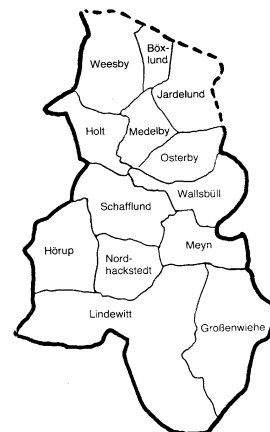


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jar delund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 1

Schafflund, 05.01.2024

54. Jahrgang

Satzungen:

- | | |
|-----------|--|
| Seite 1-2 | Haushaltssatzung der Gemeinde Jar delund für das Haushaltsjahr 2024 |
| Seite 3 | 2. Nachtragssatzung der Gemeinde Jar delund über die Festsetzung der Hebesätze |

Bekanntmachungen:

- | | |
|---------|--|
| Seite 4 | Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung |
|---------|--|

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Haushaltssatzung der Gemeinde Jardelund für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2023 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushalts-satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1.376.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1.365.000 EUR |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | 11.800 EUR |
| von | |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | 1.349.500 EUR |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | 1.297.000 EUR |
| laufender Verwaltungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus | 1.390.200 EUR |
| der Investitionstätigkeit und der Finanzie- | |
| rungstätigkeit auf | |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | 1.728.700 EUR |
| der Investitionstätigkeit und der Finanzie- | |
| rungstätigkeit auf | |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen | 480.000 EUR |
| und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächti- | 0 EUR |
| gungen auf | |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewie- | 0,94 Stellen. |
| senen Stellen auf | |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 150 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 0 % |
| 2. Gewerbesteuer | 400 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **500,00 EUR**.

Jardelund, den 02.01.2024

LS

gez. Stefan Kunz
Bürgermeister

Mit dem Schreiben vom 22.12.2023 hat die Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg von dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einen Betrag in Höhe von 0,00 € genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 02.01.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

2. Nachtragssatzung der Gemeinde Jardelund über die Festsetzung der Hebesätze

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 05.12.2023 folgende 2. Nachtragssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeinde Jardelund erlassen:

§ 1

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern
(Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A)
für die Grundstücke (Grundsteuer B)

150 v. H.
0 v. H.

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Jardelund, den 06.12.2023

(LS)

Stefan Kunz
(Bürgermeister)

Jagdgenossenschaft
Nordhackstedt

Nordhackstedt den 12.12.2023

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

am Dienstag, den 30.01.2024 um 19.30Uhr in der Gaststätte Nordhackstedt

Tagesordnung:

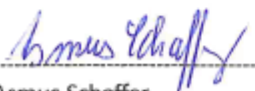
1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung des Protokoll vom 09.02.2015 (B. Carstensen)
3. Bericht der letzten Jagdperiode (F. Carstensen)
4. Neuwahl des Vorstands:
Bisher:
 - Vorsitzender (Asmus Schaffer)
 - 1. Stellvertreter (Johannes Petersen)
 - 2. Stellvertreter (Stefan Bürger)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Neuverpachtung der Jagd in Nordhackstedt
Der bestehende Vertrag läuft am 31.03.2024 aus.
6. Nach Bedarf kann alle drei Jahre eine Versammlung einberufen werden, mit der Möglichkeit von Änderung.
7. Die Mustersatzung kann jederzeit unter: www.Nordhackstedt.de Rubrik Jagdgenossenschaft eingesehen werden.
8. Verschiedenes – Altersbegrenzung Pächter

Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung, bitte ich alle Landeigentümer diesen Termin wahrzunehmen. Einem Vertreter kann durch eine schriftliche Vollmacht das Stimmrecht übertragen werden.

Sollt die Versammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig sein (weniger als 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend), lade ich hiermit zu einer 2.ten Versammlung um 19.45Uhr mit derselben Tagesordnung und am selben Tag ein.

Ich weise darauf hin, dass in diesem Fall die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

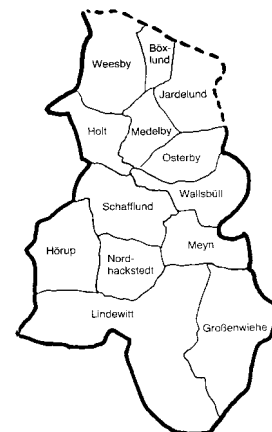
Jagdvorsteher


Asmus Schaffer

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 2

Schafflund, 12.01.2024

54. Jahrgang

Satzungen:

- | | |
|---------|--|
| Seite 5 | Bekanntmachung zur 5. Nachtragssatzung der Gemeinde Holt über die Festsetzung der Hebesätze |
| Seite 6 | Bekanntmachung zur 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Nordhackstedt über die Festsetzung der Hebesätze |

Sitzungen

- | | |
|---------|---|
| Seite 7 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt |
|---------|---|

Bekanntmachungen:

- | | |
|----------|---|
| Seite 8 | Bekanntmachung der Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schafflund |
| Seite 10 | Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Feuerwehrgerätehaus B 199“ |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

**Bekanntmachung zur
5. Nachtragssatzung der Gemeinde Holt
über die Festsetzung der Hebesätze**

In der 5. Nachtragssatzung der Gemeinde Holt über die Festsetzung der Hebesätze, veröffentlicht am 22.12.2023, ist bei den Werten für die Grundsteuer A und für die Grundsteuer B der Hinweis „(unverändert)“ aufgeführt. Dieser Hinweis ist offensichtlich falsch, da beide Werte sich gegenüber den vorher geltenden Werten geändert haben. Es handelt sich hierbei um einen Schreibfehler.

Die beiden vorbezeichneten Schreibfehler führen nicht zur Ungültigkeit der Satzung.

gez.
Im Auftrag
Jonas Mallasch

**Bekanntmachung zur
1. Nachtragssatzung der Gemeinde Nordhackstedt
über die Festsetzung der Hebesätze**

In der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Nordhackstedt über die Festsetzung der Hebesätze, veröffentlicht am 22.12.2023, ist bei dem Wert für die Grundsteuer A der Hinweis „(unverändert)“ aufgeführt. Dieser Hinweis ist offensichtlich falsch, da der Wert sich gegenüber dem vorher geltenden Wert geändert hat. Es handelt sich hierbei um einen Schreibfehler.

Der vorbezeichnete Schreibfehler führt nicht zur Ungültigkeit der Satzung.

gez.
Im Auftrag
Jonas Mallasch

Sitzung der Gemeindevertretung: **der Gemeinde Lindewitt**

Zeitpunkt der Sitzung: **am Mittwoch, 17.01.2024 – 19:15 Uhr**

Ort der Sitzung: **Gaststätte Schacht
Seelander Straße 3, 24969 Lindewitt/OT Sillerup**

Hinweis: Vor der Sitzung findet um 18:30 Uhr ein gemeinsames Essen statt.

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll der Sitzung vom 07.12.2023

TOP 3: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 07.12.2023

TOP 4: Eingaben und Anfragen

TOP 5: Änderungsanträge

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten

TOP 7: Bericht des Bürgermeisters

TOP 8: Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten

- Einwohnerfragestunde-

TOP 9: 22. Änd. des Flächennutzungsplanes (Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet)
Beratung, Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss

TOP 10: Beratung und Beschlussfassung nach vorliegenden Ausschreibungsergebnissen zur
Vergabe der Arbeiten zum Bau einer Mehrzweckhalle am Schulstandort Lindewitt

TOP 11: Verschiedenes

**Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch
die Gemeindevertretung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten**

TOP 12: Rechtsangelegenheiten
Digitaler Sitzungsdienst (Datensicherheit)

Lindewitt, den 08.01.2024

**Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel**

Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-

B e k a n n t m a c h u n g

Genehmigung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schafflund

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 12.09.2023 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich der Hauptstraße (B 199), westlich der Straße Osterfeld und nördlich des Meyner Mühlenstromes, nördliche Teilfläche des Flurstücks 279 der Flur 7, mit Bescheid vom 04.01.2024, Aktenzeichen: IV 526-104277/2023 nach § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der genehmigten Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

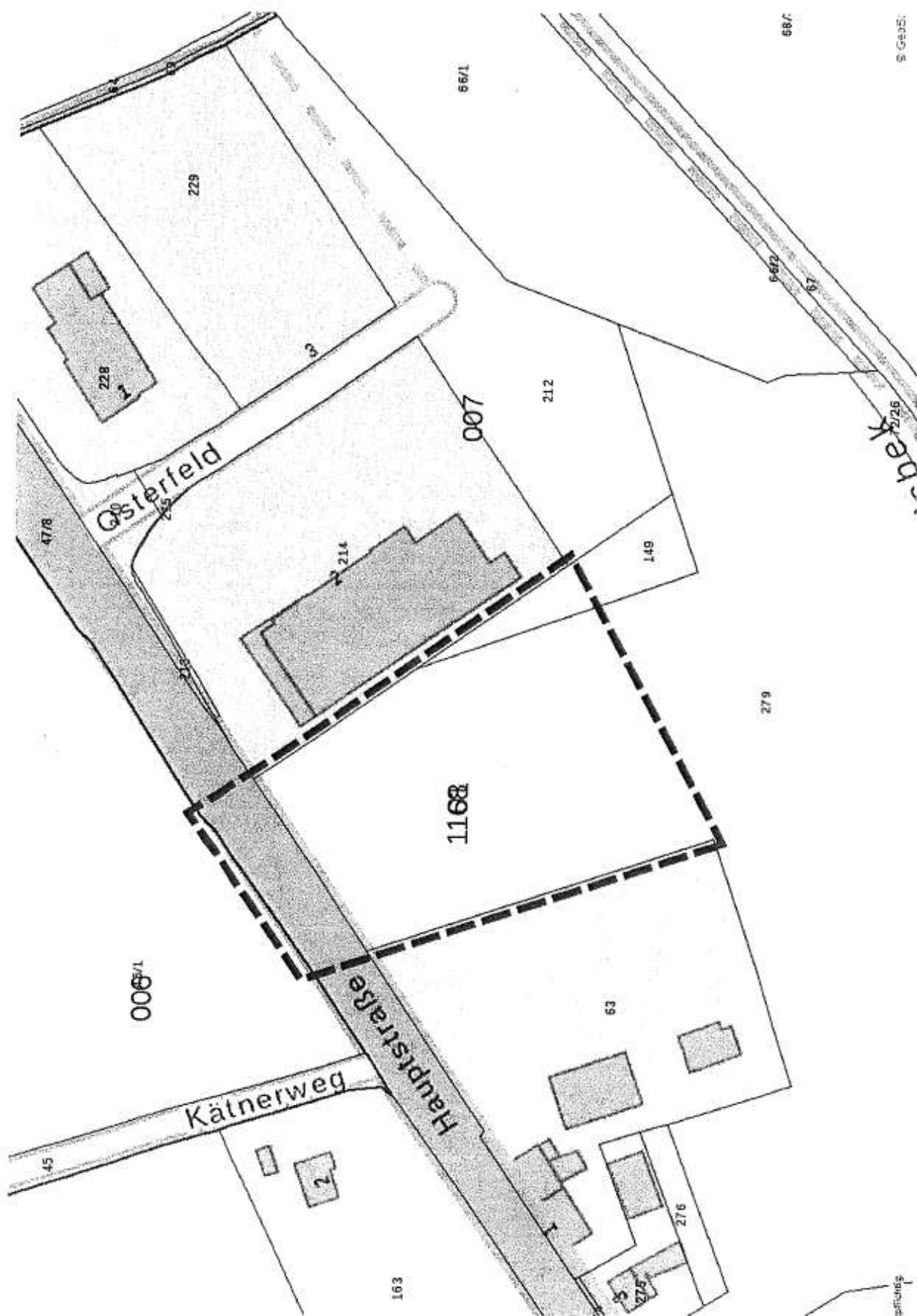
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ergänzend sind diese Dokumente ins Internet eingestellt unter der Adresse www.amt-schafflund.de

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, 12.01.2024

Im Auftrage
gez.
Sönnichsen



Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
- Bau- und Serviceabteilung -

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan Nr. 37 „Feuerwehrgerätehaus B 199“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund hat in der Sitzung am 14.11.2023 den Bebauungsplan Nr. 37 „Feuerwehrgerätehaus B 199“ für das Gebiet südlich der Hauptstraße (B 199), westlich der Straße Osterfeld und nördlich des Meyner Mühlenstromes, nördliche Teilfläche des Flurstücks 279 der Flur 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 13.01.2024 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr/ nach Terminabsprache einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „www.amt-schafflund.de“ eingestellt.

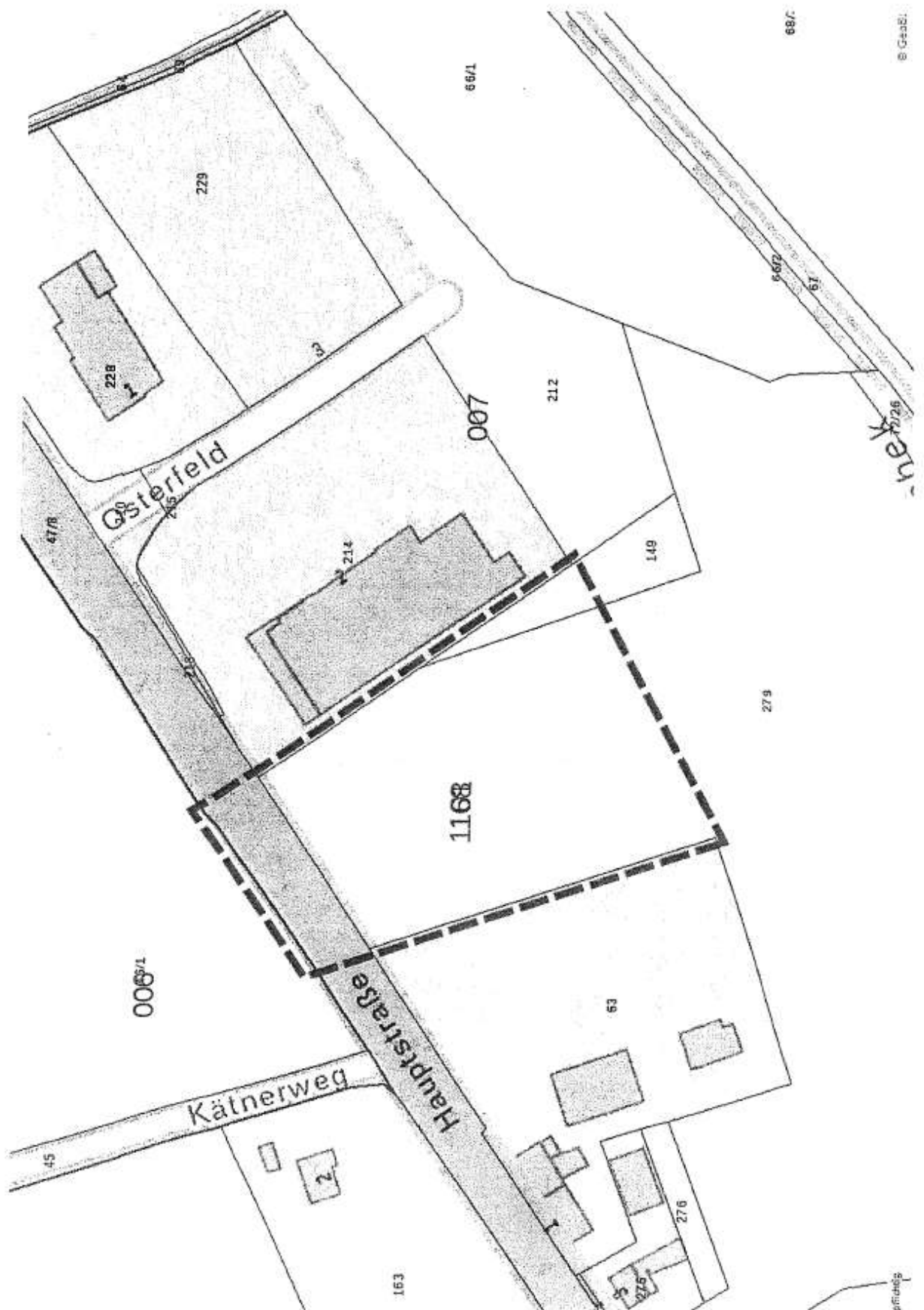
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzungen oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schafflund, 12.01.2024

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
-Bau- und Serviceabteilung-

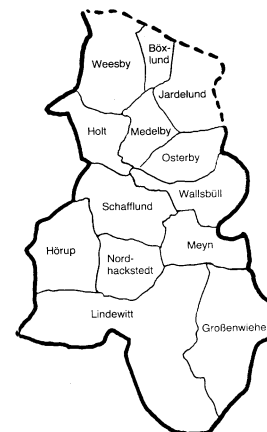
Im Auftrage
gez.
Sönnichsen



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 45

Schafflund, 20.12.2024

54. Jahrgang

Satzungen

Seite 355	Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Großenwiehe
Seite 360	Satzung der Gemeinde Lindewitt über die Veränderungssperre B-Plan Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“
Seite 364	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2024
Seite 366	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Medelby für das Haushaltsjahr 2024
Seite 368	Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Großenwiehe
Seite 369	Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Hörup
Seite 370	Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Holt
Seite 371	Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Jardelund
Seite 372	Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Medelby
Seite 373	Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Nordhackstedt
Seite 374	Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Schafflund
Seite 375	Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Wallsbüll
Seite 376	Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Weesby
Seite 377	Haushaltssatzung der Gemeinde Hörup für das Haushaltsjahr 2025
Seite 379	Haushaltssatzung der Gemeinde Jardelund für das Haushaltsjahr 2025
Seite 381	Haushaltssatzung der Gemeinde Medelby für das Haushaltsjahr 2025
Seite 383	Haushaltssatzung der Gemeinde Nordhackstedt für das Haushaltsjahr 2025
Seite 385	Haushaltssatzung der Gemeinde Schafflund für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachungen

Seite 387	Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“
Seite 389	Allgemeinverfügung der Anordnung des Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Satzung

über die Straßenreinigung der Gemeinde Großenwiehe (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), des § 45 des Straßen- und Wegesetzes (Str.WG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.6 31), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.09.2024, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Großenwiehe vom 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 StrWG) in der Gemeinde Großenwiehe sind zu reinigen.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage 1) zu dieser Satzung bezeichneten Straßen und -teile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt und zwar

hinsichtlich

- a) der Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge gekennzeichnet sind,
- b) der begehbaren Seitenstreifen
- c) der Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) Rinnsteine und Pflasterrinnen

Ausgenommen hiervon sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen. Grundlage für die Straßennamen und die Grundstücksbezeichnung ist die Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern der Gemeinde.

Als angrenzend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt, solange der Zugang oder die Zufahrt rechtlich zugelassen und aus topographischen Gründen möglich und zumutbar ist.

2. Die Reinigungspflicht umfasst bei Eckgrundstücken die Frontlänge des Grundstückes an allen anliegenden Straßen. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

3. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten
- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
- c) den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

4. Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

5. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

6. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Erfordernis, jedoch mindestens einmal im Monat unter Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Mitteln zu säubern und von Wildkräutern zu befreien. Die Säuberung umfasst auch die Beseitigung von Laub und Abfällen geringen Umfangs. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

2. Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Nach 20:00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 07:00 Uhr des folgenden Werktages, folgt ein Sonn- oder Feiertag bis 09:00 Uhr zu beseitigen. An Werktagen ist entstehendes Glatteis in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. An Sonn- und Feiertagen gilt dies von 09:00 bis 20:00 Uhr. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

3. Schnee ist werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 7:00 Uhr des folgenden Tages. An Sonn- und Feiertagen ist gefallener Schnee unverzüglich nach beendetem Schneefall in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu entfernen.

4. Die Gehwege sind in einer Breite von min. 1,00 m von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu streuen (Splitt, Granulat oder Sand, keine Schlacke oder Asche). Dieses gilt jedoch nur für Gehwege mit einer Mindestbreite von 1,00 m, in den anderen Fällen ist der Gehweg soweit wie räumlich möglich freizuhalten und zu streuen. Für Menschen, Tiere und Pflanzen schädliche Streumittel, z.B. Streusalz oder sonstige auftauende Stoffe, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) Bei witterungsbedingten Ausnahmefällen (überfrierende Nässe und Eisregen),

b) An besonders gefährlichen Stellen, wie Fußgängerüberwege, Radwege, Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, Abschnitte mit starkem Gefälle.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauen- den Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

5. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Verkehrsmittel gewährleistet ist.

6. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Rinnsteine, Einläufe

in Entwässerungsanlagen und die Wasser- und Feuerlöschhydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

7. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zuzumuten ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne (BGB). Unerheblich ist es, ob das Grundstück benutzt wird oder nutzbar ist.

2. Als angrenzend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstückes mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbau- last gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 6 Verletzung der Reinigungspflicht

1. Ordnungswidrig nach § 56 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung über

- a) die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung nach § 4 verstößt oder
- b) die Säuberungspflicht und die Streu- und Schneeräumungspflicht auf Gehwegen nach §§ 1 und 3 verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

3. Im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens gem. §§ 228 ff. LVwG behält sich die Gemeinde vor, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichterfüllung der auferlegten oder übernommenen Reinigungspflicht, die Reinigung durch das Zwangsmittel der Ersatzvornahme auf Kosten des entsprechenden Grundstückseigentümers bzw. Reinigungspflichtigen durchführen zu lassen.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen, Wege und Plätze können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung ist die Gemeinde berechtigt, folgende Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 162) in der aktuellen Fassung zu erheben:
 - a) Angaben aus den Grundstücksakten und Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstückes ist und dessen Anschrift.
 - c) Angaben der zuständigen Behörde aus dem Melderegister über die Anschrift des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 - d. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.
2. Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.
3. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großenwiehe, 16.12.2024

gez.
(Keno Jaspers)

- Bürgermeister -

Anlage 1, Straßenverzeichnis

Anlage 1 Straßenverzeichnis

Straßenname
Achter de Möhl
Ahornweg
Alte Bredstedter Straße
Alte Bredstedter Straße
Am Redder
Am Sandacker
Am Wiesenrand
An der Schnellstraße
Bahnhofswinkel
Birkenweg
Buchenweg
Dorfstraße
Drosselgasse
Eichenweg
Elkjer
Falkenkamp
Flensburger Straße
Gewerbegebiet Schobüllhuus
Gewerbegebiet Wiehekrug
Grabenacker
Graunskjerweg
Großenwiehe-Ost
Grönsiek
Haferbogen
Hansen Weg
Hauptstraße
Heideland
Heideweg

Straßenname
Im Winkel
Johannes-Christiansen- Weg
Kastanienweg
Kirchenstieg
Kjaerhuus
Kleindamm
Kummerweg
Lerchenweg
Loftlund
Lück
Maiacker
Meiereiweg
Mitteldamm
Moorweg
Neudamm
Norderweg
Nordwiehe
Ostertoft
Oxlund
Piepeswatt
Ringweg
Rollbrücke
Ruhetalweg
Schobüllhof
Schulsteig
Silleruper Straße
Spechtweg
Störtebeker Weg
Süderlücke

Straßenname
Süderweg
Waldweg
Wanderuper Straße
Westerwinkel
Wieheberg
Wiesenweg
Zu den Lücken
Zum Alten Bahnhof
Zum Toft

Satzung der Gemeinde Lindewitt vom 14.11 2024
über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 14.11.2024 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 14.11. 2024 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete ca. 66 ha große, in der Beschlussfassung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindewitt im Teilbereich 5 als Fläche für die Landwirtschaft mit Zusatznutzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen dargestellte Gebiet im Westen des Gemeindegebietes, zwischen Kreisstraße K70 und den Gemeindegrenzen zu Goldebek und Goldelund den Bebauungsplan Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan und erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke (ggfs. auch nur teilweise (teilw.)):

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Riesbriek	4	41 (teilw.)
Riesbriek	4	42
Riesbriek	4	43
Riesbriek	4	44
Riesbriek	4	45/1
Riesbriek	4	45/2 (teilw.)
Riesbriek	4	46 (teilw.)
Riesbriek	4	47

Riesbriek	4	48 (teilw.)
Riesbriek	4	49 (teilw.)
Riesbriek	4	50 (teilw.)
Riesbriek	4	54/4 (teilw.)
Riesbriek	4	54/5 (teilw.)
Riesbriek	4	55 (teilw.)
Riesbriek	4	56 (teilw.)

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich (§ 2) der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis auf § 215 Abs. 2 BauGB

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Amtsverwaltung [Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zi. 20] eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2. Satz 2 und 3 BauGB und über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Folgende Verletzungen sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich bei der Gemeinde Lindewitt [über das Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zi. 20] geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Ist eine Bebauungsplansatzung oder eine sonstige städtebauliche Satzung nach dem Baugesetzbuch oder nach dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

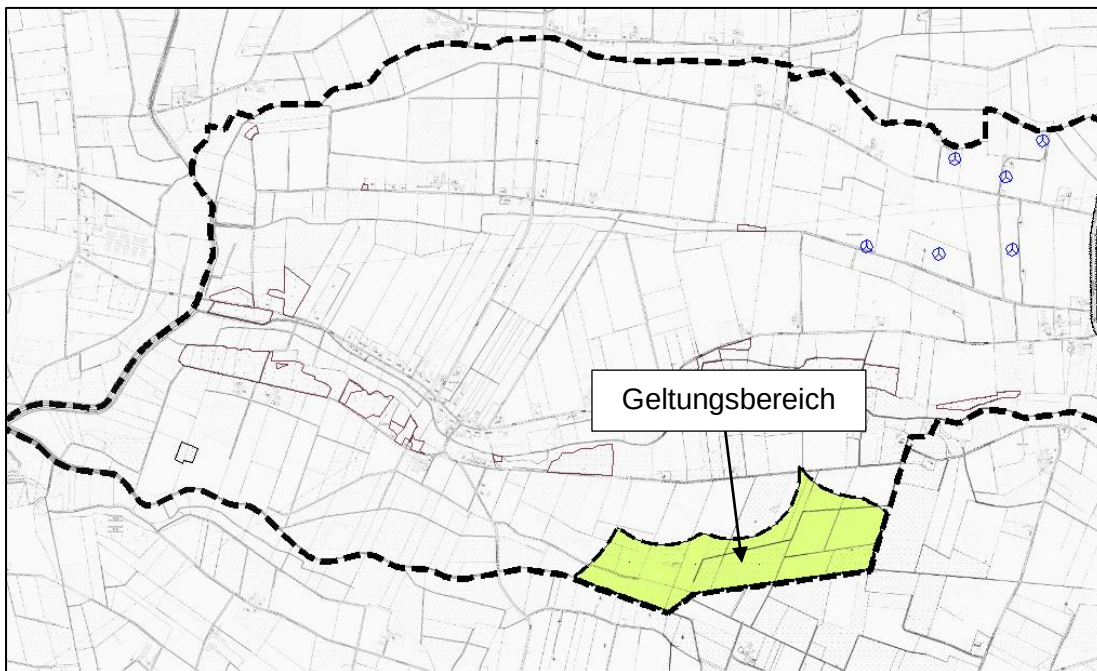
Lindewitt, den 12.12.2024

gez.

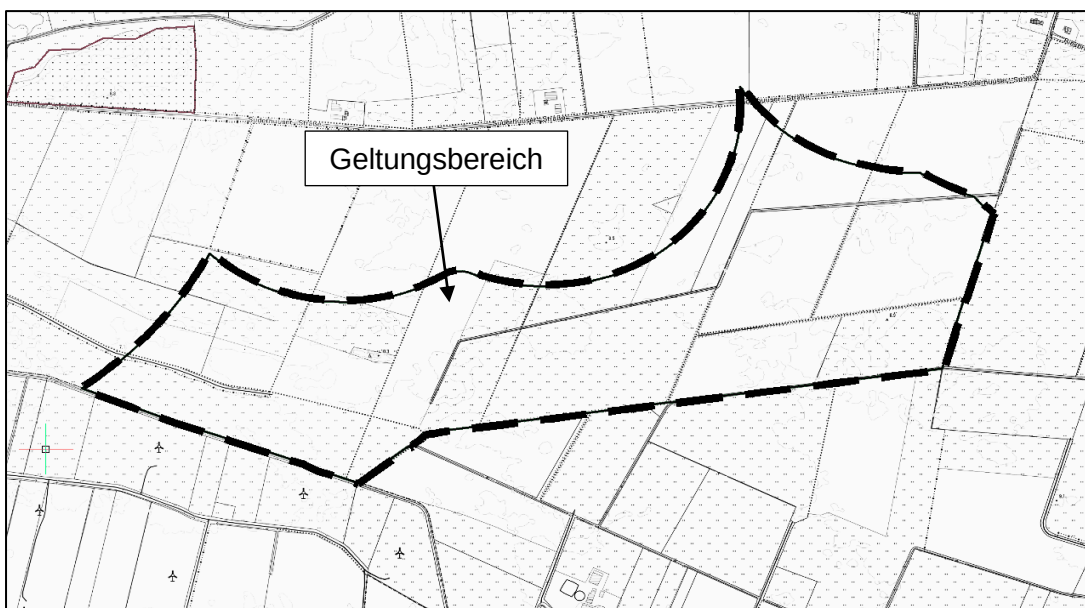
Wilhelm Krumbügel

Bürgermeister

**Anlage zur Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“**



Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Lageplan (ohne Maßstab)

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2024

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	734.600	20.900	8.473.000	9.186.700
Gesamtbetrag der Aufwendungen	464.500	29.200	8.731.600	9.166.900
Jahresüberschuss	270.100	-8.300	-258.600	19.800
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	270.100	-8.300	-258.600	19.800
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	300.000	20.900	8.251.600	8.530.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	464.500	29.200	8.131.300	8.566.600
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	997.400	0	2.369.600	3.367.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	445.400	0	827.200	1.272.600

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	11,05 auf	11,05

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	380%	auf nunmehr	380%
Grundsteuer B	gegenüber bisher	425%	auf nunmehr	425%
Gewerbesteuer	gegenüber bisher	400%	auf nunmehr	400%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Großenwiehe, 12.12.2024
Ort, Datum

gez. Keno Jaspers
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24080 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 16.12.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Medelby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2024

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nummehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	721.900	8.400	2.721.000	3.434.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen	538.600	13.000	3.022.800	3.548.400
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	-183.300	4.600	301.800	113.900
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 28 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	183.300	-4.600	-301.800	-113.900
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	567.000	8.400	2.689.000	3.247.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	538.600	13.000	2.951.700	3.477.300
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	157.800	0	759.100	916.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	97.300	0	1.026.200	1.123.500

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0,08		auf	0,08	

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	425%	auf nunmehr	425%
Grundsteuer B	gegenüber bisher	425%	auf nunmehr	425%
Gewerbesteuer	gegenüber bisher	400%	auf nunmehr	400%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Medelby, 13.12.2024

gez. Finn Jensen
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 13.12.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Großenwiehe
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe vom 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Großenwiehe erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 298 %

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 549 %

(2) für die Gewerbesteuer auf 400 %

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 27.01.2011 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 21.06.2022 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Großenwiehe, den 16.12.2024

(LS)

Gemeinde Großenwiehe

gez. Keno Jaspers
Bürgermeister

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Hörup
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup vom 09.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Hörup erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(2) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 324 %

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 0 %

(2) für die Gewerbesteuer auf 400 %

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 15.04.2011 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 16.11.2022 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hörup, den 09.12.2024

(LS)

Gemeinde Hörup

gez. Peter Lorenz Greisen
Bürgermeister

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Holt
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holt vom 27.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Holt erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(3) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 180 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 342 % |
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 400 % |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 10.03.2011 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 05.12.2023 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Holt, den 16.12.2024

Gemeinde Holt (LS)

gez. Christian Hansen
Bürgermeister

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Jardelund
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund vom 11.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Jardelund erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(4) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 138 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 0 % |
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 400 % |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 23.06.2015 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 06.12.2023 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jardelund, den 19.12.2024

(LS)

Gemeinde Jardelund

gez. Stefan Kunz
Bürgermeister

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Medelby
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby vom 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Medelby erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(5) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 285 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 625 % |
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 400 % |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 03.03.2011 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 09.03.2022 außer Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Medelby, den 19.12.2024

(LS)

Gemeinde Medelby

gez. Finn Jensen
Bürgermeister

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Nordhackstedt
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt vom 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Nordhackstedt erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(6) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 132 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 254 % |
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 380 % |

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nordhackstedt über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 16.02.2011, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 19.12.2023, außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nordhackstedt, den 12.12.2024

(LS)

Gemeinde Nordhackstedt

gez. Anja Stoetzel
Bürgermeisterin

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Schafflund
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 10.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Schafflund erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(7) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 255 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 521 % |
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 400 % |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 23.03.2011 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 11.02.2022 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schafflund, den 16.12.2024

(LS)

Gemeinde Schafflund

gez. Constanze Best-Jensen
Bürgermeisterin

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Wallsbüll
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll vom 25.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Wallsbüll erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(8) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 370 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 370 % |
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 370 % |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wallsbüll, den 25.11.2024

(LS)

Gemeinde Wallsbüll

gez. Arno Asmus
Bürgermeister

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Weesby
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby vom 07.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Weesby erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(9) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 0 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 0 % |
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 400 % |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 29.12.2022 außer Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weesby, den 19.12.2024

(LS)

Gemeinde Weesby

gez. Jan Jacobsen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hörup für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2024
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.231.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.195.000 EUR
einem Jahresüberschuss von	38.400 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 28 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	38.400 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.205.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.109.800 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	847.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 1,12 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Hörup, 09.12.2024
Ort, Datum

gez. Peter-Lorenz Greisen
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 10.12.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Haushaltssatzung der Gemeinde Jardelund für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2024
~~- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde -~~ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.370.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.335.900 EUR
einem Jahresüberschuss von	34.300 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 28 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	34.300 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.342.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.243.600 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.198.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 0,13 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Jardelund, 12.12.2024
Ort, Datum

gez. Stefan Kunz
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 28, aus.

Schafflund, den 12.12.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Haushaltssatzung der Gemeinde Medelby für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2024
~~- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde -~~ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.007.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.101.800 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	94.000 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 28 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	94.000 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.975.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.030.600 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 22.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	734.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 0,0 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Medelby, 13.12.2024
Ort, Datum

gez. Finn Jensen
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 13.12.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordhackstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2024
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.255.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.195.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	60.000 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 28 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	60.000 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.235.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.135.700 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	61.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 0,53 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Nordhackstedt, 12.12.2024
Ort, Datum

gez. Anja Stoetzel
Bürgermeisterin

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 16.12.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Haushaltssatzung der Gemeinde Schafflund für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2024
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.899.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.464.400	EUR
einem Jahresüberschuss von	0	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	1.564.900	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 28 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	1.564.900	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.519.100	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.691.200	EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 1.300	 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.131.400	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf
- | | | |
|--|------|----------|
| | 0 | EUR |
| | 0 | EUR |
| | 0 | EUR |
| | 7,34 | Stellen. |

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Schafflund, 11.12.2024
Ort, Datum

gez. Constanze Best-Jensen
Bürgermeisterin

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 11.12.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Maar

AMT SCHAFFLUND
-Der Amtsvorsteher-

B E K A N N T M A C H U N G

des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 14.11.2024 beschlossen, für das ca. 66 ha große, in der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindewitt im Teilbereich 5 als Fläche für die Landwirtschaft mit Zusatznutzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen dargestellte Gebiet im Westen des Gemeindegebietes, zwischen Kreisstraße K70 und den Gemeindegrenzen zu Goldebek und Goldelund, den Bebauungsplan Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“ aufzustellen.

Die Lage des vorläufigen Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Folgende Flurstücke (ggfs. auch nur teilweise (teilw.)) sollen nach derzeitigen Planungsstand überplant werden:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Riesbriek	4	41 (teilw.)
Riesbriek	4	42
Riesbriek	4	43
Riesbriek	4	44
Riesbriek	4	45/1
Riesbriek	4	45/2 (teilw.)
Riesbriek	4	46 (teilw.)
Riesbriek	4	47
Riesbriek	4	48 (teilw.)
Riesbriek	4	49 (teilw.)
Riesbriek	4	50 (teilw.)
Riesbriek	4	54/4 (teilw.)
Riesbriek	4	54/5 (teilw.)

Riesbriek	4	55 (teilw.)
Riesbriek	4	56 (teilw.)

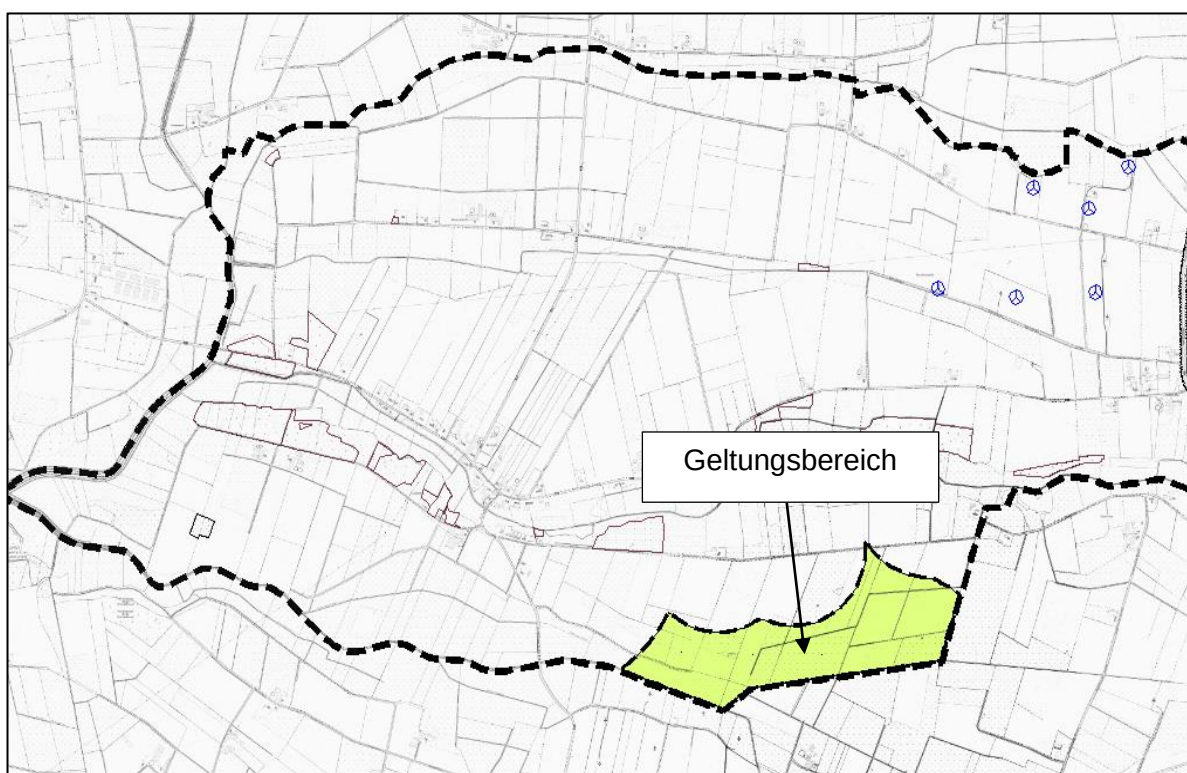
Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:

Innerhalb des Plangebiets soll das Repowering von heute außerhalb des Plangebietes liegenden Windenergieanlagen ermöglicht werden. Im Rahmen der Planung wird darauf Wert gelegt, dass große, moderne und leistungsstarke Windenergieanlagen so innerhalb des Plangebietes angeordnet werden, dass durch entsprechende Abstände eine möglichst ungestörte Windanströmung ermöglicht wird, sodass für den Betrieb jeder einzelnen Windenergieanlage ein möglichst hoher Ertrag und damit eine gute Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

Um dies zu erreichen, sollen Festsetzung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen, ggfs. von Mindestanlagenhöhen und zum Abbau von Alt-Anlagen (Repowering) erfolgen. Hintergrund für die Planung ist zudem der Regelungsbedarf, der sich durch die Unwirksamkeitserklärung des Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgerichts mit Urteil vom 22. März 2023 (Az. 5 KN 53/21) hinsichtlich der Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein, Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) und durch bereits gestellte Genehmigungsanträge im Plangebiet ergeben hat.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Lageplan



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher
Bau und Serviceabteilung

B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung

Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu. Für viele von uns ist es selbstverständlich, das alte Jahr mit einem kleinen Feuerwerk zu verabschieden und das neue Jahr zu begrüßen. Aber denken Sie dabei bitte an folgende Bestimmungen und allgemeine Regeln:

- in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Altersheimen (auch Altenwohnanlagen) dürfen Feuerwerkskörper nicht abgebrannt werden;
- zu brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen ist ein ausreichender Abstand (200 m) einzuhalten;
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht mit Feuerwerkskörpern hantieren;
- Abfälle wirft man nicht einfach auf die Straße oder lässt sie dort liegen!

Obwohl dies jeder weiß, kommt es Jahr für Jahr wieder zu unnötigen Unfällen und Sachschäden, die einfach aus Nachlässigkeit entstehen können. Daher ist folgende Anordnung meinerseits notwendig:

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05.08.1977 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 211) wird das

V e r b o t

angeordnet,

am 31. Dezember 2024 und am 01. Januar 2025

in der Nähe von reetgedeckten Gebäuden pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 (Kleinf Feuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.) abzubrennen. Beim Abbrennen von Leitstab-Raketen ist ein **Abstand** von **200 m** und von anderen Kleinf Feuerwerk-Gegenständen von **50 m** zu reetgedeckten Gebäuden einzuhalten.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs.1 der 1. SprengV.

Gemäß § 46 Ziffer 9 der 1. SprengV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs.1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Beherzigen Sie bitte die Schutzvorschriften. Sie dienen nicht dazu, uns den Spaß zu verderben, sondern uns vor den Gefahren, die von diesen Feuerwerkskörpern ausgehen, zu schützen. Die Feuerwehrleute, Ärzte, Krankenschwestern, Helfer im Rettungsdienst, Ihre Nachbarn und viele Tiere werden es Ihnen danken. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gutes und gesundes neues Jahr 2025!

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686) in der zurzeit geltenden Fassung ordne ich im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, um die Menschen (Allgemeinheit) vor möglichen materiellen oder gesundheitlichen Schäden zu bewahren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form beim Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzulegen.

Ein Widerspruch in elektronischer Form ist nur zulässig

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz –SigG- vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876; dort insbesondere § 2 Nr. 3 SigG) in der jeweils gültigen Fassung an folgende E-Mail Adresse: info@amt-schafflund.de,
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666; dort insbesondere § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung an: info@amt-schafflund.de-mail.de.

Da der Sofortvollzug angeordnet wurde, hat ein eventl. eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann beim schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Schafflund, den 17.12.2024

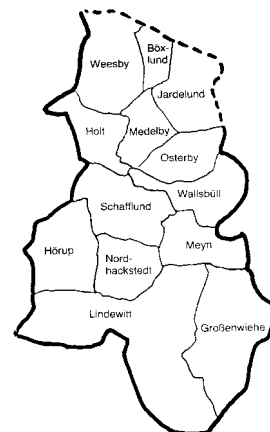
Im Auftrag

gez.
(Petersen)

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 4

Schafflund, 26.01.2024

54. Jahrgang

Sitzungen

Seite 23 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt

Seite 24 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund

Bekanntmachungen

Seite 26 Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Seite 27 Interessenbekundungsverfahren für die Einrichtung einer altersgemischten Kita Gruppe in der Gemeinde Hörup zum 01.01.2025

Seite 30 Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Holt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, den 08.02.2024, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Bildungshaus Medelby
Hauptstraße 4, 24994 Medelby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 04.12.2023
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.12.2023
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
 - Einwohnerfragestunde -
8. Komplettsanierung des Weges „Postgasse“
 Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
9. Kenntnisnahme über die Ein- und Ausgaberechnung 2022 der FFW Medelby-Holt
10. Bestätigung der Wahl des Wehrführers und des Stellv. Wehrführers der FFW Medelby-Holt
11. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Zuschüssen an den TSV Medelby und Jugendclub Schafflund
12. Vorstellung des Mastersplans –Bildungscampus Medelby-
13. Verschiedenes

Holt, den 24.01.2024

Gemeinde Holt
- Der Bürgermeister -
Christian Hansen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, den 30.01.2024 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Landgasthof „Utspann“,
Hauptstraße 47, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 12.12.2023
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.12.2023
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
-Einwohnerfragestunde-
8. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2022
9. Kenntnisnahme über die Ein- und Ausgaberechnung 2023 der FFW Schafflund
10. Beratung und Beschlussfassung über den Ein- und Ausgabeplan 2024 der FFW Schafflund
11. Bestätigung der Wahlen des Ortswehrführers sowie des Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Schafflund
12. Lärmaktionsplan Schafflund zur Umsetzung der Runde 4 der EU-Umgebungslärmrichtlinie
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Planungsauftrages
13. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der SSW-Fraktion
 - 13.1. Einstellung einer Protokollkraft auf Minijob Basis
 - 13.2. Einstellung der Sitzungsprotokolle auf der Veröffentlichungsplattform innerhalb von 5 Tagen nach der Sitzung
 - 13.3. Verlegung der Bushaltstelle B 199 Richtung Flensburg vor der Bäckerei auf Höhe der VR-Bank
 - 13.4. Sitzungs-/Veranstaltungsbeginn der Gemeindevertretersitzung an Dienstagen/ Donnerstagen nicht vor 19:30 Uhr
 - 13.5. Zulassung von Bürgerfragen (Redemöglichkeit) auch zu Tagesordnungspunkten außerhalb der Einwohnerfragestunde
 - 13.6. Änderung des Werbeschildes „Gesundheitszentrum“

14. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

- 15. Personalangelegenheiten (Jugendclub, Reinigungskraft Mühlenscheune, Kümmerin Bürgerhaus, Verwaltungskraft KiTa)
- 16. Vertragsangelegenheiten – Areal Gesundheitsversorgungszentrum –
- 17. Rechtsangelegenheiten

Schafflund, den 22.01.2024

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
Constanze Best-Jensen

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Lindewitt, Medelby, Meyn, Osterby, Schafflund und Weesby haben sich nicht geändert, so dass keine schriftlichen Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zurzeit gültigen Fassung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zur Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2024 sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig. Fällt einer dieser Termine auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verschiebt sich die Fälligkeit auf den nächstfolgenden Werktag.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Amtsverwaltung Schafflund, Steueramt, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, erhoben werden.

Schafflund, den 12.01.2024

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher



-Wilhelm Krumbügel-

Gemeinde Hörup



Gemeinde Hörup, Neu-Hörup 7, 24980 Hörup

Veröffentlichung:
Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund
Internetseite Amt Schafflund
Internetseite Gemeinde Hörup

Bürgermeister
Peter Lorenz Greisen
Neu-Hörup 7
24980 Hörup
Tel.: 04639 – 7829202
Mail: peter.lorenz@diegreisens.com

Hörup, 25.01.2024

Interessenbekundungsverfahren für die Einrichtung einer altersgemischten Kita Gruppe in der Gemeinde Hörup zum 01.01.2025

Um der Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen in der Gemeinde Hörup gerecht zu werden, strebt die Gemeinde die Einrichtung eines Kita Betreuungsangebotes in der Ortslage der Gemeinde an. Realisiert werden soll dies durch die Einrichtung einer altersgemischten Gruppe, damit flexibel möglichst eine breite Altersschicht in der Gemeinde betreut werden kann. Die Öffnungszeiten sollen sich am Bedarf orientieren und sollten möglichst den Zeitraum von ca. 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr abdecken. Der Gemeindevertretung ist es wichtig, dass Kinder einen engen Bezug zur Natur und den dörflich- ländlichen Strukturen in der Gemeinde haben. Daher wird es begrüßt, wenn das Kita Konzept einer Natur-, Wald- oder Bauernhofpädagogik folgt.

Die Gemeinde geht davon aus, dass der Betrieb der neuen Kita Gruppe aus den Sach- und Personalkostenförderungen des Landes Schleswig-Holstein (SQKM Mittel gem. KiTaG) gedeckt werden kann.

Folgende Punkte sind von Ihnen als Bewerber bei der Erstellung einer Interessenbekundung zu berücksichtigen.

Anforderungen an den zukünftigen Träger der Kindertageseinrichtung:

- Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII mit Geschäftssitz und Gerichtsort in Deutschland
- Möglichst Erfahrungen mit dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen

- Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach SBG VIII
- Betriebsführung der Kindertageseinrichtung nach dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG)
- Bereitschaft zur Kooperation mit der Gemeinde und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Trägern und sozialen Einrichtungen in der Gemeinde

Einzureichende Unterlagen:

- Nachweis der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- Darstellung der Eignung für die Übernahme der Trägerschaft
- Pädagogische Konzeption des Trägers, ggf. mit fachlichen Schwerpunkten
- Lage der Einrichtung/ Gruppe, Raumkonzept einschl. Neben- und Funktionsräumen, Zuwegung, Parkplatzflächen
- Ausführungen zur Kooperation und Beteiligung der Gemeinde Hörup
- Entwurf eines Finanzierungsvertrages und/oder Betriebsführungsvertrages auf der Grundlage des KiTaG
- Ausführungen zu dem Ziel, dass mit der Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung an diesem Standort verfolgt wird
- Nachweis über die Sicherstellung des Qualitätsmanagements und der pädagogischen Fachberatung gemäß KiTaG

Die Kriterien für den Auswahlvorschlag der Gemeinde an den Kreis SL-FL sind:

- Vollständigkeit der verlangten Bewerbungsunterlagen;
Bewertung 1 – 10 Punkte
- Bereitschaft zum Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Gemeinde, u. a. auch zur Höhe der Elterngebühren und den Aufnahmekriterien;
Bewertung 1 – 10 Punkte
- Bewertung des geplanten Raumkonzeptes/ Lage der Einrichtung;
Bewertung 1 – 30 Punkte

- Bewertung der pädagogischen Konzeption und der Zielvorgaben für das Betreuungsangebot; Bewertung 1 – 30 Punkte
- Bewertung des Konzeptes zur Zusammenarbeit mit der Gemeinde;
Bewertung 1 – 20 Punkte

Ein Antrag auf Aufnahme in den 1. Abschnitt des Kita-Bedarfsplans für eine zusätzliche altersgemischte Gruppe ist von der Gemeinde Hörup gestellt und positiv beschieden worden. Als Bewerber sollten Sie zeitgleich mit der Interessenbekundung einen Antrag auf Aufnahme in den 2. Abschnitt des Kita Bedarfsplanes über die Gemeinde Hörup beim Kreis Schleswig-Flensburg beantragen.

Falls Sie Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Kindertagesstätte/ altersgemischten Gruppe haben, bitte ich Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen schriftlich **bis zum 17.03.2024** in einem verschlossenen Umschlag, mit der Aufschrift:

Interessenbekundungsverfahren –Kita Einrichtung Hörup- bei der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund einzureichen.

Nach der Auswahlentscheidung durch die Gemeinde Hörup werden die Unterlagen an den Kreis Schleswig-Flensburg, SG Kita und Tagespflege zur Bescheidung weitergeleitet.

Für die Beteiligung an der Interessenbekundung und das weitere Verfahren, können keine Kosten geltend gemacht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um ein Vergabeverfahren nach VL oder VOF handelt. Die Auswahl des Trägers liegt nicht bei der Gemeinde Hörup und wird daher nicht in diesem Interessenbekundungsverfahren getroffen. Die Gemeinde erstellt einen begründeten Auswahlvorschlag für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Ich behalte mir vor, bei fehlender Eignung der eingegangenen Interessenbekundungen, das Verfahren zu beenden.

Für Nachfragen und ergänzende Hinweise steht die Amtsverwaltung Schafflund (Ralf Fleddermann -Leiter Abteilung ZD mit Schule und Kita, ggf. Vertretung-) unter der Telefonnummer der Zentrale 04639-700 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet

Peter Lorenz Greisen
Bürgermeister

Jagdgenossenschaft Wallsbüll

Wallsbüll, den 15.01.2024

Hauptstr. 23, 24980 Wallsbüll

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

am Freitag, den 09.02.2024 um 19 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Hooge Ackern 2 in Wallsbüll.

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung (das Protokoll liegt der Einladung bei)
3. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Genossenschaftssatzung an die
Mustersatzung des Landes (beide Satzungen liegen der Einladung bei)
4. Kassenbericht des Jagdvorstehers und Prüfbericht der Kassenprüfer
5. Wahlen von Jagdvorstand und Kassenprüfung
 - Jagdvorsteher/-in (bisher Andreas Pauckert und bisher auch Kassenwart)
 - 1. Stellvertreter/-in als Kassenwart/-in (bisher Peter Heinrich Hansen)
 - 2. Stellvertreter/-in als Schriftführer/-in (bisher gibt es die Positionen 1. Beisitzerin
Magdalene Hüge und 2. Beisitzer Harke Harksen)
 - Vertreter/-in des Kassenwartes / der Kassenwartin
 - Vertreter/-in des Schriftführers / der Schriftführerin
 - 1. Kassenprüfer/-in (bisher Johannes Groth)
 - 2. Kassenprüfer/-in (bisher Hans Martin Grevsen)
6. Beratung und Beschlussfassung über die zukünftige Verwendung der Jagdpachteinnahmen
7. Diskussion und erste Meinungsbildung zur anstehenden Jagdverpachtung zum 01.04.2024
 - angestrebte Höhe der Jagdpacht
 - angestrebte Pachtdauer
 - angestrebter Pächter/-innen-Kreis
 - Termin der Sitzung zur Verpachtung

8. Verschiedenes

Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung bitte ich die Landeigentümer/-innen diesen Termin wahrzunehmen. Einer Vertretung kann durch eine schriftliche Vollmacht (Vordruck liegt bei) das Stimmrecht übertragen werden. Sollte die Versammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig sein (weniger als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend), lade ich hiermit zu einer zweiten Versammlung um 19.30 Uhr am selben Tag und am selben Ort ein.

Ich weise darauf hin, dass in diesem Fall die zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

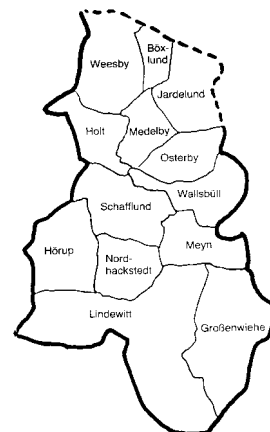
Jagdvorsteher Andreas Pauckert



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 8

Schafflund, 23.02.2024

54. Jahrgang

Sitzungen

Seite 46 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund

Bekanntmachungen

Seite 47 Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby

Seite 48 Bekanntmachung über das Leerbleiben eines Sitzes der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll

Seite 49 Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Wallsbüll

Hinweise

Seite 50 Nordsee Akademie – Gemeindeseminar 21.03.2024
Den kommunalen Haushaltsplan lesen und verstehen

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Böxlund

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, den 29.02.2024, um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Wohnung des Bürgermeisters
Grenzuweg 3, 24994 Böxlund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu dem Protokoll vom 08.11.2023
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
der Gemeindevertretung vom 08.11.2023
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von
Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
9. Ernennung des stellv. Wehrführers der FFW Jardelund-Böxlund
10. Vorstellung/ Aussprache Masterplan Bildungscampus
11. Sachstand Projekt Radwege/Kirchspiel
12. Sachstand Spielplatz
13. Beratung/ Aussprache über das SUV-Wegekonzept -Zeitraum 5 Jahre-
14. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Zuschussanträge
15. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 3. Nachtragssatzung über die
Festsetzung der Hebesätze
16. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2024
17. Verschiedenes

Böxlund, den 20.02.2024

Gemeinde Böxlund
- Der Bürgermeister -
gez. Michael Brodal

Amt Schafflund
Die Gemeindewahlleiterin
Zentrale Dienste

B e k a n n t m a c h u n g

über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der Gemeinde
Medelby

Der Gemeindevertreter Herr Max Ehmsen – Südschleswigscher Wählerverband – hat den Verzicht der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes S.-H. in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich das Nachrücken des Listenbewerbers des Südschleswigschen Wählerverbandes Medelby,

Herr Ingwer Gonnsen, Kuhlacker 7, 24994 Medelby,

als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby fest.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Medelby innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindewahlleiterin, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, 20.02.2024

Im Auftrage

gez. Ralf Fleddermann

Amt Schafflund
Die Gemeindewahlleiterin

B e k a n n t m a c h u n g

über das Leerbleiben eines Sitzes in der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll

Aufgrund des § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes gebe ich bekannt:

Der Gemeindevertreter Mario Schiwig Kirchenweg 13, 24980 Wallsbüll hat sein Mandat mit sofortiger Wirkung am 12.12.2023 niedergelegt.

Es wird festgestellt, dass die Liste des Südschleswigschen Wählerverbandes in Wallsbüll im Rahmen des Nachrückverfahrens erschöpft ist. Gemäß § 44 Abs.2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes wird daher festgestellt, dass der Sitz in der Gemeindevertretung Wallsbüll leer bleibt.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Wallsbüll innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindewahlleiterin, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, 19.02.2024

Im Auftrage

gez. Ralf Fleddermann

Jagdgenossenschaft Wallsbüll
Hauptstr. 23, 24980 Wallsbüll

Wallsbüll, den 19.02.2024

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

am Freitag, den 08.03.2024 um 19 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Hooge Ackern 2 in Wallsbüll.

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung (das Protokoll und die neue Satzung liegen der Einladung bei)
3. Beratung und Beschlussfassung über die Neuverpachtung der Jagd zum 01.04.2024
 - a. Bestimmung des Pachtpreises je ha
 - b. Bestimmung der Pachtdauer
 - c. Bestimmung der Vertragsgestaltung (ein Musterpachtvertrag der Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften in SH liegt der Einladung bei)
 - d. Auswahl der Pächter / -innen
4. Verschiedenes

Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung bitte ich die Landeigentümer/-innen diesen Termin wahrzunehmen. Einer Vertretung kann durch eine schriftliche Vollmacht das Stimmrecht übertragen werden. Sollte die Versammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig sein (weniger als 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend), lade ich hiermit zu einer zweiten Versammlung um 19.30 Uhr am selben Tag und am selben Ort ein.

Ich weise darauf hin, dass in diesem Fall die zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Jagdvorsteher Andreas Pauckert



Die Jagdgenossenschaft benötigt von jedem Mitglied die aktuelle Bankverbindung an o.g. Adresse.

Kontoinhaber /-in:

IBAN: DE _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

Ich verzichte bis auf Widerruf auf die Auszahlung der Jagdpacht: ☐ ja. ☐ nein. (bitte ankreuzen)

Datum

Unterschrift

**21 | 03 | 2024**

Den kommunalen Haushaltsplan lesen und verstehen

**NORDSEE AKADEMIE**

G E M E I N D E S E M I N A R

Tagungsfolge
Donnerstag, 21. März 2024

9.00 Uhr Tagungsbeginn
10.30 Uhr Kaffeepause
11.00 Uhr Fortsetzung des Seminars
12.30 Uhr Ende des Seminarvortrages und
Möglichkeit zum Mittagessen

Seminarinhalte:

- Rechtsgrundlagen - was ist relevant und was geht uns das an?
- Haushaltssatzung/Haushaltsplan - wer macht was und warum?
- Die Doppik - Systematik und Begrifflichkeiten verstehen
- Finanzmittelbeschaffung und Kredite - Notwendigkeiten und Grenzen

Die Teilnahmegebühren betragen:

Seminar: 25,00 €

Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee ☺ Tee.

Im Anschluss an das Seminar sind Sie eingeladen, gegen einen Aufpreis von 16€ bei uns am 3-Gänge-Mittagsbuffet teilzunehmen. Bitte melden Sie sich hierfür im Vorfeld an.

Die Gebühren sind bar oder per EC - Karte vor Ort zu entrichten.

Buchungen: www.nordsee-akademie.de
Nordsee Akademie, Flensburger Str. 18, 25917 Leck
E-Mail: info@nordsee-akademie.de
Tel.: 04662-87050

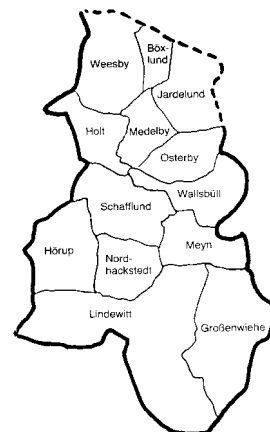
Gemeindeseminar
Für kommunalpolitisch Engagierte und
Verwaltungskräfte sowie Interessierte
vor allem aus den Kreisen Nordfriesland
und Schleswig-Flensburg

Referent: Bernd Haß
Ehemaliger Revisor & Leiter des Rechnungswesen
in der örtlichen Sparkasse, seit 2017 Leiter des
Fachbereiches Finanzen im Amt Südtondern

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 7

Schafflund, 16.02.2024

54. Jahrgang

Satzungen

Seite 39 Satzung der Jagdgenossenschaft Wallsbüll

Bekanntmachungen

Seite 45 Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Meyn

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Satzung der Jagdgenossenschaft Wallsbüll

Aufgrund des § 8 des Landesjagdgesetzes wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Wallsbüll“.
Sie hat ihren Sitz in Wallsbüll und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises/~~Bürgermeister der kreisfreien Stadt~~
Schleswig-Flensburg als untere Jagdbehörde.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden bejagbaren Grundstücke (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen).
- (2) Die zum Jagdbezirk gehörenden bejagbaren Grundstücke sowie deren jeweilige Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster aufgeführt. Das Genossenschaftskataster wird vom Jagdvorstand aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten. Eigentumsänderungen, Flächenveränderungen und Änderungen der Bankverbindung haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und nachzuweisen.
- (3) Grundstücke, die auf der Grundlage von § 6a des Bundesjagdgesetzes (Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen) als befriedet erklärt worden sind, werden weiterhin im Genossenschaftskataster geführt. Deren Eigentümerinnen und Eigentümer sind für die Zeit der Befriedung nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft.
- (4) Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind berechtigt, zu allen für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zur Satzung, zum Genossenschaftskataster, zum Jagdpachtvertrag, zum Verteilungsplan und zur Beitragsliste, Auskunft und Akteneinsicht von der Jagdgenossenschaft zu verlangen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Mitglieder zu verwalten und zu nutzen. Sie hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Jagdpachtverträge für den Ersatz der den Mitgliedern entstehenden Wildschäden zu sorgen.

- 2 -

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Jagdvorstand.

§ 5

Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Sie ist nicht öffentlich. Dritte können teilnehmen, wenn die Genossenschaftsversammlung dies beschließt. Vertreterinnen und Vertretern der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet; ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über alle für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über

- a) die Satzung und deren Änderungen,
- b) die Wahl und die Abberufung des Jagdvorstandes,
- c) Anträge auf Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- e) die Einholung von Angeboten zur Verpachtung und die Pachtbedingungen,
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
- g) die Änderung, Verlängerung und Beendigung laufender Jagdpachtverträge,
- h) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung,
- i) die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
- j) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre, die Rechnungsprüfung und die Entlastung des Jagdvorstandes,
- k) die Beauftragung kostenpflichtiger rechtlicher Beratung oder Vertretung und die Erhebung von Klagen

§ 6

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Innerhalb von zwei Jahren findet mindestens eine Genossenschaftsversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher einzuberufen, wenn dieses von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Personen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

(2) Alle Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntgabe gem. § 11 Abs. 2 einzuberufen. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher leitet die Versammlung.

§ 7

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser Versammlung kann mit der ursprünglichen Einladung verbunden werden.
- (2) Beschlüsse über der Genossenschaftsversammlung vorbehaltene Angelegenheiten nach § 5 dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung gemäß § 6 Abs. 2 aufgeführt sind. Es darf hierüber nicht mehrfach während einer Versammlung abgestimmt werden.
- (3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft und Wahlen bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung. Eine Abstimmung durch Stimmzettel ist durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder beantragt wird. Die Beschlussfassung über die Auskehrung des Reinertrages an die Jagdgenossen (§ 10 Abs. 3) erfolgt in jedem Fall durch offene Abstimmung.
- (5) In der Genossenschaftsversammlung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes volljähriges Mitglied der Jagdgenossenschaft, den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad oder eine im ständigen Dienst des Vertretenen beschäftigte, volljährige Person vertreten lassen. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht. Mehr als drei Vollmachten pro Person sind nicht zulässig. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die vertretungsberechtigten Organe einer juristischen Person und die gesetzlichen Vertreter oder gesetzliche Vertreter oder Vertreterin eines Mitglieds der Jagdgenossenschaft. In diesen Fällen können der Vertreter oder die Vertreterin ihrerseits einen Bevollmächtigten unter Beachtung der Sätze 1 bis 4 bestellen.
- (6) Mitglieder sowie ihre Vertretung dürfen in sämtlichen Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, auch dann, wenn die Entscheidung ihnen selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (7) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft hat eine Stimme. Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandseigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich mit einer Stimme ausgeübt werden. Abwesende Miteigentümerinnen, Miteigentümer, Gesamthandseigentümerinnen und Gesamthandseigentümer gelten als durch die anwesenden Mit- oder Gesamthandseigentümerinnen oder -eigentümer vertreten.
- (8) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Mitglieder sowie Vertreterinnen oder Vertreter anwesend waren und welche Grundfläche von Ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Personen für die Beschlussfassung stimm-

- 4 -

ten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Jagdbehörde innerhalb von drei Wochen nach der Genossenschaftsversammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Im Rahmen der Wahl wird festgelegt, welche Personen die Aufgaben der ständigen Vertretung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers, der Schriftführung und der Kassenführung übernehmen. Für die beiden weiteren Vorstandsmitglieder werden insgesamt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen selbst nicht Jagdgenosse sein.

(2) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr (§ 10 Abs. 2 Satz 2), es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, wenn innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist. Beim vorzeitigen Ausscheiden einer im Absatz 1 genannten Person ist in der nächsten Versammlung der Jagdgenossenschaft, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden, für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre baren Auslagen, soweit sie angemessen und unabweisbar notwendig sind, Ersatz verlangen.

(4) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten und ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Soll die Jagdgenossenschaft durch den Abschluss von Verträgen oder sonst durch Abgabe von Willenserklärungen verpflichtet werden, so sind dazu nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstandes gem. Abs. 1 Satz 1 gemeinsam befugt. Im Übrigen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss Vertretungsvollmacht erteilen. Beim Abschussplan genügt die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers.

(5) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) das Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters sowie der Stimmliste,
- b) die Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher,
- c) die Ausführung der Genossenschaftsbeschlüsse,
- d) die Führung der Kassengeschäfte und des Schriftverkehrs;
- e) die Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes und die Vorlage der Jahresrechnung,

- 5 -

- f) die Aufstellung des Verteilungsplanes und der Beitragsliste,
- g) die Vornahme von Bekanntmachungen und Bekanntgaben.

§ 9

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt. Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen.
- (2) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf in sämtlichen Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, auch dann, wenn die Entscheidung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind (§ 5), entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu unterzeichnen.

§ 10

Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis der Flächen ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) Zur Feststellung des Anteils der Mitglieder stellt der Jagdvorstand für jedes Jagdjahr einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf. Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März). Die Bekanntgabe über die Aufstellung und die Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgt gem. § 11 Abs. 2.
- (3) Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Reinertrag nicht an die Mitglieder zu verteilen, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, sich der Stimme enthalten hat oder nicht anwesend war, binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich die Auszahlung seines Anteils verlangen. Mitglieder, die dem Beschluss über die anderweitige Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung zugestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss gem. § 11 Abs. 2 bekannt zu geben.
- (4) Ist die Auszahlung aus Gründen unterblieben, die von dem betroffenen Mitglied zu vertreten sind, erlischt der Anspruch auf Auszahlung sechs Monate nach Bekanntgabe des Verteilungsplanes.

§ 11

Bekanntmachungen und Bekanntgaben

- (1) Örtliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen durch Abdruck ~~in der~~ in dem Amtsblatt Schafflund (Name der Tageszeitung).
- (2) Sonstige Bekanntgaben für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden ~~entweder~~ in Papierform übermittelt ~~oder im Internet unter der Adresse~~ www. (Internetadresse) bereitgestellt.

~~oder~~

- (1) ~~Örtliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse~~ www. (Internetadresse).
- Bei Bekanntmachungen von Satzungen und Satzungsänderungen wird ~~in der / in dem~~ (Name der Tageszeitung) unter Angabe der Internetadresse auf die Bekanntmachung hingewiesen.
- (2) Sonstige Bekanntgaben für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden ~~entweder~~ in Papierform übermittelt ~~oder im Internet unter der Adresse~~ www. (Internetadresse) bereitgestellt.

§ 12

Inkrafttreten

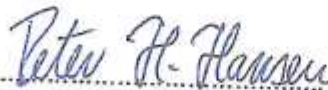
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 12.02.79 in der Fassung der Änderung vom 12.02.79 außer Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 9.2.2024 in der 27 Mitglieder mit einer Grundfläche von 539,0932 ha vertreten waren, beschlossen worden.

Ausgefertigt am 9.2.2024



Der Jagdvorstand



Jagdgenossenschaft Meyn

Meyn, 11.02.2024

Der Vorstand

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

am Mittwoch, den 13.03.2024 um 19:30Uhr im Gasthof Meyn-Au , Dorfstr.5, 24980 Meyn.

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Kassenbericht des Kassenwartes
4. Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
5. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Genossenschaftssatzung an die Mustersatzung des Landes
6. Wahlen
 - Jagdvorsteher
 - 1.Stellvertreter / auch Kassenwart
 - 2. Stellvertreter / auch Schriftführer
 - Vertreter Kassenwart
 - Vertreter Schriftführer
 - 1. Kassenprüfer
 - 2. Kassenprüfer
7. Neuverpachtung der Jagd zum 01.04.2024
Interessenten melden sich bitte schriftlich in Kurzform beim Jagdvorsteher.
8. Beratung zur Anpassung der Höhe der Jagdpacht
9. Verschiedenes

Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung werden die Landeigentümer/innen gebeten diesen Termin wahrzunehmen. Einer Vertretung kann durch schriftliche Vollmacht das Stimmrecht übertragen werden. Sollte die Versammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig sein, wird hiermit zu einer zweiten Versammlung um 20:00 Uhr eingeladen. Diese ist dann , unabhängig von der Anzahl der Stimmen, beschlussfähig.

Zu Beginn der Versammlung wird ein kleiner Imbiss gereicht.

Hierzu ist eine Anmeldung bis zum 06.03.2024 erforderlich unter Tel. 01708941364 .

Mit freundlichen Grüßen

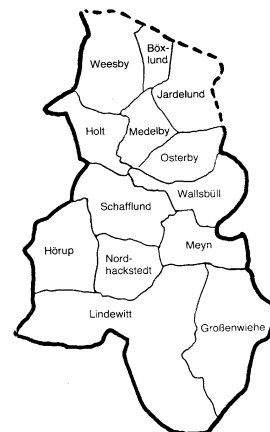
Hans-Heinrich Sommer

- Jagdvorsteher -

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 6

Schafflund, 09.02.2024

54. Jahrgang

Satzungen

- | | |
|----------|---|
| Seite 36 | Haushaltssatzung der Gemeinde Meyn für das Haushaltsjahr 2024 |
| Seite 38 | 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Meyn (Straßenreinigungssatzung) |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Haushaltssatzung der Gemeinde Meyn für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2023 - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.573.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.519.200 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	54.300 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.507.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.431.000 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 86.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	330.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,18 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 % |
| 2. Gewerbesteuer | 400 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **2.500,00 EUR**.

Meyn, den 20.12.2023

LS

gez. Rüdiger Glaubitz
1. stv. Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 05.02.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

**1. Nachtragssatzung zur Satzung
über die Straßenreinigung in der Gemeinde Meyn
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der § 4 und § 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO v. 27.10.2023 (GVOBl. S. 514) sowie des § 45 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. S. 631), zuletzt geändert durch Ges. vom 03.05.2022 (GVOBl. S. 622) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Meyn vom 19.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Auferlegung der Reinigungspflicht gemäß § 2 der Satzung wird um nachstehende Straßen erweitert:
Norderfeld und Norderring.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meyn, den 05.02.2024

(LS)

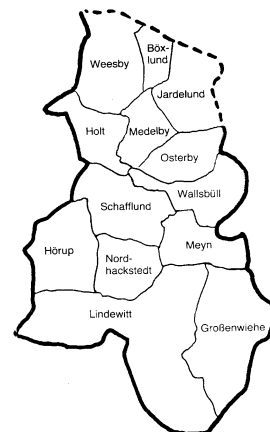
Gez.

Rüdiger Glaubitz
- 1. Stellvertretende Bürgermeister -

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 5

Schafflund, 02.02.2024

54. Jahrgang

Sitzungen

Seite 31 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn

Bekanntmachungen

Seite 32 Bekanntmachung über das Nachrücken einer Gemeindevertreterin in die Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn

Seite 33 Feststellungsbescheid Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung

Seite 35 Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Holt

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Meyn

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, den 06.02.2024 – 19:30 Uhr –

Ort der Sitzung:

Gemeindehaus Meyn

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines neuen Mitglieds in der Gemeindevertretung
3. Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters mit anschließender Verpflichtung
/Ernennung
4. Wahl des 1. Stellv. der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters mit anschließender
Verpflichtung/ Ernennung
5. Wahlen zu den Ausschüssen
6. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 19.12.2023
7. Eingaben und Anfragen
8. Änderungsanträge
9. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 19.12.2023
10. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
11. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- **Einwohnerfragestunde** -
12. Lärmaktionsplan der Gemeinde Meyn zur Umsetzung der Runde 4
Umgebungslärmrichtlinie
hier: Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe der Umsetzung an die Firma
LÄRMKONTOR GmbH, Hamburg
13. Beratung und Beschlussfassung über die Ersatz- und Neubeschaffung von Ausrüstung für
die FFW-Meyn im Jahr 2024
14. Verschiedenes

Meyn, den 29.01.2024

Gemeinde Meyn
- Der 1. stellv. Bürgermeister -
gez. Rüdiger Glaubitz

Amt Schafflund
Die Gemeindewahlleiterin

B e k a n n t m a c h u n g

über das Nachrücken einer Gemeindevertreterin in die Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn

Der Gemeindevertreter Reiner Hübel – Kommunale Wählergemeinschaft Meyn (KWGM) – hat den Verzicht auf sein Mandat in der Gemeindevertretung Meyn erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich das Nachrücken der Listenbewerberin der Kommunalen Wählergemeinschaft Meyn (KWGM),

Andrea Weiner, Schafflunder Straße 6, 24980 Meyn,

als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn fest.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Meyn innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindewahlleiterin, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, den 02.02.2024

gez. Fleddermann

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 25. Januar 2024
Feldstraße 234

Feststellungsbescheid

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 10. September 2019, BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr. I/340 SH/1 hat das
Bundesministerium der Verteidigung ein Gebiet in den

Gemeinden Holt und Weesby,
Kreis Schleswig - Flensburg, Land Schleswig – Holstein
und

in den Gemeinden Achtrup, Bramstedtlund, Karlum, Ladelund und Westre,
Kreis Nordfriesland, Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Bramstedtlund 2 Peiler erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Beschränkung von
Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz; SchBerG) vom 7. Dezember
1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des
Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird festgestellt, dass die Voraussetzungen der
Anordnung weiterhin vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
– Schutzbereichbehörde –
Feldstraße 234
24106 Kiel

eingelegt werden.

Im Auftrag

Pahlenke
mper
Joern

Digital unterschrieben von
Pahlenkemper Joern
Datum: 2024.01.25 10:38:20 +0100'

Hinweis

Die Begründung für die Feststellung der Aufrechterhaltung des Schutzbereichs kann beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde - Feldstraße 234, 24106 Kiel eingesehen werden.

Jagdgenossenschaft Holt
- Der Jagdvorsteher -
Matthias Thomsen

01. Februar 2024

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

am Donnerstag, den 22.02.2024 um 19.00 Uhr im Gasthof Medelby, Hauptstr. 37 in Medelby.

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Kassenbericht des Kassenwarts
4. Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
5. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Genossenschaftssatzung an die Mustersatzung des Landes
6. Wahlen
 - a. Jagdvorsteher
 - b. 1. stellvertretender Jagdvorsteher als Kassenwart
 - c. 2. Stellvertretender Jagdvorsteher als Schriftführer
 - d. Vertreter Kassenwart
 - e. Vertreter Schriftführer
 - f. 1. Kassenprüfer
 - g. 2. Kassenprüfer
7. Aussprache über die Unterhaltung des Maschinenparks und die Verwendung des Jagdgeldes mit Beschlussfassung
8. Verschiedenes

Wegen der Wichtigkeit der Tagesordnung bitte ich die Landeigentümer/-innen diesen Termin wahrzunehmen. Einer Vertretung kann durch eine schriftliche Vollmacht das Stimmrecht übertragen werden.

Sollte die Versammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig sein, lade ich hiermit zu einer zweiten Versammlung um 19.30 Uhr ein, die dann unabhängig von der Zahl der Teilnehmer in jedem Fall beschlussfähig ist.

Zu Beginn der Versammlung wird zu einem Essen mit Schnitzel, Bratkartoffeln und Salat eingeladen.

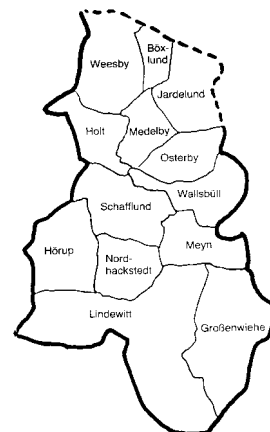
Hierzu wird um Anmeldung bis zum 16.02.2024 gebeten. Tel.: 04605 – 943

Mit freundlichen Grüßen
gez. Matthias Thomsen
- Jagdvorsteher -

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 13

Schafflund, 28.03.2024

54. Jahrgang

Satzungen

- Seite 87 Haushaltssatzung der Gemeinde Medelby für das Haushaltsjahr 2024
- Seite 89 Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Medelby über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitrags-Aufhebungssatzung)

Sitzungen

- Seite 90 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn

Bekanntmachungen

- Seite 91 Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- Seite 96 Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 10 „Mischgebiet Hansetoft“ der Gemeinde Wallsbüll nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB
- Seite 101 Bekanntgabe der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossen Hörup am 18.04.2024

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Haushaltssatzung der Gemeinde Medelby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.01.2024 - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.721.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.022.800 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-301.800 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.689.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.951.700 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 759.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.026.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,08 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 % |
| 2. Gewerbesteuer | 400 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **5.000,00 EUR**.

Medelby, den 25.01.2024

LS

gez. Finn Jensen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 13.03.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Satzung
über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Medelby über die Erhebung von
Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von
Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitrags-Aufhebungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby vom 24.01.2024 die folgende Straßenbaubeitrags-Aufhebungssatzung erlassen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 26.03.2021 der Gemeinde Medelby wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
Damit verliert die in § 1 genannte Satzung ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Medelby, den 22.03.2024

Gez.

Finn Jensen
(Bürgermeister)

(Siegel)

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Meyn

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, den 09.04.2024 – 19:30 Uhr –

Ort der Sitzung:

Gemeindehaus Meyn

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 06.02.2024
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 06.02.2024
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- **Einwohnerfragestunde** -
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Wegekonzeptes für die Jahre 2024 bis 2028
9. Gehwegsanierung im Bereich der östlichen Dorfstraße
hier: Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe
10. Baumpflegearbeiten im Gemeindegebiet Meyn
hier: Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe
11. Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Meyn
hier: Beratung und Beschlussfassung
12. Kita-Finanzierung
hier: Sachstandsbericht und ggf. Beratung und Beschlussfassung
13. Antrag auf allgemeine finanzielle Zuschüsse des SSV Schafflund e.V.
hier: Beratung und Beschlussfassung
14. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

15. Grundstücksangelegenheiten
16. Vertragsangelegenheiten

Meyn, den 25.03.2024

Gemeinde Meyn
- Der Bürgermeister -
gez. Rüdiger Glaubitz

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**Erneute öffentliche Auslegung
des Entwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Wallsbüll
nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll in der Sitzung am 18.03.2024 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet für das Gebiet nördlich der Bundesstraße 199, östlich der "Hauptstraße" (L 1), südlich der Straße "Südertoft" und westlich der "Süderstraße" in südöstlicher Ortslage der Gemeinde Wallsbüll sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 08.04.2024 bis einschließlich 08.05.2024

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr erneut öffentlich aus / nach Terminabsprache zur Einsicht aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „**www.amt-schafflund.de**“ eingestellt.

Die erneute Auslegung ist aufgrund von Änderungen des Planentwurfes erforderlich.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten / ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die geänderten / ergänzten Teile umfassen folgende Inhalte:

- Umwandlung von Sondergebiet in Mischgebiet
- Größe des Geltungsbereiches

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich,

auch per E-Mail (holger-soennichsen@amt-schafflund.de), oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Wallsbüll.
2. NATURACONCEPT: Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes. Teil II: Umweltbericht. Schleswig.
3. Regenwasserkonzept Ingenieurgesellschaft Nord GmbH
4. Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 22.11.2023.
5. Stellungnahme Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanungsbehörde vom 24.11.2023.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (2) werden Aussagen getroffen zu möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch getroffen.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu Verkehrslärmimmissionen, welche auf das Plangebiet einwirken. Es werden entsprechende Festsetzungsvorschläge für den Bebauungsplan formuliert, welche in die Satzung des Bebauungsplanes aufgenommen wurden. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dadurch sichergestellt.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu Gewerbelärmimmissionen durch die nordöstlich des Plangebietes befindlichen Gewerbeflächen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind werden sichergestellt.
- In (7) wurden Aussagen getroffen zur Erforderlichkeit eines Immissionsschutzgutachtens zur Untersuchung des Verkehrslärms.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Flora und Fauna innerhalb des Gemeindegebietes.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zur Empfindlichkeit dieser gegenüber der Planung. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht prognostiziert werden.
- In (6) werden Aussagen getroffen zu vorhandenen Knickstrukturen und Maßnahmen zum Umweltschutz.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Gemeindegebiet sowie zu vorhandenen Gewässern.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen sowie zu Ausgleichsmaßnahmen. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden wird aufgrund der dauerhaften Versiegelung als erheblich eingestuft. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden getroffen.
- In (5) werden Aussagen getroffen zur innerhalb des Plangebietes verlaufenden Trinkwassertransportleitung.
- In (6) werden Aussagen getroffen zur Entwässerung des Plangebietes sowie zu den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes.

- In (9) werden Aussagen getroffen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung des Plangebietes.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Flächenversiegelungen. Die Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.
- In (2) werden Aussagen getroffen zur Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand und Auswirkungen der Planung. Erhebliche negative Auswirkungen werden nicht prognostiziert.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (2) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes außerhalb archäologischer Interessengebiete und zum Ausschluss einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter.
- In (8) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet. Bedenken gegen die Planung bestehen somit nicht.

Schafflund, den 28.03.2024

Im Auftrag

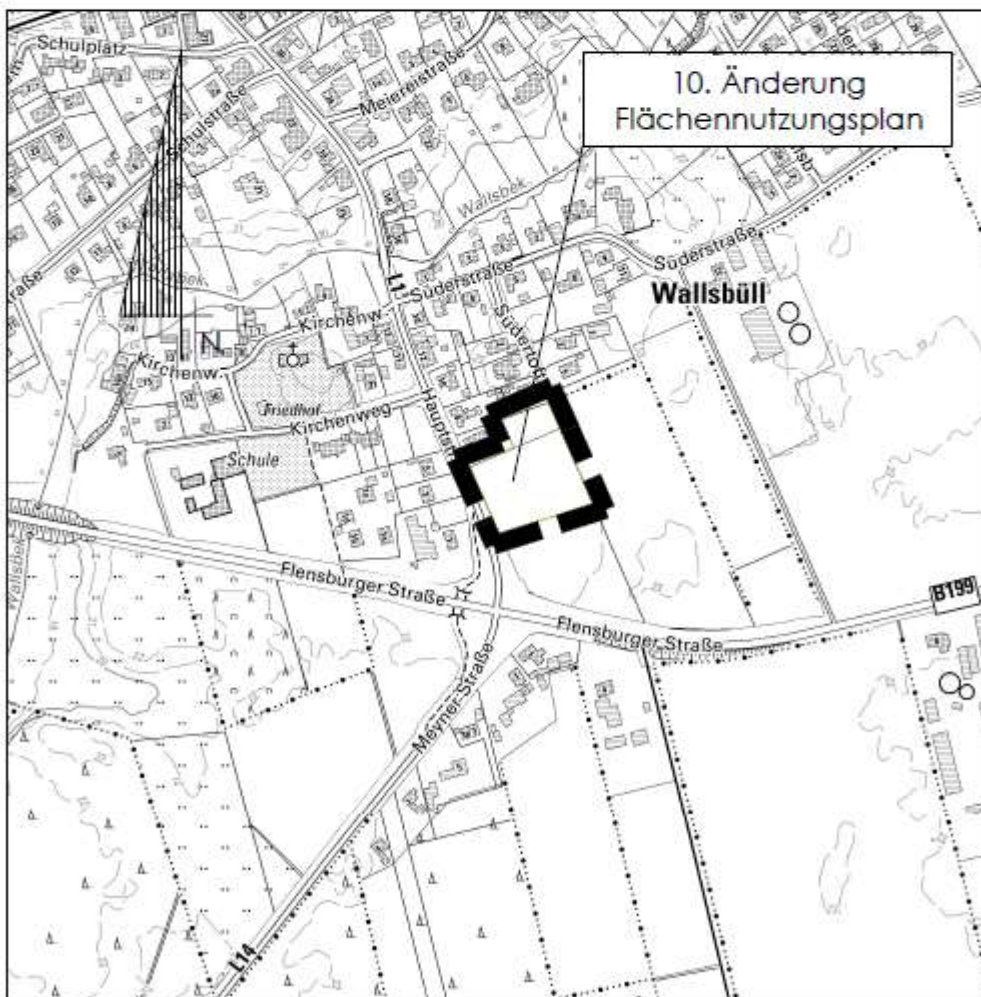
gez.
Sönnichsen

Wallsbüll

10. Änderung Flächennutzungsplan

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**Erneute öffentliche Auslegung
des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 10 „Mischgebiet Hansetoft“
der Gemeinde Wallsbüll
nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll in der Sitzung am 18.03.2024 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „Mischgebiet Hansetoft“ für das Gebiet für das Gebiet nördlich der Bundesstraße 199, östlich der "Hauptstraße" (L 1), südlich der Straße "Südertoft" und westlich der "Süderstraße" in südöstlicher Ortslage der Gemeinde Wallsbüll sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 08.04.2024 bis einschließlich 08.05.2024

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr erneut öffentlich aus / nach Terminabsprache zur Einsicht aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „**www.amt-schafflund.de**“ eingestellt.

Die erneute Auslegung ist aufgrund von Änderungen des Planentwurfes erforderlich.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten / ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die geänderten / ergänzten Teile umfassen folgende Inhalte:

- Umwandlung von Sondergebiet in Mischgebiet
- Standortalternativprüfung
- Größe des Geltungsbereiches
- Art der baulichen Nutzung
- Maß der baulichen Nutzung

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, auch per E-Mail (holger.soennichsen@amt-schafflund.de, oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Mischgebiet Hansetoft“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Wallsbüll.
2. NATURACONCEPT: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10 „Mischgebiet Hansetoft“. Teil II: Umweltbericht. Schleswig.
3. Regenwasserkonzept Ingenieurgesellschaft Nord GmbH

4. Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 22.11.2023.

5. Stellungnahme Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanungsbehörde vom 24.11.2023.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (2) werden Aussagen getroffen zu möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch getroffen.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu Verkehrslärmimmissionen, welche auf das Plangebiet einwirken. Es werden entsprechende Festsetzungsvorschläge für den Bebauungsplan formuliert, welche in die Satzung des Bebauungsplanes aufgenommen wurden. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dadurch sichergestellt.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu Gewerbelärmimmissionen durch die nordöstlich des Plangebietes befindlichen Gewerbeflächen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind werden sichergestellt.
- In (7) wurden Aussagen getroffen zur Erforderlichkeit eines Immissionsschutzgutachtens zur Untersuchung des Verkehrslärms.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Flora und Fauna innerhalb des Gemeindegebietes.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zur Empfindlichkeit dieser gegenüber der Planung. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht prognostiziert werden.
- In (6) werden Aussagen getroffen zu vorhandenen Knickstrukturen und Maßnahmen zum Umweltschutz.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Gemeindegebiet sowie zu vorhandenen Gewässern.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen sowie zu Ausgleichsmaßnahmen. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden wird aufgrund der dauerhaften Versiegelung als erheblich eingestuft. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden getroffen.

- In (5) werden Aussagen getroffen zur innerhalb des Plangebietes verlaufenden Trinkwassertransportleitung.
- In (6) werden Aussagen getroffen zur Entwässerung des Plangebietes sowie zu den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes.
- In (9) werden Aussagen getroffen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung des Plangebietes.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Flächenversiegelungen. Die Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.
- In (2) werden Aussagen getroffen zur Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand und Auswirkungen der Planung. Erhebliche negative Auswirkungen werden nicht prognostiziert.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (2) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes außerhalb archäologischer Interessengebiete und zum Ausschluss einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter.
- In (8) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet. Bedenken gegen die Planung bestehen somit nicht.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Schafflund, den 28.03.2024

Im Auftrag

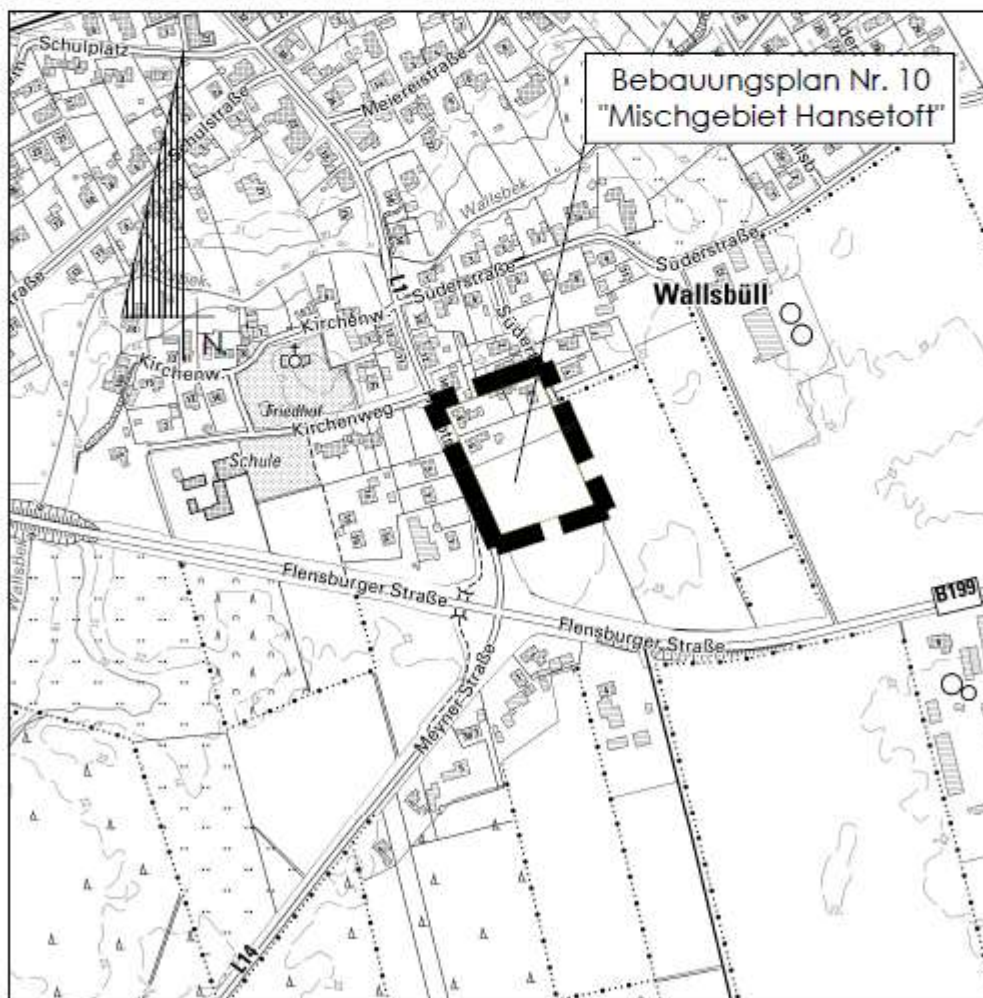
gez.
Sönnichsen

Wallsbüll

Bebauungsplan Nr. 10 "Mischgebiet Hansehoff"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



Gemeinde



Hörup

¶
|
¶
¶
¶
¶

Hörup, 28.03.2024 ¶

¶

Bekanntgabe ¶

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossen Hörup findet am Donnerstag, den 18. April 2024 um 20:00 Uhr im Sportlerheim, Osterstraße 2b, statt. Die Einladung ist auf der Homepage der Jagdgenossen verfügbar. ¶

¶

Hörup, 28.03.2024 ↵

↵

gez. Peter Lorenz Greisen ↵

Jagdvorsteher ¶

¶

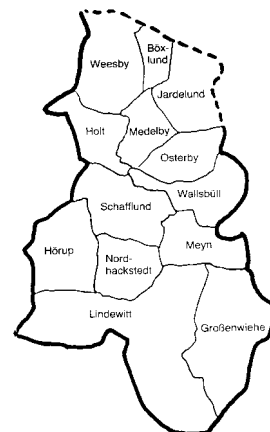
¶

¶

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 12

Schafflund, 22.03.2024

54. Jahrgang

Satzungen

Seite 82 Haushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2024

Sitzungen

Seite 84 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe

Bekanntmachungen

Seite 85 Bekanntmachung über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauBG) Gemeinde Böxlund
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaicfreiflächenanlage“

Seite 86 Investorenauswahlverfahren
hier: Wohnbauprojekt im Baugebiet „Am Redder II“, Großenwiehe

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Haushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.03.2024

~~- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde -~~ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|--|-----------|-----|
| 1. im Ergebnisplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 8.473.000 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 8.731.600 | EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 | EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 258.600 | EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach
§ 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts-
ausgleich | 0 | EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der
Ausgleichsrücklage | -258.600 | EUR |
| 2. im Finanzplan mit | | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 8.251.600 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf | 8.131.300 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 2.369.900 | EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 827.200 | EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|--|-------|----------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 | EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 | EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 | EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf | 11,05 | Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 425 % |
| c) für baureife unbebaute Grundstücke (Grundsteuer C) | - % |
| 2. Gewerbesteuer | 400 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Großenwiehe, 07.03.2024

gez. Keno Jaspers
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 21.03.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Großenwiehe

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, den 28.03.2024 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Dörpshuus Großenwiehe,
Alte Bredstedter Straße 1 a, 24969 Großenwiehe**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahlen zu den Ausschüssen
3. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 06.03.2024
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.03.2024
5. Eingaben und Anfragen
6. Änderungsanträge
7. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
8. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

9. Beratung und Beschlussfassung über den Kauf des Feuerwehrfahrzeugs
lt. vorliegendem Angebot
10. Beratung und Beschlussfassung über die Verkehrssituation Störtebecker Weg
11. Sachstandsbericht Schule
12. Sachstandsbericht Biotope
13. Sachstandsbericht Erweiterung Baugebiet am Redder – hier: Investorengrundstücke
14. Verschiedenes

***Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der
Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich
beraten:***

15. Vertrags/Grundstücksangelegenheiten
Vorgehensweise – regenerative Energien (Wind)

Großenwiehe, den 20.03.2024

Gemeinde Großenwiehe
-Bürgermeister-
gez. Keno Jaspers

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG
über die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die Gemeinde Böxlund hat in ihrer Gemeindevertretersitzung am 12.06.2023 den Aufstellungsbeschluss für den

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3
„Photovoltaikfreiflächenanlage“

für das Gebiet nördlich und westlich der Hauptstraße auf der Deponie gefasst.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für eine Photovoltaikfreiflächenanlage auf der örtlichen Abfalldéponie der Stadtwerke Flensburg.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund lädt hiermit zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit an der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

08.04.2024 um 17:00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, ein.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung wird die Öffentlichkeit über die Planung informiert. Ihr wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Schafflund, den 22.03.2024

Im Auftrag

gez.

(Sönnichsen)

Gemeinde Großenwiehe Der Bürgermeister



Investorenauswahlverfahren hier: Wohnbauprojekt im Baugebiet Am Redder II

Die Gemeinde Großenwiehe hat im neu erschlossenen Baugebiet Am Redder II eine Baufläche reserviert, um der Wohnraumnachfrage zu entsprechen und den Wohnungsmarkt zu qualifizieren. In diesem Verfahren sollen Grundstücke veräußert werden, die für den Wohnungsbau vorgesehen sind.

Vorgesehen ist die Durchführung eines Investorenauswahlverfahrens, welches in der Anhandgabe der Baufelder mündet.

Mehr Informationen unter:

[www.amt-schafflund.de - Baugebiet 1. Änderung u. Erweiterung "Am Redder"](http://www.amt-schafflund.de - Baugebiet 1. Änderung u. Erweiterung)

Einlieferungstermin für das Angebot ist der 30.04.2024, 12:00 Uhr.

Alle Unterlagen sind per Post in einem Umschlag mit der Aufschrift „**Bieterverfahren Wohnbau Am Redder II Großenwiehe, Termin: 30.04.2024**“ zu richten an:

Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Serviceabteilung, Tannenweg 1, 24980 Schafflund oder per E-Mail an info@amt-schafflund.de.

Telefonische Rückfragen unter 04639-7033 und 7020.

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
Bau- und Serviceabteilung

Im Auftrag

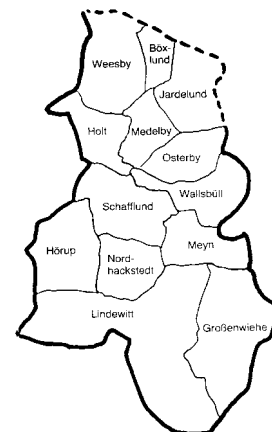
gez.

Wöhl

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 11

Schafflund, 15.03.2024

54. Jahrgang

Satzungen

Seite 61	Haushaltssatzung der Gemeinde Böxlund für das Haushaltsjahr 2024
Seite 63	3. Nachtragssatzung der Gemeinde Böxlund über die Festsetzung der Hebesätze
Seite 64	Satzung der Jagdgenossenschaft Holt

Sitzungen

Seite 70	Sitzung der Gemeindevertreter der Gemeinde Lindewitt
Seite 72	Sitzung der Gemeindevertreter der Gemeinde Medelby
Seite 73	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt
Seite 74	Sitzung der Gemeindevertreter der Gemeinde Wallsbüll

Bekanntmachungen

Seite 75	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sondergebiet Biogasanlage II“ der Gemeinde Osterby
Seite 78	Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Meyn
Seite 80	Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Nordertoft II“ der Gemeinde Meyn für das Gebiet westlich der Straße „Nordertoft“, östlich der Straße „Am Waldbad“, östlich der Straße „Am Waldbad“ sowie südlich der Straße „Norderweg“ am nordwestlichen Rand der Ortslage Meyn

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Haushaltssatzung der Gemeinde Böxlund für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.02.2024 - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	364.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	310.300 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	54.000 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	362.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	300.800 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	304.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 304 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 % |
| 2. Gewerbesteuer | 400 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt **500,00 EUR**.

Böxlund, den 01.03.2024

LS

gez. Michael Brodal
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 01.03.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

3. Nachtragssatzung der Gemeinde Böxlund über die Festsetzung der Hebesätze

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 29.02.2024 folgende 3. Nachtragssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeinde Böxlund erlassen:

§ 1

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern
(Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 304 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer (unverändert) | 400 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Böxlund, den 01.03.2024

(LS)

gez. Michael Brodal
(Bürgermeister)

Satzung der Jagdgenossenschaft HOLT

Aufgrund des § 8 des Landesjagdgesetzes wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft HOLT“
Sie hat ihren Sitz in 24994 HOLT und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
(2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises/Bürgermeister der kreisfreien Stadt
SCHLESWIG-FLENSBURG als untere Jagdbehörde.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden bejagbaren Grundstücke (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen).
(2) Die zum Jagdbezirk gehörenden bejagbaren Grundstücke sowie deren jeweilige Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster aufgeführt. Das Genossenschaftskataster wird vom Jagdvorstand aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten. Eigentumsänderungen, Flächenveränderungen und Änderungen der Bankverbindung haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und nachzuweisen.
(3) Grundstücke, die auf der Grundlage von § 6a des Bundesjagdgesetzes (Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen) als befriedet erklärt worden sind, werden weiterhin im Genossenschaftskataster geführt. Deren Eigentümerinnen und Eigentümer sind für die Zeit der Befriedung nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft.
(4) Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind berechtigt, zu allen für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zur Satzung, zum Genossenschaftskataster, zum Jagdpachtvertrag, zum Verteilungsplan und zur Beitragsliste, Auskunft und Akteneinsicht von der Jagdgenossenschaft zu verlangen.

- 2 -

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Mitglieder zu verwalten und zu nutzen, Sie hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Jagdpachtverträge für den Ersatz der den Mitgliedern entstehenden Wildschäden zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Jagdvorstand.

§ 5

Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Sie ist nicht öffentlich. Dritte können teilnehmen, wenn die Genossenschaftsversammlung dies beschließt. Vertreterinnen und Vertreter der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet; ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über alle für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten; insbesondere über
- a) die Satzung und deren Änderungen,
 - b) die Wahl und die Abberufung des Jagdvorstandes,
 - c) Anträge auf Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 - e) die Einholung von Angeboten zur Verpachtung und die Pachtbedingungen,
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
 - g) die Änderung, Verlängerung und Beendigung laufender Jagdpachtverträge,
 - h) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung,
 - i) die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
 - j) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre, die Rechnungsprüfung und die Entlastung des Jagdvorstandes,
 - k) die Beauftragung kostenpflichtiger rechtlicher Beratung oder Vertretung und die Erhebung von Klagen

§ 6

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Innerhalb von zwei Jahren findet mindestens eine Genossenschaftsversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher einzuberufen, wenn dieses von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Personen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

- 3 -

(2) Alle Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntgabe gem. § 11 Abs. 2 einzuberufen. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher leitet die Versammlung.

§ 7

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser Versammlung kann mit der ursprünglichen Einladung verbunden werden.

(2) Beschlüsse über der Genossenschaftsversammlung vorbehaltene Angelegenheiten nach § 5 dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung gemäß § 6 Abs. 2 aufgeführt sind. Es darf hierüber nicht mehrfach während einer Versammlung abgestimmt werden.

(3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft und Wahlen bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung. Eine Abstimmung durch Stimmzettel ist durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder beantragt wird. Die Beschlussfassung über die Auskehrung des Reinertrages an die Jagdgenossen (§ 10 Abs. 3) erfolgt in jedem Fall durch offene Abstimmung.

(5) In der Genossenschaftsversammlung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes volljähriges Mitglied der Jagdgenossenschaft, den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad oder eine im ständigen Dienst des Vertretenen beschäftigte, volljährige Person vertreten lassen. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht. Mehr als drei Vollmachten pro Person sind nicht zulässig. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die vertretungsberechtigten Organe einer juristischen Person und die gesetzlichen Vertreter oder gesetzliche Vertreter oder Vertreterin eines Mitglieds der Jagdgenossenschaft. In diesen Fällen können der Vertreter oder die Vertreterin ihrerseits einen Bevollmächtigten unter Beachtung der Sätze 1 bis 4 bestellen.

(6) Mitglieder sowie ihre Vertretung dürfen in sämtlichen Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, auch dann, wenn die Entscheidung ihnen selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(7) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft hat eine Stimme. Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandseigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich mit einer Stimme ausgeübt werden. Abwesende Miteigentümerinnen, Miteigentümer, Gesamthandseigen-

- 4 -

tümerinnen und Gesamthandseigentümer gelten als durch die anwesenden Mit- oder Gesamthandseigentümerinnen oder -eigentümer vertreten.

8) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Mitglieder sowie Vertreterinnen oder Vertreter anwesend waren und welche Grundfläche von Ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Personen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Jagdbehörde innerhalb von drei Wochen nach der Genossenschaftsversammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Im Rahmen der Wahl wird festgelegt, welche Personen die Aufgaben der ständigen Vertretung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers, der Schriftführung und der Kassenführung übernehmen. Für die beiden weiteren Vorstandsmitglieder werden insgesamt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen selbst nicht Jagdgenosse sein.

(2) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr (§ 10 Abs. 2 Satz 2), es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, wenn innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist. Beim vorzeitigen Ausscheiden einer im Absatz 1 genannten Person ist in der nächsten Versammlung der Jagdgenossenschaft, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden, für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre baren Auslagen, soweit sie angemessen und unabweisbar notwendig sind, Ersatz verlangen.

(4) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten und ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Soll die Jagdgenossenschaft durch den Abschluss von Verträgen oder sonst durch Abgabe von Willenserklärungen verpflichtet werden, so sind dazu nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstandes gem. Abs. 1 Satz 1 gemeinsam befugt. Im Übrigen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss Vertretungsvollmacht erteilen. Beim Abschlussplan genügt die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers.

(5) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

a) das Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters sowie der Stimmliste,

- 5 -

- b) die Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher,
- c) die Ausführung der Genossenschaftsbeschlüsse,
- d) die Führung der Kassengeschäfte und des Schriftverkehrs;
- e) die Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes und die Vorlage der Jahresrechnung,
- f) die Aufstellung des Verteilungsplanes und der Beitragsliste,
- g) die Vornahme von Bekanntmachungen und Bekanntgaben.

§ 9

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt. Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen.
- (2) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf in sämtlichen Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, auch dann, wenn die Entscheidung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind (§ 5), entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu unterzeichnen.

§ 10

Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis der Flächen ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) Zur Feststellung des Anteils der Mitglieder stellt der Jagdvorstand für jedes Jagdjahr einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf. Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März). Die Bekanntgabe über die Aufstellung und die Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgt gem. § 11 Abs. 2.
- (3) Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Reinertrag nicht an die Mitglieder zu verteilen, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, sich der Stimme enthalten hat oder nicht anwesend war, binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich die Auszahlung seines Anteils verlangen. Mitglieder, die dem Beschluss über die anderweitige Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung zugestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss gem. § 11 Abs. 2 bekannt zu geben.

- 6 -

(4) Ist die Auszahlung aus Gründen unterblieben, die von dem betroffenen Mitglied zu vertreten sind, erlischt der Anspruch auf Auszahlung sechs Monate nach Bekanntgabe des Verteilungsplanes.

§ 11

Bekanntmachungen und Bekanntgaben

- (1) Örtliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen durch Abdruck ~~in der / in dem~~ MITTEILUNGSBLATT (Name der Tageszeitung). DES AMTES SCHAFFLUND
- (2) Sonstige Bekanntgaben für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden entweder in Papierform übermittelt oder ~~im Internet unter der Adresse~~ DURCH ABDRUCK IN
www. (Internetadresse) bereitgestellt MITTEILUNGSBLATT DES AMTES
SCHAFFLUND

oder

- (1) Örtliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse www. (Internetadresse).

Bei Bekanntmachungen von Satzungen und Satzungsänderungen wird in der / in dem
..... (Name der Tageszeitung) unter Angabe der Internetadresse auf die Bekanntmachung hingewiesen.

- (2) Sonstige Bekanntgaben für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden entweder in Papierform übermittelt oder im Internet unter der Adresse
www. (Internetadresse) bereitgestellt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.04.1969 in der Fassung der Änderung vom außer Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 22.02.2024
in der 18 Mitglieder mit einer Grundfläche von 647 ha vertreten waren, beschlossen worden.

Ausgefertigt am 22.02.2024



Der Jagdvorstand



Sitzung der Gemeindevertretung: der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung: am Donnerstag, den 21.03.2024 – 19:15 Uhr

**Ort der Sitzung: Gaststätte Schacht
Seelander Straße 3, 24969 Lindewitt/OT Sillerup**

Hinweis: Vor der Sitzung findet um 18:30 Uhr ein gemeinsames Essen statt.

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll der Sitzung vom 17.01.2024

TOP 3: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 17.01.2024

TOP 4: Eingaben und Anfragen

TOP 5: Änderungsanträge

TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten

TOP 7: Bericht des Bürgermeisters

TOP 8: Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten

- Einwohnerfragestunde-

TOP 9: Feuerwehrangelegenheiten

- a) Bestätigung der Wahlen und Ernennung des Wehrführers der FFW Sillerup
- b) Bestätigung der Wahlen und Ernennung des. 1 Stellv. Wehrführers der FFW Sillerup
- c) Bestätigung der Wahlen und Ernennung des 2. Stellv. Wehrführers der FFW Sillerup
- d) Satzungsangelegenheiten

TOP 10: Beratung und Beschlussfassung über die Beendigung der Beteiligung an der S-H Netz AG

TOP 11: Beratung und Beschlussfassung über eine Kostenbeteiligung der Gemeinde an einem Ballfangzaun

TOP 12: Beratung und Beschlussfassung zur Ausgestaltung des Festes zum 50-jährigen Bestehen der Gemeinde, ggf. Festlegung eines Budgets

TOP 13: Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

TOP 14: Planungsrecht der Gemeinde (Schaffung von Baurecht)

TOP 15: Steuerangelegenheiten (Stundungsantrag)

TOP 16: Schulstandort Lindewitt (Trägerschaftsangelegenheiten)

Lindewitt, den 11.03.2024

Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Medelby

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, den 19.03.2024, um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung

**Bildungscampus Medelby,
Hauptstraße 4, 24994 Medelby**

Es handelt sich bei dieser Einladung, um eine verkürzte Ladungsfrist!

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 24.01.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.01.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfähigkeit über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

8. Beratung und Beschlussfassung über die Beendigung der Beteiligung an der S-H Netz AG

Medelby, 13.03.2024

Gemeinde Medelby
Der Bürgermeister
gez. Finn Jensen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Nordhackstedt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, den 21.03.2024 um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte Nordhackstedt
Ortsstraße 36, 24980 Nordhackstedt**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 18.12.2023
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 18.12.2023
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
-Einwohnerfragestunde -
8. Windenergieplanung:
hier: Sachstandsbericht und ggfs. Beratung und Beschlussfassung
9. Oberflächenentwässerung:
hier Sachstandsbericht und ggfs. Beratung und Beschlussfassung
10. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Wegekonzeptes für die Jahre 2024-2028
11. Erneuerung Dach Gaststätte:
hier Sachstandsbericht und ggfs. Beratung und Beschlussfassung
12. Kita Finanzierung
hier: Sachstandsbericht und ggfs. Beratung und Beschlussfassung
13. Gewährung eines gemeindlichen Zuschusses „Neubau/ Betrieb Katharinen Hospiz“
hier: Beratung und Beschlussfassung
14. Beratung und Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan 2025 der freiwilligen Feuerwehr Nordhackstedt
15. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

16. Personalangelegenheiten
Tariferhöhung

Nordhackstedt, den 12.03.2024

Gemeinde Nordhackstedt
Die Bürgermeisterin
gez. Anja Stoetzel

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Wallsbüll

Zeitpunkt der Sitzung

Montag, den 18.03.2024 um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

**Dorfgemeinschaftshaus
Hooge Ackern 2, 24980 Wallsbüll**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 18.12.2023
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.12.2023
4. Wahlen
hier: Neubesetzung der Ausschüsse
5. Eingaben und Anfragen
6. Änderungsanträge
7. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
8. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde -
9. Bestätigung und Ernennung der Wahl des Wehrführers
10. Umschreibung der Konzessionsverträge Strom und Gas
hier: Beratung und Beschlussfassung
11. Vergabe eines Wertgutachtens zum Kauf der Gaststätte
hier: Beratung und Beschlussfassung
12. Vergabe einer Wettbewerbsuntersuchung zum Kauf der Gaststätte
hier: Beratung und Beschlussfassung
13. Vergabe des Planungsauftrages zum Umbau der Gaststätte
hier: Beratung und Beschlussfassung
14. Vergabe eines Beratungsauftrages zur Fernwärmeversorgung
hier: Beratung und Beschlussfassung
15. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Beratung und Beschlussfassung über erneuten Entwurf- und Veröffentlichungsbeschluss
16. Bebauungsplan Nr. 10 „Mischgebiet Hansetoft“
hier: Beratung und Beschlussfassung über erneuten Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
17. Sanierung des Fußballplatzes
hier: Beratung und Beschlussfassung
18. Anschaffung eines Kommunalschleppers
hier: Beratung und Beschlussfassung
19. Anschaffung einer Solar-Straßenlaterne
hier: Beratung und Beschlussfassung
20. Zulassung kommerzieller Nutzung im DGH
hier: Beratung und Beschlussfassung
21. Kenntnisnahme der Ein- und Ausgabeberechnung 2023 der FFW Wallsbüll
22. Verschiedenes

Wallsbüll, den 07.03.2024

Gemeinde Wallsbüll
Der Bürgermeister
gez. Arno Asmus

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher

B e k a n n t m a c h u n g

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sondergebiet Biogasanlage II“ der Gemeinde Osterby

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby hat in der Sitzung am 28.08.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sondergebiet Biogasanlage II“ für das Gebiet westlich Mühlenweg und nördlich Bromayweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und aus dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan geltend gemacht.

Der Bebauungsplan gilt durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 29.02.2024, Az.: 3-606-PK/0852B3 gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) als genehmigt.

Die Genehmigungsfiktion ist eingetreten, weil über den Genehmigungsantrag nicht binnen eines Monats seitens des Kreises entschieden wurde.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 16.03.2024 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, 24980 Schafflund, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Sondergebiet Biogasanlage II“ und die Begründung dazu unter der Adresse www.amt-schafflund.de ins Internet eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

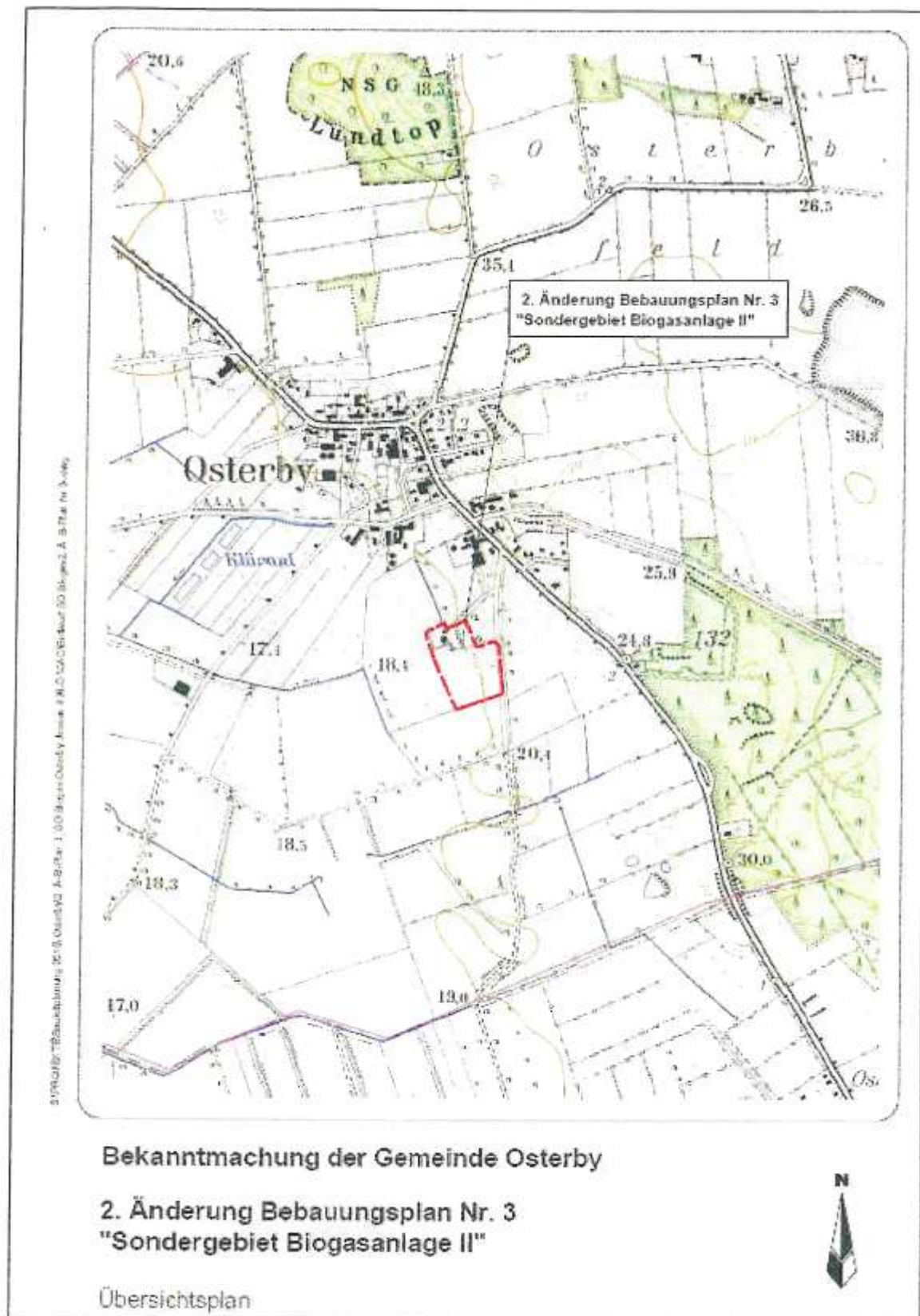
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ist die Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung der Bekanntmachung von Bebauungsplänen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

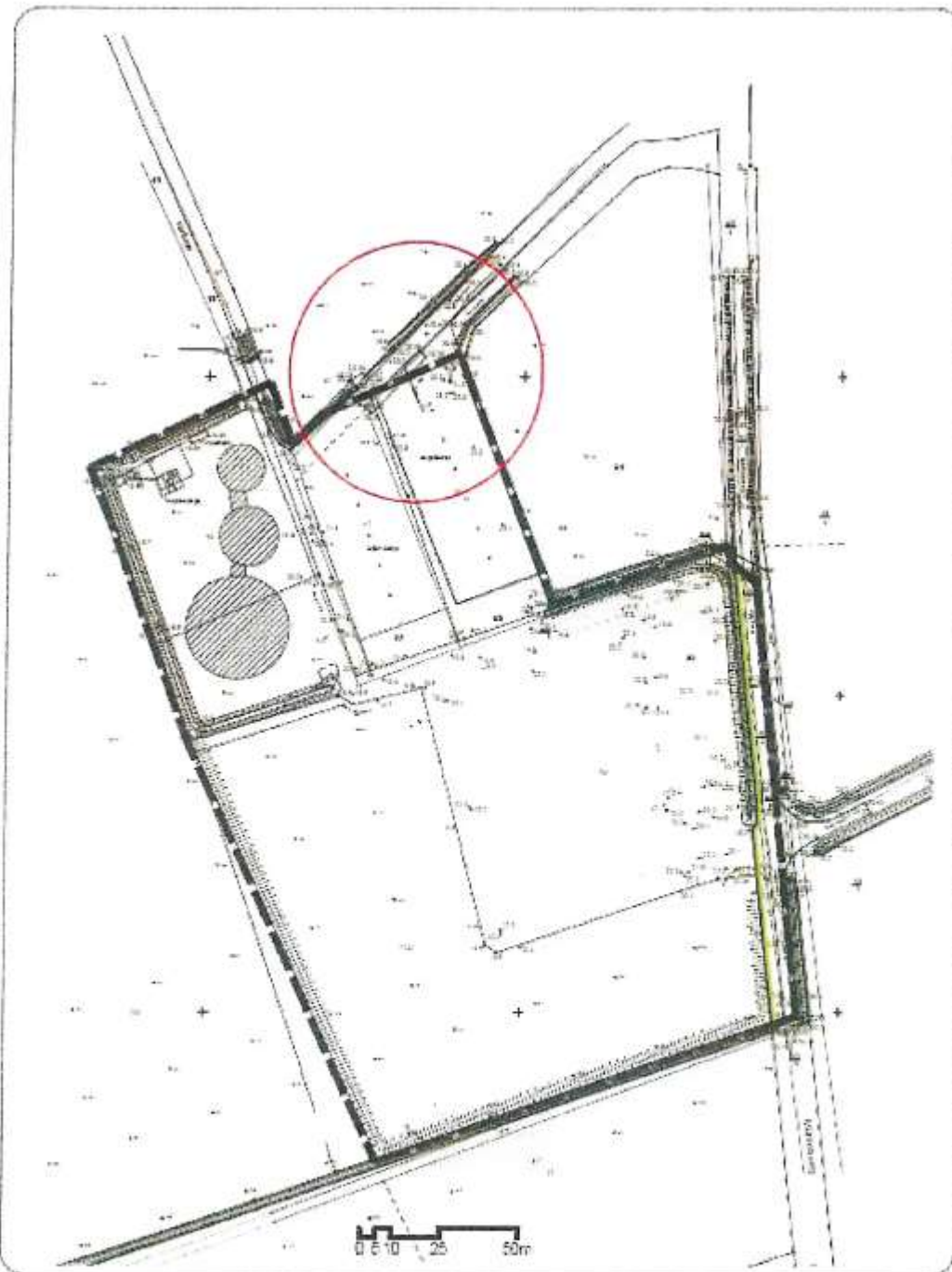
Schafflund, den 15. März 2024

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
-Bau- und Serviceabteilung-

i.A.
gez.
(Sönnichsen)



3.04.016/78/Bauabgabe Nr. 6, Oberfl. 2, A-B-Plan 1:500, Baugrubenplan 1:500, 2. A-B-Plan 1:500, 3. A-B-Plan 1:500



Bekanntmachung der Gemeinde Osterby

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 3
"Sondergebiet Biogasanlage II"

Plangeltungsbereich



Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher

B e k a n n t m a c h u n g

Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Meyn

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mitgeteilt, dass die Genehmigung für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 19.12.2023 beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet westlich der Straße „Nordertoft“ in westlicher Anbindung an das bestehende Baugebiet „Nordertoft“ und in nördlicher Anbindung an das Baugebiet „Nordertoft II“ in nordwestlicher Lage der Ortslage Meyn gem. Bescheid vom 28.02.2024, Az.: V526-7541/2024 nach § 6 Abs. 1 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) als erteilt gilt. Die Monatsfrist für die Genehmigung § 6 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz BauGB wurde seitens des Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein nicht eingehalten, deshalb tritt die Genehmigungsfiktion gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 BauGB ein. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung dazu unter der Adresse www.amt-schafflund.de ins Internet eingestellt.

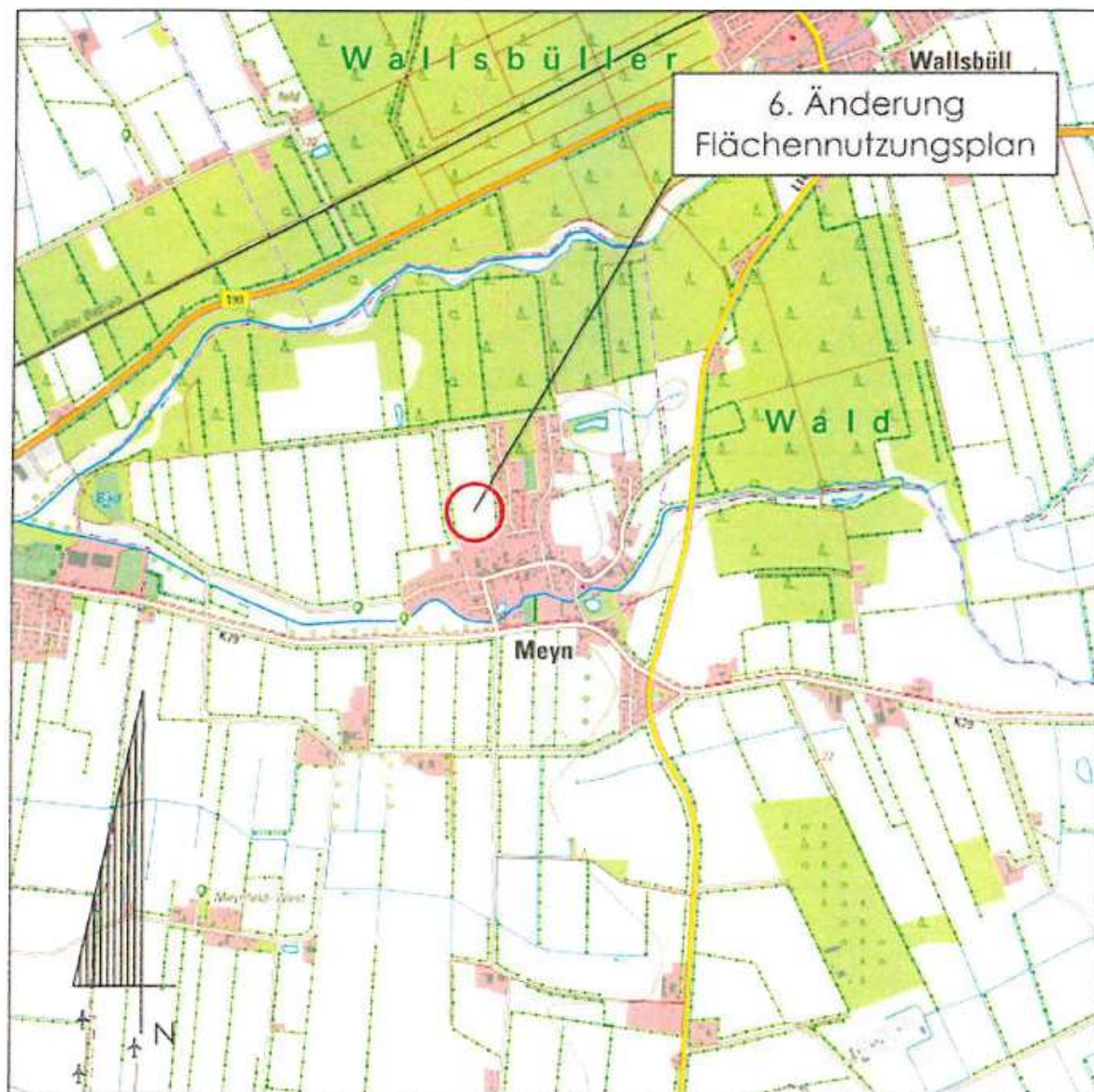
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, den 15. März 2024

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
-Bau- und Serviceabteilung-

i.A.
gez.
(Sönnichsen)

Der räumliche Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes:



Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Nordertoft II“ der Gemeinde Meyn für das Gebiet westlich der Straße „Nordertoft“, östlich der Straße „Am Waldbad“, östlich der Straße „Am Waldbad“ sowie südlich der Straße „Norderweg“ am nordwestlichen Rand der Ortslage Meyn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn hat in ihrer Sitzung am 05.05.2020 Bebauungsplan Nr. 2 „Nordertoft II“ der Gemeinde Meyn für das Gebiet westlich der Straße „Nordertoft“ in westlicher Anbindung an das bestehende Baugebiet „Nordertoft“ und in nördlicher Anbindung an das Baugebiet „Nordertoft II“ in nordwestlicher Lage der Ortslage Meyn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem anliegenden Übersichtplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 16.03.2024 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der **Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, 24980 Schafflund, Tannenweg 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr** einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung unter der Adresse **www.amt-schafflund.de** ins Internet eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

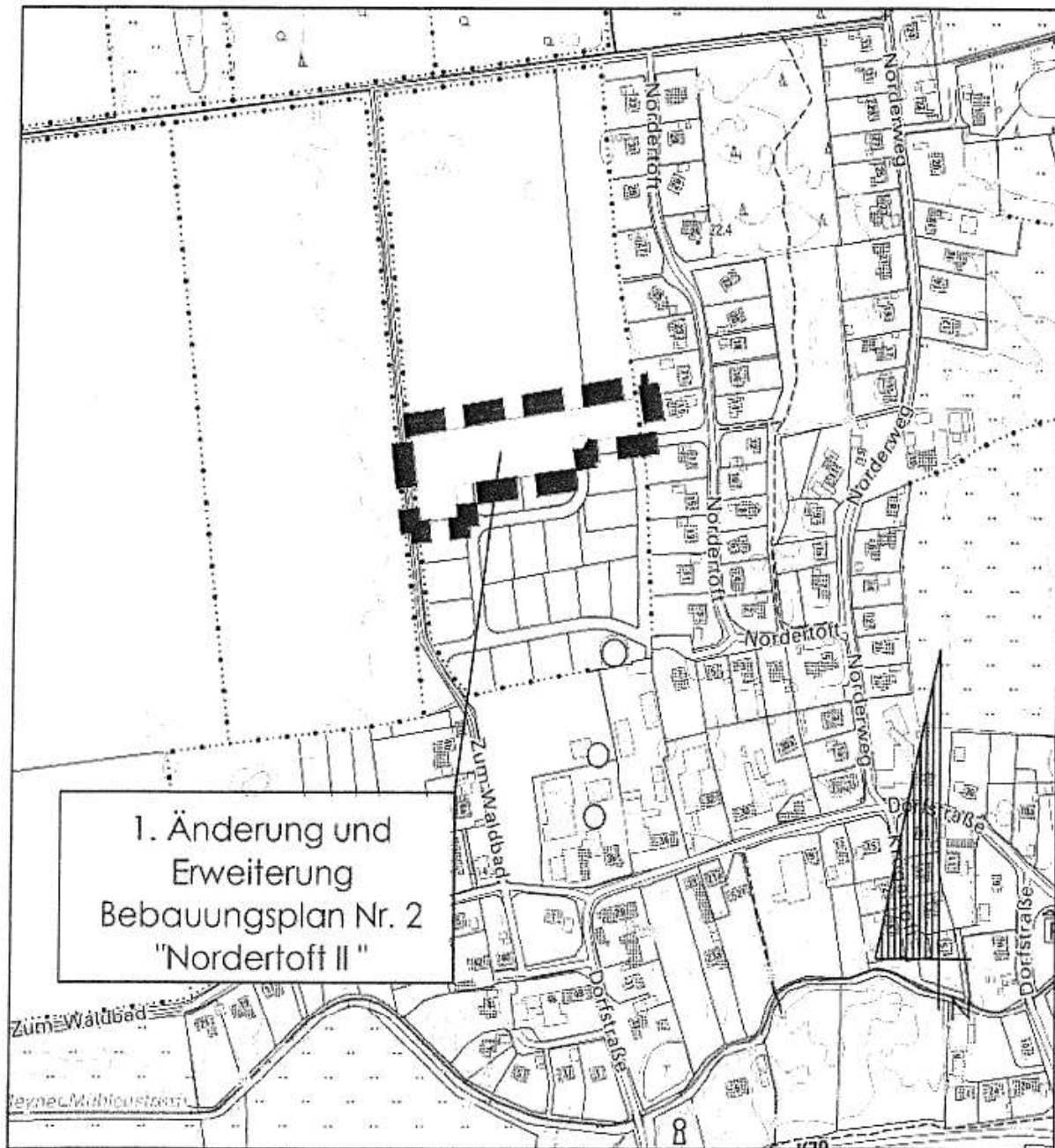
Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schafflund, 15.03.2024
Im Auftrage



Sönnichsen

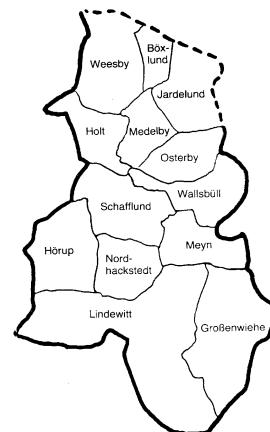
Anlage



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 10

Schafflund, 08.03.2024

54. Jahrgang

Sitzungen

Seite 54 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund

Bekanntmachungen

Seite 56 Abschaffung des Kinderreisepasses

Seite 57 Feststellungsbescheid
Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung Nr. I/339 SH/1 in den
Gemeinden Holt und Weesby

Seite 59 Feststellungsbescheid
Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung Nr. I/340 SH/1 in den
Gemeinden Holt und Weesby

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, den 12.03.2024 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Landgasthof „Utspann“,
Hauptstraße 47, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 12.12.2023 und 30.01.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.01.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
-Einwohnerfragestunde-
8. Gewährung eines gemeindlichen Zuschusses „Neubau/ Betrieb Katharinen Hospiz“
hier: Beratung und Beschlussfassung
9. Auszahlung der eingestellten Hausmittel nach Rechnungslegung für die Flutlichtanlage und die Tischtennisplatten
hier: Beratung und Beschlussfassung
10. Zukünftige Beteiligung SH-Netz AG
hier: Beratung und Beschlussfassung
11. Beratung und Beschlussfassung über Anträge der SSW-Fraktion
- 11.1. Einstellung einer Protokollkraft auf Minijob Basis
- 11.2. Einstellung der Sitzungsprotokolle auf der Veröffentlichungsplattform innerhalb von 5 Tagen nach der Sitzung
- 11.3. Sitzungs-/Veranstaltungsbeginn der Gemeindevertretersitzung an Dienstagen/ Donnerstagen nicht vor 19:30 Uhr
- 11.4. Zulassung von Bürgerfragen (Redemöglichkeit) auch zu Tagesordnungspunkten außerhalb der Einwohnerfragestunde
12. Gründung eines Arbeitskreises zur Förderung des Büchereiwesens
hier: Beratung und Beschlussfassung

13. Sanierung des Parkstreifens und Gehweges im Kastanienweg
hier: Beratung und Beschlussfassung
14. Verbesserung der Oberflächenentwässerung im Bereich der Straße Heidebogen
hier: Beratung und Beschlussfassung
15. Sanierung des Fuß und Radweges an der Nordhackstedter Straße
hier: Beratung und Beschlussfassung
16. Sanierung des Wasserablaufs im Bereich der Meyner Straße (Schule)
- straßenbegleitender Wassergraben -
hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
17. Verlegung der Bushaltstelle B 199 Richtung Flensburg vor der Bäckerei auf Höhe der VR-Bank
hier: Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen
18. Sachstand Hundepension und ggf. Beratung und Beschlussfassung
19. Sachstand und weiteres Vorgehen „Alter Schulhof“
hier: Beratung und ggf. Beschlussfassung
20. Beendigung der Beteiligung an der S-H Netz AG
hier: Beratung und Beschlussfassung
21. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

22. Grundstücksangelegenheiten
- 22.1. Erwerb eines Grundstücks an der B 199
- 22.2. Verkauf von Teilflächen des „Alten Schulhofes“ an Anlieger

Schafflund, den 04.03.2024

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
Constanze Best-Jensen

Abschaffung des Kinderreisepasses

Seit dem 01.01.2024 können für Kinder keine Kinderreisepässe mehr ausgestellt werden, aktualisiert oder verlängert werden

Bald sind Osterferien und Sie möchten mit Ihrem Kind bzw. Ihren Kindern verreisen? Dann beachten Sie, dass für Kinder nur noch reguläre Ausweisdokumente (Personalausweis oder Reisepass) mit integriertem Chip beantragt werden können. Da diese Dokumente nicht direkt von uns ausgestellt werden, sondern von der Bundesdruckerei, müssen hier nun längere Wartezeiten eingeplant und dementsprechend rechtzeitig vor Reisebeginn ein Termin zur Beantragung gemacht werden. Die Herstellung von Reisepässen beträgt zurzeit ca. 3-4 Wochen und von Personalausweisen ca. 2-3 Wochen.



Der Personalausweis für Personen unter 24 Jahren ist 6 Jahre gültig und kostet 22,80 €. Dieses Dokument ist für Reisen innerhalb der EU bzw. Schengen-interne Reisen anerkannt. Der Reisepass für Personen unter 24 Jahren ist auch 6 Jahre gültig und kostet 37,50 €. Mit dem Reisepass können im Gegensatz zum Personalausweis weltweite Reisen angetreten werden.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass Kinder sich innerhalb von 6 Jahren so stark verändern können, dass die Identifizierung teilweise schon vor Ablauf des Gültigkeitsdatums nicht mehr möglich ist und somit schon vor dem Gültigkeitsende ein neues Ausweisdokument beantragt werden muss.

Hinweise zur Beantragung:

- Kinder müssen zur Beantragung mitkommen!
- ab 6 Jahren müssen die Kinder Fingerabdrücke abgeben und ab 10 Jahren selbst unterschreiben
- es muss ein vorhandenes Ausweisdokument bzw. die Geburtsurkunde und ein aktuelles biometrisches Lichtbild mitgenommen werden
- falls beide Elternteile sorgeberechtigt sind, müssen entweder beide Elternteile zur Beantragung mitkommen oder es muss eine Vollmacht/Zustimmungserklärung ausgestellt und eine Kopie des Ausweises vom Vollmachtgeber mitgenommen werden (den Vordruck für die Zustimmungserklärung finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Punkt „Formulare“).

Ihre Kinder haben noch gültige Kinderreisepässe?

Keine Sorge! Diese behalten ihre Gültigkeit und Sie müssen erst neue Dokumente beantragen, sobald die Gültigkeit abgelaufen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team des Einwohnermeldeamtes

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 24. Januar 2024
Feldstraße 234

Feststellungsbescheid

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung

Mit Anordnung vom 12. September 2019, BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr. I/339 SH/1 hat das Bundesministerium der Verteidigung ein Gebiet in den

Gemeinden Holt und Weesby,
Kreis Schleswig – Flensburg, Land Schleswig – Holstein
und

in den Gemeinden Achtrup, Bramstedtlund, Karlum, Ladelund und Westre,
Kreis Nordfriesland, Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Bramstedtlund 1 Erfassungsstelle erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz; SchBerG) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird festgestellt, dass die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
– Schutzbereichbehörde –
Feldstraße 234
24106 Kiel**

eingelegt werden.

Im Auftrag

Pahlenkemper Joern
Digital unterschrieben
von Pahlenkemper Joern
Datum: 2024.01.24
14:40:48 +01'00'

Hinweis

Die Begründung für die Feststellung der Aufrechterhaltung des Schutzbereichs kann beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde - Feldstraße 234, 24106 Kiel eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 25. Januar 2024
Feldstraße 234

Feststellungsbescheid

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 10. September 2019, BMVg IUD I 6 – Anordnung-Nr. I/340 SH/1 hat das Bundesministerium der Verteidigung ein Gebiet in den

Gemeinden Holt und Weesby,
Kreis Schleswig – Flensburg, Land Schleswig – Holstein
und

in den Gemeinden Achtrup, Bramstedtlund, Karlum, Ladelund und Westre,
Kreis Nordfriesland, Land Schleswig-Holstein

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Bramstedtlund 2 Peiler erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz; SchBerG) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird festgestellt, dass die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
– Schutzbereichbehörde –
Feldstraße 234
24106 Kiel**

eingelegt werden.

Im Auftrag

**Pahlenke
mper
Joern**

Digital unterschrieben von
Pahlenke Joern
Datum: 2024.01.25 10:38:20 +0100

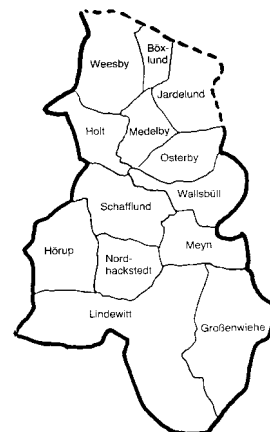
Hinweis

Die Begründung für die Feststellung der Aufrechterhaltung des Schutzbereichs kann beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde - Feldstraße 234, 24106 Kiel eingesehen werden.

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 9

Schafflund, 01.03.2024

54. Jahrgang

Sitzungen

Seite 51	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund
Seite 52	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Böxlund

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, den 29.02.2024, um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Wohnung des Bürgermeisters
Grenzauweg 3, 24994 Böxlund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu dem Protokoll vom 08.11.2023
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
der Gemeindevertretung vom 08.11.2023
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von
Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
9. Ernennung des stellv. Wehrführers der FFW Jardelund-Böxlund
10. Vorstellung/ Aussprache Masterplan Bildungscampus
11. Sachstand Projekt Radwege/Kirchspiel
12. Sachstand Spielplatz
13. Beratung/ Aussprache über das SUV-Wegekonzept -Zeitraum 5 Jahre-
14. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Zuschussanträge
15. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 3. Nachtragssatzung über die
Festsetzung der Hebesätze
16. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2024
17. Verschiedenes

Böxlund, den 20.02.2024

Gemeinde Böxlund
- Der Bürgermeister -
gez. Michael Brodal

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Großenwiehe

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, den 06.03.2024 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Dörpshuus Großenwiehe,
Alte Bredstedter Straße 1 a, 24969 Großenwiehe**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahlen zu den Ausschüssen
3. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 21.12.2023
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.12.2023
5. Eingaben und Anfragen
6. Änderungsanträge
7. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
8. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
10. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Hauptsatzung
11. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Straßennamensatzung
12. Vergabe der rechtsanwaltlichen Beratung für die Ausschreibung – Bau Grundschule –
hier: Billigung der Eilentscheidung
13. Vergabe der Bauleistung „Zaun am Kindergarten“ an der Schule
14. Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Baumaßnahme Dorfkernerneuerung- hier: Verbreiterung eines Rad- u. Gehweges
15. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Wegekonzeptes in der Gemeinde Großenwiehe
16. Beratung und Beschlussfassung über den Kauf von zusätzlichen Panels für die Grundschule Großenwiehe
17. Sachstandsbericht Fahrradweg Oxlund
18. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

19. Grundstücksangelegenheiten:

- Mögliche Erweiterung Flächen Unterbringung Geflüchtete -

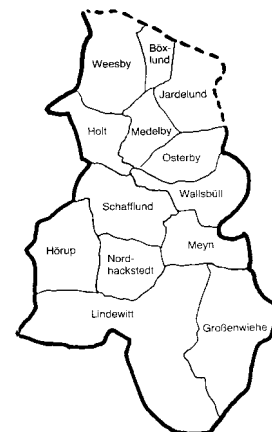
Großenwiehe, den 27.02.2024

Gemeinde Großenwiehe
-Bürgermeister-
gez. Keno Jaspers

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 16

Schafflund, 26.04.2024

54. Jahrgang

Satzungen

Seite 110 Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Meyn

Sitzungen

Seite 112 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby

Bekanntmachungen

Seite 114 Bekanntmachung der Gemeinde Schafflund
24. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 36 „Sondergebiet Hundepension“

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Satzung
über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern
in der Gemeinde Meyn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO (GVOBl. 2023, S. 514), § 126 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017 S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 vom 20.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 394) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 S. 631), zuletzt geändert am 03.05.2022 (GVOBl. S. 622), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn vom 09.04.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Meyn wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung erhalten oder ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Meyn beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Meyn auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2 Hausnummernschilder

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen.
2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Amtsverwaltung zu unterrichten.
3. Die Hausnummernschilder sollen rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 m angebracht werden. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar

sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

§ 3 Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4 Zwangsgeld und Ersatzvornahme

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 300,00 € festgesetzt werden (§ 237 LVwG).
2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde Meyn oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meyn, den 22.04.2024

(LS)

gez. Rüdiger Glaubitz
- Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Osterby

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, den 06.05.2024, um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Feuerwehrhaus Osterby
Hauptstr. 32, 24994 Osterby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu den Protokollen vom 27.11.2023 und 28.12.2023
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.12.2023
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

8. Kenntnisnahme der Ein- und Ausgabenrechnung 2023 der FFW Osterby
9. Beratung und Beschlussfassung über den Ausgabenplan 2024 der FFW Osterby
10. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge
 - 10.1 Hospizarbeit/ Investition in Flensburg
 - 10.2 Zuschuss zur Vereinsarbeit 2024 des LandFrauenVereins Medelby e.V.
11. Bildungscampus Masterplan
hier: Vorstellung des Masterplanes und Beratung und Beschlussfassung über die Einbindung der 6 Gemeindevertretungen
12. Bau eines Verkehrskreisels (B199, L1) der Gemeinde Wallsbüll
hier: Beratung und Beschlussfassung über einen Zuschuss der Gemeinde Osterby
13. Zukünftige Beteiligung Internetauftritt Kirchspiel Medelby
hier: Beratung und Beschlussfassung
14. Vergabe Asphaltarbeiten 2024
hier: Beratung und Beschlussfassung
15. Beauftragungen Lückenschluss Glasfaser
hier: Beratung und Beschlussfassung
16. Anschaffung eines Fahrradcarports / Unterstellmöglichkeit
hier: Beratung und Beschlussfassung

17. Beratung und Beschlussfassung über die 3 Vorschläge -Neueinfassung Dreieck Osterby-
18. Prüfung der Satzung des Zweckverbandes interkommunales Wohnbau und Gewerbe und des Zweckverbandes Bildungscampus Medelby
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung eines Auftrages
19. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich behandelt

20. Grundstücksangelegenheiten
 - 20.1. Zustimmung Kaufvertrag der Gemeinde Osterby
 - 20.2. Immissionsgutachten Osterby, derzeitiger Sachstand sowie Beratung und Beschlussfassung

Osterby, den 23.04.2024

Gemeinde Osterby
- Der Bürgermeister -
gez. T. Jessen

B e k a n n t m a c h u n g

Gemeinde Schafflund 24. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 36 „Sondergebiet Hundepension“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund hat am 23.10.2018 die Aufstellungsbeschlüsse für die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 „Sondergebiet Hundepension“ für das Gebiet nördlich der Ortslage Schafflund, nordöstlich des Gewerbegebietes Nylann am Kolonistenweg gefasst. Das Ziel der Planungen war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Betrieb einer Hundepension und Hundeschule.

Aus landes- und kreisplanerischer Sicht kann diesen Planungen nicht zugestimmt werden. Deshalb hat die Gemeindevertretung am 12.03.2024 beschlossen, die o.g. Aufstellungsbeschlüsse vom 23.10.2018 aufzuheben. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Schafflund, 25.04.2024

Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-

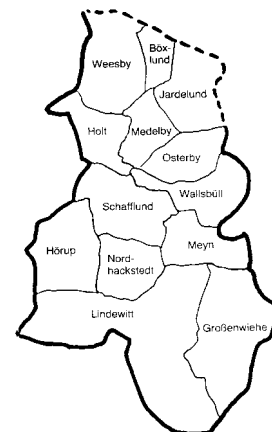
Bau- und Serviceabteilung

Im Auftrage
gez.
Sönnichsen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 15

Schafflund, 19.04.2024

54. Jahrgang

Sitzungen

Seite 104	Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schafflund
Seite 106	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup
Seite 108	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung des Amtsausschusses

des Amtes Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, den 29.04.2024 – 18:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Amtsverwaltung Schafflund, großer Sitzungssaal

Tannenweg 1, 24980 Schafflund

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift über die Sitzung vom 13.11.2023
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses vom 13.11.2023
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Amtsvorstehers/der Verwaltungsleitung

-Einwohnerfragestunde-

8. Gebietsgemeinschaft Grünes Binnenland e.V.
 - a) Informationen über die aktuelle Arbeit der Gebietsgemeinschaft durch Geschäftsführerin Dörte Lohf
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die zukünftige Förderung/ Mitgliedsbeitrag
9. Feuerwehrangelegenheiten
 - 9.1. Ausbau/ Beladung GW 1 L –Logistikfahrzeug-
 - 9.2. Neue Funkanlagen für die sich in der Beschaffung befindlichen Feuerwehrfahrzeuge (Jardelund-Böxlund, Großenwiehe, Nordhackstedt)
 - 9.3. Erneuerung der TS 8/8 der Feuerwehr Hörup
 - 9.4. Angleichung der Beladesätze - alle HLF -
 - 9.5. Anschaffung eines 2. Funkkoffers für die Führungsstelle Amt
hier: Beratung und Beschlussfassung
10. Unterbringung und Betreuung Flüchtlinge
hier: Sachstandsbericht
11. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

- 12. Vertragsangelegenheiten (mögliche Vermögenseigenschadenversicherung)
- 13. Personalangelegenheiten (Ausschreibungen/ Einstellungen/ Personalbedarf)
- 14. Grundstücksangelegenheiten
(Standortstruktur Unterbringung Flüchtlinge)

Schafflund, den 17.04.2024

gez.
Wilhelm Krumbügel
(Amtsvorsteher)

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Hörup

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, den 24.04.2024 um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Sportlerheim
Osterstraße 2b, 24980 Hörup**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 04.03.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.03.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
-Einwohnerfragestunde-
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Wegekonzeptes für die Jahre 2024 - 2028
9. Auftragsvergabe Arbeiten Sportlerheim
hier: Beratung und Beschlussfassung
10. Bestätigung der Wahl und Ernennung des stellv. Wehrführers
11. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bankettenarbeiten
12. Beratung und Beschlussfassung über die 4. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung
13. Errichtung einer Kindertagesstätte in Hörup
 - a) Sachstandsbericht
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Auswahlentscheidung der Gemeinde nach dem durchgeführten Interessenbekundungsverfahren
 - c) Ggf. Beratung und Beschlussfassung über den weiteren Verfahrensverlauf
14. Verschiedenes

**Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der
Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht
öffentlich beraten:**

15. Personalangelegenheiten (Tariflohnerhöhung)

Hörup, den 16.04.2024

Gemeinde Hörup
- Der Bürgermeister -
gez. Peter Lorenz Greisen

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Großenwiehe

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, den 25.04.2024 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Dörpshuus Großenwiehe,
Alte Bredstedter Straße 1 a, 24969 Großenwiehe**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 28.03.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.03.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** -
8. Bebauungsplan Nr. 23 „Ortskern Wiehekrug“
Beratung und Beschlussfassung über erneuten Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
9. 35. Änd. des Flächennutzungsplanes (Solarpark I, Großenwiehefeld Ost)
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, abschließender Beschluss
10. Bebauungsplan Nr. 30 „Solarpark I Großenwiehefeld Ost“
 - a. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
 - b. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Durchführungsvertrages
 - c. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
11. 36. Änd. des Flächennutzungsplanes (Solarpark II Loftlund Nord)
Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, abschließender Beschluss
12. Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark II Loftlund Nord“
 - a. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
 - b. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Durchführungsvertrages

- c. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen,
Satzungsbeschluss

13. Zukünftige Anträge für Freiflächenphotovoltaikanlagen

Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise

14. Verschiedenes

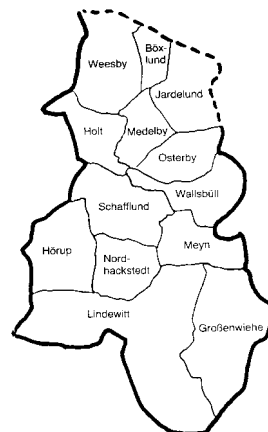
Großenwiehe, den 17.04.2024

Gemeinde Großenwiehe
-Bürgermeister-
gez. Keno Jaspers

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 14

Schafflund, 05.04.2024

54. Jahrgang

Satzungen

Seite 102

Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Großenwiehe

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Satzung
über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern
in der Gemeinde Großenwiehe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO (GVOBl. 2023, S. 514), § 126 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017 S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 vom 20.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 394) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. 2003 S. 631), zuletzt geändert am 03.05.2022 (GVOBl. S. 622), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe vom 06.03.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Großenwiehe wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung erhalten oder ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Großenwiehe beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Großenwiehe auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2 Hausnummernschilder

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen.
2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.

3. Die Hausnummernschilder sollen rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 m angebracht werden. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

§ 3 Ausnahmeregelung

Auf Antrag kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4 Zwangsgeld und Ersatzvornahme

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 300,00 € festgesetzt werden (§ 237 LVwG).

2. Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde Großenwiehe oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 27.03.2024

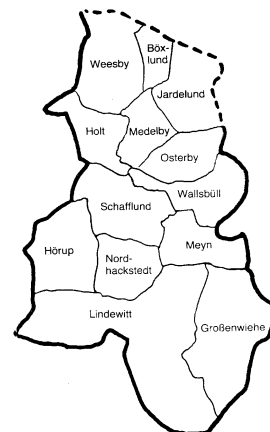
(LS)

gez. Keno Jaspers
- Bürgermeister -

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 21

Schafflund, 31.05.2024

54. Jahrgang

Sitzungen

Seite 147	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund
Seite 149	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby
Seite 150	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby

Bekanntmachung

Seite 151	Wahlbekanntmachung
-----------	--------------------

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Böxlund

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, den 05.06.2024, um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Wohnung des Bürgermeisters
Grenzauweg 3, 24994 Böxlund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu dem Protokoll vom 29.02.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 29.02.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

9. Sachstandsberichte
 - a) Neubau Feuerwehrhaus
 - b) Spielplatz/ Planung Einweihungsfeier
10. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Wegekonzeptes für die Jahre 2024 – 2028
11. § 6 EEG – Kommunalbeteiligung bei Windkraftanlagen –
hier: Beratung und Beschlussfassung über einen Mustervertrag
12. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2023 der freiwilligen Feuerwehr Böxlund
13. Beratung und Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan 2024 der freiwilligen Feuerwehr Böxlund
14. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023

- 15. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 4. Nachtragssatzung über die Festsetzung der Hebesätze
- 16. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2024
- 17. Verschiedenes

Böxlund, den 24.05.2024

Gemeinde Böxlund
- Der Bürgermeister -
gez. Michael Brodal

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Osterby

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, den 04.06.2024, um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Feuerwehrhaus Osterby
Hauptstr. 32, 24994 Osterby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 06.05.2024
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.05.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2024
9. Radwegeprojekt „Auf dem Rad durchs Kirchspiel Medelby“
Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe des Radweges Osterby an der L 192
10. Beratung und Beschlussfassung über den Lückenschluss/ Endausbau des Glasfasernetzes in der Gemeinde Osterby
11. § 6 EEG – Kommunalbeteiligung bei Windkraftanlagen
hier: Beratung und Beschlussfassung über einen Mustervertrag
12. Beratung und Beschlussfassung über eine Vorplanung eines neuen Feuerwehrhauses
13. Verschiedenes

Osterby, den 27.05.2024

Gemeinde Osterby
- Der Bürgermeister -
gez. T. Jessen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Weesby

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 11.06.2024, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gemeindehaus Weesby
Grüner Weg 2, 24994 Weesby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 13.12.2023
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.12.2023
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

- Einwohnerfragestunde -

8. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Wegekonzeptes für die Jahre 2024 - 2028
9. § 6 EEG – Kommunalbeteiligung bei Windkraftanlagen –
hier: Beratung und Beschlussfassung über einen Mustervertrag
10. Zuschuss zur Vereinsarbeit 2024 des LandFrauenVereins Medelby e.V.
hier: Beratung und Beschlussfassung
11. Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h
 - a. Straße „Am Teich“
 - b. Westerstraße: Von Süderstraße bis Hamm Weghier: Beratung und Beschlussfassung
12. Umbau Gemeindehaus
hier: Sachstandsbericht
13. Bildungscampus im Kirchspiel Medelby
hier: Sachstandsbericht
14. Verschiedenes

Weesby, 29.05.2024

Gemeinde Weesby
-Der Bürgermeister-
gez. Jan Jacobsen

Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden **Böxlund, Hörup, Holt, Jardelund, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Wallsbüll und Weesby** bilden je einen Wahlbezirk und die Gemeinden **Großenwiehe** und **Schafflund** je zwei Wahlbezirke. Die Gemeinde **Lindewitt** bildet fünf Wahlbezirke. Die Gemeinden des Amtes Schafflund sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezi rk-Nr.	Bezeichnung Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	Böxlund	Wohnung des Bürgermeisters, Grenzauweg 3 (nicht barrierefrei)
1	Großenwiehe	Grundschule Großenwiehe, Gang links, Hauptstr. 23 a (barrierefrei)
2	Großenwiehe	Grundschule Großenwiehe, Flur geradeaus, Hauptstr. 23 a (barrierefrei)
1	Holt	Wohnung des Bürgermeisters, Horsbecker Weg 10 (barrierefrei)
1	Hörup	Sportlerheim Hörup, Osterstr. 2 b (barrierefrei)
1	Jardelund	Feuerwehrhaus Jardelund, Westring (barrierefrei)
1	Lindewitt OT Kleinwiehe	Feuerwehrhaus Kleinwiehe, Norderreihe 14 (nicht barrierefrei)
2	Lindewitt OT Lüngerau	Schule am Wald, Flensburger Str. 2 (barrierefrei)
3	Lindewitt OT Linnau	Feuerwehrhaus Linnau, Am Spielplatz 3 (barrierefrei)
4	Lindewitt OT Riesbriek	Feuerwehrhaus Riesbriek, Goldelunder Str. 6 (barrierefrei)
5	Lindewitt OT Sillerup	Feuerwehrhaus Sillerup, Schulstr. 1 (nicht barrierefrei)
1	Medelby	Bildungshaus Medelby, Mensa, Hauptstr. 4 (barrierefrei)
1	Meyn	Gemeindehaus Meyn, Dorfstr. 7 b (barrierefrei)
1	Nordhackstedt	Gaststätte Nordhackstedt, Ortsstr. 36 (barrierefrei)
1	Osterby	Feuerwehrhaus Osterby, Hauptstr. 32 (barrierefrei)
1	Schafflund	Bürgerhaus Schafflund, Mühlendamm 2 (barrierefrei)
2	Schafflund	Feuerwehrhaus Schafflund, Bahnhofsring 32 a (barrierefrei)
1	Wallsbüll	Dorfgemeinschaftshaus Wallsbüll, Hooge Ackern 2 (barrierefrei)
1	Weesby	Gemeindehaus Weesby, Grüner Weg 2 (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Sitzungssaal (barrierefrei), zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis
- Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Auskünfte zu Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte erhalten Sie unter der Telefonnummer 0451/408 508 0 (BSVSH, info@bsvsh.org).

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung

des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

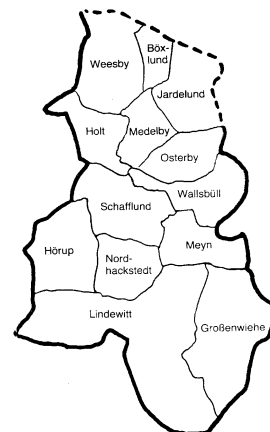
Schafflund, den 27.05.2024

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
als Gemeindebehörde
Im Auftrage
gez. Hensen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 20

Schafflund, 24.05.2024

54. Jahrgang

Sitzungen

Seite 139 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt

Bekanntmachungen

- Seite 141 Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des B-Planes Nr. 2 „Nordertoft II“ der Gemeinde Meyn
- Seite 143 Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“ in der Gemeinde Hörup nach § 3 Abs. 1 BauGB
- Seite 145 Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 „Feuerwehrhaus Sillerup sowie 23. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Lindewitt nach § 3 Abs. 1 BauGB

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung: am Donnerstag, den 30.05.2024 2024 – 19:15 Uhr

Ort der Sitzung: Gaststätte Schacht
Seelander Straße 3, 24969 Lindewitt/OT Sillerup

Hinweis: Vor der Sitzung findet um 18:30 Uhr ein gemeinsames Essen statt.

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Verpflichtung eines neuen Mitglieds der Gemeindevertretung
- TOP 3: Wahlen zu den Ausschüssen
- TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll der Sitzung vom 21.03.2024
- TOP 5: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 21.03.2024
- TOP 6: Eingaben und Anfragen
- TOP 7: Änderungsanträge
- TOP 8: Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
- TOP 9: Bericht des Bürgermeisters
- TOP 10: Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten

- Einwohnerfragestunde-

- TOP 11: Info durch Kai Andresen zur Aufstellung des geplanten BHKW zum Wärmenetz für Lindewitt und Lüngerau, hier: Aufbau eines Schornsteins, Beratung und Beschlussfassung zur Ausführung
- TOP 12: Beratung und erneute Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen sowie erneute abschließende Beschlussfassung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Baugebiet Kleinwiehe
- TOP 13: Beratung und erneute Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen sowie erneuter Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr.18, „Allgemeines Wohngebiet Nordhackstedter Straße, OT Kleinwiehe
- TOP 14: Beratung und Beschlussfassung zum erneuten Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss der 22 Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet

- TOP 15: Projekt „Sozialer Wohnungsbau“ im Ortsteil Lüngerau, Flensburger Straße 11
a) Vorstellung der Wirtschaftlichkeitsberechnung
b) Beschlussfassung zur Ermächtigung des Bürgermeisters zur weiteren Ausführungsplanung und Realisierung des Projektes
- TOP 16: Beratung und Beschlussfassung zur Umsetzung des Konzeptes zur Neugestaltung des Schulhofes am Standort Lindewitt
- TOP 17: Beratung und Beschlussfassung über eine mögliche Änderung des Gesellschaftsvertrages zur 10%igen Beteiligung an der Gesellschaft – Windpark Linnau - (Gegenstand des Unternehmens)
- TOP 18: Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Kostenübernahme für Spielgeräte hier: Spielplatz Riesbriek
- TOP 19: Beratung und Beschlussfassung zur Schaffung einer Obst- und Blühwiese im Ortsteil Lüngerau, hier: Freifläche Flensburger Straße 11
- TOP 20: Beratung und Beschlussfassung zur Gestaltung des Winterdienstes in der Gemeinde
- TOP 21: Beratung und Beschlussfassung über Anschaffungen für die Freiwillige Feuerwehr Sillerup
- TOP 22: Beratung und Beschlussfassung für die Sanierung von 2 Klassenräumen in der Grundschule Lindewitt
- TOP 23: § 6 EEG – Kommunalbeteiligung bei Windkraftanlagen
hier: Beratung und Beschlussfassung über einen Mustervertrag
- TOP 24: Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

- TOP 25: Beratung und Beschlussfassung zum zukünftigen Verfahren bei Arbeiten an der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde
- TOP 26: Personalangelegenheiten (Stellenanzahl, Stellenprofil)
- TOP 27: Steuerangelegenheiten (Stundungen)
- TOP 28: Vertragsangelegenheiten
hier: Neuverpachtung einer Fläche – Gemarkung Sillerup -

Lindewitt, den 21.05.2024

Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel

Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-

Bekanntmachung

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Nordertoft II“ der Gemeinde Meyn für das Gebiet westlich der Straße „Nordertoft“, östlich der Straße „Am Waldbad“, östlich der Straße „Am Waldbad“ sowie südlich der Straße „Norderweg“ am nordwestlichen Rand der Ortslage Meyn

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn hat in ihrer Sitzung am 19.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 2 „Nordertoft II“ der Gemeinde Meyn für das Gebiet westlich der Straße „Nordertoft“ in westlicher Anbindung an das bestehende Baugebiet „Nordertoft“ und in nördlicher Anbindung an das Baugebiet „Nordertoft II“ in nordwestlicher Lage der Ortslage Meyn, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem anliegenden Übersichtplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 25.05.2024 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der **Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, 24980 Schafflund, Tannenweg 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr** einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung unter der Adresse **www.amt-schafflund.de** ins Internet eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schafflund, 24.05.2024

Im Auftrage

Gez.

Sönnichsen

1. Änderung und Erweiterung
Bebauungsplan Nr. 2
"Nordertoft II"

Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-

B e k a n n t m a c h u n g

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“ in der Gemeinde Hörup nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup hat in ihrer Sitzung am 04.03.2024 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“ für das Gebiet südlich der „Nordhackstedter Straße“, westlich der Straße „Am Teich“ in südöstlicher Ortslage der Gemeinde Hörup innerhalb des bestehenden Hof- und Betriebsgeländes des ortsansässigen Pferdezuchtbetriebs beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Die Gemeinde Hörup beabsichtigt mit der Planung die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zu Umstrukturierungs- und Erweiterungszwecken innerhalb des bestehenden Hof- und Betriebsgeländes des ortsansässigen Pferdezuchtbetriebs.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Montag, den 03.06.2024 um 17:15 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, ein.

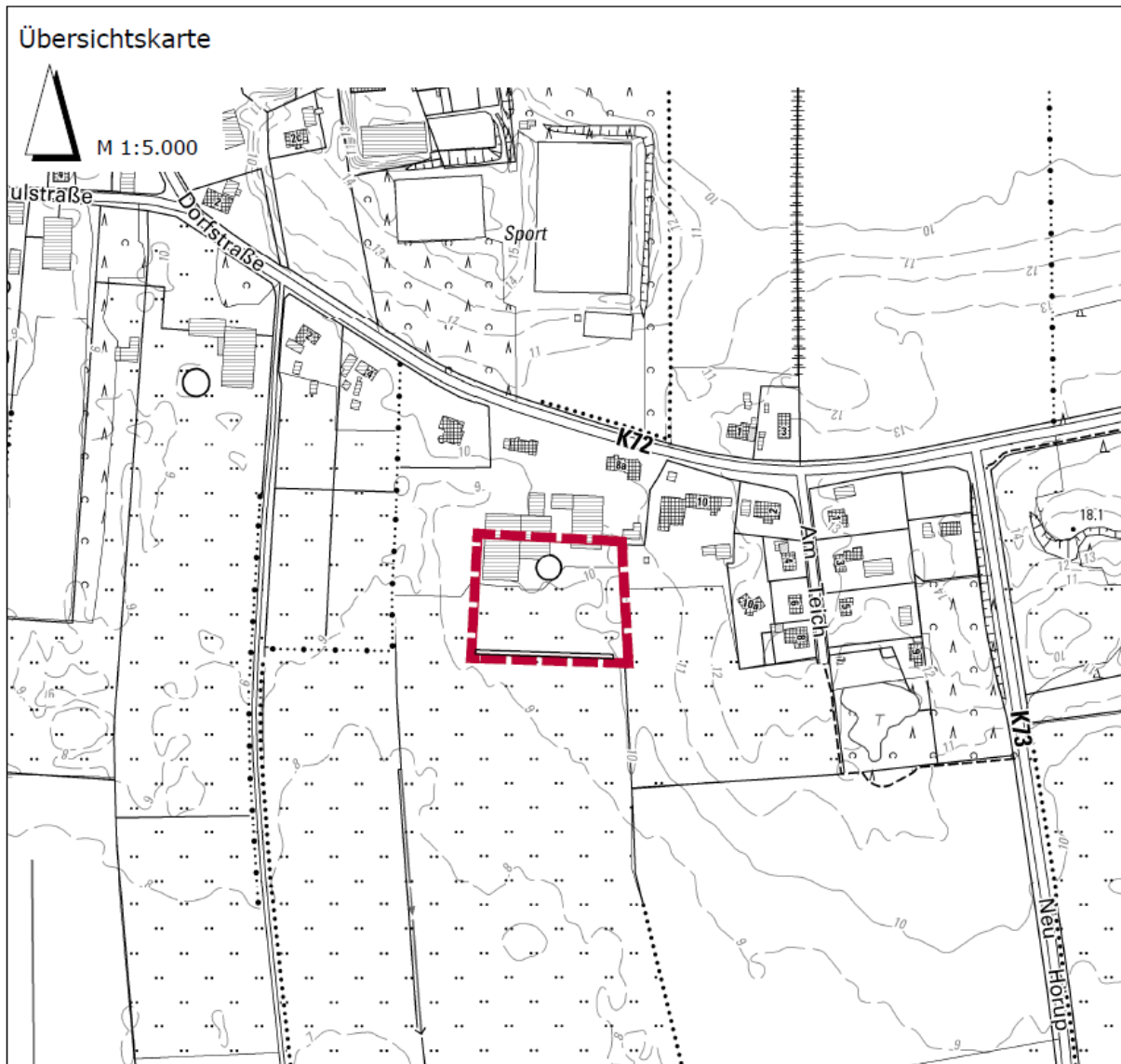
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung informiert. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Schafflund, den 24.05.2024

Im Auftrag

gez. Holger Sönnichsen

ANLAGE:



Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-

B e k a n n t m a c h u n g

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 „Feuerwehrhaus Sillerup
sowie 23. Änderung des Flächennutzungsplans
in der Gemeinde Lindewitt nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Feuerwehrhaus Sillerup“ sowie die 23. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet nördlich des Verkehrsweges „Toftweg“, westlich der „Seelander Straße“ (L 269) und östlich des Verkehrsweges „Naesweg“ in südlicher Ortslage des Ortsteils Sillerup der Gemeinde Lindewitt.

Die Lage des Plangebietes ist in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Die Gemeinde Lindewitt beabsichtigt mit der Planung die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses und eines Dorfplatzes.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt lädt hiermit zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch am

Montag, den 03.06.2024 um 17:00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, ein.

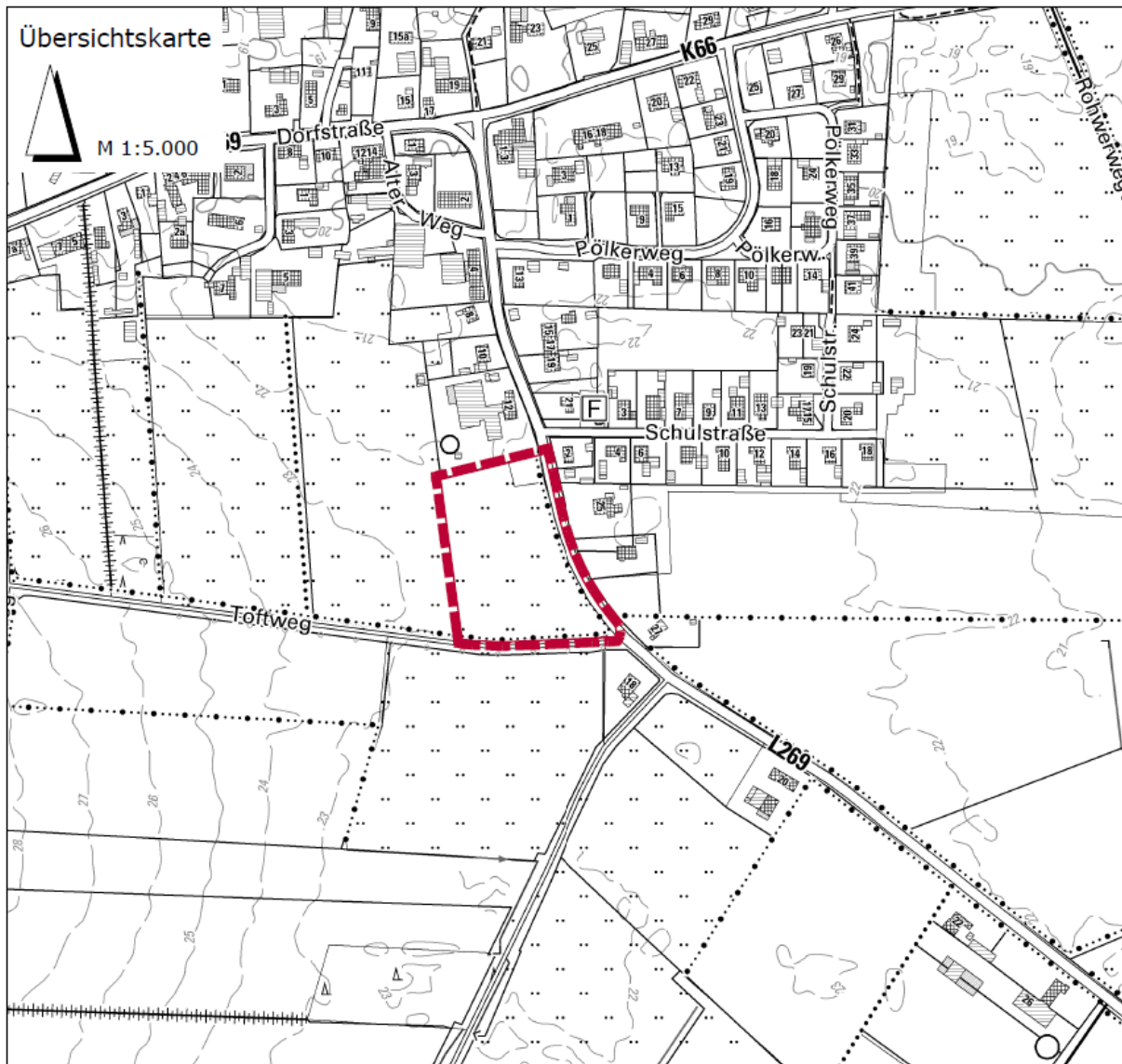
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird die Öffentlichkeit frühzeitig über die Planung informiert. Ihr wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Schafflund, den 24.05.2024

Im Auftrag

gez. Holger Sönnichsen

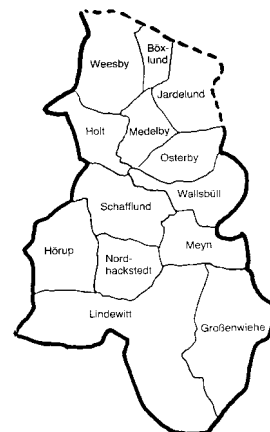
ANLAGE:



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 19

Schafflund, 17.05.2024

54. Jahrgang

Sitzungen

Seite 136 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt

Hinweise

Seite 138 Nordsee Akademie Gemeindeseminar
Den kommunalen Haushalt lesen und verstehen

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Holt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, den 23.05.2024, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Bildungshaus Medelby
Hauptstraße 4, 24994 Medelby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines neuen Mitglieds der Gemeindevertretung
3. Wahl eines neuen Mitglieds für den Wege-, Umwelt-, Begrünungs- und Brandschutzausschuss
4. Wahl einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters für Dirk Sommer im Rechnungsprüfungsausschuss
5. Wahl eines Mitglieds für den Wasserverband Nord
6. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 08.02.2024
7. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.02.2024
8. Eingaben und Anfragen
9. Änderungsanträge
10. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
11. Bericht des Bürgermeisters
- Einwohnerfragestunde -
12. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Wegekonceptes für die Jahre 2024 – 2028
13. § 6 EEG – Kommunalbeteiligung bei Windkraftanlagen
hier: Beratung und Beschlussfassung über einen Mustervertrag
14. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung
15. Beratung und Beschlussfassung 2 neue Bushaltestellen
16. Vorstellung Windpark Spölers, Bericht Heino Freier

17. Sachstandsbericht zur Ersatzbeschaffung Mehrzweckfahrzeug - FFW

Medelby/Holt, Bericht Rainer Sommer

18. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung von außerplanmäßigen
Ausgaben

19. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für die Sanierung der Straße
„Schmiedeweg“

20. Verschiedenes

Holt, den 14.05.2024

Gemeinde Holt
- Der Bürgermeister -
Christian Hansen

**06 | 06 | 2024**

Den kommunalen Haushaltsplan lesen und verstehen

**NORDSEE AKADEMIE**

G E M E I N D E S E M I N A R

Tagungsfolge
Donnerstag, 06. Juni 2024

Möglichkeit zum Mittagessen

13.30 Uhr Tagungsbeginn
15.00 Uhr Kaffeepause
15.30 Uhr Fortsetzung des Seminars
17.00 Uhr Ende des Seminarvortrages

Seminarinhalte:

- Rechtsgrundlagen - was ist relevant und was geht uns das an?
- Haushaltssatzung/Haushaltsplan - wer macht was und warum?
- Die Doppik - Systematik und Begrifflichkeiten verstehen
- Finanzmittelbeschaffung und Kredite - Notwendigkeiten und Grenzen

Die Teilnahmegebühren betragen:

Seminar: 25,00 €

Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee ☺ Tee.

Vor Seminarbeginn können Sie gegen Aufpreis (16 €) bei uns zu Mittag (Büfett) essen. Bitte melden Sie sich dafür vorher an und teilen uns mit, ob Sie Lebensmittelunverträglichkeiten haben oder vegan, vegetarisch etc. bevorzugen.

Die Gebühren sind bar oder per EC - Karte vor Ort zu entrichten.

Buchungen: www.nordsee-akademie.de
Nordsee Akademie, Flensburger Str. 18, 25917 Leck
E-Mail: info@nordsee-akademie.de
Tel.: 04662-87050

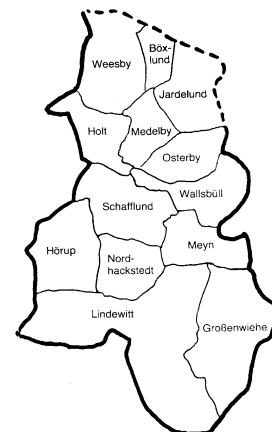
Gemeindeseminar
Für kommunalpolitisch Engagierte und Verwaltungskräfte sowie Interessierte vor allem aus den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Referent: Bernd Haß
Ehemaliger Revisor & Leiter des Rechnungswesen
in der örtlichen Sparkasse, seit 2017 Leiter des
Fachbereiches Finanzen im Amt Südtondern

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 18

Schafflund, 10.05.2024

54. Jahrgang

Sitzungen

Seite 126	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll
Seite 127	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund
Seite 129	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund

Bekanntmachungen

Seite 130	Veröffentlichung im Internet des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 23 „Ortskern Wiehekrug“ der Gemeinde Großenwiehe nach § 3 Abs. 2 BauGB
Seite 132	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024
Seite 135	Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der Gemeinde Holt

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Wallsbüll

Zeitpunkt der Sitzung

Montag, den 13.05.2024 um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

**Dorfgemeinschaftshaus
Hooge Ackern 2, 24980 Wallsbüll**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 18.03.2024
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.03.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde** –
8. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe des Radweges
- Ellunder Straße-
9. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe eines Bushalteshäuschens -
Hauptstraße / Hansetoft-
10. § 6 EEG –Kommunalbeteiligung bei Windkraftanlagen
Beratung und Beschlussfassung über einen Mustervertrag
11. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

12. Grundstücksangelegenheiten
 - a) Gewerbering
 - b) Hansetoft

Wallsbüll, den 03.05.2024

Gemeinde Wallsbüll
Der Bürgermeister
gez. Arno Asmus

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, den 14.05.2024 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Landgasthof „Utspann“,
Hauptstraße 47, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 12.03.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.03.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

-Einwohnerfragestunde-

8. Beschlussfassung über die Einholung einer Berechnung der Mehrkosten

- Bau einer Wohnung im Neubau des Feuerwehrhauses an der B 199 -

9. Planung Alter Schulhof

Beratung und ggfls. Beschlussfassung

10. § 6 EEG –Kommunalbeteiligung bei Windkraftanlagen -

Beratung und Beschlussfassung über einen Mustervertrag

-Bauangelegenheiten-

11. Beratung und Beschlussfassung

11.1. Spielplatz „Westerheide“ Erneuerung/Auftragserteilung nach erfolgter Ausschreibung

11.2. Spielplatz „dänische Schule“ – Auftragserteilung nach erfolgter Ausschreibung

11.3. Sanierung Reetdach „Mühlenscheune“ – Abfrage Planungsleistungen /weitere Vorgehensweise -

11.4. Sanierung Umzäunung der Spielfläche „Schickeria“

11.5. Lieferung von Spielhütten Kita „Kleine Arche“

11.6. Erweiterung - Zaun Großer Regenbogen – / Erneuerung Zaun „Kleine Arche“

11.7. Auftragsvergabe für Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Beauftragung des wirtschaftlichen Angebotes

11.8. Beschriftung der Gedenksteine am Ehrenmal

- 11.9. Wasseransammlung im Bereich der Meyner Straße, Höhe Postfiliale
- 11.10. Banketteninstandsetzung im Bereich Hohenmooring und Hasselbeker Weg
- 11.11. Instandsetzung Landwirtschaftlicher Weg K76 Richtung Medelby
- 11.12. Parksituation am Bahnhofsring (Beratung und ggfs. empfehlende Beschlussfassung)

-Finanzangelegenheiten-

- 12. Beratung und Beschlussfassung
- 12.1. Übernahme von Schmutzwasser- und Regenwasserinvestitionen und deren Finanzierungsanteile“
- 12.2. Erhöhung des Pauschalbetrages für das Hotel-Restaurant „Utspann“ durch die Gemeinde
- 12.3. Fortführung der Zuschüsse an den SSV Schafflund 2025 – 2027
- 12.4. Zuschussantrag SoVD - Ortsverband Schafflund –
- 13. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

- 14. Grundstücksangelegenheiten
- 15. Vertragsangelegenheiten
(sozialer Wohnungsbau/ Privatinvestor)

Schafflund, den 06.05.2024

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
Constanze Best-Jensen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Jardelund

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, 15.05.2024, um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Feuerwehrhaus, 24994 Jardelund

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu dem Protokoll vom 05.12.2023
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 05.12.2023
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde-

9. Europawahl (Schichteinteilung Wahlvorstand)
10. Kenntnisnahme der Ein- und Ausgaberechnung 2023 der FFW Jardelund-Böxlund
11. Beratung und Beschlussfassung über den Ausgabeplan 2024 der FFW Jardelund-Böxlund
12. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Wegekonzepthes für die Jahre 2024 – 2028
13. Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes
14. § 6 EEG –Kommunalbeteiligung bei Windkraftanlagen
Beratung und Beschlussfassung über einen Mustervertrag
15. Gehwegsanierung Westring und Hauptstraße
Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe der Arbeiten nach erfolgter Ausschreibung
16. Radwegprojekt „Auf dem Rad durchs Kirchspiel Medelby“
 - 16.1. Sachstandsbericht
 - 16.2. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe des Radweges Medelby-Jardelund
 - 16.3. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe des Radweges L192/Osterby- Alter Moorweg
17. Beratung und Beschlussfassung zum Internetauftritt Kirchspiel-Medelby und OrtsApp
18. Sachstandsbericht Projekt Dorfplatzgestaltung
19. Beratung und Beschlussfassung über die Beendigung/Fortführung der Beteiligung an der SH-Netz AG
20. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Zuschussanträge
21. Verschiedenes

Jardelund, den 06.05.2024

Gemeinde Jardelund
Der Bürgermeister
gez. Stefan Kunz

Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-

Bekanntmachung

Veröffentlichung im Internet des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 23 „Ortskern Wiehekrug“ der Gemeinde Großenwiehe nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.04.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 23 „Ortskern Wiehekrug“ der Gemeinde Großenwiehe für das Gebiet südöstlich der Hauptstraße, zwischen Ringweg und Drosselweg, umfassend die Flurstücke 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221 der Flur 5 in der der Gemarkung Großenwiehe sowie Teile des Flurstücks 73/8 der Flur 6 in der Gemarkung Großenwiehe und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

vom 21.05.2024 bis 24.06.2024

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:
www.amt-schafflund.de

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Voraussetzungen sind gemäß § 13a Abs. 1 BauGB hierfür gegeben. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Nach § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Lärmtechnische Untersuchung für das Architekturbüro Werner Schaffer, M+O Immissionsschutz, Oststeinbek, 2024
- DIN 4109-1:2018-01 Schallschutz im Hochbau

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: E-Mail an Holger.Soennichsen@amt-schafflund.de

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: Während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 23

unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 23 nicht von Bedeutung ist.

- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB: Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten öffentlich aus: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: www.amt-schafflund.de

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter: www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilungen über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 12 DSGVO), das mit ausliegt.

Schafflund, den 10.05.2024

Im Auftrag

gez.
Holger Sönnichsen



B e k a n n t m a c h u n g

über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinden **Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby** werden in der Zeit vom **20.05.2024 bis 24.05.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Amtsverwaltung Schafflund, Wahlamt, Zimmer 3, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Büro, in dem die Wählerverzeichnisse eingesehen werden können, ist barrierefrei.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **20.05.2024 bis zum 24.05.2024, spätestens am 24.05.2024 bis 12.00 Uhr**, beim Amt Schafflund, Wahlamt, Zimmer 3, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 19.05.2024** eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Schleswig-Flensburg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung (EuWO), bei

- Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der EuWO **bis zum 19.05.2024** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der EuWO **bis zum 24.05.2024** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der EuWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.06.2024, 18.00 Uhr**, beim Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden bzw. dort abgeben, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt

der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schafflund, den 08.05.2024

gez. Krumbügel

(Wilhelm Krumbügel)
- Amtsvorsteher -

Amt Schafflund
Die Gemeindewahlleiterin

B e k a n n t m a c h u n g

über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der
Gemeinde Holt

Der Gemeindevertreter Gunter Hansen – Wählergruppe Holt (WGH) – hat den Verzicht auf sein Mandat in der Gemeindevertretung Holt erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich das Nachrücken des Listenbewerbers der Wählergruppe Holt (WGH),

Werner Johannsen, Schmiedeweg 1a, 24994 Holt,

als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt fest.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Holt innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindewahlleiterin, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, den 10.05.2024

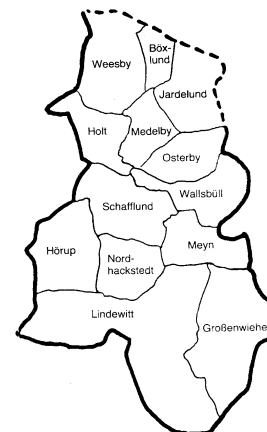
Im Auftrage

gez. Hansen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 17

Schafflund, 03.05.2024

54. Jahrgang

Bekanntmachungen

- | | |
|-----------|---|
| Seite 115 | Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB |
| Seite 120 | Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 10 „Mischgebiet Hansetoft“ der Gemeinde Wallsbüll nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB |
| Seite 125 | Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**Erneute öffentliche Auslegung
des Entwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Wallsbüll
nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll in der Sitzung am 18.03.2024 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet für das Gebiet nördlich der Bundesstraße 199, östlich der "Hauptstraße" (L 1), südlich der Straße "Südertoft" und westlich der "Süderstraße" in südöstlicher Ortslage der Gemeinde Wallsbüll sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 13.05.2024 bis einschließlich 05.06.2024

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr erneut öffentlich aus / nach Terminabsprache zur Einsicht aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „**www.amt-schafflund.de**“ eingestellt.

Die erneute Auslegung ist aufgrund von Änderungen des Planentwurfes erforderlich.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten / ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die geänderten / ergänzten Teile umfassen folgende Inhalte:

- Umwandlung von Sondergebiet in Mischgebiet
- Größe des Geltungsbereiches

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, auch per E-Mail (holger-soennichsen@amt-schafflund.de), oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Wallsbüll.
2. NATURACONCEPT: Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes. Teil II: Umweltbericht. Schleswig.
3. Regenwasserkonzept Ingenieurgesellschaft Nord GmbH

4. Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 22.11.2023.

5. Stellungnahme Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanungsbehörde vom 24.11.2023.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (2) werden Aussagen getroffen zu möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch getroffen.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu Verkehrslärmimmissionen, welche auf das Plangebiet einwirken. Es werden entsprechende Festsetzungsvorschläge für den Bebauungsplan formuliert, welche in die Satzung des Bebauungsplanes aufgenommen wurden. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dadurch sichergestellt.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu Gewerbelärmimmissionen durch die nordöstlich des Plangebietes befindlichen Gewerbeflächen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind werden sichergestellt.
- In (7) wurden Aussagen getroffen zur Erforderlichkeit eines Immissionsschutzgutachtens zur Untersuchung des Verkehrslärms.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Flora und Fauna innerhalb des Gemeindegebietes.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zur Empfindlichkeit dieser gegenüber der Planung. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht prognostiziert werden.
- In (6) werden Aussagen getroffen zu vorhandenen Knickstrukturen und Maßnahmen zum Umweltschutz.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Gemeindegebiet sowie zu vorhandenen Gewässern.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen sowie zu Ausgleichsmaßnahmen. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden wird aufgrund der dauerhaften Versiegelung als erheblich eingestuft. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden getroffen.

- In (5) werden Aussagen getroffen zur innerhalb des Plangebietes verlaufenden Trinkwassertransportleitung.
- In (6) werden Aussagen getroffen zur Entwässerung des Plangebietes sowie zu den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes.
- In (9) werden Aussagen getroffen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung des Plangebietes.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Flächenversiegelungen. Die Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.
- In (2) werden Aussagen getroffen zur Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand und Auswirkungen der Planung. Erhebliche negative Auswirkungen werden nicht prognostiziert.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (2) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes außerhalb archäologischer Interessengebiete und zum Ausschluss einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter.
- In (8) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet. Bedenken gegen die Planung bestehen somit nicht.

Schafflund, den 02.05.2024

Im Auftrag

gez.

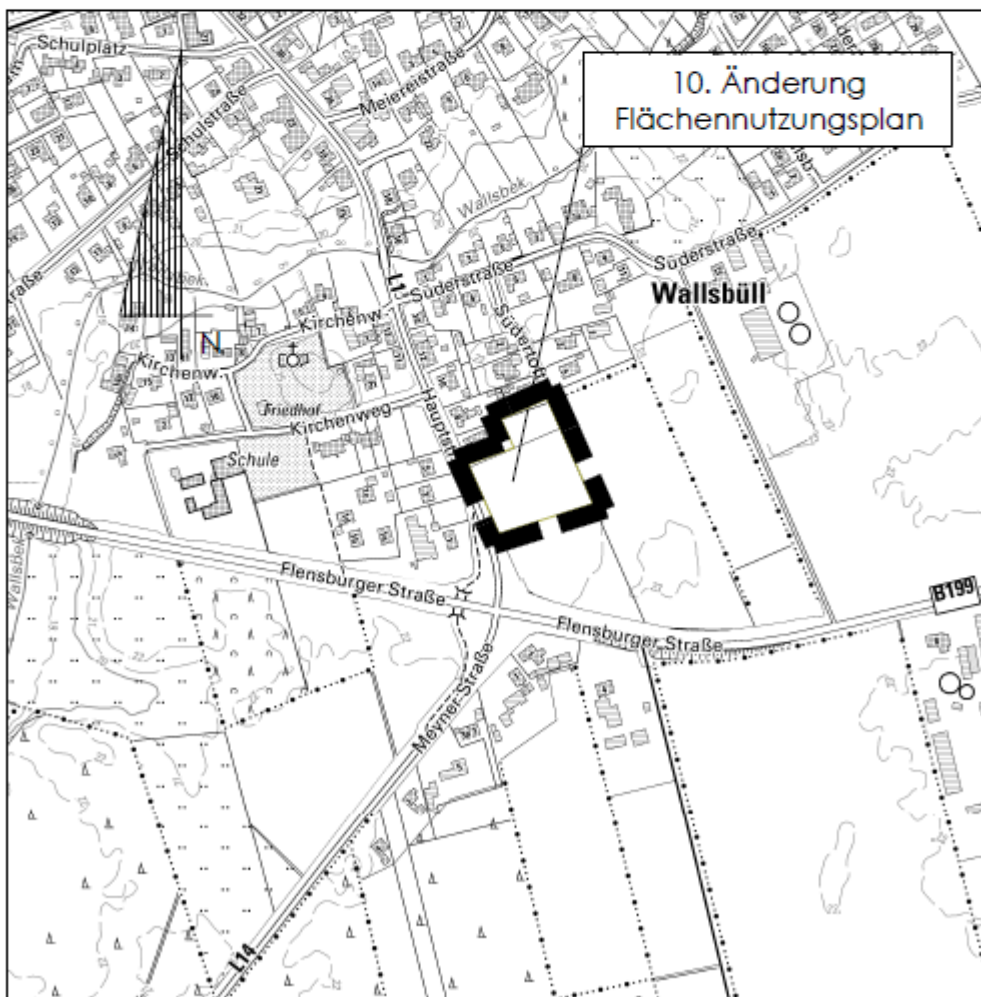
Sönnichsen

Wallsbüll

10. Änderung Flächennutzungsplan

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

**Erneute öffentliche Auslegung
des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 10 „Mischgebiet Hansetoft“
der Gemeinde Wallsbüll
nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll in der Sitzung am 18.03.2024 gebilligte und zur erneuten Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 „Mischgebiet Hansetoft“ für das Gebiet für das Gebiet nördlich der Bundesstraße 199, östlich der "Hauptstraße" (L 1), südlich der Straße "Südertoft" und westlich der "Süderstraße" in südöstlicher Ortslage der Gemeinde Wallsbüll sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 13.05.2024 bis einschließlich 05.06.2024

in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während folgender Zeiten: montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr erneut öffentlich aus / nach Terminabsprache zur Einsicht aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse „**www.amt-schafflund.de**“ eingestellt.

Die erneute Auslegung ist aufgrund von Änderungen des Planentwurfes erforderlich.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten / ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die geänderten / ergänzten Teile umfassen folgende Inhalte:

- Umwandlung von Sondergebiet in Mischgebiet
- Standortalternativprüfung
- Größe des Geltungsbereiches
- Art der baulichen Nutzung
- Maß der baulichen Nutzung

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, auch per E-Mail (holger.soennichsen@amt-schafflund.de, oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Mischgebiet Hansetoft“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Wallsbüll.
2. NATURACONCEPT: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10 „Mischgebiet Hansetoft“. Teil II: Umweltbericht. Schleswig.
3. Regenwasserkonzept Ingenieurgesellschaft Nord GmbH

4. Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 22.11.2023.

5. Stellungnahme Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Landesplanungsbehörde vom 24.11.2023.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- In (2) werden Aussagen getroffen zu möglichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch getroffen.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu Verkehrslärmimmissionen, welche auf das Plangebiet einwirken. Es werden entsprechende Festsetzungsvorschläge für den Bebauungsplan formuliert, welche in die Satzung des Bebauungsplanes aufgenommen wurden. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dadurch sichergestellt.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu Gewerbelärmimmissionen durch die nordöstlich des Plangebietes befindlichen Gewerbeflächen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind werden sichergestellt.
- In (7) wurden Aussagen getroffen zur Erforderlichkeit eines Immissionsschutzgutachtens zur Untersuchung des Verkehrslärms.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Flora und Fauna innerhalb des Gemeindegebietes.
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zur Empfindlichkeit dieser gegenüber der Planung. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht prognostiziert werden.
- In (6) werden Aussagen getroffen zu vorhandenen Knickstrukturen und Maßnahmen zum Umweltschutz.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Gemeindegebiet sowie zu vorhandenen Gewässern.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen sowie zu Ausgleichsmaßnahmen. Die Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden wird aufgrund der dauerhaften Versiegelung als erheblich eingestuft. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden getroffen.

- In (5) werden Aussagen getroffen zur innerhalb des Plangebietes verlaufenden Trinkwassertransportleitung.
- In (6) werden Aussagen getroffen zur Entwässerung des Plangebietes sowie zu den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes.
- In (9) werden Aussagen getroffen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung des Plangebietes.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Flächenversiegelungen. Die Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- In (1) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.
- In (2) werden Aussagen getroffen zur Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand und Auswirkungen der Planung. Erhebliche negative Auswirkungen werden nicht prognostiziert.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- In (2) werden Aussagen getroffen zur Lage des Plangebietes außerhalb archäologischer Interessengebiete und zum Ausschluss einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter.
- In (8) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Es werden keine Auswirkungen auf das Schutzgut erwartet. Bedenken gegen die Planung bestehen somit nicht.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Schafflund, den 02.05.2024

Im Auftrag

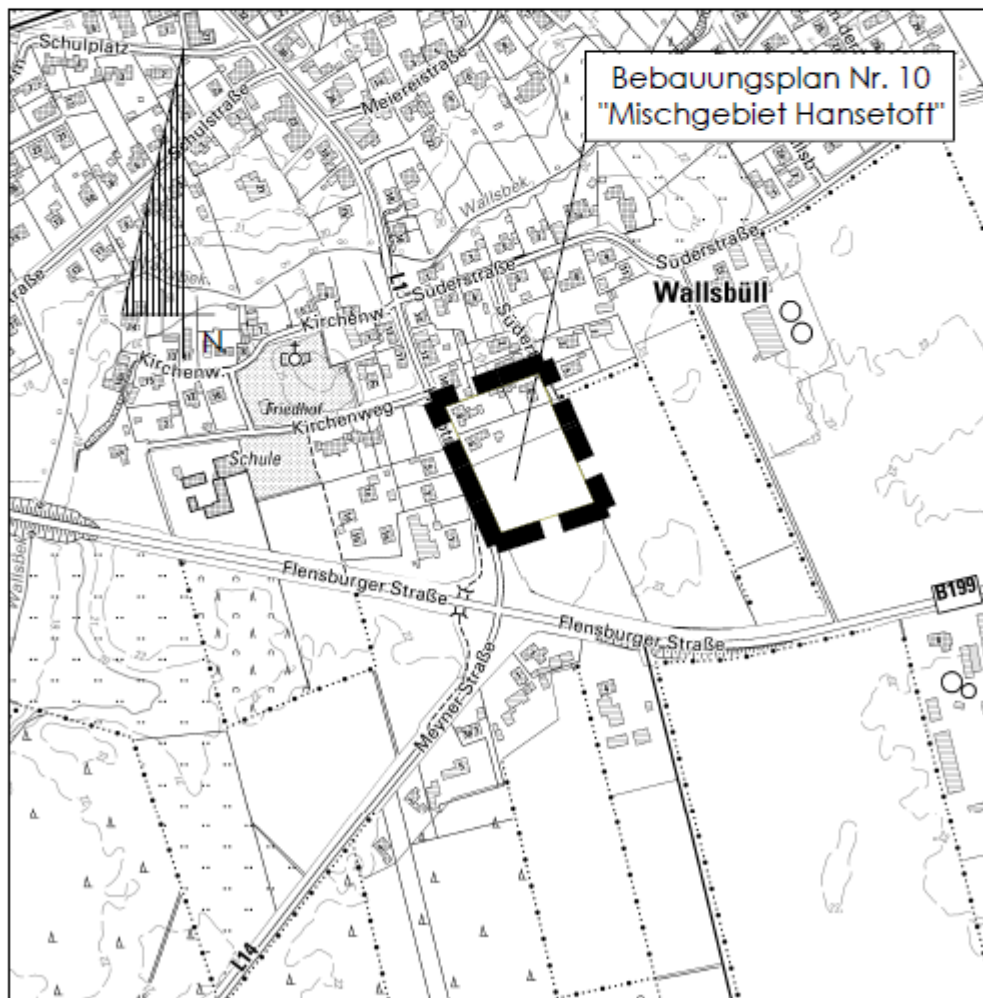
gez.
Sönnichsen

Wallsbüll

Bebauungsplan Nr. 10 "Mischgebiet Hansetoff"

Übersichtsplan

M. 1 : 5000



Amt Schafflund
Die Gemeindewahlleiterin

B e k a n n t m a c h u n g

über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der Gemeinde
Lindewitt

Die Gemeindevertreterin Nancy Green – Allgemeine Wählergemeinschaft Lindewitt (AWGL) – hat den Verzicht auf ihr Mandat in der Gemeindevertretung Lindewitt erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich das Nachrücken des Listenbewerbers der Allgemeinen Wählergemeinschaft Lindewitt (AWGL),

Florian Krumbügel, Gräfin-Blücher-Weg 14, 24969 Lindewitt,

als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt fest.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Lindewitt innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindewahlleiterin, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

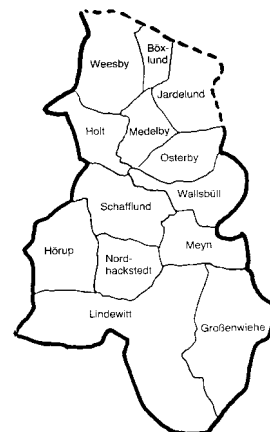
Schafflund, den 02.05.2024

gez. Hensen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 25

Schafflund, 28.06.2024

54. Jahrgang

Satzungen

- | | |
|-----------|---|
| Seite 180 | Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Böxlund für das Haushaltsjahr 2024 |
| Seite 181 | Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Osterby für das Haushaltsjahr 2024 |

Sitzungen

- | | |
|-----------|---|
| Seite 183 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby |
| Seite 185 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn |

Bekanntmachungen

- | | |
|-----------|---|
| Seite 186 | Erneute Veröffentlichung im Internet des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 23 „Ortskern Wiehekrug“ der Gemeinde Großenwiehe nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB |
|-----------|---|

Hinweise

- | | |
|-----------|---|
| Seite 189 | Nordsee Akademie Gemeindeseminar online
Die SDGs und der Weg zu einer nachhaltigeren Kommune |
|-----------|---|

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Böxlund für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 18 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.06.2024

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0	5.500	364.300	358.800
Gesamtbetrag der Aufwendungen	14.000	0	310.300	324.300
Jahresüberschuss	-14.000	5.500	54.000	34.500
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	5.500	362.800	357.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.000	0	300.800	314.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	43.900	0	304.000	347.900

§ 2 unverändert

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	304 %	auf nunmehr	220 %
Grundsteuer B	gegenüber bisher	370 %	auf nunmehr	220 %
Gewerbesteuer	unverändert			

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Böxlund, den 06.06.2024

LS

gez. Michael Brodal
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den

Amt Schafflund

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Osterby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.06.2024
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0	0	1.004.300	1.004.300
Gesamtbetrag der Aufwendungen	141.500	0	989.800	1.131.300
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	141.500	0	-14.500	127.000
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	950.700	950.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	141.500	0	875.400	1.016.900
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.011.800	0	0	1.011.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	874.400	0	387.500	1.261.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	796.800 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0,0	auf	0,0

§ 3

unverändert

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Osterby, den 05.06.2024

LS

gez. Thomas Jessen
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund,
Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Medelby

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag den, 04.07.2024 um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung

**Bildungscampus Medelby,
Hauptstraße 4, 24994 Medelby**

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines neuen Mitglieds in der Gemeindevertretung
3. Wahlen zu den Ausschüssen
4. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 19.03.2024
5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 19.03.2024
6. Eingaben und Anfragen
7. Änderungsanträge
8. Beratung und Beschlussfähigkeit über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
9. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- **Einwohnerfragestunde –**
10. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023
11. Sachstand zum Haushaltsjahr 2024
12. Bestätigung der Wahl und Ernennung des Wehrführers und des stellv. Wehrführers der FFW Medelby-Holt
13. Beratung und Beschlussfassung über gestellte Zuschussanträge
-Zuschuss zur Vereinsarbeit 2024 des LandFrauenVereins Medelby e.V.-
14. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Wegekonzeptes für die Jahre 2024-2028
15. § 6 EEG –Kommunalebeteiligung bei Windkraftanlagen-
hier: Beratung und Beschlussfassung über einen Mustervertrag
16. Standortkonzept Photovoltaik Freiflächenplanung
 - a) Vorstellung der Ergebnisse der Lenkungsgruppe
 - b) Beratung und Beschlussfassung
17. 7. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 4 „In der Toft“
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 08.08.2022
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre vom 09.08.2022
18. Multisportarena
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Maßnahme nach Ausschreibungsergebnis
 - b) Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Zweckverband Bildungscampus Medelby –Multisportarena-
19. Gehwegsanieierung
hier: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
20. Sanierung Straße Süderfeldweg
hier: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
21. Verkehrsberuhigende Maßnahmen – Süderfeldweg –
hier: Beratung und Beschlussfassung
22. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

23. Vertragsangelegenheiten

(Rücknahme des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.04.2023
–TOP 5 – Fläche Arzt/Wohnen)

24. Steuerangelegenheiten

Medelby, 25.06.2024

Gemeinde Medelby
Der Bürgermeister
gez. Finn Jensen

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, den 02.07.2024 – 19:30 Uhr –

Ort der Sitzung:

Gemeindehaus Meyn

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 09.04.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 09.04.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- **Einwohnerfragestunde** -
8. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe „Erneuerung eines Rohrdurchlasses DN 500“ im Ostring
9. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe der Planungsleistung zur Vorbereitung der Ausschreibung „Erschließung 1. Änderung und Erweiterung B-Plan Nr. 2 Nordertoft 2“
10. Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens „Grundstücksverkauf Norderfeld 1 zur seniorengerechten Wohnbebauung“
11. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe der Planungsleistung zur Vorbereitung der Ausschreibung „Umgestaltung der Einmündung Handewitter Str. K 79“
12. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Bepflanzung im Bereich der K 79 –Am Mühlenteich
13. § 6 EEG –Kommunalbeteiligung bei Windkraftanlagen
Hier: Beratung und Beschlussfassung über einen Mustervertrag
14. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023
15. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

16. Personalangelegenheiten
-Gemeindearbeiter-

Meyn, den 25.06.2024

Gemeinde Meyn
- Der Bürgermeister -
gez. Rüdiger Glaubitz

Amt Schafflund
- Der Amtsvorsteher -

Bekanntmachung

Erneute Veröffentlichung im Internet des geänderten Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 23 „Ortskern Wiehekrug“ der Gemeinde Großenwiehe nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.04.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 23 „Ortskern Wiehekrug“ der Gemeinde Großenwiehe für das Gebiet südöstlich der Hauptstraße, zwischen Ringweg und Drosselweg, umfassend die Flurstücke 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221 der Flur 5 in der der Gemarkung Großenwiehe sowie Teile des Flurstücks 73/8 der Flur 6 in der Gemarkung Großenwiehe und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

vom 08.07.2024 bis 22.07.2024

erneut und verkürzt im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: www.amt-schafflund.de

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Die Voraussetzungen sind gemäß § 13a Abs. 1 BauGB hierfür gegeben. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Nach § 13 Abs.3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Lärmtechnische Untersuchung für das Architekturbüro Werner Schaffer, M+O Immissionsschutz, Oststeinbek, 2024
- DIN 4109-1:2018-01 Schallschutz im Hochbau

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist z.B. wie folgt möglich: Holger.Soennichsen@amt-schafflund.de
Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen z.B. folgende Möglichkeiten: Während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung oder zur schriftlichen Abgabe.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 23 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 23 nicht von Bedeutung ist.

- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB: Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung Schafflund in Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während folgender Zeiten öffentlich aus: Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Montagnachmittag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

www.amt-schafflund.de

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter: www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilungen über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 12 DSGVO), das mit ausliegt.

Lageplan



Schafflund, den 28.06.2024

Im Auftrag
gez. Holger Sönnichsen



**Donnerstag,
11.07.2024
15-17 Uhr**

Die SDGs und der Weg zu einer nachhaltigeren Kommune

 **NORDSEE AKADEMIE**

**GEMEINDESEMINAR
online**

Online:

Eine Veranstaltung in Zusammenarbeit mit
Bündnis eine Welt SH e.V.



Als kommunale Verwaltung oder Kommunalpolitiker*innen spielen Sie eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft.

Dieser Workshop bietet die Gelegenheit, die 17 Nachhaltigkeitsziele kennenzulernen und ihre Bedeutung für Ihre Kommune zu erkunden.

Gemeinsam wollen wir konkrete Maßnahmen entwickeln, um diese Ziele in die Arbeit vor Ort umzusetzen.

Sammeln Sie Impulse im Austausch mit anderen und in den interaktiven Runden, um Ihre Gemeinde zukunftsfähig zu gestalten.

Wir freuen uns darauf,
Sie beim Workshop begrüßen zu dürfen!

Das Seminar ist kostenfrei und findet online statt. Nach der Anmeldung erhalten Sie einen Link für ZOOM. Der Workshop beginnt um 15 Uhr.

Buchungen: www.nordsee-akademie.de
Nordsee Akademie, Flensburger Str. 18, 25917 Leck
E-Mail: info@nordsee-akademie.de
Tel.: 04662-87050

Gefördert von Engagement Global mit Mitteln des



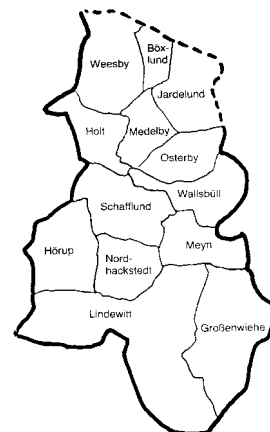
Gemeindeseminar
Für kommunalpolitisch Engagierte und Verwaltungskräfte sowie Interessierte vor allem aus den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

**Moderatorin:
Claudia Bielfeldt**

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 24

Schafflund, 21.06.2024

54. Jahrgang

Satzungen

Seite 171 4. Nachtragssatzung der Gemeinde Böxlund über die Festsetzung der Hebesätze

Seite 172 Hauptsatzung der Gemeinde Großenwiehe, Kreis Schleswig-Flensburg

Sitzungen

Seite 177 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt

Hinweise

Seite 178 Hinweis der Amtsverwaltung Schafflund

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

4. Nachtragssatzung der Gemeinde Böxlund über die Festsetzung der Hebesätze

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 05.06.2024 folgende 4. Nachtragssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeinde Böxlund erlassen:

§ 1

Die Hebesätze (Steuersätze) für die Realsteuern
(Gemeindesteuern) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	220 v. H.
--	------------------

für die Grundstücke (Grundsteuer B)	220 v. H.
-------------------------------------	------------------

2. Gewerbesteuer (unverändert)	400 v. H.
---------------------------------------	------------------

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Böxlund, den 06.06.2024

(LS)

gez. Michael Brodal
(Bürgermeister)

Hauptsatzung
der Gemeinde Großenwiehe, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 64 LVO vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.03.2024 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Großenwiehe erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt gesenkt geteilt von Gold und Blau ob eine stehende silbern bewehrte blaue Gabelweihe, unten ein goldener Haferfruchtstand.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem in einen oberen blauen und einen unteren gelben Streifen gleichmäßig geteilten Flaggentuch das Gemeindewappen, etwas aus der Mitte nach oben hin verschoben.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Großenwiehe, Kreis Schleswig-Flensburg“
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratung und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnehmerrechten übertragen werden.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In der Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zur Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der Örtlichen Gemeinschaftsstellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgegeben.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch die zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - (2) Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2 – 5 GO i. V. m § 32 Abs. 3 GO,
 - (3) das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 GO,
 - (4) das Vorliegen einer Ausnahme des Vertretungsverbotes gemäß § 23 GO,
 - (5) die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 3 TVöD,
 - (6) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 - (7) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
 - (8) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigt,
 - (9) Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000 € nicht übersteigt,
 - (10) Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000 € nicht übersteigt, unentgeltliche Veräußerung bis zu einer Höhe von 1.000 €,
 - (11) Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000 €, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
 - (12) Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 5.000 € und eine Laufzeit von 5 Jahren nicht übersteigt,
 - (13) Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 - (14) Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 7.500 € nicht übersteigt,
 - (15) Gewährung von Zuschüssen
 - a) Einmalig an Institutionen bzw. Vereine bis zu einer Höhe von 150 €,
 - b) An örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe
 - (16) Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 5.000 €, unentgeltliche Veräußerung bis zur Höhe von 500 €,
 - (17) Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen,
 - (18) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
 - (19) die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach bau-, immissionsschutz-, abfall-, wasser-, straßenbau- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, soweit nicht von grundsätzlicher ortsplanerischer Bedeutung.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schafflund kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 6 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) Finanzausschuss
8 Mitglieder
Aufgabengebiete: Finanz-, Haushalts- und Steuerangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung
- b) Zentral- und Bildungsausschuss
9 Mitglieder
Aufgabengebiete: Übergeordnete Angelegenheiten, Schul- und Kindergartenangelegenheiten, Brandschutz und Personal
- c) Sozial-, Kultur- und Jugendausschuss
8 Mitglieder
Aufgabengebiete: soziale Angelegenheiten, Kultur- und Jugendangelegenheiten, Aufgaben der Gemeinschaftspflege für Jung bis Alt
- d) Bau- und Umweltausschuss
8 Mitglieder
Aufgabengebiete: Abwasser-, Bau-, Umwelt- und Wegeangelegenheiten sowie Aufgaben der Bauleitplanung

In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder einer Fraktion werden in der Reihenfolge als Vertreter tätig, wie sie von ihrer Fraktion vorgeschlagen worden sind.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidungsbefugnis übertragen, im Rahmen ihres Aufgabengebietes und der verfügbaren Haushaltsmittel bis zum Betrage von 10.000 € im Einzelfall zu verfügen, soweit nicht die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen worden ist (§ 4).

§ 7 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 8 Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der Teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 9 **Verträge nach § 29 Abs. 2 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweiligen Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 250 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 40 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 500 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 80 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 10 **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 3.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 11 **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund“, erscheint einmal wöchentlich.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten. Zusätzlich sind die Informationen auch im Internet unter www.amt-schafflund.de eingestellt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-schafflund.de eingestellt.
Die rechtskräftigen Bauleitpläne können im Anschluss über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung „Digitaler Atlas Nord“ eingesehen werden.

§ 12 **Öffentlichkeit der Sitzungen –Bildaufnahmen –**

In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen durch die Gemeinde Großenwiehe oder Medien, die sich dem Pressekodex des Deutschen Presserates unterzogen haben, mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig.

§ 13 **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.12.2018 zuletzt geändert durch Satzung vom 16.08.2022 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 02.04.2024 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 19.06.2024

Gez.

Keno Jaspers
-Bürgermeister-

(LS)

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Nordhackstedt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, den 27.06.2024, um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte Nordhackstedt
Ortsstraße 36, 24980 Nordhackstedt**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 21.03.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 21.03.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
-Einwohnerfragestunde -
8. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnungen 2023 der Freiwilligen
Feuerwehr
9. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023
10. Radweg Nordhackstedt - Linnau
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für das Planungsbüro
11. Erneuerung Dach Gaststätte
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe
12. Oberflächenentwässerung
hier: Sachstandsbericht und ggfs. Beratung und Beschlussfassung über die weitere
Vorgehensweise
13. SUV-Wegekonzept - Zeitraum 5 Jahre:
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Konzeptes
14. § 6 EEG – Kommunalbeteiligung bei Windkraftanlagen –
hier: Beratung und Beschlussfassung über einen Mustervertrag
15. Verschiedenes

**Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch
die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:**

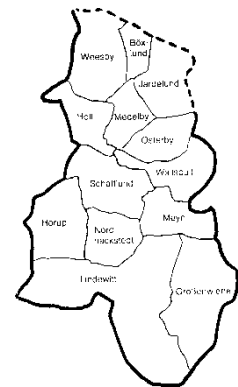
16. Grundstücksangelegenheiten (Flächenankauf und-verkauf)

Nordhackstedt, den 18.06.2024

Gemeinde Nordhackstedt
Die Bürgermeisterin
gez. Anja Stoetzel

AMT SCHAFFLUND

Der Amtsvorsteher



Hinweis:

Die Amtsverwaltung Schafflund bleibt für den Publikumsverkehr auf Grund von umfangreichen EDV – Umstellungen an folgenden Tagen geschlossen:

Freitag, den 28.06.2024 bis Freitag, den 05.07.2024 sowie am Freitag, den 12.07.2024 bis Montag, den 15.07.2024

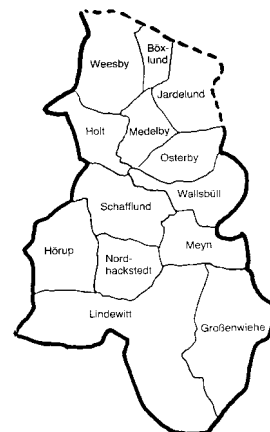
Wir bitten um Ihr Verständnis!

Ihre Amtsverwaltung Schafflund

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 23

Schafflund, 14.06.2024

54. Jahrgang

Satzungen

- | | |
|-----------|---|
| Seite 160 | Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holt für das Haushaltsjahr 2024 |
| Seite 161 | 1. Nachtragshaushaltssatzung Zweckverband Bildungscampus Medelby für das Haushaltsjahr 2024 |
| Seite 163 | Satzung der Jagdgenossenschaft Meyn |

Bekanntmachungen

- | | |
|-----------|--|
| Seite 168 | Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jardelund |
|-----------|--|

Hinweise

- | | |
|-----------|---|
| Seite 170 | Nordsee Akademie Gemeindeseminar
Mit Herz und Haltung demokratisch handeln |
|-----------|---|

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.05.2024

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0	0	941.200	941.200
Gesamtbetrag der Aufwendungen	16.600	10.000	901.700	908.300
Jahresüberschuss	-16.600	-10.000	39.500	32.900
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	940.100	940.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.600	10.000	875.700	882.300
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	232.800	0	136.500	369.300

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Holt, den 24.05.2024

LS

gez. Christian Hansen
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 24.05.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Malasch

1. Nachtragshaushaltssatzung Zweckverband Bildungscampus Medelby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 56 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ – wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung vom 30.05.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	163.100	0	2.567.800	2.730.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen	96.100	0	2.567.800	2.663.900
Jahresüberschuss	67.000	0	0	67.000
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	163.100	0	2.539.200	2.702.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.100	0	2.393.300	2.489.400
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	84.400	0	128.500	212.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	3,87 auf	5,26 Stellen

§ 3

Die Schulverbandsumlage wird auf 942.600,00 € festgesetzt.

Die Kindergartenumlage wird auf 505.500,00 € festgesetzt. (unverändert)

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Schulverbandsvorsteherin / der Schulverbandsvorsteher ihre / seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Schafflund, den 31.05.2024

LS

gez. Birte Lehmpfuhl
Schulverbandsvorsteherin

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 12.06.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Mustersatzung für Jagdgenossenschaften

Stand: März 2013

Satzung der Jagdgenossenschaft

MEYN

Aufgrund des § 8 des Landesjagdgesetzes wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

(1) Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft MEYN“.

Sie hat ihren Sitz in MEYN und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als untere Jagdbehörde.

§ 2

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden bejagbaren Grundstücke (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen).

(2) Die zum Jagdbezirk gehörenden bejagbaren Grundstücke sowie deren jeweilige Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster aufgeführt. Das Genossenschaftskataster wird vom Jagdvorstand aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten. Eigentumsänderungen, Flächenveränderungen und Änderungen der Bankverbindung haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und nachzuweisen.

(3) Grundstücke, die auf der Grundlage von § 6a des Bundesjagdgesetzes (Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen) als befriedet erklärt worden sind, werden weiterhin im Genossenschaftskataster geführt. Deren Eigentümerinnen und Eigentümer sind für die Zeit der Befriedung nicht Mitglied der Jagdgenossenschaft.

(4) Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind berechtigt, zu allen für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zur Satzung, zum Genossenschaftskataster, zum Jagdpachtvertrag, zum Verteilungsplan und zur Beitragsliste, Auskunft und Akteneinsicht von der Jagdgenossenschaft zu verlangen.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Mitglieder zu verwalten und zu nutzen. Sie hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Jagdpachtverträge für den Ersatz der den Mitgliedern entstehenden Wildschäden zu sorgen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Jagdvorstand.

- 2 -

§ 5

Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Sie ist nicht öffentlich. Dritte können teilnehmen, wenn die Genossenschaftsversammlung dies beschließt. Vertreterinnen und Vertretern der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet; ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über alle für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über

- a) die Satzung und deren Änderungen,
- b) die Wahl und die Abberufung des Jagdvorstandes,
- c) Anträge auf Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- e) die Einholung von Angeboten zur Verpachtung und die Pachtbedingungen,
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
- g) die Änderung, Verlängerung und Beendigung laufender Jagdpachtverträge,
- h) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung,
- i) die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
- j) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre, die Rechnungsprüfung und die Entlastung des Jagdvorstandes,
- k) die Beauftragung kostenpflichtiger rechtlicher Beratung oder Vertretung und die Erhebung von Klagen

§ 6

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) Innerhalb von zwei Jahren findet mindestens eine Genossenschaftsversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher einzuberufen, wenn dieses von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Personen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

(2) Alle Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntgabe gem. § 11 Abs. 2 einzuberufen. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher leitet die Versammlung.

§ 7

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser Versammlung kann mit der ursprünglichen Einladung verbunden werden.

(2) Beschlüsse über der Genossenschaftsversammlung vorbehaltene Angelegenheiten nach § 5 dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung gemäß § 6 Abs. 2 aufgeführt sind. Es darf hierüber nicht mehrfach während einer Versammlung abgestimmt werden.

(3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft und Wahlen bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung. Eine Abstimmung durch Stimmzettel ist durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder beantragt wird. Die Beschlussfassung über die Auskehrung des Reinertrages an die Jagdgenossen (§ 10 Abs. 3) erfolgt in jedem Fall durch offene Abstimmung.

- 3 -

(5) In der Genossenschaftsversammlung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes volljähriges Mitglied der Jagdgenossenschaft, den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad oder eine im ständigen Dienst des Vertretenen beschäftigte, volljährige Person vertreten lassen. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht. Mehr als drei Vollmachten pro Person sind nicht zulässig. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die vertretungsberechtigten Organe einer juristischen Person und die gesetzlichen Vertreter oder gesetzliche Vertreter oder Vertreterin eines Mitglieds der Jagdgenossenschaft. In diesen Fällen können der Vertreter oder die Vertreterin ihrerseits einen Bevollmächtigten unter Beachtung der Sätze 1 bis 4 bestellen.

(6) Mitglieder sowie ihre Vertretung dürfen in sämtlichen Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, auch dann, wenn die Entscheidung ihnen selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(7) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft hat eine Stimme. Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandseigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich mit einer Stimme ausgeübt werden. Abwesende Miteigentümerinnen, Miteigentümer, Gesamthandseigentümerinnen und Gesamthandseigentümer gelten als durch die anwesenden Mit- oder Gesamthandseigentümerinnen oder -eigentümer vertreten.

(8) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Mitglieder sowie Vertreterinnen oder Vertreter anwesend waren und welche Grundfläche von Ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Personen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Jagdbehörde innerhalb von drei Wochen nach der Genossenschaftsversammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Im Rahmen der Wahl wird festgelegt, welche Personen die Aufgaben der ständigen Vertretung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers, der Schriftführung und der Kassenführung übernehmen. Für die beiden weiteren Vorstandsmitglieder werden insgesamt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen selbst nicht Jagdgenosse sein.

(2) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr (§ 10 Abs. 2 Satz 2), es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, wenn innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist. Beim vorzeitigen Ausscheiden einer im Absatz 1 genannten Person ist in der nächsten Versammlung der Jagdgenossenschaft, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden, für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre baren Auslagen, soweit sie angemessen und unabweisbar notwendig sind, Ersatz verlangen.

(4) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten und ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Soll die Jagdgenossenschaft durch den Abschluss von Verträgen oder sonst durch Abgabe von Willenserklärungen verpflichtet werden, so sind dazu nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstandes gem. Abs. 1 Satz 1 gemeinsam befugt. Im Übrigen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss Vertretungsvollmacht erteilen. Beim Abschlussplan genügt die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers.

- 4 -

- (5) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) das Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters sowie der Stimmliste,
 - b) die Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher,
 - c) die Ausführung der Genossenschaftsbeschlüsse,
 - d) die Führung der Kassengeschäfte und des Schriftverkehrs;
 - e) die Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes und die Vorlage der Jahresrechnung,
 - f) die Aufstellung des Verteilungsplanes und der Beitragsliste,
 - g) die Vornahme von Bekanntmachungen und Bekanntgaben.

§ 9

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt. Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen.
- (2) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf in sämtlichen Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, auch dann, wenn die Entscheidung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind (§ 5), entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu unterzeichnen.

§ 10

Anteil an Nutzungen und Lasten

- (1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis der Flächen ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.
- (2) Zur Feststellung des Anteils der Mitglieder stellt der Jagdvorstand für jedes Jagdjahr einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf. Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März). Die Bekanntgabe über die Aufstellung und die Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgt gem. § 11 Abs. 2.
- (3) Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Reinertrag nicht an die Mitglieder zu verteilen, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, sich der Stimme enthalten hat oder nicht anwesend war, binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich die Auszahlung seines Anteils verlangen. Mitglieder, die dem Beschluss über die anderweitige Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung zugestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss gem. § 11 Abs. 2 bekannt zu geben.
- (4) Ist die Auszahlung aus Gründen unterblieben, die von dem betroffenen Mitglied zu vertreten sind, erlischt der Anspruch auf Auszahlung sechs Monate nach Bekanntgabe des Verteilungsplanes.

- 5 -

§ 11
Bekanntmachungen und Bekanntgaben

(1) Örtliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen durch Abdruck ~~in der~~ / in dem
Name der Tageszeitung. *Amtsblatt Schafflund*

(2) Sonstige Bekanntgaben für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden entweder in Papierform
übermittelt oder ~~im Internet unter der Adresse~~ **www-Internetadresse** bereitgestellt.

~~oder-~~

~~(1) Örtliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen durch Bereitstellung im Internet
unter der Adresse~~ **www-Internetadresse.**

~~Bei Bekanntmachungen von Satzungen und Satzungsänderungen wird in der / in dem~~ **Name der
Tageszeitung** unter Angabe der Internetadresse auf die Bekanntmachung hingewiesen.

~~(2) Sonstige Bekanntgaben für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden entweder in Papierform
übermittelt oder im Internet unter der Adresse~~ **www-Internetadresse** bereitgestellt.

§ 12
Inkrafttreten

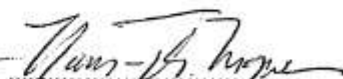
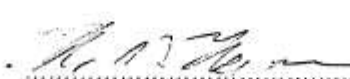
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige
Satzung vom *23.6.67* in der Fassung der Änderung vom *22.3.65* außer Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom *13.3.24* in der *16* Mitglieder mit
einer Grundfläche von *595* ha vertreten waren, beschlossen worden.

Ausgefertigt am *13.3.2024*



Der Jagdvorstand



Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-
Bau- und Serviceabteilung

Bekanntmachung

über den Beschluss zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jardelund

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund hat in ihrer Sitzung am 15.05.2024 den Aufstellungsbeschluss für die erstmalige Aufstellung eines Flächennutzungsplanes gefasst, der das gesamte Gemeindegebiet von ca. 1.663 ha umfasst.

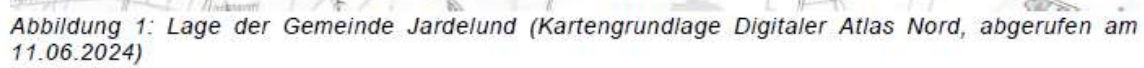
Die Gemeinde verfolgt damit das Ziel, einen Planungsrahmen für die kommenden 15-20 Jahre zu erstellen, um zukünftige Planungen und Projekte in den gesamtgemeindlichen Zielrahmen einordnen zu können sowie eine Grundlage für weitere Schritte der verbindlichen Bauleitplanung zu schaffen. Es werden die Planungsziele „Darstellung von Flächen für Windenergie“ und „Darstellung von Flächen für Solarenergie“ verfolgt.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Jardelund, die im Norden und Osten an das Königreich Dänemark grenzt, im Süden an die Gemeinde Osterby, im Südwesten an die Gemeinde Medelby und im Westen an die Gemeinde Böxlund.

Die Lage des Geltungsbereiches kann dem nachfolgenden Übersichtsplan entnommen werden.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Schafflund, 14.06.2024
i.A.
gez.
Sönnichsen





**Donnerstag,
20.06.2024**



Mit Herz und Haltung demokratisch handeln

NORDSEE AKADEMIE

G E M E I N D E S E M I N A R

Tagungsfolge

Donnerstag, 20.06.2024

- 12:30 Uhr Möglichkeit zum Mittagessen
- 13:30 Uhr Tagungsbeginn
- 15:00 Uhr Kaffeepause
- 15:30 Uhr Fortsetzung des Seminars
- 17:00 Uhr Ende des Seminars

Seminarinhalte:

Im Seminar werden Erscheinungsformen des Rechtsextremismus besprochen und anhand von konkreten Beispielen geübt, wie mit rechten Argumentationen umgegangen und eine menschenrechtsorientierte Position vertreten werden kann. Die Beispiele und Inhalte werden in einen konkreten Bezug zum Arbeitsalltag der Teilnehmenden in den Kommunalen Verwaltungen gesetzt.

Die Teilnahmegebühren betragen:

Seminar: 25,00 €
Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee oder Tee.

Vor dem Seminar können Sie um 12:30 Uhr bei uns zu Mittag essen. Der Preis für das Mittagsbüfett beträgt 16,00 € pro Person.
Bitte melden Sie sich für die Teilnahme am Mittagessen an und geben Sie Ihre Wünsche (vegan, vegetarisch etc.) an.

Die Gebühren sind bar oder per EC - Karte vor Ort zu entrichten.

Buchungen: www.nordsee-akademie.de
Nordsee Akademie, Flensburger Str. 18, 25917 Leck
E-Mail: info@nordsee-akademie.de
Tel.: 04662-87050

Gemeindeseminar

Das Gemeindeseminar richtet sich an kommunalpolitisch Engagierte und Verwaltungskräfte sowie Interessierte vor allem aus den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.

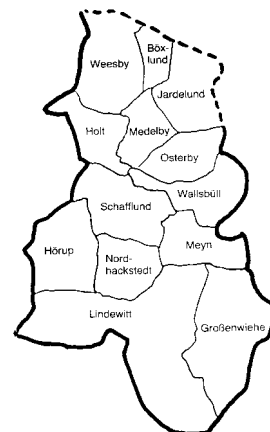
Referent:innen:

**Regionales Beratungsteam gegen Rechtsextremismus
Flensburg**

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 22

Schafflund, 07.06.2024

54. Jahrgang

Sitzungen

Seite 154 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll

Bekanntmachungen

Seite 155 Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt („Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet“) nach § 3 Absatz 2 i.V.m. § 4a Absatz 3 BauGB

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

**Sitzung der Gemeindevertretung
Wallsbüll**

der Gemeinde

Zeitpunkt der Sitzung

Montag, den 10.06.2024, um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

**Dorfgemeinschaftshaus
Hooge Ackern 2, 24980 Wallsbüll**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 13.05.2024
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 13.05.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

8. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Anhängers für das Stromaggregat
9. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung von 30 km/h-Zonen in Gemeindestraßen
10. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Nebenkostenabrechnungen für Gemeindeligenschaften
11. Beratung und Beschlussfassung über die Nutzungsregeln für die Freizeitanlage
12. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen und den abschließenden Beschluss
13. Bebauungsplan Nr. 10 „Mischgebiet Hansetoft“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen und den Satzungsbeschluss
14. Verschiedenes

Wallsbüll, den 31.05.2024

Gemeinde Wallsbüll
Der Bürgermeister
gez. Arno Asmus

Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher

Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung im Internet des Entwurfes der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt („Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet“) nach § 3 Absatz 2 i.V.m. § 4a Absatz 3 BauGB

Bekanntmachung der Gemeinde Lindewitt

Betr.: Erneute Veröffentlichung im Internet des Entwurfs der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt nach § 3 Absatz 2 i.V.m. § 4a Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 30.05.2024 gebilligte und zur erneuten Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt für das Gemeindegebiet mit folgenden Teilbereichen, die auch im beigefügten Übersichtsplan dargestellt sind:

Teilbereich 1 im Westen des Gemeindegebietes, zwischen Kreisstraße K70 und den Gemeindegrenzen zu Hörup und Nordhackstedt;

Teilbereich 2 im Norden des Gemeindegebietes, zwischen Lindewitter Holz und Gemeindegrenze zu Nordhackstedt;

Teilbereich 3 im Norden des Gemeindegebietes, zwischen Kleinwiehe und den Gemeindegrenzen zu Meyn und Nordhackstedt;

Teilbereich 4 im Süden des Gemeindegebietes, westlich und südlich von Sillerup, bis an die Gemeindegrenzen zu Großenwiehe, Jörl, Löwenstedt, Joldelund und Goldebek;

Teilbereich 5 im Westen des Gemeindegebietes, zwischen Kreisstraße K70 und den Gemeindegrenzen zu Goldebek und Goldelund;

Teilbereich 6 im Westen des Gemeindegebietes, südwestlich der Ortslage Riesbriek und bis an die Gemeindegrenzen zu Goldelund, Lütjenholm und Enge-Sande und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

vom 17.06.2024 bis 01.07.2024

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite eingesehen werden:

www.amt-schafflund.de

Es wird Gelegenheit zur Stellungnahme in Bezug auf die Änderungen und Ergänzungen des Entwurfes und ihre möglichen Auswirkungen gegeben. Auf die maßgeblichen Änderungen und Ergänzungen wird am Anfang der veröffentlichten Begründung gesondert hingewiesen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Lindewitt;
2. Umweltbericht (Kapitel 6) als Bestandteil der Begründung;
3. Stellungnahme vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Landesplanungsbehörde, vom 20.04.2023;
4. Stellungnahme vom Kreis Schleswig-Flensburg, vom 08.05.2023;
5. Stellungnahme vom Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde, vom 15.05.2023;
6. Stellungnahme vom Archäologischen Landesamt, Obere Denkmalschutzbehörde, vom 31.03.2024;
7. Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Landesplanungsbehörde, vom 21.02.2024;
8. Stellungnahme vom Kreis Schleswig-Flensburg, vom 29.02.2024;
9. Stellungnahme vom Archäologischen Landesamt, Obere Denkmalschutzbehörde, vom 29.01.2024;
10. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Untere Forstbehörde, vom 16.02.2024.

Die oben genannten veröffentlichten Unterlagen geben nachstehende Informationen über die Wirkfaktoren der Bauleitplanung, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und auf die Kultur- und Sachgüter.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: umgebenden Flächennutzungen, Erholungsfunktion, durch die Planung vorbereiteten Vorhaben und deren Immissionen (Schall, Schattenwurf).

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Finden sich im Landschaftsplan [1], im Umweltbericht in der Begründung [2], in der Stellungnahme des Kreis Schleswig-Flensburg [4 und 8], in der Stellungnahme der Unteren Forstbehörde [5 und 10] und in der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres [7].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Biotoptypen und Biotopausstattung des Geltungsbereiches, dem Vorkommen geschützter Arten/Artengruppen, zum Artenschutz von Tieren, zu landesweiten Schutzgebieten, zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, zu forstrechtlichen Belangen und zum

Schutzstatus des Landschaftsschutzgebietes Seeland-Moor (Vorranggebiet für den Naturschutz.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche

Finden sich im Landschaftsplan [1], im Umweltbericht in der Begründung [2] und in der Stellungnahme des Kreis Schleswig-Flensburg [4 und 8].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodentyp, Bodenfunktionen, vorsorgenden Bodenschutz und zu den Auswirkungen der Planung auf den Boden und die Fläche sowie zu Altablagerungen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

Finden sich im Landschaftsplan [1], im Umweltbericht in der Begründung [2] und in der Stellungnahme des Kreis Schleswig-Flensburg [4].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: gefährdeter Grundwasserkörper, Umgang mit Niederschlagswasser und Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Wasser.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und Klima

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Luftsituation und Klima im Plangebiet.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

Finden sich im Landschaftsplan [1] und im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächennutzung, Oberflächengestalt, landschaftsbildprägende Strukturen, Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2], in der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein [6 und 9] und in der Stellungnahme des Kreis Schleswig-Flensburg [8].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: dem Schutz von archäologischen Kulturdenkmälern und zu Verpflichtungen beim Fund dieser Denkmäler. Weiterhin finden sich Aussagen zu den archäologischen Interessengebieten sowie zu Kulturdenkmälern in der Gemeinde.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: per Mail an info@amt-schafflund.de
Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: postalisch oder zur Niederschrift an Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund in Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag - Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
Montagnachmittag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite eingestellt: www.amt-schafflund.de

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

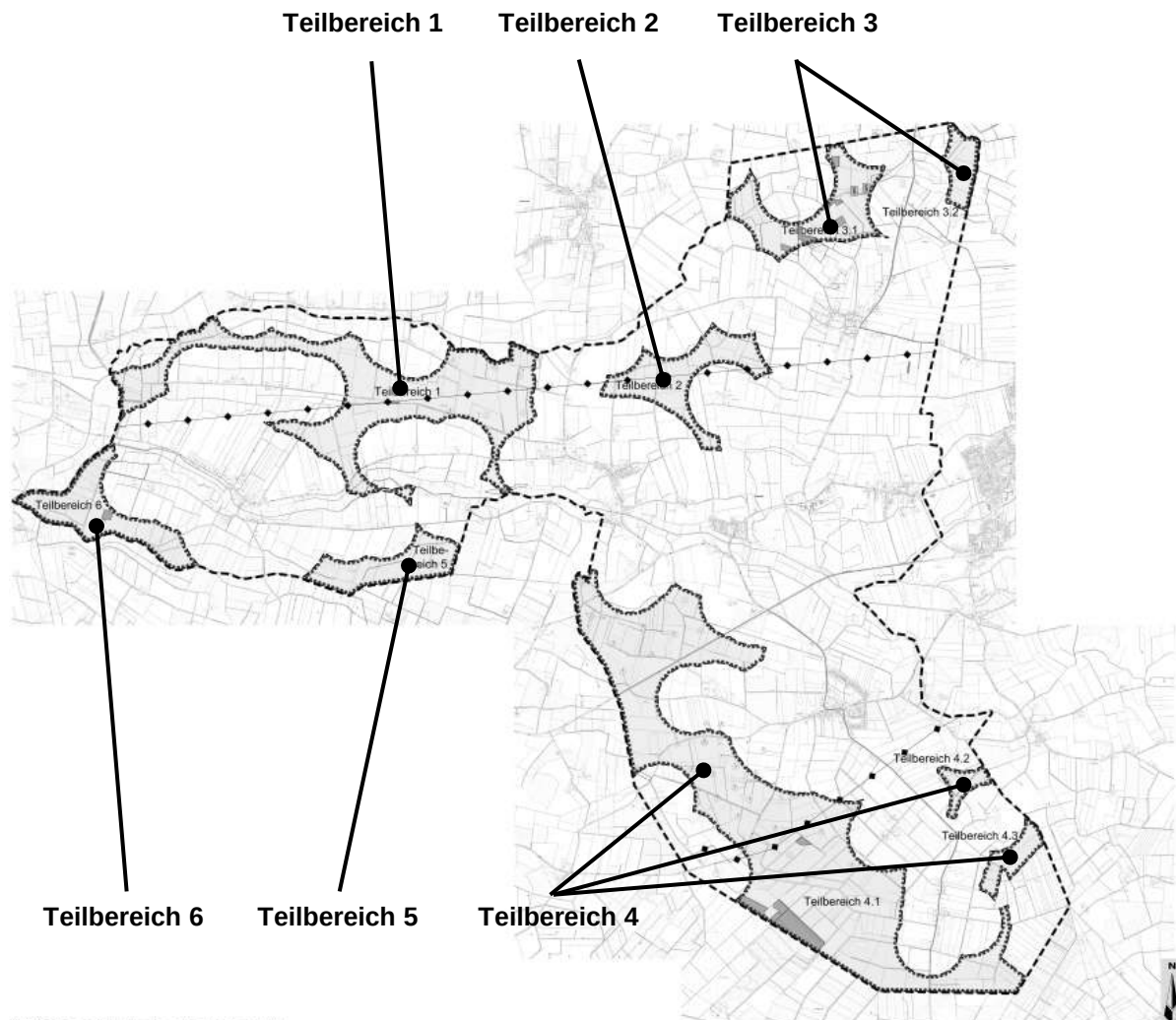
Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis gemäß § 3 Absatz 3 BauGB: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem

Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schafflund, 07.06.2024

i.A.
gez. Sönnichsen

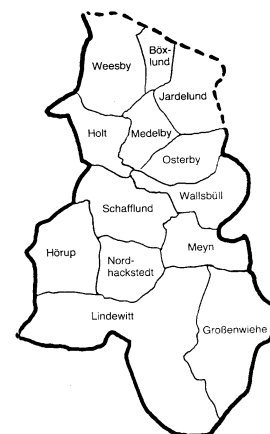
Übersichtsplan zur Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindewitt



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 28

Schafflund, 26.07.2024

54. Jahrgang

Bekanntmachungen

Seite 204

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Schafflund zur Umsetzung der Stufe vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR)

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

**Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin**

B e k a n n t m a c h u n g

zur öffentlichen Auslegung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Schafflund zur Umsetzung der Stufe vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR)

Zur Umsetzung des Umgebungslärmrichtlinie (ULR) sind gemäß §§ 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden, u. a. für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr

Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Die letzte Runde erfolgte im Jahre 2018/2019. Die Ergebnisse bzw. der Lärmaktionsplan aus dieser 3. Runde sind auf der Internetseite des Amtes Schafflund www.amt-schafflund.de abrufbar.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holsteins hat die Gemeinden nun darauf hingewiesen, dass es Aufgabe der Gemeinden sei, auf Grundlage der neuen Lärmkarten den Lärmaktionsplan der letzten Runde zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Über die Lärmaktionsplanung der Gemeinde ist der EU zu berichten, wobei die neuen Vorgaben der EU-Kommission ein neues Format und auch neue Inhalte verlangen.

Die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen zur aktuellen 4. Runde der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie wurde erneut vom Land Schleswig-Holstein erarbeitet.

Die Gemeinde Schafflund ist vom Lärm der Hauptverkehrsstraße B 199 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegt.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18.07.2024 den Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Schafflund zur Umsetzung der Runde vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR) gebilligt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt in der Zeit vom

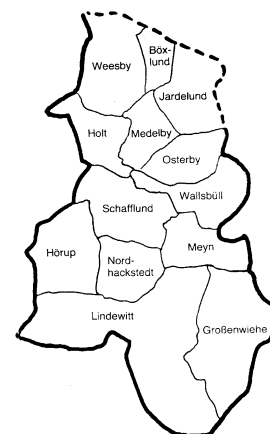
05.08.2024 bis zum 05.09.2024

in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 27

Schafflund, 19.07.2024

54. Jahrgang

Sitzungen

Seite 203

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Medelby

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch den, 24.07.2024 um 20:00 Uhr

Ort der Sitzung

**Bildungscampus Medelby,
Hauptstraße 4, 24994 Medelby**

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 04.07.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.07.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfähigkeit über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde –

8. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Medelby „Windenergienutzung“
Hier: Aufstellungsbeschluss
9. Entfernung rote Markierung auf der Straße „Am Sportplatz“
Hier: Beratung und Beschlussfassung über die Umsetzung der Maßnahme
10. Verschiedenes

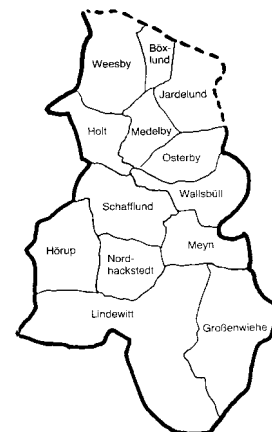
Medelby, 15.07.2024

Gemeinde Medelby
Der Bürgermeister
gez. Finn Jensen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 26

Schafflund, 12.07.2024

54. Jahrgang

Sitzungen

Seite 190	Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schafflund
Seite 192	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund
Seite 193	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt
Seite 194	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt
Seite 196	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund

Bekanntmachungen

Seite 198	Öffentliche Bekanntmachung Schlussfeststellung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lindewitt, Kreis Schleswig-Flensburg
-----------	--

Hinweise

Seite 199	Gemeinsame Pressemitteilung – Juli 2024 des Nordfriesischen Vereins e.V., der Nordsee Akademie und dem Plattdüütsch Zentrum
Seite 200	Lecker „SprachenBüfett“ Eine Veranstaltung des Nordfriesischen Vereins e.V.

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung des Amtsausschusses

des Amtes Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, den 22.07.2024 – 18:30

Uhr

Ort der Sitzung:

Amtsverwaltung Schafflund, großer Sitzungssaal

Tannenweg 1, 24980 Schafflund

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift über die Sitzung vom 29.04.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses vom 29.04.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Amtsvorstehers/der Verwaltungsleitung

-Einwohnerfragestunde-

8. Wahl der stellv. Mitglieder im Rechnungsprüfungsausschuss

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

9. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Vermögenseigenschadenversicherung

Voraussichtlich Wiederherstellung der Öffentlichkeit:

10. Finanzangelegenheiten
 - 10.1. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2022
 - 10.2. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023
 - 10.3. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

11. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

12. Grundstücks-/ Rechts-/ Finanzangelegenheiten

(Standortstruktur/ Finanzierung Unterbringung Flüchtlinge)

13. Personalangelegenheiten

(Einstellungen/ Eingruppierung/ Beförderung)

Schafflund, den 10.07.2024

gez.
Wilhelm Krumbügel
(Amtsvorsteher)

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Böxlund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, den 16.07.2024, um 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Wohnung des Bürgermeisters
Grenzauweg 3, 24994 Böxlund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu dem Protokoll vom 06.05.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.05.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

9. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes
– Aufstellungsbeschluss –
10. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

11. Vertragsangelegenheiten
(Rücknahme des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.04.2023
TOP 5 - Fläche Arzt/ Wohnen -)

Böxlund, den 09.07.2024

Gemeinde Böxlund
- Der Bürgermeister -
gez. Michael Brodal

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Holt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, den 18.07.2024, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Bildungshaus Medelby
Hauptstraße 4, 24994 Medelby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl eines neuen stellv. Mitglieds für den Zweckverband Kirchspiel Wohnbau und Gewerbe
3. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 23.05.2024
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.05.2024
5. Eingaben und Anfragen
6. Änderungsanträge
7. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
8. Bericht des Bürgermeisters
- Einwohnerfragestunde -
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 2. Nachtragshaushaltssatzung
10. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

11. Rechts-/ Vertragsangelegenheiten
(Breitbandausbau)
12. Grundstücks- /Vertragsangelegenheiten
(Rücknahme des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.04.2023
TOP 5 – Fläche Arzt/Wohnen)

Holt, den 10.07.2024

Gemeinde Holt
- Der Bürgermeister -
Christian Hansen

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung:

Am Donnerstag, den 18.07.2024 – 19:15 Uhr

Ort der Sitzung:

**Feuerwehrgerätehaus Großenwiehe Lindewitt-Lüngerath
Alte Bredstedter Str. 17, 24969 Großenwiehe**

Hinweis: Vor der Sitzung findet kein gemeinsames Essen statt.

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 30.05.2024
- TOP 3: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 30.05.2024
- TOP 4: Eingaben und Anfragen
- TOP 5: Änderungsanträge
- TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
- TOP 7: Bericht des Bürgermeisters
- TOP 8: Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten

- Einwohnerfragestunde-

- TOP 9: Beratung und Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet
- TOP 10: Beratung und Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
hier: Baugebiet Riesbriek
- TOP 11: Beratung und Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 22 „Knorburger Straße, OT Riesbriek“
- TOP 12: Beratung und Beschlussfassung zum Gesellschaftervertrag –Windpark Linnau- zur 10% Beteiligung an einer Gesellschaft –Fernwärmeversorgung-
- TOP 13: Beratung und Beschlussfassung zu den Kinderspielplätzen in der Gemeinde
hier: Investitionen/Anschaffungen für den Spielplatz Kleinwiehe
- TOP 14: Beratung und Beschlussfassung zur Erstellung einer Heizung für die Container bei der FF-Kleinwiehe

TOP 15: Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

TOP 16: Steuerangelegenheiten

TOP 17: Personalangelegenheiten
Einstellung Gemeindearbeiter (Minijob)

Lindewitt, den 10.07.2024

Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, den 18.07.2024 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Landgasthof „Utspann“,
Hauptstraße 47, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 14.05.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 14.05.2024
4. Wahl einer/eines 1. Stellvertretenden Bürgermeisterin/ Bürgermeisters mit anschließender Ernennung sowie ggf. Neubesetzungen/ Wahlen von/ zu Gremien
5. Eingaben und Anfragen
6. Änderungsanträge
7. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
8. Berichte der Bürgermeisterin, Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde-**
9. Beratung und Beschlussfassung -Entschlammung Mühlenteich-
 - a) Fortsetzung der Maßnahme im Herbst 2024
 - b) Prüfung der Möglichkeit der Öffnung des Mühlenteichs mit Durchfluss des Mühlenstroms
10. Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung eines Ersatz Spielgerätes für die KiTa Großer Regenbogen
11. Überplanung des Schulhofes/ Spielplatzes Abenteuerland an der dänischen Schule
 - a) Vorstellung der Überplanung
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Einplanung von Haushaltsmitteln und einer Antragsstellung an die Aktiv Region
12. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Lärmaktionsplanes zur Umsetzung der 4. Runde der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie
13. Beratung und Beschlussfassung über die Fällung von 5 bruchgefährdeten Pappeln im Bereich Mühlendamm
14. Finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen in Schafflund

15. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

16. Grundstücksangelegenheiten

17. Vertragsangelegenheiten

18. Personalangelegenheiten (Arbeitsstundenregelung, Fortführung Beschäftigungsverhältnis)

Schafflund, den 09.07.2024

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
Constanze Best-Jensen

Öffentliche Bekanntmachung Ausfertigung

Schlussfeststellung

im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lindewitt, Kreis Schleswig-Flensburg

Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung, wird das o.a. Flurbereinigungsverfahren mit folgender Feststellung abgeschlossen:

- I. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
- II. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- III. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Die Teilnehmergeinschaft erlischt, da ihre Aufgaben in dieser Schlussfeststellung für abgeschlossen erklärt werden.

Gründe:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt, die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind der Katasterbehörde übergeben worden. Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden von den Unterhaltungspflichtigen übernommen. Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde ordnungsgemäß abgeschlossen und aufgelöst. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lindewitt ist daher gemäß § 149 durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, der auch vom Vorstand der Teilnehmergeinschaft erhoben werden kann, über den das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet. Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung des Landes Schleswig-Holstein, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, innerhalb von 1 Monat nach erfolgter Bekanntgabe - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntgabe an - einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, Referat IX 31, Fleethörn 29-3, 24105 Kiel, gewahrt.

Besonderer Hinweis:

Bei der elektronischen Widerspruchseinlegung sind die Formerfordernisse des § 52a LVwG zu beachten.

Flensburg, 26.06.2024

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
des Landes Schleswig-Holstein
- als Flurbereinigungsbehörde -
4114/709.05.SLF03.02

(L.S.)

gez. Sonja Limberg

Ausgefertigt:
Lübeck, 26.06.2024

(L.S.)

gez. Karin Kwiatkowski



Gemeinsame Pressemitteilung – Juli 2024

des Nordfriesischen Vereins e.V., der Nordsee Akademie und dem Plattdüütsch Zentrum

Willkommen zum Lecker “SprachenBüfett”

Vielfalt der Sprachen Nordfrieslands entdecken

Nordfriesland hegt mit seinen vielen Sprachen einen einzigartigen Schatz, in den ihre Sprecher gerne Einblick geben. Am Sonntag, dem 15. September ab 13.30 Uhr lädt der Nordfriesische Verein in Kooperation mit dem Plattdüütsch Zentrum und der Nordsee Akademie auf dessen Gelände an der Flensburger Str. 18 in Leck zu einem Nachmittag der Sprachbegegnung ein. Besuchern bietet sich die Gelegenheit mittels kurzweiliger Angebote zu unterschiedlichen Themen in die Sprachen einzutauchen. Die Bandbreite reicht vom Erlernen erster Wörter und Sätze mittels Singens und Spielens, über Wissenswertem zu Rungholt, einer kurzweiligen Reise durch niederdeutsche Bücherwelten bis zu Erfahrungen von nicht Dänisch sprechenden Eltern beim Eintritt der Kinder in das dänische Schulsystem. In einer Pause gibt es Zeit zum weiteren Austausch bei Kaffee und leckerem Kuchen. Dem vielfältigen Vortrags- und Mitmachprogramm gibt der bekannte nordfriesische Texter und Komponist Kalle Johannsen den musikalischen Rahmen mit Liedern in verschiedenen Sprachen.

Über den ganzen Nachmittag gibt es eine Tauschbörse für Bücher in den Regional- und Minderheitensprachen, Teilnehmende mögen gerne aussortierte gut erhaltenen Exemplare mitbringen. Dank der Förderung durch das Land Schleswig-Holstein und die Stiftung für die friesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein kann die Teilnahme kostenfrei ermöglicht werden. Eine vorherige Anmeldung wird erbeten unter 04671-6024152 oder per Mail an info@nf-verein.de

Anlagen:

- QR-Code zur online-Anmeldung
- Motiv zum Lecker Sprachenbüfett
- Plakat und Programmflyer im pdf-Format



Lecker »SprachenBüfett«

Leck · 15. Sept. 2024 · 13:30 Uhr
Nordsee Akademie · Flensburger Str. 18



Eine Veranstaltung
des Nordfriesischen Vereins e.V.

in Kooperation mit dem Plattdöötsch-Zentrum/Leck
und der Nordsee Akademie



NORDSEE AKADEMIE

Plattdöötsch
Zentrum



Willkommen zum Sprachentreffen in Nordfriesland

Kære alle,
leew lidj, liiw följens, leve Lüüd, Mojn!

Nordfriesland hegt mit seinen vielen Sprachen einen einzigartigen Schatz, in den ihre Sprecher gerne Einblick geben. An diesem Nachmittag bietet sich Interessierten die Gelegenheit mittels kurzweiliger Angebote zu unterschiedlichen Themen in die verschiedenen Sprachen einzutauchen. Jede*r Besucher*in hat während zwei Sprachentouren die Möglichkeit aus insgesamt sechs der nebenstehenden Angebote auszuwählen.

In einer Pause gibt es Zeit zum Austausch bei Kaffee und leckerem Kuchen.

Sie haben Bücher in den Regional- und Minderheitensprachen aussortiert und würden diese für eine Tauschbörse zur Verfügung stellen? Sehr gerne! Bringen Sie mit, was Sie abgeben möchten, und stöbern Sie in den Schätzen, die andere ausgelesen haben.

Eine vorherige Anmeldung wird erbeten.

Diese können Sie bis zum 6. September 2024 vornehmen.
(Kontakt siehe Rückseite).

Fühlen Sie sich herzlich eingeladen, wir freuen uns auf einen sprachlebendigen Nachmittag!

Programmplan: Nordsee Akademie in Leck

Sonntag 15. September 2024

13.30 Ankommen

14.00 Begrüßung

14.30 Sprachentour I

15.30 Kaffeepause

16.00 Sprachentour II

17.00 Ausklang

Kalle Johannsen umrahmt das Programm mit Liedern in verschiedenen Sprachen.

Ober den ganzen Nachmittag:
Tauschbörse von Büchern
in den Regional- und Minderheitensprachen.

Änderungen vorbehalten

Lecker »SprachenBüfett« – mit 6 Sprachtouren zur Auswahl



1. Entschieden! – Entwicklung... – Entzaubert?

Mit Eintritt ihrer Kinder in das dänische Schulsystem beginnt für nicht dänisch sprechende Eltern eine Sprachenentwicklung mit Höhen und Tiefen. Wie beflügelnd oder entzaubernd diese späte Mehrsprachigkeit für Familien verlaufen kann, thematisiert **Birte Überleer**.



2. Mit Spiel und Spaß Friesisch kennenlernen!

Mit kleinen Spielen an die friesische Sprache heranführen – frei, ungezwungen, unbewusst – einfach sprechen. Dazu ermuntert **Enken Tholund** und stellt im Zuge dessen auch das neue Arbeitsbuch „Paul an Emma ööwe fering“ vor.



3. Auf Tour mit niederdeutscher Literatur

Eine kurzweilige Reise durch Bücherwelten „op Platt“. Unterwegs treffen sich Menschen, die schreiben, mit Menschen, die lesen. **Marianne Ehlers** schlägt einen Bogen von den Anfängen der neuen niederdeutschen Literatur bis zum heutigen bunten Bild rundum „schreven Schrift“.



4. Gute Freunde – gemeinsame Wörter

Einige Wörter haben das Sønderjyske mit dem schleswigschen Niederdeutsch und dem Nordfriesischen gemeinsam. Eine Auswahl gemeinsamer Wörter aus dem Alltagsleben und woher diese Begriffe stammen, stellt **Prof. Dr. Elin Fredsted** vor.



5. Frisia non cantat – vonwegen!

Die Behauptung, dass Friesen nicht singen, entkräftet **Christiane Bodenhagen** im Nu. Sie hat ihre Gitarre im Gepäck und lässt uns in friesisches Liedgut eintauchen. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, es werden ganz nebenbei friesische Wörter und Redewendungen gelernt.



6. Rungholt – Sage und Wirklichkeit

Der Heimatforscher, ehemalige Lehrer und Rungholt-Experte **Albert Panten** nimmt uns mit auf die Reise zur untergegangenen Insel Rungholt mit ihren rätselhaften und widersprüchlichen Geschichten.



„Hiimstoun as dāt stää,
weer ik wiitj, hū da manschne tånke,
hū ja faile, hū ja snååke.“



„Heimat is de Steed,
wo ik weet, wodennig de Minschen denken,
wo se föhlen, wo se snacken.“



„Jemm e de stej, vo æ vée,
von'd æ minneske tænke,
von'd di föl', von'd di snakke.“



„Hjemstavn er det sted,
hvor jeg ved,
hvordan menneskene tænker,
hvordan de føler, hvordan de taler.“

„Heimat ist der Ort, wo ich weiß, wie die Menschen denken, wie sie fühlen, wie sie sprechen.“ (Samuel Meffire in Artikel der HN, 03.04.2023)

Vielfalt entdecken

Wiederholt stieß der Nordfriesische Verein mit einer thematisch vielfältigen Veranstaltungsreihe zum Entdecken der friesischen Sprache auf großes Interesse. In Vorträgen und Mitmachangeboten konnten Teilnehmende sich einhören und erste eigene Sprechversuche unternehmen.

Inspiziert durch dieses Format lud er in den letzten Jahren in Kooperation mit dem Plattdüütsch Zentrum und der Nordsee Akademie mit einem Crossoverprogramm aus verschiedenen in Nordfriesland beheimateten Sprachen zu Nachmittagen der Sprachbegegnung ein.

Der Nordfriesische Verein*,
das Plattdüütsch-Zentrum und die Nordsee Akademie
werden gefördert durch das Land Schleswig-Holstein
und die *Stiftung für die Friesische Volksgruppe
im Lande Schleswig-Holstein.



Eine Veranstaltung des Nordfriesischen Vereins e.V.

in Kooperation
mit dem Plattdüütsch-Zentrum/Leck
und der Nordsee Akademie



Sprachen zu Gehör bringen

Wir wollen unsere Sprachen zu Gehör bringen und dazu einladen und motivieren in Kontakt zu kommen mit ihren Sprechern. Dem vielfältigen Vortrags- und Mitmachprogramm, welches im Innenteil dieses Flyers beschrieben ist, gibt der bekannte nordfriesische Texter und Komponist Kalle Johannsen den musikalischen Rahmen mit Liedern in verschiedenen Sprachen.

Dank der Förderung durch das Land Schleswig-Holstein kann die Teilnahme an der Veranstaltung kostenfrei ermöglicht werden, eine vorherige Anmeldung erleichtert die Vorbereitungen.

Anmeldungen
sind online über den abgebildeten QR-Code möglich.



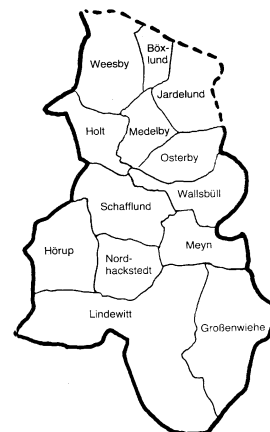
Anmeldungen telefonisch –
über das Büro des Nordfriesischen Vereins:
04671/60 24 -152 / -153
(Mo.- Fr. außer Mittwoch 9.00 -11.00 Uhr)
oder per Mail: info@nf-verein.de

Friisk Hüs
Süderstraße 6
25821 Bredstedt

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 30

Schafflund, 23.08.2024

54. Jahrgang

Satzungen

Seite 206 Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Schafflund für das Haushaltsjahr 2024

Sitzungen

Seite 208 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde/Stadt Amt Schafflund für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit dem § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 22.07.2024 ~~—und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde—~~ folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	150.000	132.400	3.784.200	3.801.800
Gesamtbetrag der Aufwendungen	117.600	100.000	3.784.200	3.801.800
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	32.400	32.400	0	0
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	150.000	132.400	3.663.100	3.680.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	117.600	100.000	3.476.500	3.494.100
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	38.300	38.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.634.400	0	287.200	1.921.600

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	24,35		auf	31,25	

§ 3

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird auf 9,61 % der Umlagegrundlage festgesetzt.

Der Umlagesatz für die Sonderamtsumlage „12 Gemeinden“ wird auf 0,42 % der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 €

Schafflund, 22.07.2024

gez. Wilhelm Krumbügel
Amtsvorsteher

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 16.08.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Hörup

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, den 02.09.2024, um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Sportlerheim (Jugendraum)
Osterstraße 2b, 24980 Hörup**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 24.04.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.04.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
-Einwohnerfragestunde-
8. 1. Änd. Bebauungsplan Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“
Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
9. Fortschreibung Landesentwicklungsplan Windenergie 2021
Beratung und Beschlussfassung über eine gemeindliche Stellungnahme
10. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Wegekonzeptes für die Jahre 2024 bis 2028
11. § 6 EEG – Kommunalbeteiligung bei Windkraftanlagen –
hier: Beratung und Beschlussfassung über einen Mustervertrag
12. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

13. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag

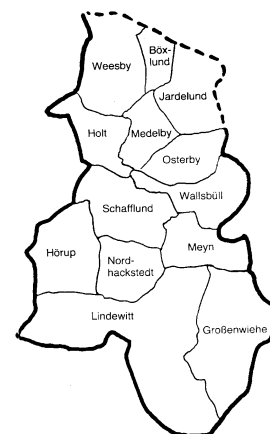
Hörup, den 21.08.2024

Gemeinde Hörup
- Der Bürgermeister -
gez. Peter Lorenz Greisen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 29

Schafflund, 02.08.2024

54. Jahrgang

Sitzungen

Seite 205

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Großenwiehe

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, den 08.08.2024 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Dörpshuus Großenwiehe,
Alte Bredstedter Straße 1 a, 24969 Großenwiehe

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 25.04.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.04.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

8. Bebauungsplan Nr. 23 „Ortskern Wiehekrug“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss
9. Aufarbeitung der Zuwegung zur Tennishalle
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe
10. Schulsanierung/Neubau
-Sachstandsbericht-
11. Ortskernentwicklung
-Sachstandsbericht über die Baumaßnahmen-
12. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

13. Grundstücksangelegenheiten
Verkauf eines Grundstückes -sozialer Wohnungsbau-
14. Personalangelegenheiten -OGS-

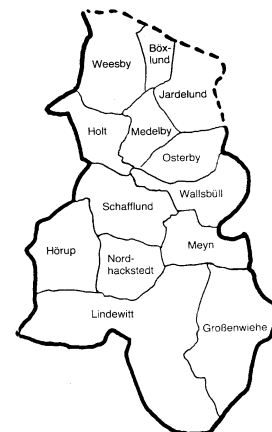
Großenwiehe, den 23.07.2024

Gemeinde Großenwiehe
-Bürgermeister-
gez. Keno Jaspers

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 34

Schafflund, 27.09.2024

54. Jahrgang

Bekanntmachungen:

- | | |
|-----------|---|
| Seite 231 | Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Schafflund zur Umsetzung der Stufe vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR) |
| Seite 232 | Stellenausschreibung Schiedsamt |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin

B e k a n n t m a c h u n g

des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Schafflund zur Umsetzung der Stufe vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR)

Zur Umsetzung des Umgebungslärmrichtlinie (ULR) sind gemäß §§ 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden, u. a. für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr

Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Die letzte Runde erfolgte im Jahre 2018/2019. Die Ergebnisse bzw. der Lärmaktionsplan der 3. und 4. Runde sind auf der Internetseite des Amtes Schafflund www.amt-schafflund.de abrufbar.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holsteins hat die Gemeinden nun darauf hingewiesen, dass es Aufgabe der Gemeinden sei, auf Grundlage der neuen Lärmkarten den Lärmaktionsplan der letzten Runde zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Über die Lärmaktionsplanung der Gemeinde ist der EU zu berichten, wobei die neuen Vorgaben der EU-Kommission ein neues Format und auch neue Inhalte verlangen.

Die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen zur aktuellen 4. Runde der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie wurde erneut vom Land Schleswig-Holstein erarbeitet.

Die Gemeinde Schafflund ist vom Lärm der Hauptverkehrsstraße B 199 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegt.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18.07.2024 den Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Schafflund zur Umsetzung der Runde vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR) gebilligt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes hat vom 05.08.2024 bis 05.09.2024 in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt und war auf der Internetseite www.amt-schafflund.de abrufbar. Die Träger öffentlicher Belange (LBV S-H, Kreisverkehrsbehörde SL-FL, benachbarte Gemeinden) wurden über den Entwurf informiert. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Der LAP der Gemeinde Schafflund tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.



STELLVERTRETENDE SCHIEDSPERSON (M/W/D)

Für den Schiedsamsbezirk des Amtes Schafflund ist die Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters des amtierenden Schiedsmannes Stefan Wilhelmi durchzuführen.

Die Stellvertretung ist neu zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch den Amtsausschuss. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Die Position der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Schiedsmannes können Personen bekleiden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt der Schiedsperson geeignet sind (§2 Abs. 1 der Schiedsordnung - SchO- für das Land Schleswig-Holstein).

Das Amt kann gemäß §2 Abs. 2 Schiedsordnung nicht bekleiden, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. unter Betreuung steht

Das Amt soll gemäß §2 Abs. 3 Schiedsordnung nicht bekleiden, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat
2. nicht im Schiedsamsbezirk (Amtsbereich Schafflund) wohnt,
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr.2 Schiedsordnung fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Wer diese Voraussetzungen erfüllt und an einer Tätigkeit als Stellvertreterin/Stellvertreter Interesse hat, möge sich bitte bis zum 31.Oktober 2024 bei der Amtsverwaltung melden.

bewerbungen@amt-schafflund.de

Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher,
z.Hd. Frau Hensen,
Tannenweg 1, 24980 Schafflund
04639-700





SCHLICHTEN STATT RICHTEN

Ein Informationsblatt zum Ehrenamt der Schiedsperson



Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig und haben die Aufgabe zwischen den streitenden Parteien zu schlichten, einen Vergleich herbeizuführen und den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Schiedspersonen unterliegen der absoluten Schweigepflicht, auch nach ihrer Amtszeit. Der Amtsausschuss wählt die Schiedsperson auf 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

ZU DEN AUFGABEN GEHÖREN:

1. Führen von Schlichtungsverfahren: Die Schiedsperson leitet Schlichtungsverhandlungen, bei denen die Konfliktparteien die Möglichkeit haben, ihren Streit in einem strukturierten, aber dennoch informellen Rahmen beizulegen. Ziel ist es eine einvernehmliche Lösung zu finden.
2. Protokollieren von Vereinbarungen: Wenn eine Einigung erzielt wird, sorgt die Schiedsperson dafür, dass diese schriftlich festgehalten wird. Diese Vereinbarung ist rechtlich bindend und kann wie ein Gerichtsurteil vollstreckt werden.
3. Beratung der Parteien: Die Schiedsperson informiert die Parteien über die Rechte und Pflichten sowie über den Ablauf des Schlichtungsverfahrens. Dabei bleibt die Schiedsperson neutral und unparteiisch.
4. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften: Schiedspersonen arbeiten nach den Vorgaben der Schiedsordnung (SchO) von Schleswig-Holstein. Sie müssen sicherstellen, dass das Verfahren korrekt und rechtmäßig durchgeführt wird.
5. Vermitteln in Nachbarschaftskonflikten: Häufig werden Schiedspersonen bei Konflikten zwischen Nachbarn eingeschaltet, z.B. bei Streitigkeiten über Lärmbelästigung, Grundstücksgrenzen oder Bepflanzungen.
6. Vermitteln bei kleineren zivilrechtlichen Streitigkeiten: Schiedspersonen können auch bei anderen zivilrechtlichen Streitigkeiten, wie etwa bei Zahlungsstreitigkeiten oder Beleidigungen tätig werden.
7. Vermeidung von Eskalation: Durch ihre Arbeit tragen Schiedspersonen zur Deeskalation von Konflikten bei und helfen, das soziale Miteinander in der Gemeinde zu fördern.

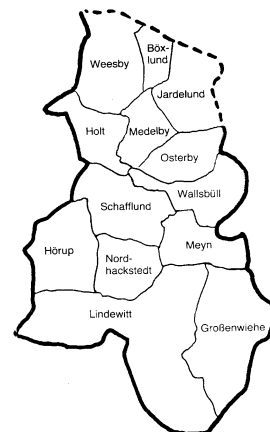
Ehrenamtliche haben die Möglichkeit, einen positiven Beitrag zur Gesellschaft zu leisten, anderen zu helfen und gleichzeitig persönliche Fähigkeiten und soziale Netzwerke zu erweitern.



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 33

Schafflund, 20.09.2024

54. Jahrgang

Sitzungen:

- | | |
|-----------|---|
| Seite 226 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund |
| Seite 227 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe |
| Seite 229 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt |

Bekanntmachungen:

- | | |
|-----------|---|
| Seite 230 | Haus- und Straßensammlung November 2024 |
|-----------|---|

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Jardelund

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, den 25.09.2024, um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

Feuerwehrhaus, 24994 Jardelund

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu dem Protokoll vom 15.05.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.05.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde-

9. Sachstandsberichte
 - a) Neubau Feuerwehrhaus
 - b) Gehwegsanierung
 - c) Radwegebau
 - d) Aufstellung Flächennutzungsplan
 - e) Verträge über Kommunalbeteiligung gem. § 6 EEG mit Windkraftanlagenbetreibern
 - f) Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
 - g) Verkehrsaufkommen, Schäden durch Schwerlastverkehr, Klassifizierung Gemeindestraßen
10. Nachgenehmigung Vertrag mit BWP Wallsbüll über Kabelverlegung
11. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023
12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
14. Beratung und Beschlussfassung zur OrtsApp und Kirchspiel-Homepage
15. Beratung und Festlegung von Bau- und Investitionsmaßnahmen 2025
16. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich behandelt:

17. Personalangelegenheiten
Gemeindearbeiter

Jardelund, den 12.09.2024

Gemeinde Jardelund
Der Bürgermeister
gez. Stefan Kunz

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Großenwiehe

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, den 26.09.2024 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Dörpshuus Großenwiehe,
Alte Bredstedter Straße 1 a, 24969 Großenwiehe**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahlen zu Ausschüssen
hier: Wahl eines Mitglieds für den Finanzausschuss und
Wahl eines Mitglieds für den Sozial-, Kultur- und Jugendausschuss
3. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 08.08.2024
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.08.2024
5. Eingaben und Anfragen
6. Änderungsanträge
7. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
8. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

- **Einwohnerfragestunde** -
9. Bebauungsplan Nr. 23 „Ortskern Wiehekrug“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen,
Satzungsbeschluss
10. Aufarbeitung der Zuwegung zur Tennishalle
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe
11. Schulneubau
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Bildung einer Arbeitsgruppe
(Lenkungsgruppe maximal 3 Personen + Bürgermeister)
12. Antragsbegehren der Gemeinde Lindewitt auf Rückübertragung der Schulträgerschaft -
Schule Lindewitt-
hier: Stellungnahme der Gemeinde Großenwiehe
13. Umbau Querungshilfe Dorfkern
hier: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
14. 37. Änd. des Flächennutzungsplanes, Bebauungsplan Nr. 32 „Solarpark III“ Loftlund-West
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Flächenaufteilung
15. Freiflächenphotovoltaik- und Windenergiestandorte
hier: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich neuer
Anfragen

- 16. 1. Nachtrag zur Hauptsatzung
hier: Beratung und Beschlussfassung
- 17. Sachstandsbericht -Schule-
- 18. Sachstandsbericht -Dorfkernerneuerung-
- 19. Sachstandsbericht -Wiehekrug-
- 20. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

- 21. Personalangelegenheiten
(Schulhausmeister, Praktikumsplatz, Stundenerhöhung OGS und Gemeindearbeiter)
- 22. Grundstücksangelegenheiten
(Grundstücksverkauf, sozialer Wohnungsbau)

Großenwiehe, den 18.09.2024

Gemeinde Großenwiehe
-Bürgermeister-
gez. Keno Jaspers

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Nordhackstedt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, den 26.09.2024, um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte Nordhackstedt
Ortsstraße 36, 24980 Nordhackstedt**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 27.06.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 27.06.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde -**
8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
10. SUV-Wegekonzept -Zeitraum 5 Jahre:
Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Konzeptes
11. Radweg Nordhackstedt - Linnau:
hier: Sachstandsbericht und ggfs. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
12. Oberflächenentwässerung:
hier: Sachstandsbericht und ggfs. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
13. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

14. Grundstücksangelegenheiten (Flächentausch und Flächenankauf)

Nordhackstedt, den 18.09.2024

Gemeinde Nordhackstedt
Die Bürgermeisterin
gez. Anja Stoetzel



Haus- und Straßensammlung November 2024

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge stellt sich als gemeinnütziger Verein im staatlichen Auftrag seit Jahrzehnten der Aufgabe, die Toten der Weltkriege zu suchen und würdig zu bestatten.

Seitdem der Volksbund Anfang der 1990er Jahre seine Arbeit in Osteuropa aufnehmen konnte, wurde dort im vergangenen Jahr ein Meilenstein mit insgesamt einer Million geborgener und umgebetteter deutscher Soldaten des Ersten und Zweiten Weltkrieges erreicht.

Aber der Umbettungsdienst des Volksbundes geht von weiteren knapp einer Million noch nicht geborgener Toten im Osten aus.

Die Arbeit des Volksbundes finanziert sich weitgehend aus Spenden. Sie umfasst aber nicht nur das Kriegsgräberwesen. Ein wesentliches Element ist auch das Thema Bildung vor allem im Jugendbereich.

Der Kreisverband Schleswig-Flensburg bittet deshalb, die Arbeit des Volksbundes auch auf dem Weg einer **Überweisung** zu unterstützen.

Empfänger: Volksbund S-H

IBAN: DE48 2105 0170 1002 1173 54

Kennwort: Sammlung Kreis SL-FL



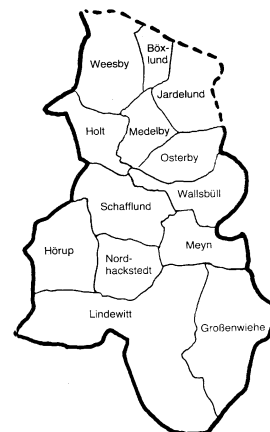
(Kontoauszug wird als Spendenbescheinigung anerkannt)

www.volksbund-sh.de

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 32

Schafflund, 13.09.2024

54. Jahrgang

Bekanntmachungen

Seite 221

Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Änd. Des B-Plans Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“ in der Gemeinde Hörup

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Hörup

**Veröffentlichung im Internet
sowie öffentliche Auslegung**

**des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“
in der Gemeinde Hörup**

nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 02.09.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“ für das Gebiet südlich der „Nordhackstedter Straße“, westlich der Straße „Am Teich“ in südöstlicher Ortslage der Gemeinde Hörup und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom **23.09.2024** bis **23.10.2024** im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden:
www.amt-schafflund.de

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- (1) Biologen im Arbeitsverbund (Juli 2024): Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“, Teil II: Umweltbericht. Embsen.
- (2) Holt & Nicolaisen GmbH & Co. KG (26.08.2024): Entwässerungskonzept.
- (3) Stellungnahme Landesamt für Umwelt – Technischer Umweltschutz vom 27.06.2024
- (4) Stellungnahme Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanungsbehörde vom 06.06.2024
- (5) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Stadum-Hörup vom 29.05.2024
- (6) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 24.05.2024
- (7) Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 18.04.2024

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch, insbesondere durch das potentielle Heranrücken an vorhandene Windenergieanlagen südlich des Plangebiets. Insgesamt ist bau-, anlagen- und betriebsbedingt mit einer geringen bis höchstens mittleren Projektauswirkung auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung zu rechnen.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu möglichen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen durch das potentielle Heranrücken an vorhandene Windenergieanlagen südlich des Plangebiets. Es wird empfohlen, wohnähnliche Verhältnisse sowie Büroarbeitsplätze zu vermeiden.
- In (4) werden Hinweise zu in rund 400 m Entfernung südlich des Plangebiets befindlichen Windenergieanlagen und deren potentielles Einwirken auf das Plangebiet gegeben.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen:

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Insgesamt sind für das Schutzgut Minimierungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung erforderlich. Darüber hinaus sind für den Eingriff in das Knicksystem Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen mit einer mittleren Intensität bewertet.
- In (6) werden Aussagen getroffen zu gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen an die Planung sowie zur Darstellung und Kennzeichnung vorhandener Knickstrukturen und zu Vorgaben zur insektenfreundlichen Beleuchtung innerhalb des Plangebiets.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodentypen innerhalb des Plangebietes und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Unter Einhaltung von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird eine mittlere Erheblichkeit der Auswirkung auf das Schutzgut Boden prognostiziert. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das Planvorhaben wird als gering bis mäßig erheblich beurteilt.
- In (2) werden Aussagen getroffen zur geplanten Niederschlagswasserbewirtschaftung innerhalb des Plangebiets.
- In (5) werden Aussagen getroffen zu der vorhandenen und geplanten Niederschlagswasserbewirtschaftung innerhalb des Plangebiets.
- In (6) werden Aussagen getroffen zum vorsorgenden Boden- und Gewässerschutz sowie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft. Insgesamt wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes als gering eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild. Für das Schutzgut kann eine allenfalls geringe bis mittlere Beeinträchtigung prognostiziert werden.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter und zur Lage des Plangebietes teilweise innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.
- In (7) werden Aussagen getroffen zur anteiligen Lage des Plangebietes innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: **Per E-Mail an info@amt-schafflund.de** Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: **schriftlich oder zur Niederschrift in der Amtsverwaltung Schafflund während folgender Zeiten:**

Mo.-Fr.: 08:30-12:00 Uhr und Mo.: 14:00-18:00 Uhr

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, **Zimmer 20** während folgender Zeiten: **Mo.-Fr.: 08:30-12:00 Uhr und Mo.: 14:00-18:00 Uhr** öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: **www.amt-schafflund.de**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Hörup, den 13.09.2024

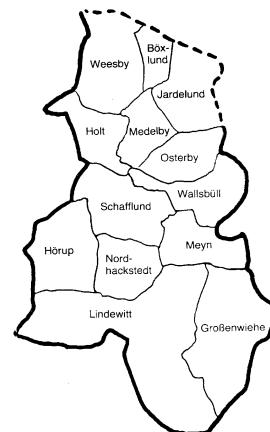
Im Auftrag

gez. Holger Sönnichsen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 31

Schafflund, 06.09.2024

54. Jahrgang

Satzungen

Seite 209 Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holt für das Haushaltsjahr 2024

Sitzungen

Seite 211 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll

Seite 212 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt

Bekanntmachungen

Seite 213 Interessenbekundungs- und Investorenwahlverfahren
hier: Wohnbauprojekt im Baugebiet B-Plan Nr. 2 Nordertoft II der Gemeinde Meyn

Seite 216 Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Änd. Des B-Plans Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“ in der Gemeinde Hörup

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.07.2024
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	0	0	941.200	941.200
Gesamtbetrag der Aufwendungen	100.900	0	908.300	1.009.200
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	100.900	0	-32.900	68.000
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0	0	940.100	940.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	100.900	0	882.300	983.200
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	515.400	0	0	515.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	146.100	0	369.300	515.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0	EUR	auf	515.400	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0,0		auf	0,0	

§ 3

unverändert

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Holt, den 18.07.2024

LS

gez. Christian Hansen
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund,
Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 22.08.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Wallsbüll

Zeitpunkt der Sitzung

Montag, den 09.09.2024, um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

**Dorfgemeinschaftshaus
Hooge Ackern 2, 24980 Wallsbüll**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 10.06.2024
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

7. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung von 30 km/h-Zonen in Gemeindestraßen
8. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung eines gemeindlichen Einvernehmens zu einem Windkraftanlagenstandort
9. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Knickpflege
10. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Totholz Entfernung im Horsbeker Weg
11. Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung der Beleuchtung in der Turnhalle
12. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung einer juristischen Vertretung für das Planverfahren Hansetoft (Nachholbeschluss, wurde im Umlaufverfahren entschieden)
13. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines Planungsauftrages für das Mischgebiet Hansetoft
14. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Erdarbeiten für das Mischgebiet Hansetoft
15. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

16. Steuerangelegenheiten
Stundungsantrag Gewerbesteuer
17. Vertragsangelegenheiten
Beratung und Beschlussfassung über den Kauf des Grundstückes Hauptstr. 11
(Nachholbeschluss, wurde im Umlaufverfahren entschieden)

Wallsbüll, den 02.09.2024

Gemeinde Wallsbüll
Der Bürgermeister
gez. Arno Asmus

Sitzung der Gemeindevertretung: der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung: Donnerstag, den 12.09.2024 – 19:00 Uhr

**Ort der Sitzung: Gaststätte Schacht
Seelander Straße 3, 24969 Lindewitt/OT Sillerup**

Hinweis: Vor der Sitzung findet um 18:30 Uhr ein gemeinsames Essen statt.

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Wahlen zu Ausschüssen
hier: Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes zum KSJSA
- TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 18.07.2024
- TOP 4: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 18.07.2024
- TOP 5: Eingaben und Anfragen
- TOP 6: Änderungsanträge
- TOP 7: Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
- TOP 8: Bericht des Bürgermeisters
- TOP 9: Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten
-
- Einwohnerfragestunde -**
- TOP 10: Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Spielgerätes für die OGS
- TOP 11: Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung zum Haushaltsjahr 2023
- TOP 12: Beratung und Beschlussfassung zur Rückübertragung der Schulträgerschaft Standort Grundschule Lindewitt auf die Gemeinde
- TOP 13: Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

- TOP 14: Personalangelegenheiten (Mitarbeiter/ in Bauhof)

Lindewitt, den 04.09.2024

Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel



Gemeinde Meyn

Interessenbekundungs- und Investorenauswahlverfahren

hier: Wohnbauprojekt im Baugebiet B-Plan Nr. 2 Nordertoft II

Die Gemeinde Meyn hat im Baugebiet Norderfeld II eine Baufläche reserviert, um die Umsetzung von seniorengerechtem Mietwohnungsbau zu entsprechen. In diesem Interessenbekundungsverfahren wird beabsichtigt, das Grundstück für den Wohnungsbau zu veräußern. Es liegt bereits eine Baugenehmigung für den Bau eines Wohnhauses mit 4 Wohneinheiten vor, die zu übernehmen und umzusetzen ist. Die Einsichtnahme in die Bauakte ist nach Terminabsprache in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zi. 15, möglich.

Vorgesehen ist die Durchführung eines Investorenauswahlverfahrens, welches in der Anhandgabe des Baufeldes Norderfeld 1, 1a, 1b und 1c mündet.

LAGE UND GRÖÖE DES GRUNDSTÜCKES



Norderfeld 1, 1a-c, Meyn

Größe: 1.356 m²

Die Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 2 Nordertoft II sind zwingend einzuhalten und können auf der Internetseite des Amtes Schafflund www.amt-schafflund.de unter der Rubrik „Baugebiete“ eingesehen werden:

www.amt-schafflund.de - Baugebiet B-Plan Nr. 2 "Nordertoft II"

VERFAHRENSGRUNDLAGEN

Das Investorenauswahlverfahren erfolgt als Konzeptvergabeverfahren.

Aus der Abgabe eines Angebots lassen sich keine Verpflichtungen der Gemeinde Meyn herleiten und es können keine Ansprüche gegen die Anbieterin geltend gemacht werden, insbesondere auch nicht aus der Nichtberücksichtigung von Teilnahmeanträgen oder für den Fall, dass eine Vergabe eines Grundstückes - aus welchen Gründen auch immer - nicht erfolgt.

Die Bieter*innen sind eigenverantwortlich für die Einhaltung von Verfahrensfristen verantwortlich und im Falle von Unklarheiten aufgefordert Kontakt mit der Gemeinde Meyn aufzunehmen.

Die Gemeinde Meyn behält sich vor, das Verfahren zu jedem Zeitpunkt bei Vorliegen triftiger Gründe zu modifizieren oder dann zu beenden, wenn nicht genügend belastbare, den Anforderungen dieser Ausschreibung entsprechende Angebote eingehen. Einsprüche gegen das Verfahren sowie Ansprüche gegen die Gemeinde sind ausgeschlossen, insbesondere bei Nichtberücksichtigung von Angeboten sowie bei Änderung oder Beendigung des Verfahrens. Verfahrensteilnehmende, Mitglieder des Bewertungsgremiums, Gemeindevertreter*innen, sachverständige Berater*innen sowie sonstige Personen erklären sich durch ihre Mitwirkung am Verfahren mit den genannten Bedingungen einverstanden.

ABLAUF DES VERFAHRENS

Abgabetermin: Freitag, 04.10.2024 bis 12 Uhr, Zi. 15, schriftlich oder per Mail

Abgabeort: Amt Schafflund
Der Amtsvorsteher
Bau- und Serviceabteilung
Tannenweg 1
24980 Schafflund

Mail: info@amt-schafflund.de

Auskunft: 04639 7033 oder 7020

BEWERTUNGSKRITERIEN

Die Bewertung der eingereichten Entwurfskonzepte erfolgt anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien. Die Gemeinde Meyn hat das Recht, die hierzu formulierten Bewertungskriterien zu ergänzen, zu ändern oder zu modifizieren. Die dargestellte Reihenfolge ist nicht als Wertung zu betrachten.

Die Angebote werden unter folgenden Gesichtspunkten bewertet:

- Übernahme der bestehenden Baugenehmigung;
- vorrangige Vergabe der Wohnungen an Seniorinnen und Senioren, die in Meyn ihren Erstwohnsitz angemeldet haben;
- barrierefreie Bauweise der Wohnungen;
- 4 Wohnungen mit einer Wohnfläche von je ca. 60 – 70 m² + Carport und einem gemeinsamen Technikraum;
- nachhaltiges Baukonzept;
- Höhe des Kaufpreisangebotes;
- Auftragsvergabe an regional ansässige Unternehmen (Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg);
- Referenzen des Bieters.

KAUFPREIS

Das Mindestgebot des Kaufpreises beträgt 95 €/m². Sonstige Preisinformation: Alle Neben- und Vertragskosten sowie die Grunderwerbsteuer sind nach dem Vertragsabschluss von dem* der Käufer*in zu tragen. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb leitet sich aus einer Anfrage oder der Abgabe eines konkreten Kaufangebotes ab.

KAUFVERTRAG

Ein Kaufvertrag soll zeitnah erarbeitet und im Anschluss an das Verfahren bereitgestellt werden.

HAFTUNG

Die Gemeinde Meyn übt gegenüber Dritten im Zusammenhang des vorliegenden Investorenauswahlverfahrens (einschließlich den Investor*innen/ Bieter*innen oder sonstigen mit dem Verfahren befassten Personen) eine Beratungstätigkeit aus, aber übernimmt ihnen gegenüber keine Aufklärungspflichten oder sonstige vertragliche oder vorvertragliche Verpflichtungen. Die Angaben in der Grundstücksausschreibung ersetzen keine selbständige Prüfung der darin enthaltenen Informationen durch den*die Investor*in/Bieter*in.

Die Angaben in diesem Verfahren beruhen ausschließlich auf den der Gemeinde Meyn sowie dem Amt Schafflund zur Verfügung stehenden Informationen. Sie wurden von der Gemeinde nicht auf ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit überprüft.

Die Gemeinde Meyn übernimmt gegenüber Investoren*innen keine Gewährleistungen, Garantien oder eine sonstige Haftung für die Richtigkeit der bereitgestellten Informationen. Die Haftung gegenüber Investoren*innen bestimmt sich allein nach den im Anschluss an das Investorenauswahlverfahren zu schließenden Verträgen. Soweit diese Grundstücksausschreibung Einschätzungen zum Eintritt zukünftiger Ereignisse enthält, z.B. Prognosen, spiegeln diese lediglich die gegenwärtigen Einschätzungen der Anbieterin wider und lassen keine Rückschlüsse auf einen tatsächlichen Eintritt solcher Ereignisse zu.

URHEBERRECHT

Das Urheberrecht und das Recht auf Veröffentlichung der mit dem Gebot eingereichten Entwurfslösung bleiben jedem*r Verfasser*in erhalten. Die Gemeinde Meyn hat das Erstveröffentlichungsrecht. Die Entwürfe oder Teile davon kann die Gemeinde ohne Vergütung veröffentlichen und ausstellen. Die Namen der Verfasser*innen werden dabei genannt.

Amt Schafflund
-Der Amtsvorsteher-

BEKANNTMACHUNG

**Veröffentlichung im Internet
sowie öffentliche Auslegung**

**des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“
in der Gemeinde Hörup**

nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 02.09.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“ für das Gebiet südlich der „Nordhackstedter Straße“, westlich der Straße „Am Teich“ in südöstlicher Ortslage der Gemeinde Hörup und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom **16.09.2024** bis **16.10.2024** im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden:
www.amt-schafflund.de

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- (1) Biologen im Arbeitsverbund (Juli 2024): Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“, Teil II: Umweltbericht. Embsen.
- (2) Stellungnahme Landesamt für Umwelt – Technischer Umweltschutz vom 27.06.2024
- (3) Stellungnahme Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanungsbehörde vom 06.06.2024
- (4) Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Stadum-Hörup vom 29.05.2024
- (5) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 24.05.2024
- (6) Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 18.04.2024

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu möglichen Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch, insbesondere durch das potentielle Heranrücken an vorhandene Windenergieanlagen

südlich des Plangebiets. Insgesamt ist bau-, anlagen- und betriebsbedingt mit einer geringen bis höchstens mittleren Projektauswirkung auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung zu rechnen.

- In (2) werden Aussagen getroffen zu möglichen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen durch das potentielle Heranrücken an vorhandene Windenergieanlagen südlich des Plangebiets. Es wird empfohlen, wohnähnliche Verhältnisse sowie Büroarbeitsplätze zu vermeiden.
- In (3) werden Hinweise zu in rund 400 m Entfernung südlich des Plangebiets befindlichen Windenergieanlagen und deren potentielles Einwirken auf das Plangebiet gegeben.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen:

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Insgesamt sind für das Schutzgut Minimierungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung erforderlich. Darüber hinaus sind für den Eingriff in das Knicksystem Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen mit einer mittleren Intensität bewertet.
- In (5) werden Aussagen getroffen zu gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen an die Planung sowie zur Darstellung und Kennzeichnung vorhandener Knickstrukturen und zu Vorgaben zur insektenfreundlichen Beleuchtung innerhalb des Plangebiets.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodentypen innerhalb des Plangebietes und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Unter Einhaltung von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird eine mittlere Erheblichkeit der Auswirkung auf das Schutzgut Boden prognostiziert. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das Planvorhaben wird als gering bis mäßig erheblich beurteilt.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu der vorhandenen und geplanten Niederschlagswasserbewirtschaftung innerhalb des Plangebiets.
- In (5) werden Aussagen getroffen zum vorsorgenden Boden- und Gewässerschutz sowie zur Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft. Insgesamt wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes als gering eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild. Für das Schutzgut kann eine allenfalls geringe bis mittlere Beeinträchtigung prognostiziert werden.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter und zur Lage des Plangebietes teilweise innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.
- In (6) werden Aussagen getroffen zur anteiligen Lage des Plangebietes innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: **Per E-Mail an info@amt-schafflund.de** bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: **schriftlich oder zur Niederschrift in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund während folgender Zeiten:**

Mo.-Fr.: 08:30-12:00 Uhr und Mo.: 14:00-18:00 Uhr

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, **Zimmer 20** während folgender Zeiten:

Mo.-Fr.: 08:30-12:00 Uhr und Mo.: 14:00-18:00 Uhr öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt: **www.amt-schafflund.de**

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

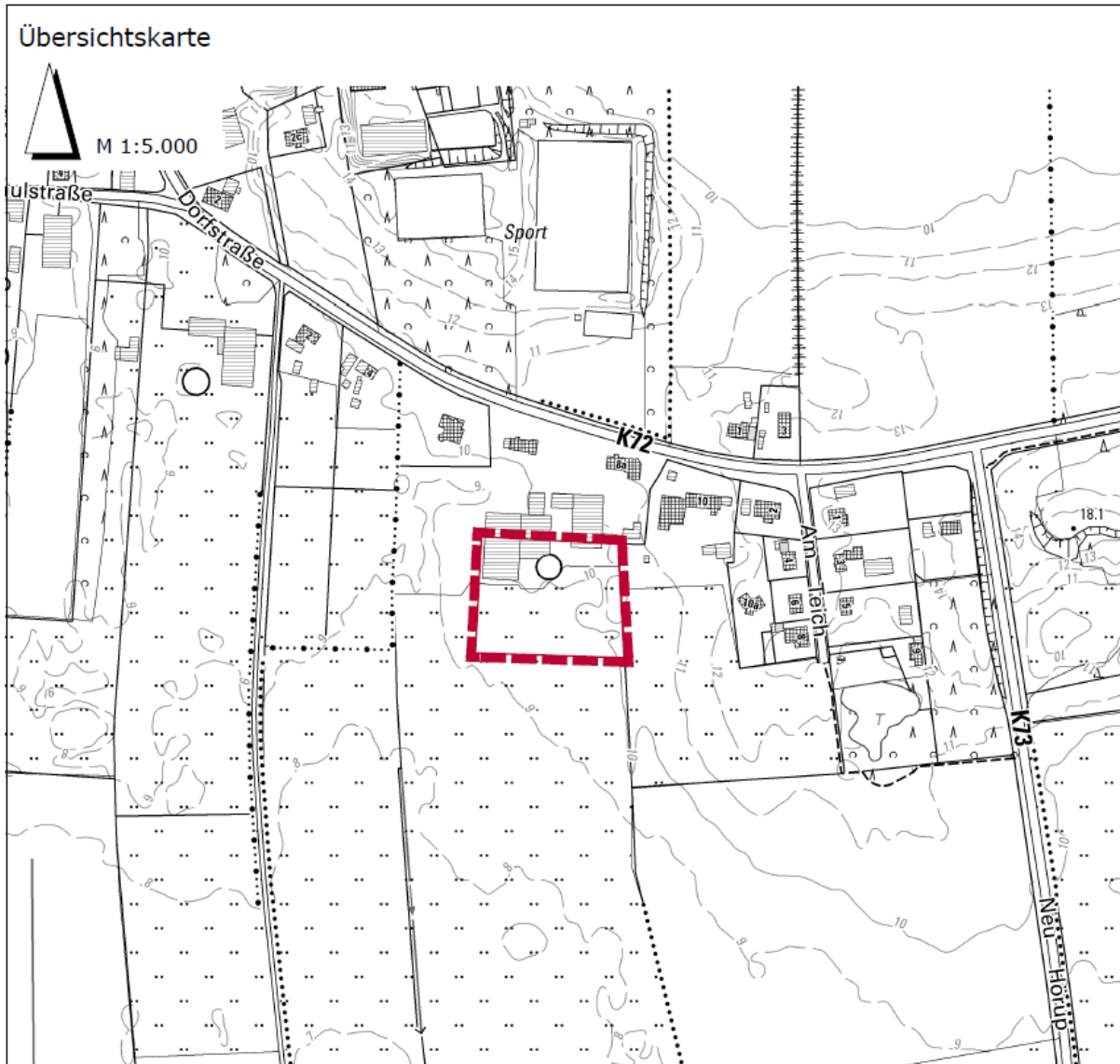
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Schafflund, den 06.09.2024

Im Auftrag

gez. Holger Sönnichsen

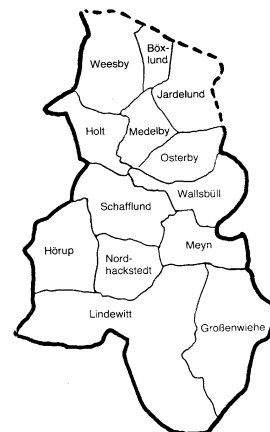
ANLAGE:



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 37

Schafflund, 25.10.2024

54. Jahrgang

Hinweise

- | | |
|-----------|--|
| Seite 252 | Ende der Übergangsfrist am 31.12.2024 für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) |
| Seite 253 | Nordsee Akademie Gemeindeseminar
Seminar für Frauen: Gute Kommunikation in Politik und Verwaltung |
| Seite 254 | Nordsee Akademie Gemeindeseminar
„Gestaltungskraft kommunaler Kulturpolitik“ |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher
-Bau- und Serviceabteilung-

Ende der Übergangsfrist am 31.12.2024 für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV)

Kamineinsätze, Kachelofeneinsätze oder vergleichbare Ofeneinsätze, die bis zum 21.03.2010 eingemauert wurden, sind bis zum 31.12.2024 mit nachgeschalteten Einrichtungen zur Minderung der Staubemission nach dem Stand der Technik auszustatten.

Mit den Regelungen der 1. BImSchV soll der Einsatz von Feuerungsanlagen effizienter und umweltfreundlicher gestaltet werden. Für die Umsetzung dieser Vorschrift gelten in Bezug auf bereits errichtete Feuerstätten für feste Brennstoffe verschiedene Übergangsfristen, die in § 25 und § 26 BImSchV festgeschrieben sind. Mit dem 31.12.2024 endet die letzte Frist für Anlagen, die bis einschließlich 21.03.2010 errichtet und in Betrieb genommen wurden, um die in der 1. BImSchV festgelegten Grenzwerte einzuhalten.

Ein Nachweis hierüber kann der Eigentümer bei Einzelraumfeuerungsanlagen (z.B. Kaminöfen) durch Vorlage einer Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers oder durch eine sogenannte Typprüfungsmessung einer Schornsteinfegerin oder eines Schornsteinfegers erbringen. Ob Ihr Ofen geeignet ist, über den 31.12.2024 unverändert weiterbetrieben zu werden, wurde Ihnen bereits durch Ihre Bezirksschornsteinfegerin (BSF) bzw. ihren Bezirksschornsteinfeger (BSF) mitgeteilt. Außerdem können Sie dieses im Internet unter <https://www.cert.hki-online.de/de/home> ermitteln.

Erbringen Sie einen solchen Nachweis nicht gegenüber Ihrer bzw. Ihrem örtlich zuständigen BSF, muss die Einzelfeuerungsanlage bis zum 31.12.2024 mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem Stand der Technik nachgerüstet oder außer Betrieb genommen werden.

Von dieser Regelung sind ausgenommen:

1. nichtgewerblich genutzte Herde und Backöfen mit einer Nennwärmeleistung unter 15 Kilowatt,
2. offene Kamine nach § 2 Nummer 12 der 1. BImSchV,
3. Grundöfen nach § 2 Nummer 13 der 1. BImSchV,
4. Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt, sowie
5. Einzelraumfeuerungsanlagen, bei denen der Betreiber gegenüber der bzw. dem BSF glaubhaft machen kann, dass sie vor dem 1. Januar 1950 hergestellt oder errichtet wurden.

Bitte veranlassen Sie nach Rücksprache und Beratung mit Ihrem*r Bezirksschornsteinfegermeister*in rechtzeitig vor dem 31.12.2024 die Stilllegung oder Nachrüstung Ihrer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe.

Die bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister*in überprüft, ob Ihre Feuerungsanlage für feste Brennstoffe die jeweils geltenden Grenzwerte einhält. Ist dies nicht der Fall, kann ein Bußgeld bis zu 50.000 Euro verhängt werden.



09 | 11 | 2024

Tagungsfolge

Samstag, 09. November 2024



NORDSEE AKADEMIE

G E M E I N D E S E M I N A R

11.00 Uhr Tagungsbeginn: Begrüßung und Einführung

12.30 Uhr Mittagessen

13.30 Uhr Fortsetzung des Seminars

15.00 Uhr Kurze Pause

16.00 Uhr Ende der Tagung

**Veranstaltung in Kooperation mit
der Gleichstellungsbeauftragten
des Amtes Südtondern**



Gemeindeseminar für Frauen

Für kommunalpolitisch Engagierte und
Verwaltungskräfte sowie Interessierte
vor allem aus den Kreisen Nordfriesland
und Schleswig-Flensburg

Seminar für Frauen: Gute Kommunikation in Politik und Verwaltung Souveränes Sprechen und Auftreten sind kein Zufall

Katja Geist vermittelt in diesem Seminar Tipps zum souveränen Auftreten beim freien Reden. Dabei bilden die persönlichen Wünsche und Fragestellungen den Leitfaden für das Seminar.

Die Teilnehmergebühren betragen:

Seminar: 25,00 €
Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee.

Mittagessen: 16,00 €
Es wird um eine verbindliche Anmeldung zum Mittagessen gebeten

Die Gebühren sind bar oder per EC - Karte vor Ort zu entrichten.

Buchungen: www.nordsee-akademie.de
Nordsee Akademie, Flensburger Str. 18, 25917 Leck
E-Mail: info@nordsee-akademie.de
Tel.: 04662-87050

Referentin: Katja Geist

ausgebildete Schauspielerin und Dozentin für Coaching und Businessstraining; Lehrerin für Sprecherziehung, Tanz und Schauspiel für die Kinderdarstellerinnen und -darsteller beim Musical "Der König der Löwen" in Hamburg.

Im Rahmen von Seminaren zur Motivation "Mehr Frauen in die Politik" war sie bereits mehrmals zu Gast in der Region, um Frauen zu schulen und motivieren.

**Donnerstag,**
07.11.2024

16.00 - 18.00 Uhr
ONLINE



“Gestaltungskraft kommunaler Kulturpolitik”

G E M E I N D E S E M I N A R

Eine Veranstaltung in Zusammenarbeit mit Kulturpolitische Gesellschaft e.V., Landesgruppe Schleswig-Holstein und dem Landesbeauftragten für politische Bildung Schleswig-Holstein mit der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände



Das Seminar ist kostenfrei und findet online statt.
Am Tag des Seminars erhalten Sie einen Link für BigBlueButton (Browserempfehlung: Microsoft Edge)
Anmeldeschluss: 4. November 2024

Direkt online anmelden: www.eveno.com

Nordsee Akademie, Flensburger Str. 18, 25917 Leck
E-Mail: info@nordsee-akademie.de
Tel.: 04662-87050

Referentinnen:

Dr. Julia Pfannkuch, KuPoGe Landesgruppe SH,
Stadt Schleswig
Tanja Lütje, KuPoGe Landesgruppe SH,
Kreis Stormarn

Moderation:

Franziska Schlachter, Referentin beim
Landesbeauftragten für politische Bildung

Tagungsfolge

15.45 Uhr Digitale Raumeröffnung bei BigBlueButton

16.00 Uhr **Begrüßung, Grußworte, Check-in**

Grußwort des Landesbeauftragten für politische

Bildung SH, Dr. Christian Meyer-Heidemann

Grußwort für die KLV, Marc Ziertmann (StVSH)

16.25 Uhr Dr. Julia Pfannkuch: “Rechtlicher Rahmen

kommunaler Kulturpolitik - Pflichtaufgabe oder Kür?”

16.40 Uhr Tanja Lütje: “Die Gesellschaftspolitische Relevanz

von Kultur. Kulturpolitik als Fundament und Treiber

von Innovation”

17.00 Uhr Breakout Sessions in 2 Workshops

18.00 Uhr **Abschluss**

Ausschlussklausel:

Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verweigern oder von dieser auszuschließen.

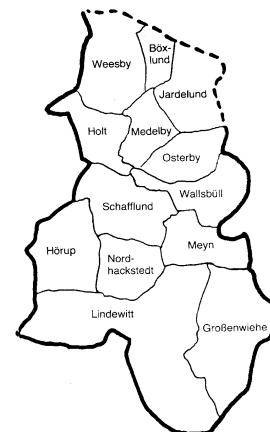
Gemeindeseminar für

kommunalpolitisch Engagierte und
Verwaltungskräfte sowie Interessierte

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 36

Schafflund, 11.10.2024

54. Jahrgang

Bekanntmachungen

- | | |
|-----------|--|
| Seite 242 | Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe |
| Seite 244 | Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 30 „Solarpark I Großenwiehefeld Ost“ der Gemeinde Großenwiehe |
| Seite 246 | Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe |
| Seite 248 | Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark II Loftlund-Nord“ der Gemeinde Großenwiehe |
| Seite 250 | Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Meyn zur Umsetzung der Stufe vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR) |

Hinweise

- | | |
|-----------|--|
| Seite 251 | Änderungen der Öffnungszeiten für das Amt Schafflund ab 23.10.2024 |
|-----------|--|

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

AMT SCHAFFLUND
-Der Amtsvorsteher-

B E K A N N T M A C H U N G

Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.04.2024 beschlossene 35.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe für das Gebiet „nördlich und südlich der Kreisstraße 67 / nördlich der Wanderuper Straße / westlich des Graunskjerweges“ mit Bescheid vom 18.09.2024, Az.: IV 526-4678/2024 nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der genehmigten Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der **Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr** einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden die Dokumente unter der Adresse www.amt-schafflund.de ins Internet eingestellt.

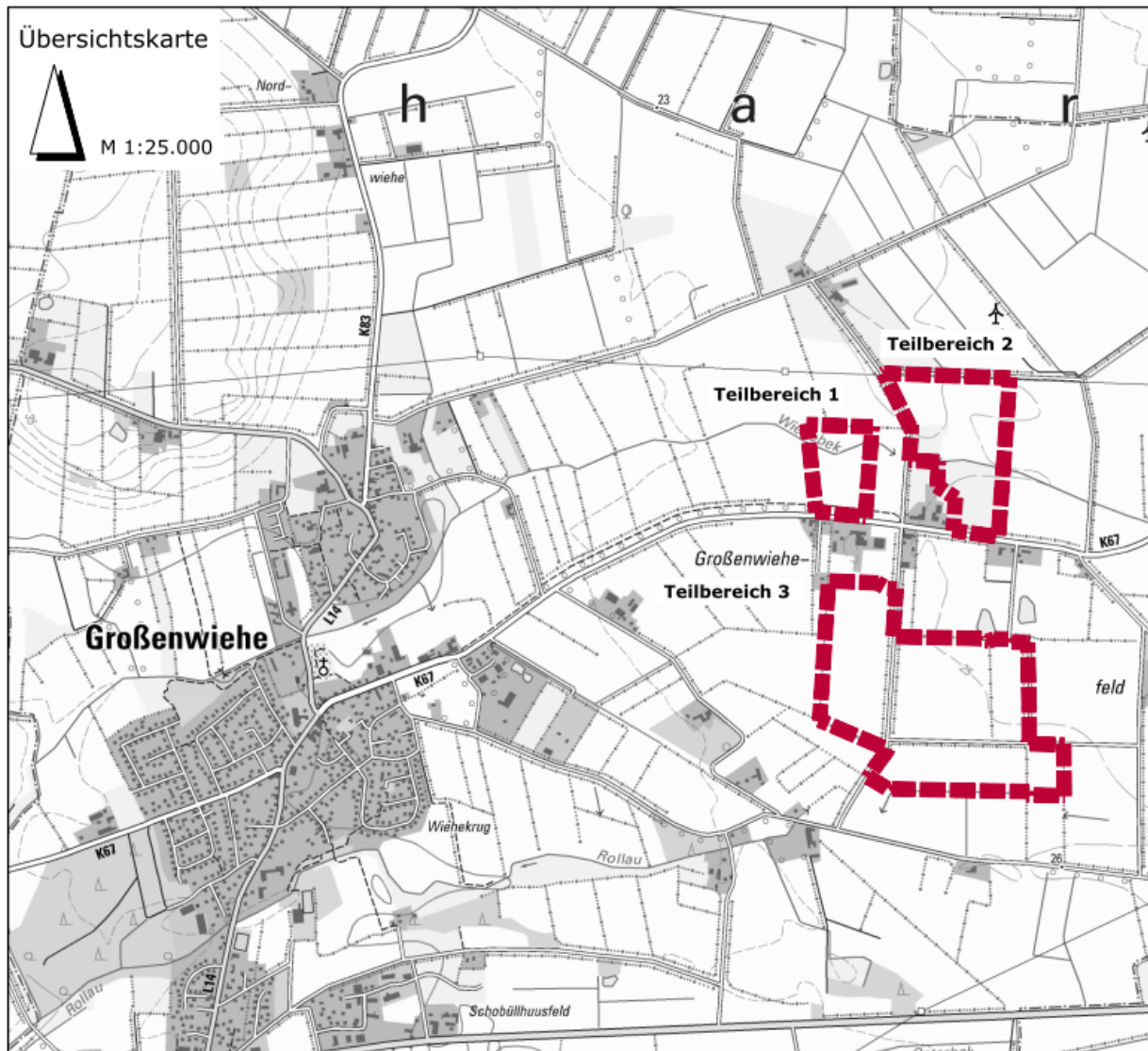
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Schafflund, den 11.10.2024

Im Auftrage

gez.
Wöhl

Übersichtsplan 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe



AMT SCHAFFLUND
-Der Amtsvorsteher-

B E K A N N T M A C H U N G

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 30 „Solarpark I Großenwiehefeld Ost“ der Gemeinde Großenwiehe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe hat in ihrer Sitzung am 25.04.2024 den Bebauungsplan Nr. 30 „Solarpark I Großenwiehefeld Ost“ für das Gebiet nördlich und südlich der Kreisstraße 67 / nördlich der „Wanderuper Straße / westlich des Graunskjerweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem anliegenden Übersichtplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 12.10.2024 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, 24980 Schafflund, Tannenweg 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung unter der Adresse www.amt-schafflund.de ins Internet eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges, Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

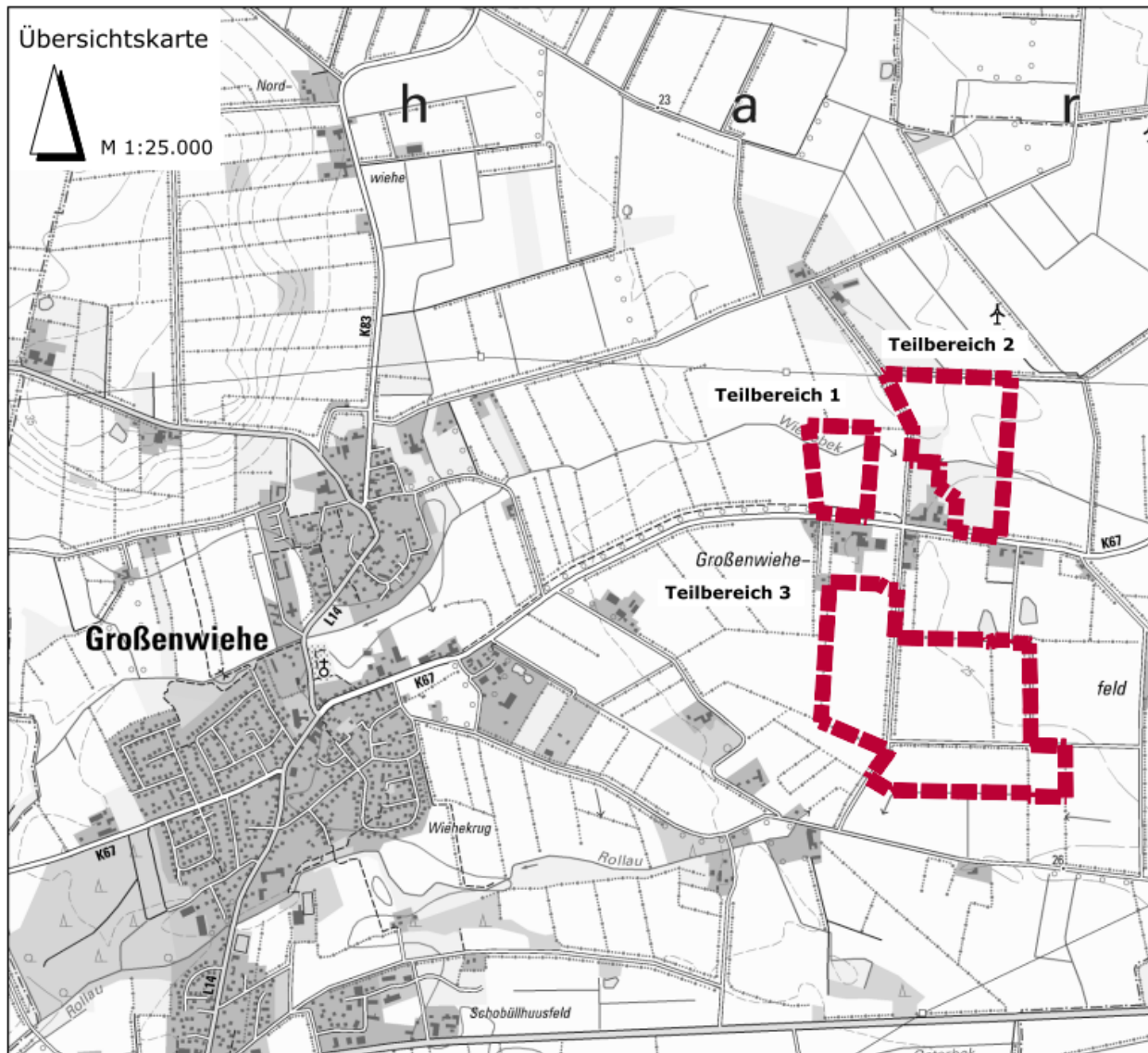
Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schafflund, 11.10.2024
Im Auftrage

gez.

Wöhl

Übersichtsplan des Bebauungsplanes Nr. 30 „Solarpark I Großenwiehefeld Ost“ der Gemeinde
Großenwiehe



AMT SCHAFFLUND
-Der Amtsvorsteher-

B E K A N N T M A C H U N G

Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.04.2024 beschlossene 36.Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe für das Gebiet nördlich der Kreisstraße 83 / südlich der Gemeindegrenzen zu den Gemeinden Meyn und Handewitt mit Bescheid vom 18.09.2024, Az.: IV 522-47810/2024 nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der genehmigten Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der **Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr** einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden die Dokumente unter der Adresse www.amt-schafflund.de ins Internet eingestellt.

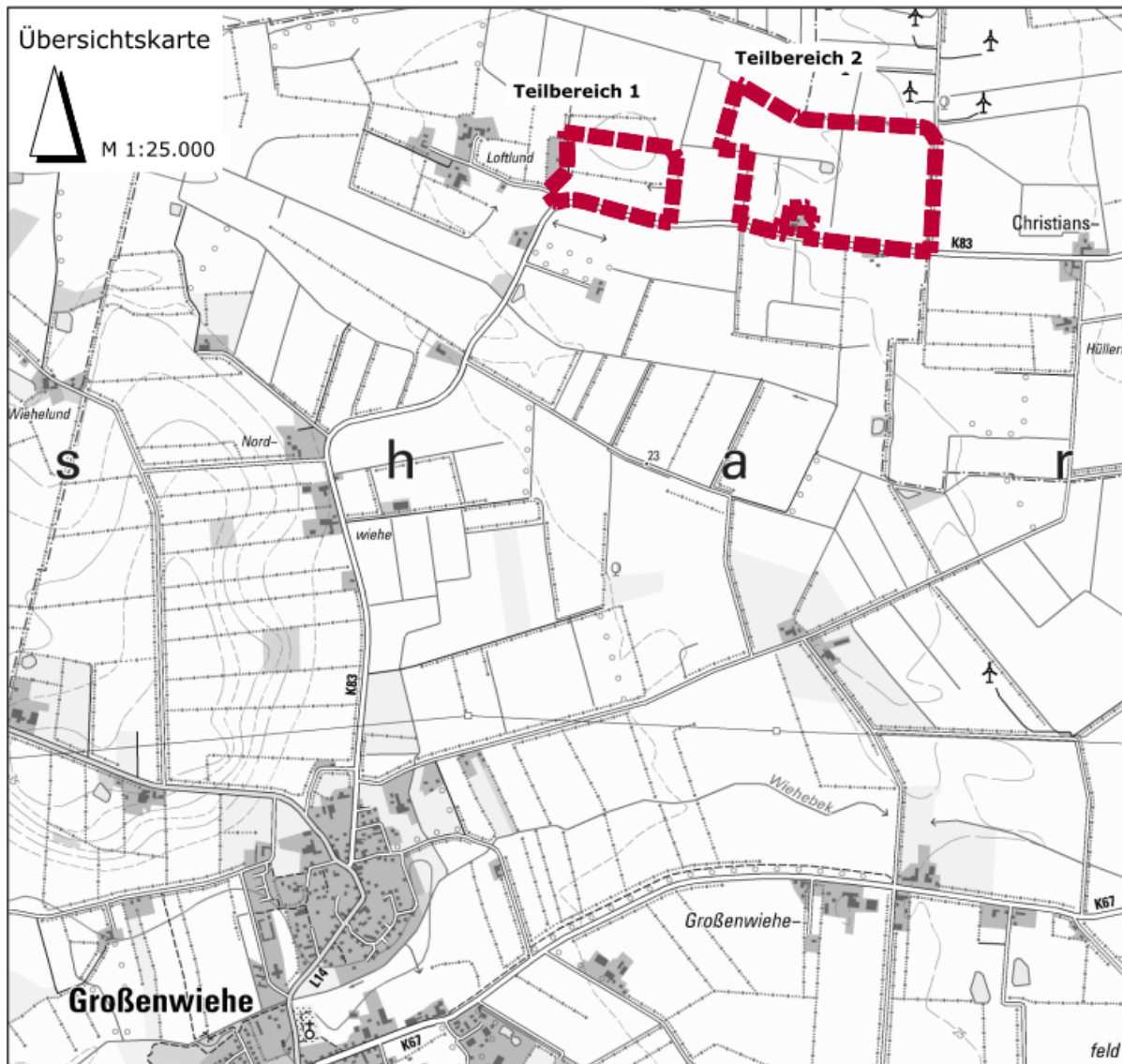
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Schafflund, den 11.10.2024

Im Auftrage

gez.
Wöhl

Übersichtsplan 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenwiehe



AMT SCHAFFLUND
-Der Amtsvorsteher-

B E K A N N T M A C H U N G

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark II Loftlund-Nord der Gemeinde Großenwiehe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe hat in ihrer Sitzung am 25.04.2024 den Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark II Loftlund-Nord“ für das Gebiet nördlich der Kreisstraße 83 / südlich der Gemeindegrenzen zu den Gemeinden Meyn und Handewitt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem anliegenden Übersichtplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 12.10.2024 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, 24980 Schafflund, Tannenweg 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung unter der Adresse www.amt-schafflund.de ins Internet eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges, Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

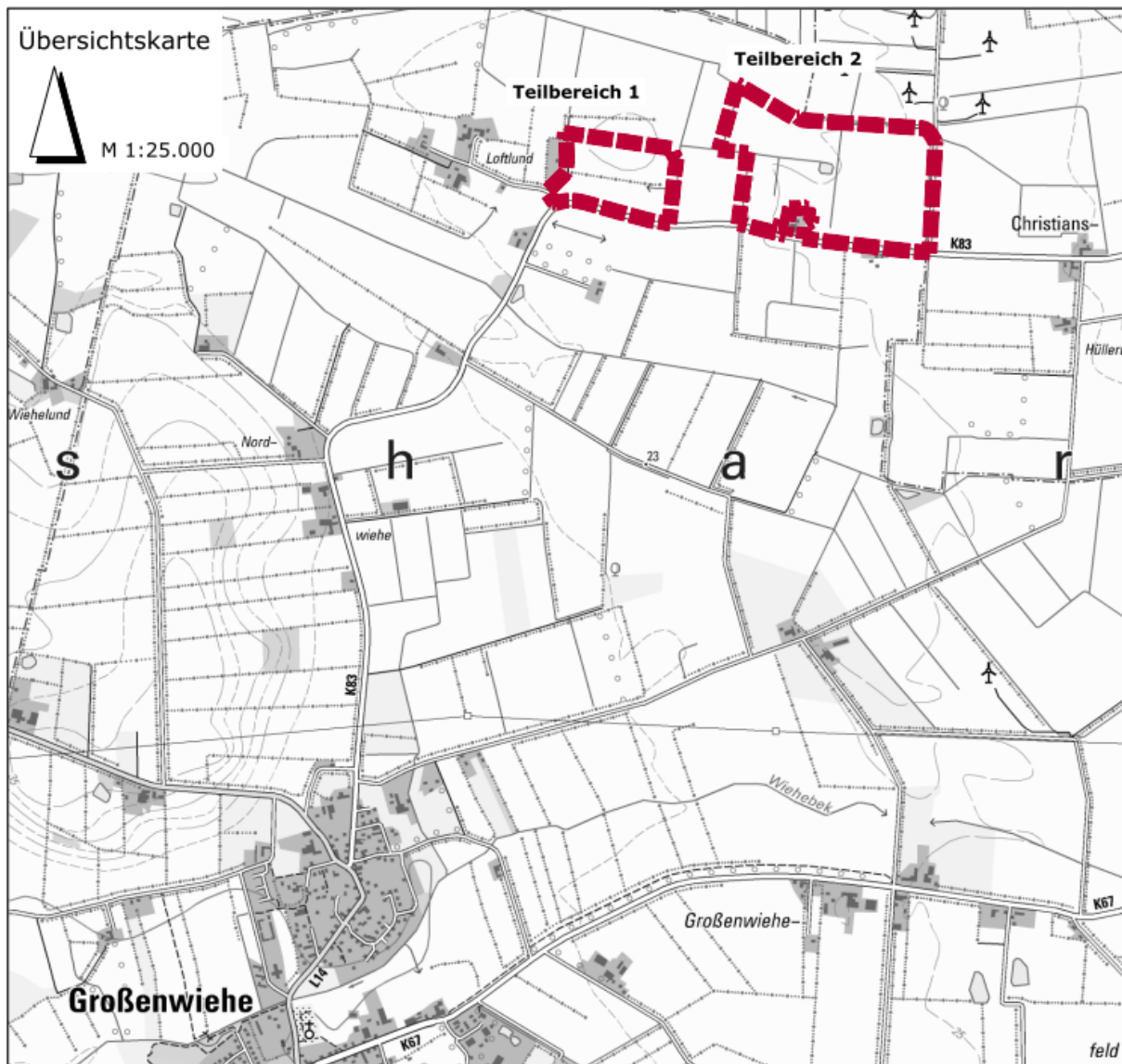
Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schafflund, 11.10.2024
Im Auftrage

gez.

Wöhl

Übersichtsplan des Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark II Loftlund-Nord“ der Gemeinde
Großenwiehe



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher

B E K A N N T M A C H U N G

**zur öffentlichen Auslegung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Meyn zur Umsetzung
der Stufe vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR)**

Zur Umsetzung des Umgebungslärmrichtlinie (ULR) sind gemäß §§ 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden, u. a. für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr

Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Die letzte Runde erfolgte im Jahre 2018/2019. Die Ergebnisse bzw. der Lärmaktionsplan aus dieser 3. Runde und auch der Entwurf der 4. Runde sind auf der Internetseite des Amtes Schafflund www.amt-schafflund.de abrufbar.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holsteins hat die Gemeinden nun darauf hingewiesen, dass es Aufgabe der Gemeinden sei, auf Grundlage der neuen Lärmkarten den Lärmaktionsplan der letzten Runde zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Über die Lärmaktionsplanung der Gemeinde ist der EU zu berichten, wobei die neuen Vorgaben der EU-Kommission ein neues Format und auch neue Inhalte verlangen.

Die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen zur aktuellen 4. Runde der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie wurde erneut vom Land Schleswig-Holstein erarbeitet.

Die Gemeinde Meyn ist vom Lärm der Hauptverkehrsstraße B 199 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegt.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 08.10.2024 den Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Meyn zur Umsetzung der Runde vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR) gebilligt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt in der Zeit vom

14.10.2024 bis zum 31.10.2024

in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Aufgrund von innerbetrieblichen Anpassungsmaßnahmen
gelten ab dem
23. Oktober 2024 folgende Öffnungszeiten der
Amtsverwaltung Schafflund
für die Bürgerinnen und Bürger:

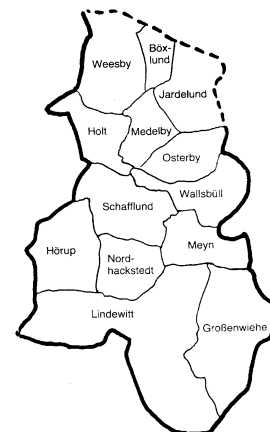
Mo.:	08:30 Uhr – 12:00 Uhr zusätzlich 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Di.:	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
Mi.:	geschlossen
Do.- Fr.:	08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Die telefonische Erreichbarkeit bleibt,
wie bisher, unverändert!

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 35

Schafflund, 04.10.2024

54. Jahrgang

Sitzungen

Seite 234 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn

Seite 236 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund

Bekanntmachungen

Seite 238 Interessenbekundungsverfahren zur Verpachtung eines Hotelbetriebes in der Gemeinde Wallsbüll

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, den 08.10.2024 – 19:30 Uhr –

Ort der Sitzung:

Gemeindehaus Meyn

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 02.07.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 02.07.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
 - **Einwohnerfragestunde** -
8. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Lärmaktionsplanes zur Umsetzung der Stufe vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR)
9. Information über den Nachtragshaushalt des Schulverbandes Schafflund
10. Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Beteiligung an dem Info-Blatt „Dingstock“
11. Ev. Kitas in Schafflund
 - a) Sachstandsbericht
 - b) Konkretisierung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 09.04.2024
12. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Nordertoft II“
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe für die Erschließung
13. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltsansätze der Freiwilligen Feuerwehr Meyn
14. Beratung und Beschlussfassung über verschiedene Anträge der Freiwilligen Feuerwehr Meyn
15. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
16. Beratung und Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan 2024 der freiwilligen Feuerwehr Meyn
17. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2023 der freiwilligen Feuerwehr Meyn
18. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

19. Vertragsangelegenheiten
(Anmietung einer Garage)
20. Windpark Meyn
(Aufteilung der %-Anteile der Flächen)

Meyn, den 27.09.2024

Gemeinde Meyn
- 1 stellv. Bürgermeister -
gez. Marc David

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, den 08.10.2024 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Landgasthof „Utspann“,
Hauptstraße 47, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 18.07.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.07.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
-Einwohnerfragestunde-
8. Sachstandsbericht evangelische KiTa
hier: Information zum prognostizierten Defizit und seinen Auswirkungen

Angelegenheiten des BauA

9. Beratung und Beschlussfassung über die den Erlass von Vorkaufsrechtssatzungen für folgende Liegenschaften:
 - a) Grundstück Erlenweg 1
 - b) Fliederbogen 5
 - c) Gammelau 1
10. Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung des Büros HN Stadtplanung, Flensburg, für die Überplanung des Bereichs Alter Schulhof/ Bahnhofsring
11. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Herstellung der Anbindung Eschenweg/ Süderdammacker
12. Beratung und Beschlussfassung über die Verlegung der Bushaltestelle an der B 199

Angelegenheiten UmweltA

13. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Fällung von Bäumen im Buchauweg

Angelegenheiten HFWA

14. Beratung und Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt 2024

15. Beratung und Beschlussfassung über eine weitere Bezuschussung des Dingstock im Jahr 2025

16. Beratung und Beschlussfassung über die Bevollmächtigung der Bürgermeisterin, rücklaufende Verträge aus der Gesellschafterversammlung der Windparkbetreiber entsprechend § 6 EEG zu unterzeichnen.

Angelegenheiten SozialA

17. Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung eines Lichthofes und Beginn der Planung einer Hausgemeinschaft für Menschen mit Demenz

Angelegenheiten FKA

18. Beratung und Beschlussfassung über die geplante Veranstaltung des Mittelaltermarktes durch den Verein Hexentreyben e.V. vom 25. Bis 26.04.2026 auf der Festwiese

Angelegenheiten des RPA

19. Beratung und Beschlussfassung zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023

20. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

21. Grundstücksangelegenheiten

- a) Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb des Hausgrundstücks Gammelau 1 für die Schaffung eines Lichthofes
- b) Sachstandsbericht BGM zu Erwerbsbemühungen von Landflächen

22. Vertragsangelegenheiten – Dienstleistungsvertrag Wegeunterhaltung

23. Personalangelegenheiten

Schafflund, den 30.09.2024

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
Constanze Best-Jensen

Interessenbekundungsverfahren zur Verpachtung eines Hotelbetriebes in der Gemeinde Wallsbüll

Lage des Objektes

Das Hotel ist im Besitz der Gemeinde Wallsbüll und liegt innerorts im Gebäude Hauptstraße 23. In dem Gebäude sind mehrere Pächter mit verschiedenen Nutzungen ansässig. Neben einem kleinen Einzelhandel mit Cafebetrieb und Backwarenverkauf und einem Imbissbetrieb mit Ausschank befinden sich in dem Gebäude das Gemeindebüro und eine Wohnung. Außerdem befinden sich in dem Objekt zwei Veranstaltungsräume für 30 und für 60 Personen. Es stehen ausreichend Parkplätze und zwei Terrassen zur Verfügung.

Objektbeschreibung

Zum Hotel gehören 9 Zimmer mit Bad, Flure und zwei kleine Wäscheräume. Die Gesamtfläche beträgt 232 qm. 7 Zimmer befinden sich im 1. OG an einem langen Flur. 2 Zimmer liegen ebenerdig mit jeweils eigener Haustür. Alle Zimmer sind fertig möbliert. Das Hotel hat keinen eigenen Gastronomiebereich oder Frühstücksraum. Die Gäste können im Cafebereich frühstücken und im Imbissbetrieb zu Abend essen und Getränke zu sich nehmen. Während der Urlaubszeiten des Cafebetriebs kann ein Veranstaltungsraum als Frühstücksraum genutzt werden. Der Raum ist mit Tresen, Spüle, Kühlschrank etc. ausgestattet.

Objektzustand

Die Hotelräume befinden sich in einem guten Zustand und das Hotel wird derzeit noch von den bisherigen Eigentümern des Objektes betrieben. Aus Sicht der Gemeinde sollten dennoch Investitionen vorgenommen werden, um für die Zukunft wettbewerbsfähig zu bleiben. Der Austausch von Haustüren und Fenstern wird allein durch die Gemeinde finanziert. Für die Modernisierung der Bäder und den Umbau der Türschlösser auf einen schlüsselfreien Zugang und Sonstiges erwartet die Gemeinde eine finanzielle Beteiligung der Bewerber /-innen.

Finanzielle Rahmenbedingungen

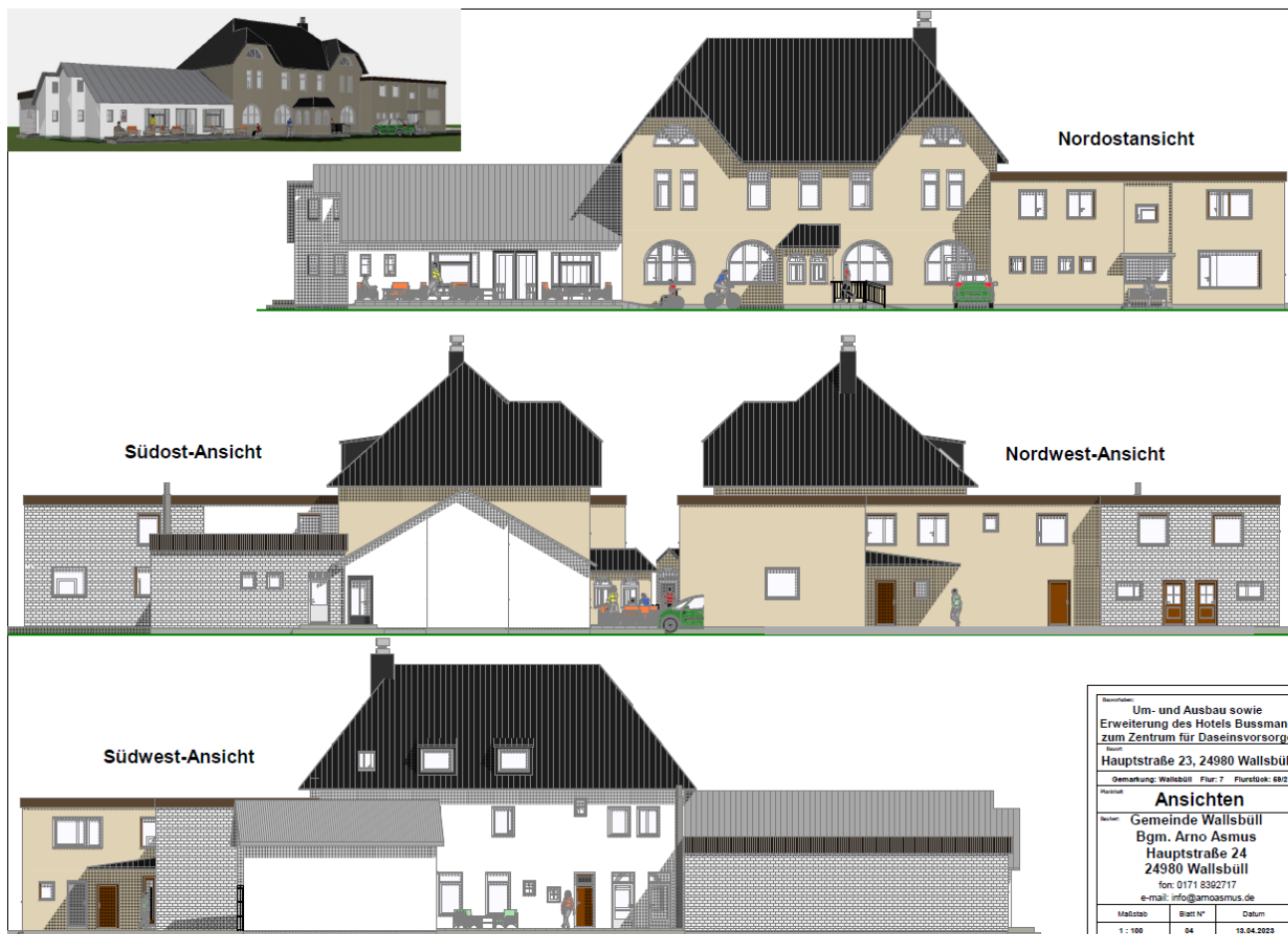
Nebenkosten wie Wärme, Wasser, Abwasser, Gebäudeversicherung und Grundsteuer werden pauschal mit 1,50 € je qm je Monat abgerechnet. Der monatliche Beitrag beträgt 348 €. Die Müllbehälter sind von den Betreibern selbst zu bestellen und zu zahlen. Das Hotel hat einen eigenen Stromzwischenzähler. Die monatliche Vorauszahlung beträgt 300 €.

Die erwartete Beteiligung an den Investitionen beträgt 36.000 € und wird mit 300 € monatlich auf 10 Jahre abgeschrieben und abgelöst, falls der Betreiber/die Betreiberin vorzeitig ausscheiden sollte. Die Laufzeit des Pachtvertrages beträgt 10 Jahre mit Option auf Verlängerung. Das Objekt ist ab 01.01.2025 pachtfrei. Das Mindestgebot für die Monatsmiete beträgt 1.400 €. Ob das Hotel während einer Modernisierung geschlossen wird oder Zimmer für Zimmer saniert wird, bleibt den Bewerbern überlassen.

Bewerbung und Auswahl

Nehmen Sie in Ihre Bewerbung bitte Informationen über Ihre Person und Ihre Vorstellungen zum Konzept des Hotelbetriebes und die anzusprechende(n) Zielgruppen auf. Bieten Sie der Gemeinde bitte einen monatlichen Mietpreis an und erklären Sie bitte Ihre Bereitschaft zur Investitionsbeteiligung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Gemeinde Wallsbüll, Hauptstraße 23, 24980 Wallsbüll und/oder an info@arnoasmus.de. **Die Frist zur Bewerbung endet am 30.11.24. Die Vergabe erfolgt bis 23.12.24. Anlage: Grundrisse von Hotel und Gebäude.**

Anlage Interessenbekundungsverfahren Wallsbüll



Legende

- 0.1 - 0.17 Imbiß NF: 214,59 m²
- 1.1 - 1.25 Hotel NF: 232,34 m²
- 2.1 - 2.3 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
- 3.1 - 3.8 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
- 4.1 - 4.9 Wohnung NF: 160,54 m²
- 5.1 - 5.5 var. Nutzung NF: 158,98 m²

Erdgeschossgrundriss

0.1 Imbiß
 0.1 Imbiß NF: 214,59 m²
 0.2 WC D NF: 3,30 m²
 0.3 WC H NF: 6,25 m²
 0.4 WC D NF: 3,30 m²
 0.5 WC H NF: 6,25 m²
 0.6 WC D NF: 3,30 m²
 0.7 WC H NF: 6,25 m²
 0.8 WC D NF: 3,30 m²
 0.9 WC H NF: 6,25 m²
 0.10 WC D NF: 3,30 m²
 0.11 WC H NF: 6,25 m²
 0.12 WC D NF: 3,30 m²
 0.13 WC H NF: 6,25 m²
 0.14 WC D NF: 3,30 m²
 0.15 WC H NF: 6,25 m²
 0.16 WC D NF: 3,30 m²
 0.17 WC H NF: 6,25 m²

1.1 Hotel
 1.1 Hotel NF: 232,34 m²
 1.2 Hotel NF: 232,34 m²
 1.3 Hotel NF: 232,34 m²
 1.4 Hotel NF: 232,34 m²
 1.5 Hotel NF: 232,34 m²
 1.6 Hotel NF: 232,34 m²
 1.7 Hotel NF: 232,34 m²
 1.8 Hotel NF: 232,34 m²
 1.9 Hotel NF: 232,34 m²
 1.10 Hotel NF: 232,34 m²
 1.11 Hotel NF: 232,34 m²
 1.12 Hotel NF: 232,34 m²
 1.13 Hotel NF: 232,34 m²
 1.14 Hotel NF: 232,34 m²
 1.15 Hotel NF: 232,34 m²
 1.16 Hotel NF: 232,34 m²
 1.17 Hotel NF: 232,34 m²
 1.18 Hotel NF: 232,34 m²
 1.19 Hotel NF: 232,34 m²
 1.20 Hotel NF: 232,34 m²
 1.21 Hotel NF: 232,34 m²
 1.22 Hotel NF: 232,34 m²
 1.23 Hotel NF: 232,34 m²
 1.24 Hotel NF: 232,34 m²
 1.25 Hotel NF: 232,34 m²

2.1 Gemeindebüro
 2.1 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.2 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.3 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.4 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.5 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.6 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.7 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.8 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.9 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.10 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.11 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.12 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.13 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.14 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.15 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.16 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.17 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.18 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.19 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.20 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.21 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.22 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.23 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.24 Gemeindebüro NF: 40,03 m²
 2.25 Gemeindebüro NF: 40,03 m²

3.1 Café/Bäcker
 3.1 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.2 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.3 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.4 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.5 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.6 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.7 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.8 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.9 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.10 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.11 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.12 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.13 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.14 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.15 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.16 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.17 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.18 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.19 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.20 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.21 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.22 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.23 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.24 Café/Bäcker NF: 124,80 m²
 3.25 Café/Bäcker NF: 124,80 m²

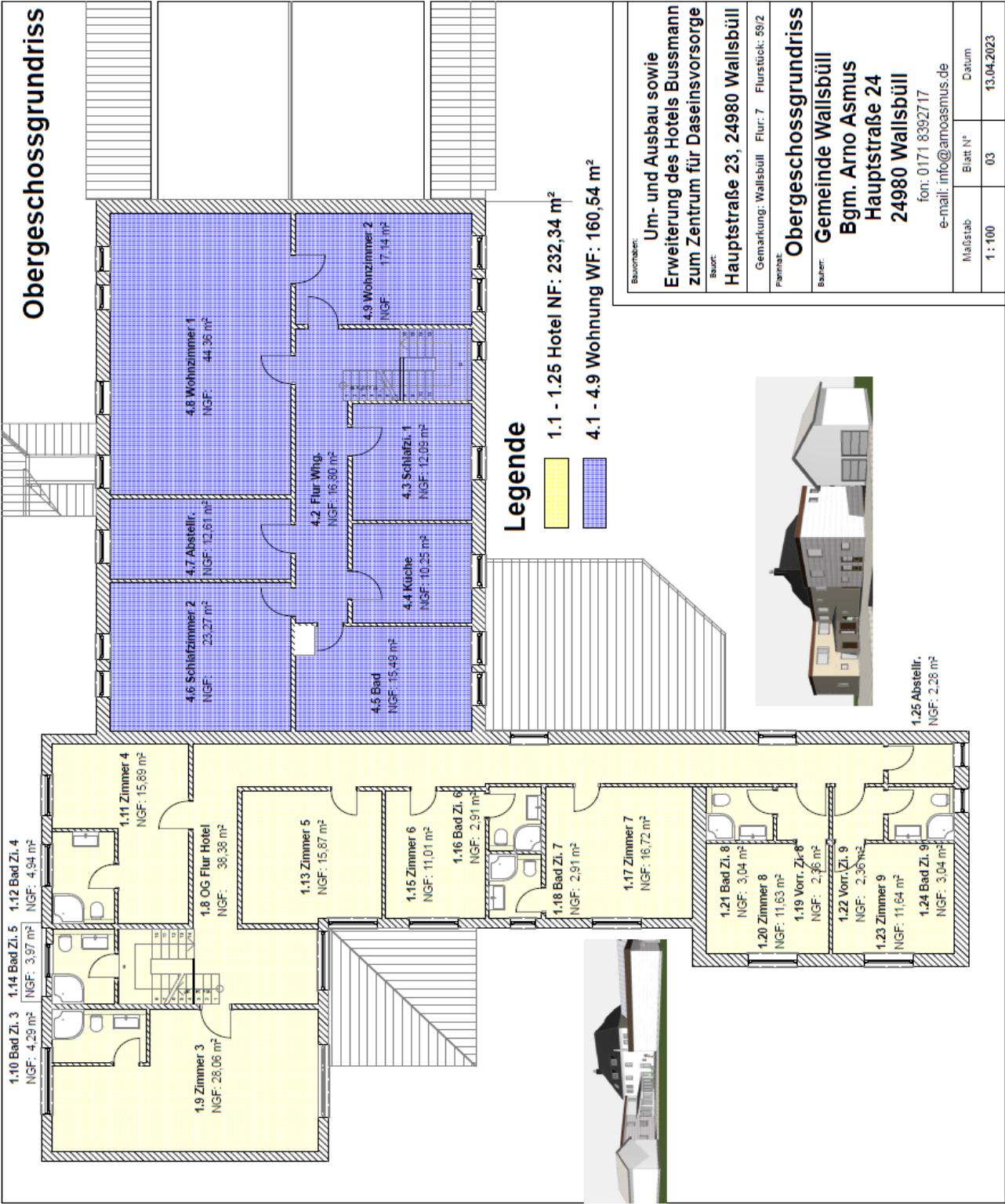
4.1 Wohnung
 4.1 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.2 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.3 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.4 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.5 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.6 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.7 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.8 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.9 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.10 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.11 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.12 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.13 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.14 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.15 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.16 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.17 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.18 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.19 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.20 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.21 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.22 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.23 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.24 Wohnung NF: 160,54 m²
 4.25 Wohnung NF: 160,54 m²

5.1 var. Nutzung
 5.1 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.2 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.3 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.4 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.5 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.6 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.7 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.8 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.9 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.10 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.11 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.12 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.13 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.14 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.15 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.16 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.17 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.18 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.19 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.20 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.21 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.22 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.23 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.24 var. Nutzung NF: 158,98 m²
 5.25 var. Nutzung NF: 158,98 m²

6.1 Heizung / Technik
 6.1 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.2 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.3 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.4 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.5 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.6 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.7 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.8 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.9 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.10 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.11 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.12 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.13 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.14 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.15 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.16 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.17 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.18 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.19 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.20 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.21 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.22 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.23 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.24 Heizung / Technik NF: 38,42 m²
 6.25 Heizung / Technik NF: 38,42 m²

7.1 WC D + Beh.
 7.1 WC D + Beh. NF: 4,87 m²
 7.2 WC D + Beh. NF: 4,87 m²
 7.3 WC D + Beh. NF: 4,87 m²
 7.4 WC D + Beh. NF: 4,87 m²
 7.5 WC D +

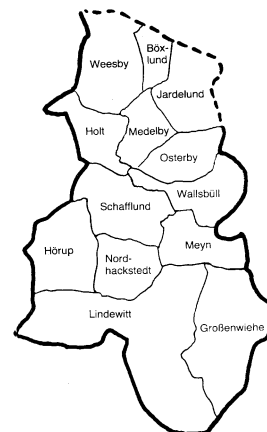
Anlage Interessenbekundungsverfahren Wallsbüll



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 42

Schafflund, 29.11.2024

54. Jahrgang

Satzungen

- | | |
|-----------|--|
| Seite 282 | 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lindewitt für das Haushaltsjahr 2024 |
| Seite 284 | Haushaltssatzung der Gemeinde Lindewitt für das Haushaltsjahr 2025 |

Sitzungen

- | | |
|-----------|---|
| Seite 285 | Sitzung des Amtsausschuss der Amtsverwaltung Schafflund |
| Seite 287 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt |
| Seite 288 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby |
| Seite 289 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby |

Bekanntmachungen

- | | |
|-----------|---|
| Seite 290 | Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Wallsbüll zur Umsetzung der Stufe vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR) |
|-----------|---|

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lindewitt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.11.2024

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	1.358.300	29.900	5.896.200	7.224.600
Gesamtbetrag der Aufwendungen	648.900	19.200	5.617.800	6.247.500
Jahresüberschuss	709.400	10.700	278.400	977.100
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	709.400	10.700	278.400	977.100
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.358.300	29.900	5.805.600	7.134.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	648.900	19.200	5.269.700	5.899.400
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	754.800	0	2.311.400	3.066.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	619.000	0	4.592.600	5.211.600

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	2,18	auf	2,18

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	380%	auf nunmehr	380%
Grundsteuer B	gegenüber bisher	425%	auf nunmehr	425%
Gewerbesteuer	gegenüber bisher	400%	auf nunmehr	400%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Lindewitt, 15.11.2024
Ort, Datum

Siegel

gez. Wilhelm Krumbügel
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 15.11.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

**Haushaltssatzung der Gemeinde Lindewitt
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.11.2024
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	5.887.200	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.265.100	EUR
einem Jahresüberschuss von	0	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	377.900	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	377.900	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.794.200	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.895.300	EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 2.326.900	 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.727.100	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 1.233.400 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 2,17 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Lindewitt, 15.11.2024
Ort, Datum

gez. Wilhelm Krumbügel
Bürgermeister

Siegel

Sitzung des Amtsausschusses

des Amtes Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, den 02.12.2024 – 18:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Amtsverwaltung Schafflund, großer Sitzungssaal
Tannenweg 1, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift über die Sitzung vom 22.07.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses vom 22.07.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Amtsvorstehers/der Verwaltungsleitung und des Amtswehrführers
- Einwohnerfragestunde-**
8. Stellungnahme zum Prüfbericht – überörtliche Kassenprüfung 2024 –
hier: Beratung und Beschlussfassung
9. Kenntnisnahme über die Anlage von liquiden Mitteln
10. Einführung einer neuen Homepage – Dienstleistungsmodul –
 - a) Information
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
11. Beratung und Beschlussfassung zur Kofinanzierung des Eigenanteils an der Förderung des Regionalbudgets – Aktiv Region –
12. Feuerwehrangelegenheiten
hier: Ernennungen

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

13. Personalangelegenheiten (Beförderung)

Voraussichtlich Wiederherstellung der Öffentlichkeit:

14. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

15. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

16. Personalangelegenheiten – Einstellungen, Vertragsänderungen und Anträge

Schafflund, den 22.11.2024

gez.
Wilhelm Krumbügel
(Amtsvorsteher)

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, den 05.12.2024 – 18:15 Uhr

Ort der Sitzung:

Aula in der Grundschule Lindewitt

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 14.11.2024
- TOP 3: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 14.11.2024
- TOP 4: Eingaben und Anfragen
- TOP 5: Änderungsanträge
- TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
- TOP 7: Bericht des Bürgermeisters
- TOP 8: Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten

- Einwohnerfragestunde-

- TOP 9: 22. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Billigungsbeschluss über die Hinweise der Genehmigung
- TOP 10: Verschiedenes

Lindewitt, den 26.11.2024

Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Osterby

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, den 04.12.2024, um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Feuerwehrhaus Osterby
Hauptstr. 32, 24994 Osterby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 04.06.2024
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 04.06.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

8. Jahresabschluss 2023
hier: Beratung und Beschlussfassung
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
10. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
11. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
12. Bildungscampus
 - a) Information über Aufgabenstellung/ Struktur – J. Hauenstein, Amtsverwaltung–
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
13. Projekt Neubau Feuerwehr/ Gemeindehaus
hier: Vergabe der Architektenleistungen – Leistungsphase 2 bis 4-
14. Flächennutzungsplan
hier: Beratung und Beschlussfassung über den erneuten Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
15. Beratung und Beschlussfassung über Zuschüsse an Vereine und Institutionen
16. Beratung und Beschlussfassung über die Beteiligung an der OrtsApp im Kirchspiel
17. Verschiedenes

Osterby, den 25.11.2024

Gemeinde Osterby
- Der Bürgermeister -
gez. T. Jessen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Weesby

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 10.12.2024, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gemeindehaus Weesby
Grüner Weg 2, 24994 Weesby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 07.11.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 07.11.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

- Einwohnerfragestunde -

8. Beratung und Beschlussfassung über die Bau- und Investitionsmaßnahmen 2025
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
10. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2022 der freiwilligen Feuerwehr Weesby
11. Beratung und Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan 2023 der freiwilligen Feuerwehr Weesby
12. Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnung 2023 der freiwilligen Feuerwehr Weesby
13. Beratung und Beschlussfassung über den Einnahme- und Ausgabeplan 2024 der freiwilligen Feuerwehr Weesby
14. Bildungscampus im Kirchspiel Medelby
hier: Sachstandsbericht
15. Verschiedenes

Weesby, 26.11.2024

Gemeinde Weesby
-Der Bürgermeister-
gez. Jan Jacobsen

**Gemeinde Wallsbüll
Der Bürgermeister**

B e k a n n t m a c h u n g

zur öffentlichen Auslegung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Wallsbüll zur Umsetzung der Stufe vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR)

Zur Umsetzung des Umgebungslärmrichtlinie (ULR) sind gemäß §§ 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden, u. a. für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr

Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Die letzte Runde erfolgte im Jahre 2018/2019. Die Ergebnisse bzw. der Lärmaktionsplan aus dieser 3. Runde sowie aus der aktuellen 4. Runde sind auf der Internetseite des Amtes Schafflund www.amt-schafflund.de abrufbar.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holsteins hat die Gemeinden nun darauf hingewiesen, dass es Aufgabe der Gemeinden sei, auf Grundlage der neuen Lärmkarten den Lärmaktionsplan der letzten Runde zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Über die Lärmaktionsplanung der Gemeinde ist der EU zu berichten, wobei die neuen Vorgaben der EU-Kommission ein neues Format und auch neue Inhalte verlangen.

Die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen zur aktuellen 4. Runde der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie wurde erneut vom Land Schleswig-Holstein erarbeitet.

Die Gemeinde Wallsbüll ist vom Lärm der Hauptverkehrsstraße B 199 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegt.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 25.11.2024 den Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Wallsbüll zur Umsetzung der Runde vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR) gebilligt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt in der Zeit vom

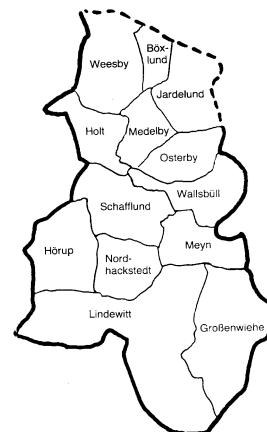
02.12.2024 bis zum 13.12.2024

in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 41

Schafflund, 22.11.2024

54. Jahrgang

Satzungen

- | | |
|-----------|--|
| Seite 273 | Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Lindewitt (Hebesatzsatzung) |
| Seite 275 | Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weesby für das Haushaltsjahr 2024 |

Sitzungen

- | | |
|-----------|--|
| Seite 277 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund |
| Seite 279 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt |
| Seite 281 | Sitzung der Gemeindevertreter der Gemeinde Wallsbüll |

Bekanntmachungen

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Lindewitt
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt vom 14.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Lindewitt erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 274 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 % |
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 400 % |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 11.03.2011 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 13.12.2021 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Lindewitt, den 18.11.2024

(LS)

Gemeinde Lindewitt

gez. Wilhelm Krumbügel
Bürgermeister

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Weesby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.11.2024

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	160.000	400	1.241.200	1.400.800
Gesamtbetrag der Aufwendungen	201.500	4.500	1.192.100	1.389.100
Jahresüberschuss	-41.500	-4.100	49.100	11.700
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-41.500	-4.100	49.100	11.700
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	160.000	400	1.220.500	1.380.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	201.500	4.500	1.115.800	1.312.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	7.300	0	0	7.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	63.900	0	463.500	527.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0,0	auf	0,0

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	0%	auf nunmehr	0%
Grundsteuer B	gegenüber bisher	0%	auf nunmehr	0%
Gewerbesteuer	gegenüber bisher	400%	auf nunmehr	400%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Weesby, 08.11.2024

gez. Jan Jacobsen
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 08.11.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Böxlund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, den 26.11.2024, um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Wohnung des Bürgermeisters
Grenzauweg 3, 24994 Böxlund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu dem Protokoll vom 16.07.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
der Gemeindevertretung vom 16.07.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von
Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde -

9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2024
10. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung von Zuschüssen
11. Beratung und Beschlussfassung über Investitionsmaßnahmen für den Haushalt 2025
12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Festsetzung der
Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2025
14. Rücknahme von Beschlüssen
Beratung und Beschlussfassung über die Rücknahme von Beschlüssen der
Gemeindevertretung vom 27.04.2023:
TOP 2.2.1 Grundsatzbeschluss
Kommunale Begleitung eines Übergangs/Arztsitzübernahme
TOP 2.2.2 Grundsatzbeschluss
Kommunale Begleitung der Einführungsphase/ Praxis
TOP 2.2.3 Grundsatzbeschluss
Bauliche Neuausrichtung für eine zukunftsorientierte Arztpraxis

15. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

16. Vertragsangelegenheiten

(Rücknahme des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 27.04.2023

-TOP 5 – Fläche Arzt/Wohnen -)

Böxlund, den 05.11.2024

Gemeinde Böxlund
- Der Bürgermeister -
gez. Michael Brodal

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Holt

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, den 27.11.2024, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Bildungshaus Medelby
Forum, Hauptstraße 4, 24994 Medelby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl eines neuen stellv. Mitglieds für den Zweckverband Kirchspiel Wohnbau und Gewerbe
3. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 18.07.2024
4. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.07.2024
5. Eingaben und Anfragen
6. Änderungsanträge
7. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
8. Bericht des Bürgermeisters
- Einwohnerfragestunde -**
9. Beratung und Beschlussfassung zur OrtsApp
10. Freiflächenplanung
hier: Vorstellung des Projektes durch Fa. Naturstrom
11. Jahresabschluss 2023
hier: Beratung und Beschlussfassung
12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 3.
Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die
Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
14. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2025
15. Beratung und Beschlussfassung über die Ein- und Ausgabeplanung 2024 der
freiwilligen Feuerwehr Medelby-Holt

16. Kenntnisnahme Ein- und Ausgaberechnung 2023 der freiwilligen Feuerwehr-Holt

17. Sachstandsbericht zur Ersatzbeschaffung Mehrzweckfahrzeug - FFW

Medelby/Holt, Bericht Rainer Sommer

18. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

19. Vertragsangelegenheiten

Holt, den 14.11.2024

Gemeinde Holt
- Der Bürgermeister -
Christian Hansen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Wallsbüll

Zeitpunkt der Sitzung

Montag, den 25.11.2024, um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

**Dorfgemeinschaftshaus
Hooge Ackern 2, 24980 Wallsbüll**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 09.09.2024
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.09.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde –

8. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
10. Beratung und Beschlussfassung über die Ein- und Ausgabeplanung 2025 der freiwilligen Feuerwehr Wallsbüll
11. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung)
12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
13. Beratung und Beschlussfassung über die Unterzeichnung einer Stellungnahme gegen das CCS-Gesetz
14. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Maurer- und Betonarbeiten „Umbau Gaststätte“
15. Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Lärmaktionsplanes zur Umsetzung der 4. Runde der Umsetzung Umgebungslärmrichtlinie
16. Verschiedenes

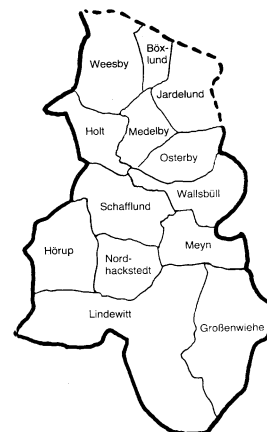
Wallsbüll, den 15.11.2024

Gemeinde Wallsbüll
Der Bürgermeister
gez. Arno Asmus

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 40

Schafflund, 15.11.2024

54. Jahrgang

Satzungen

Seite 267 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jardelund für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachungen

Seite 269 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 10 „Mischgebiet Hansetoft“ der Gemeinde Wallsbüll

Seite 271 Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jarjelund für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.09.2024

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	38.900	0	1.376.800	1.415.700
Gesamtbetrag der Aufwendungen	134.300	23.800	1.365.000	1.475.500
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	95.400	23.800	-11.800	59.800
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-95.400	-23.800	11.800	-59.800
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.900	0	1.349.500	1.388.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.300	23.800	1.297.000	1.407.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	4.200	480.000	1.390.200	914.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	48.200	0	1.728.700	1.776.900

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	480.000	EUR	auf	0	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0,94		auf	0,94	

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	150%	auf nunmehr	150%
Grundsteuer B	gegenüber bisher	0%	auf nunmehr	0%
Gewerbesteuer	gegenüber bisher	400%	auf nunmehr	400%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Jardelund, 26.09.2024

gez. Stefan Kunz
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Jardelund, den 26.09.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

AMT SCHAFFLUND
-Der Amtsvorsteher-

B E K A N N T M A C H U N G

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 10 „Mischgebiet Hansetoft“ der Gemeinde Wallsbüll

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll hat in ihrer Sitzung am 10.6.2024 den Bebauungsplan Nr. 10 „Mischgebiet Hansetoft“ für das Gebiet nördlich der Bundesstraße 199, östlich der „Hauptstraße“ (L1), südlich der Straße „Südertoft“ und westlich der „Süderstraße“ in südöstlicher Ortslage der Gemeinde Wallsbüll, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem anliegenden Übersichtplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 16.11.2024 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, 24980 Schafflund, Tannenweg 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung unter der Adresse www.amt-schafflund.de ins Internet eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges, Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

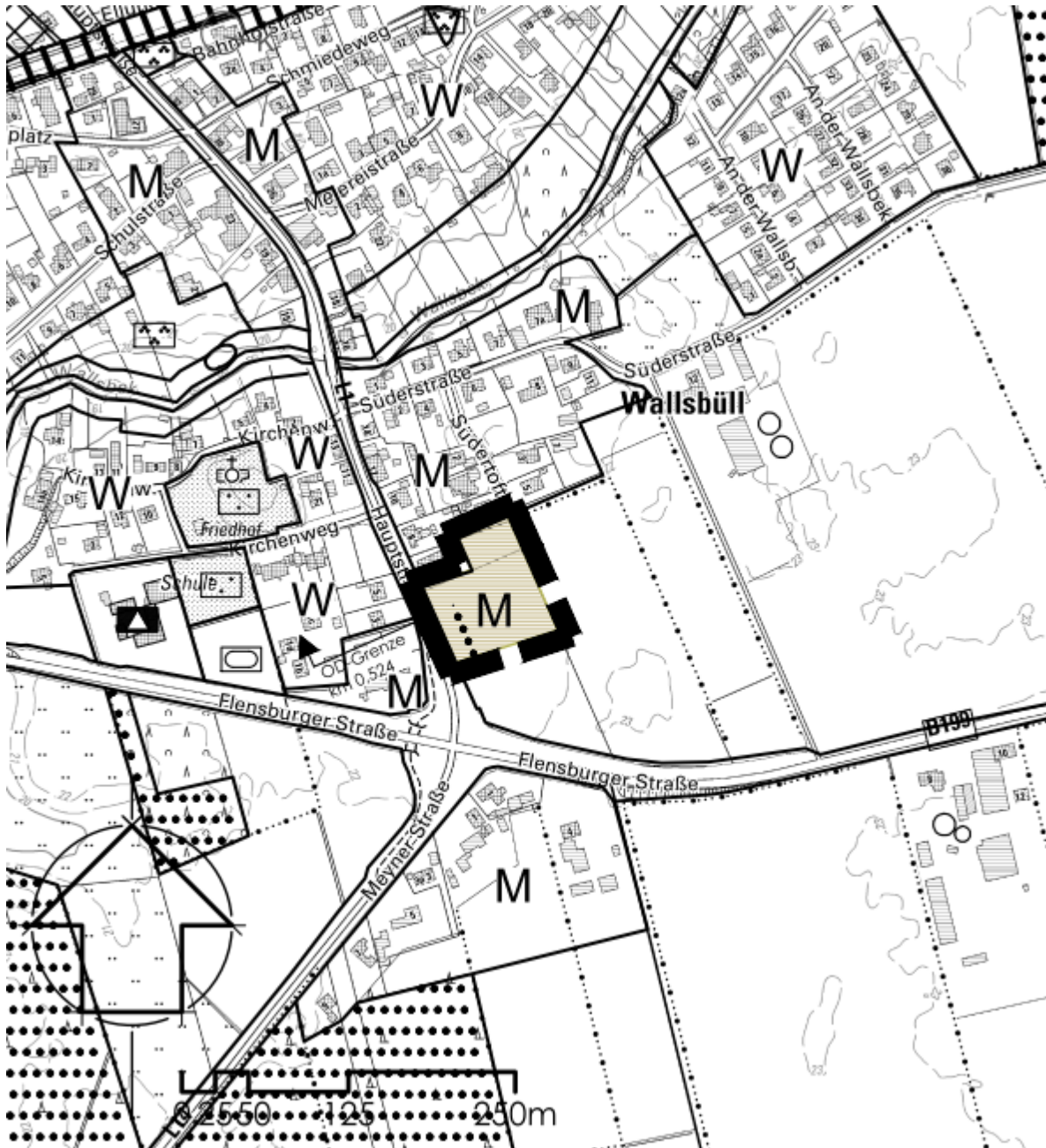
Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schafflund, 14.11.2024
Im Auftrage

gez.

Wöhl

Übersichtsplan des Bebauungsplanes Nr. 10 „Mischgebiet Hansetoft“ der Gemeinde Wallsbüll



AMT SCHAFFLUND
-Der Amtsvorsteher-

B E K A N N T M A C H U N G

Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 10.06.2024 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll für das Gebiet nördlich der Bundesstraße 199, östlich der „Hauptstraße“ (L1), südlich der Straße „Südertoft“ und westlich der „Süderstraße“ in südöstlicher Ortslage der Gemeinde Wallsbüll mit Bescheid vom 29.10.2024, Az.: IV 526-46778/2024 nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der genehmigten Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der **Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr** einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden die Dokumente unter der Adresse www.amt-schafflund.de ins Internet eingestellt.

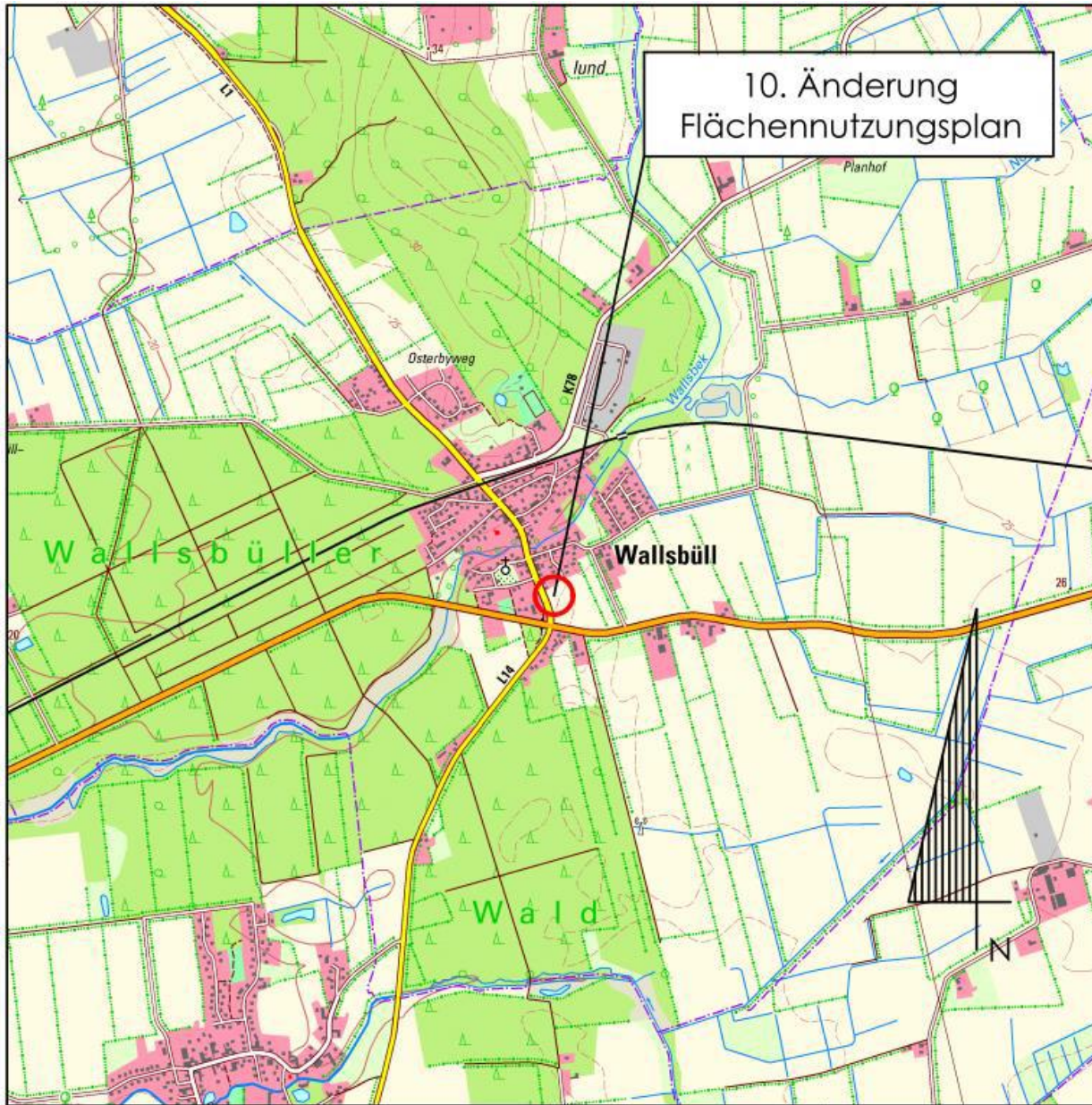
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Schafflund, den 14.11.2024

Im Auftrage

gez.
Wöhl

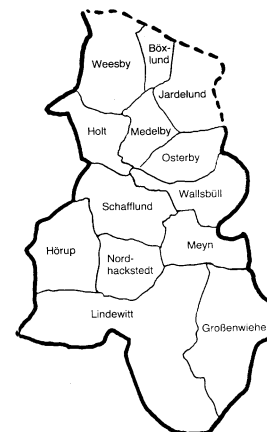
Übersichtsplan 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wallsbüll



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 39

Schafflund, 08.11.2024

54. Jahrgang

Satzungen

- | | |
|-----------|--|
| Seite 257 | Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund – Am Fliederbogen 3 |
| Seite 259 | Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund – Erlenweg 1 und 3 |
| Seite 261 | Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund – Gammelau 1 |

Sitzungen

- | | |
|-----------|--|
| Seite 263 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt |
| Seite 265 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Vorkaufsrechtssatzung

nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBl I Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 08.10.2024 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Schafflund plant auf dem Grundstück Am Fliederbogen 3 die Bauentwicklung neu zu gestalten. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde für diese Fläche ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

1. Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für folgende Fläche: Flurstück 39/61 der Flur 8 der Gemarkung Schafflund. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes ist im anliegenden Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schafflund, den 07.11.2024

Constanze Best-Jensen (Siegel)
(Bürgermeisterin)

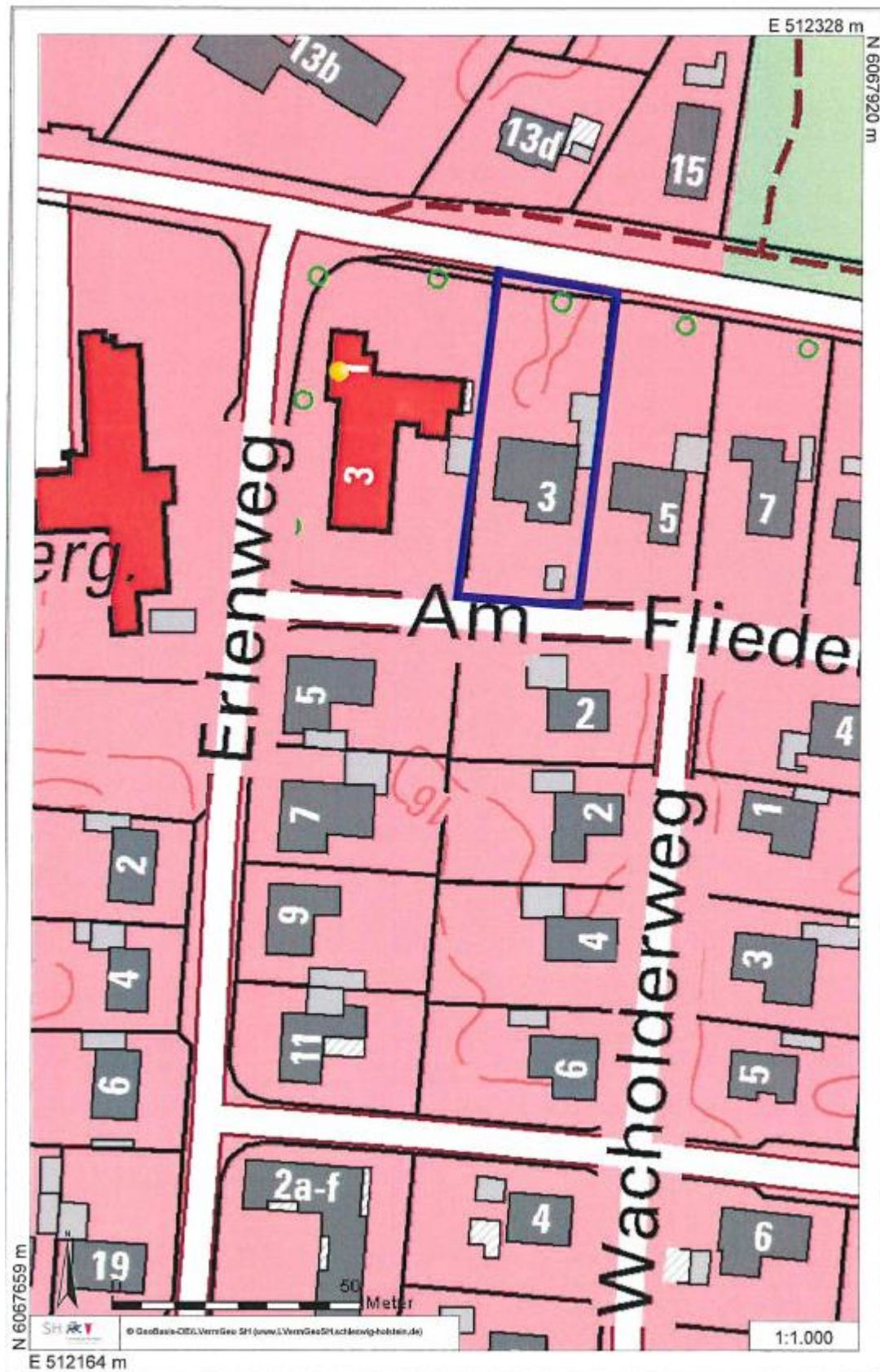
Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch:

Die Gemeinde Schafflund sieht zukünftig auf dem o.g. Flurstück 39/61 der Flur 8 der Gemarkung Schafflund eine sinnvolle spätere Neugestaltung der Bauentwicklung.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher für dieses Flurstück durch Erlass einer Satzung die Möglichkeit des besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

Schafflund, den 07.11.2024

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)



Vorkaufsrechtssatzung

nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBl Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 08.10.2024 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Schafflund plant auf dem Grundstück Erlenweg 1 und 3 die Bauentwicklung neu zu gestalten. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde für diese Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

2. Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für folgende Flächen: Flurstücke 38/3 und 1/6 der Flur 8 der Gemarkung Schafflund. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes ist im anliegenden Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schafflund, den 07.11.2024

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)

(Siegel)

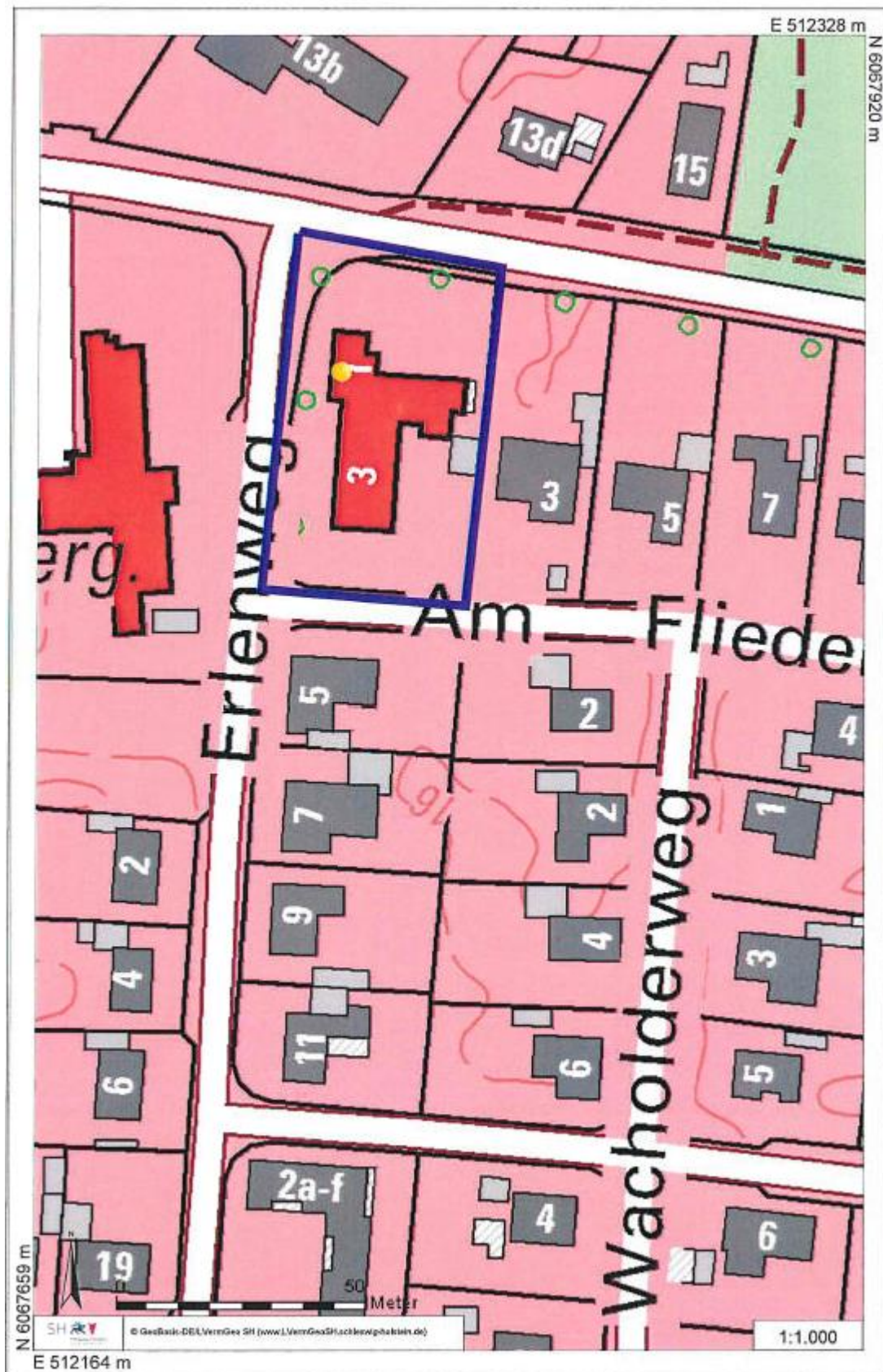
Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch:

Die Gemeinde Schafflund sieht zukünftig auf den o.g. Flurstücken 38/3 und 1/6 der Flur 8 der Gemarkung Schafflund eine sinnvolle spätere Neugestaltung der Bauentwicklung.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher für diese Flurstücke durch Erlass einer Satzung die Möglichkeit des besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

Schafflund, den 07.11.2024

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)



Vorkaufsrechtssatzung

nach §/ 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch der Gemeinde Schafflund

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVBl I Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 08.10.2024 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

§ 1

Die Gemeinde Schafflund plant auf dem Grundstück Gammelau 1 die Bauentwicklung neu zu gestalten. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Gemeinde für diese Flächen ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

1. Das vorstehend benannte besondere Vorkaufsrecht gilt für folgende Fläche: Flurstück 92/4 der Flur 9 der Gemarkung Schafflund. Der räumliche Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes ist im anliegenden Lageplan durch Umrandung kenntlich gemacht.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schafflund, den 07.11.2024

Constanze Best-Jensen (Siegel)
(Bürgermeisterin)

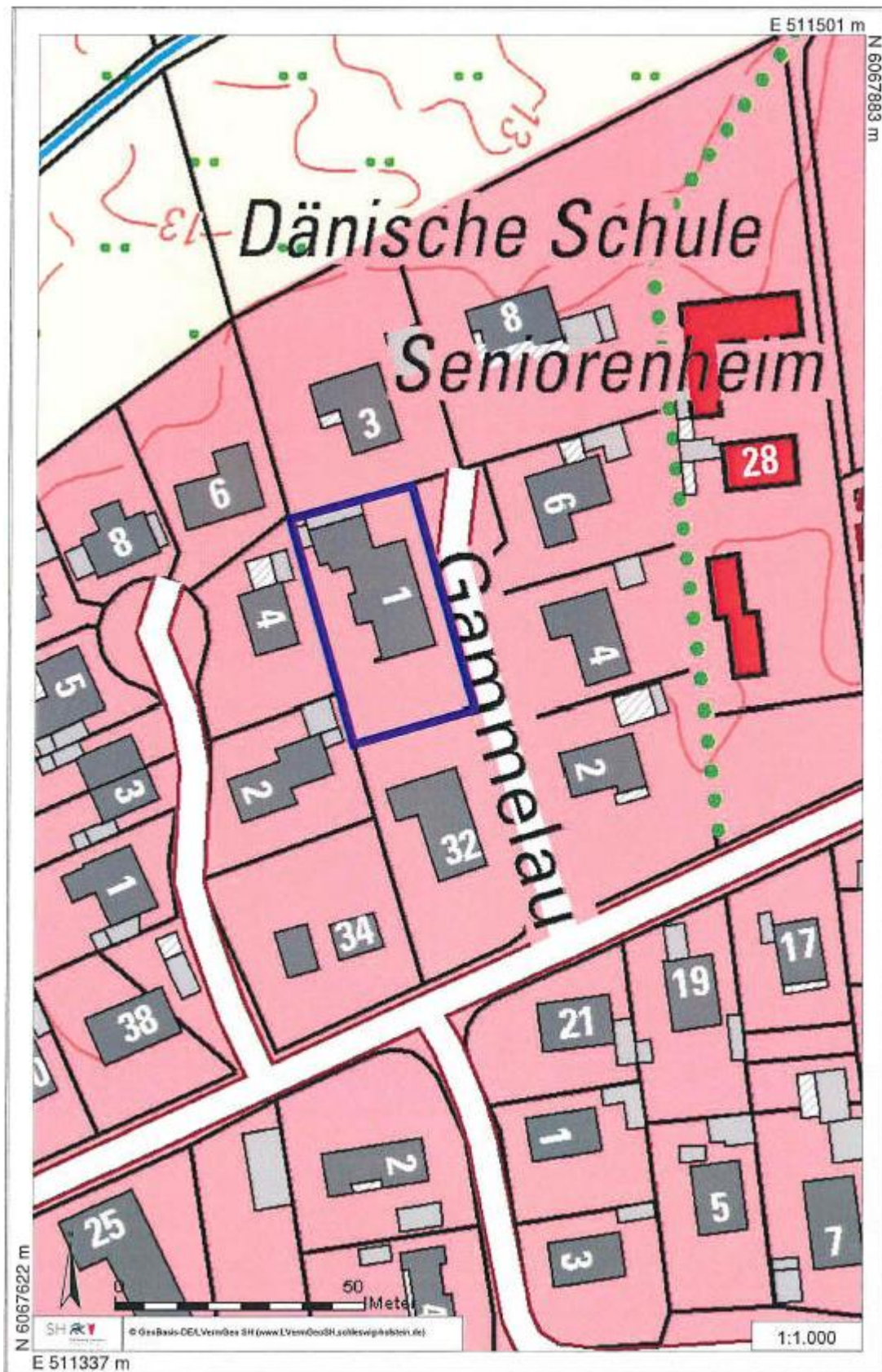
Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch:

Die Gemeinde Schafflund sieht zukünftig auf dem o.g. Flurstück 92/4 der Flur 9 der Gemarkung Schafflund eine sinnvolle spätere Neugestaltung der Bauentwicklung.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollte daher für dieses Flurstück durch Erlass einer Satzung die Möglichkeit des besonderen gemeindlichen Vorkaufsrechtes geschaffen werden.

Schafflund, den 07.11.2024

Constanze Best-Jensen
(Bürgermeisterin)



Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Lindewitt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, den 14.11.2024 – 19:00 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte Schacht
Seelander Straße 3, 24969 Lindewitt/OT Sillerup**

Hinweis: Vor der Sitzung findet um 18:30 Uhr ein gemeinsames Essen statt.

Tagesordnung:

- TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2: Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 12.09.2024
- TOP 3: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 12.09.2024
- TOP 4: Eingaben und Anfragen
- TOP 5: Änderungsanträge
- TOP 6: Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
- TOP 7: Bericht des Bürgermeisters
- TOP 8: Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten
- Einwohnerfragestunde -**
- TOP 9: Beratung und Beschlussfassung zum Bebauungsplan Nr. 23, „Windenergienutzung Riesbriek“
- TOP 10: Beratung und Beschlussfassung zum Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 23, „Windenergienutzung Riesbriek“
- TOP 11: 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, hier: Neubau eines Fw-Gerätehauses im Ortsteil Sillerup
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Beratung und Beschlussfassung zum Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss
- TOP 12: Bebauungsplan Nr. 21, hier Neubau eines Fw-Gerätehauses im Ortsteil Sillerup
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Beratung und Beschlussfassung zum Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss

- TOP 13: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
- TOP 14: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) zum 01.01.2025
- TOP 15: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
- TOP 16: Beratung und Beschlussfassung über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Lindewitt und der Gemeinde Jörl (Unterstützung Feuerwehrwesen)
- TOP 17: Beratung und Beschlussfassung zur Anschaffung eines Spielgerätes für die OGS
- TOP 18: Beratung und Beschlussfassung zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung im Ortsteil Riesbriek
- TOP 19: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Lindewitt
- TOP 20: Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung neuer PSA und Kleidung für Feuerwehrangehörige in der Gemeinde
- TOP 21: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Reinigung von PSA der Feuerwehr
- TOP 22: Kenntnisnahme der Einnahme- und Ausgaberechnungen 2023 der freiwilligen Feuerwehr
- TOP 23: Beratung und Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgabepläne 2024 der freiwilligen Feuerwehren
- TOP 24: Beratung und Beschlussfassung über die Entfernung von 3 Eschen auf dem gepachteten südlichen Waldbadgelände Mühlenweg
- TOP 25: Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

- TOP 26: Beratung und Beschlussfassung zum alten Kat-Schutz-Fahrzeug, FF Sillerup

Lindewitt, den 04.11.2024

**Gemeinde Lindewitt
Der Bürgermeister
gez. Wilhelm Krumbügel**

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, den 12.11.2024 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Amtsverwaltung Schafflund
Tannenweg 1, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 08.10.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.10.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde-**
8. Jahresabschluss 2023
hier: Beratung und Beschlussfassung
9. Ausgestaltung Bushaltestelle B 199 – Grundlage: Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.10.2024
hier: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
10. Konzepterarbeitung zum Thema „Flächenversiegelung“
hier: Beratung und ggfls. Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
11. Konzepterstellung Installation von Photovoltaikanlagen auf Dächern öffentlicher Gebäude in Schafflund
hier: Beratung und ggfls. Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
12. Radwegnutzung bzw. gefährliche Fußwegnutzung durch Fahrradfahrer insbesondere in der Nordhackstedter Straße und der B 199
hier: Beratung und ggfls. Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
13. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe Schneefanggitter Sozialstation und Tagespflege
14. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe Reetdachsanierung „Alte Mühlenscheune“
15. Umsetzung der Maßnahmen auf dem Spielplatz an der dänischen Schule "Spielplatz Abenteuerland"
hier: Beratung und Beschlussfassung zur Umsetzung in den Jahren 2024/2025
16. Sachstandsbericht evangelische KiTa's Schafflund sowie Beratung und Beschlussfassung zu dem bis Ende 2024 abzuschließenden Vertrag mit dem Träger (ev. Kita-Werk)
17. Sachstandsbericht Jugendbeirat
hier: Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

18. Beratung und Beschlussfassung über die Verbesserung der Kommunikation innerhalb der Gemeindevertretung durch eine gemeinsame Mediation

19. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

20. Grundstücksangelegenheiten

21. Vertragsangelegenheiten

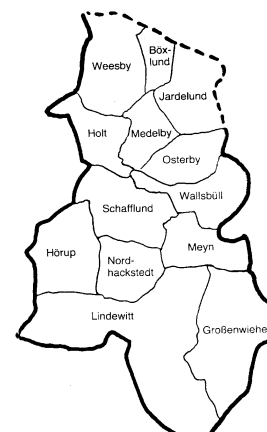
Schafflund, den 04.11.2024

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
Constanze Best-Jensen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 38

Schafflund, 01.11.2024

54. Jahrgang

Sitzungen

Seite 255

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Weesby

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 07.11.2024, 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gemeindehaus Weesby
Grüner Weg 2, 24994 Weesby**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 11.06.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.06.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

- Einwohnerfragestunde -

8. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2024
10. Beratung und Beschlussfassung zur OrtsApp.
11. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Knickpflege 2024/2025 bis 2026/2027
12. Umbau Gemeindehaus
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Schallschutzmaßnahmen
13. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines neuen Gemeinderasenmähers
14. Beratung und Festlegung von Bau- und Investitionsmaßnahmen 2025
15. Bildungscampus im Kirchspiel Medelby
hier: Sachstandsbericht
16. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hebesätze
17. Verschiedenes

**Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der
Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht
öffentlich behandelt.**

18. Personalangelegenheiten (Gemeindearbeiter)

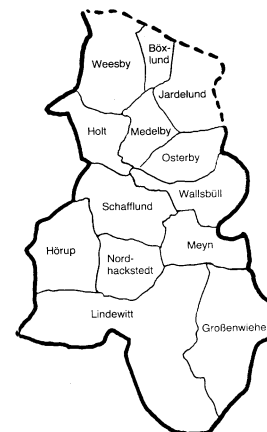
Weesby, 23.10.2024

Gemeinde Weesby
-Der Bürgermeister-
gez. Jan Jacobsen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 46

Schafflund, 27.12.2024

54. Jahrgang

Satzungen

- | | |
|-----------|--|
| Seite 391 | Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Böxlund |
| Seite 392 | Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Meyn |
| Seite 393 | Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Osterby |
| Seite 394 | Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Großenwiehe |
| Seite 395 | Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Meyn |

Sitzungen

- | | |
|-----------|--|
| Seite 397 | Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund |
|-----------|--|

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Böxlund
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund vom 26.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Böxlund erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 154 %

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 234 %

(2) für die Gewerbesteuer auf 400 %

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 24.03.2011 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 06.06.2024 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Böxlund, den 23.12.2024

(LS)

Gemeinde Böxlund

gez. Michael Brodal
Bürgermeister

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Meyn
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn vom 18.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Meyn erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(2) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 278 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 600 % |
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 400 % |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 30.03.2011 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 14.12.2021 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Meyn, den 23.12.2024

(LS)

Gemeinde Meyn

gez. Rüdiger Glaubitz
Bürgermeister

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Osterby
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterby vom 04.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Osterby erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(3) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 215 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 420 % |
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 380 % |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 08.04.2011 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 05.03.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Osterby, den 23.12.2024

(LS)

Gemeinde Osterby

gez. Thomas Jessen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2024
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.403.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.558.900 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	155.500 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 28 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	155.500 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.171.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.910.500 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.772.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 11,13 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Großenwiehe, 13.12.2024
Ort, Datum

gez. Keno Jaspers
Bürgermeister

Siegel

Haushaltssatzung der Gemeinde Meyn für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2024
~~- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde -~~ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.572.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.544.300 EUR
einem Jahresüberschuss von	28.300 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 28 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	28.300 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.504.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.455.000 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	350.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 0,20 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Meyn, 18.12.2024
Ort, Datum

gez. Rüdiger Glaubitz
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 19.12.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, den 07.01.2025 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Amtsverwaltung Schafflund
Tannenweg 1, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 10.12.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, Ausschussvorsitzenden und Delegierten
- Einwohnerfragestunde -

8. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

9. Grundstücksangelegenheiten
 - a) Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen, den Erwerb einer Fläche im Bereich Meyner Straße/ Nordhackstedter Straße betreffend
 - b) Beratung und Beschlussfassung über das Angebot zum Erwerb einer Teilfläche im Bereich LIDL/Osterfeld
 - c) Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen zur künftigen Wärmeversorgung des im Bau befindlichen Feuerwehrhauses an der B 199

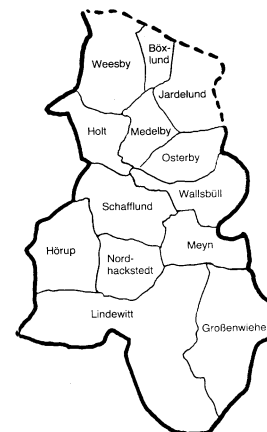
Schafflund, den 23.12.2024

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
Constanze Best-Jensen

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 45

Schafflund, 20.12.2024

54. Jahrgang

Satzungen

Seite 355	Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Großenwiehe
Seite 360	Satzung der Gemeinde Lindewitt über die Veränderungssperre B-Plan Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“
Seite 364	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2024
Seite 366	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Medelby für das Haushaltsjahr 2024
Seite 368	Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Großenwiehe
Seite 369	Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Hörup
Seite 370	Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Holt
Seite 371	Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Jardelund
Seite 372	Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Medelby
Seite 373	Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Nordhackstedt
Seite 374	Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Schafflund
Seite 375	Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Wallsbüll
Seite 376	Hebesatzsatzung 2025 der Gemeinde Weesby
Seite 377	Haushaltssatzung der Gemeinde Hörup für das Haushaltsjahr 2025
Seite 379	Haushaltssatzung der Gemeinde Jardelund für das Haushaltsjahr 2025
Seite 381	Haushaltssatzung der Gemeinde Medelby für das Haushaltsjahr 2025
Seite 383	Haushaltssatzung der Gemeinde Nordhackstedt für das Haushaltsjahr 2025
Seite 385	Haushaltssatzung der Gemeinde Schafflund für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachungen

Seite 387	Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“
Seite 389	Allgemeinverfügung der Anordnung des Abbrennverbotes für Feuerwerkskörper

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Satzung

über die Straßenreinigung der Gemeinde Großenwiehe (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des §4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 404), des § 45 des Straßen- und Wegesetzes (Str.WG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.09.2024, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Großenwiehe vom 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 StrWG) in der Gemeinde Großenwiehe sind zu reinigen.

§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage 1) zu dieser Satzung bezeichneten Straßen und -teile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt und zwar

hinsichtlich

- a) der Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge gekennzeichnet sind,
- b) der begehbaren Seitenstreifen
- c) der Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- d) Rinnsteine und Pflasterrinnen

Ausgenommen hiervon sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen. Grundlage für die Straßennamen und die Grundstücksbezeichnung ist die Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern der Gemeinde.

Als angrenzend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt, solange der Zugang oder die Zufahrt rechtlich zugelassen und aus topographischen Gründen möglich und zumutbar ist.

2. Die Reinigungspflicht umfasst bei Eckgrundstücken die Frontlänge des Grundstückes an allen anliegenden Straßen. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

3. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten
- b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
- c) den dinglichen Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.

4. Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

5. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

6. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die zu reinigenden Straßenteile sind nach Erfordernis, jedoch mindestens einmal im Monat unter Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Mitteln zu säubern und von Wildkräutern zu befreien. Die Säuberung umfasst auch die Beseitigung von Laub und Abfällen geringen Umfangs. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

2. Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Nach 20:00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 07:00 Uhr des folgenden Werktages, folgt ein Sonn- oder Feiertag bis 09:00 Uhr zu beseitigen. An Werktagen ist entstehendes Glatteis in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. An Sonn- und Feiertagen gilt dies von 09:00 bis 20:00 Uhr. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

3. Schnee ist werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 7:00 Uhr des folgenden Tages. An Sonn- und Feiertagen ist gefallener Schnee unverzüglich nach beendetem Schneefall in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu entfernen.

4. Die Gehwege sind in einer Breite von min. 1,00 m von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu streuen (Splitt, Granulat oder Sand, keine Schlacke oder Asche). Dieses gilt jedoch nur für Gehwege mit einer Mindestbreite von 1,00 m, in den anderen Fällen ist der Gehweg soweit wie räumlich möglich freizuhalten und zu streuen. Für Menschen, Tiere und Pflanzen schädliche Streumittel, z.B. Streusalz oder sonstige auftauende Stoffe, dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) Bei witterungsbedingten Ausnahmefällen (überfrierende Nässe und Eisregen),

b) An besonders gefährlichen Stellen, wie Fußgängerüberwege, Radwege, Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, Abschnitte mit starkem Gefälle.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauen- den Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

5. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Verkehrsmittel gewährleistet ist.

6. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Wasser- und Feuerlöschhydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

7. Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zuzumuten ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne (BGB). Unerheblich ist es, ob das Grundstück benutzt wird oder nutzbar ist.

2. Als angrenzend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt, das gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstückes mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn ein Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbau- last gehört und selbständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 6 Verletzung der Reinigungspflicht

1. Ordnungswidrig nach § 56 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung über

- a) die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung nach § 4 verstößt oder
- b) die Säuberungspflicht und die Streu- und Schneeräumungspflicht auf Gehwegen nach §§ 1 und 3 verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

3. Im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens gem. §§ 228 ff. LVwG behält sich die Gemeinde vor, bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Nichterfüllung der auferlegten oder übernommenen Reinigungspflicht, die Reinigung durch das Zwangsmittel der Ersatzvornahme auf Kosten des entsprechenden Grundstückseigentümers bzw. Reinigungspflichtigen durchführen zu lassen.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen, Wege und Plätze können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung ist die Gemeinde berechtigt, folgende Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 162) in der aktuellen Fassung zu erheben:
 - a) Angaben aus den Grundstücksakten und Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift.
 - c) Angaben der zuständigen Behörde aus dem Melderegister über die Anschrift des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 - d. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.
2. Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.
3. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großenwiehe, 16.12.2024

gez.
(Keno Jaspers)

- Bürgermeister -

Anlage 1, Straßenverzeichnis

Anlage 1 Straßenverzeichnis

Straßenname
Achter de Möhl
Ahornweg
Alte Bredstedter Straße
Alte Bredstedter Straße
Am Redder
Am Sandacker
Am Wiesenrand
An der Schnellstraße
Bahnhofswinkel
Birkenweg
Buchenweg
Dorfstraße
Drosselgasse
Eichenweg
Elkjer
Falkenkamp
Flensburger Straße
Gewerbegebiet Schobüllhuus
Gewerbegebiet Wiehekrug
Grabenacker
Graunskjerweg
Großenwiehe-Ost
Grönsiek
Haferbogen
Hansen Weg
Hauptstraße
Heideland
Heideweg

Straßenname
Im Winkel
Johannes-Christiansen- Weg
Kastanienweg
Kirchenstieg
Kjaerhuus
Kleindamm
Kummerweg
Lerchenweg
Loftlund
Lück
Maiacker
Meiereiweg
Mitteldamm
Moorweg
Neudamm
Norderweg
Nordwiehe
Ostertoft
Oxlund
Piepeswatt
Ringweg
Rollbrücke
Ruhetalweg
Schobüllhof
Schulsteig
Silleruper Straße
Spechtweg
Störtebeker Weg
Süderlücke

Straßenname
Süderweg
Waldweg
Wanderuper Straße
Westerwinkel
Wieheberg
Wiesenweg
Zu den Lücken
Zum Alten Bahnhof
Zum Toft

Satzung der Gemeinde Lindewitt vom 14.11 2024
über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 14.11.2024 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 14.11. 2024 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete ca. 66 ha große, in der Beschlussfassung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindewitt im Teilbereich 5 als Fläche für die Landwirtschaft mit Zusatznutzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen dargestellte Gebiet im Westen des Gemeindegebietes, zwischen Kreisstraße K70 und den Gemeindegrenzen zu Goldebek und Goldelund den Bebauungsplan Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan und erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke (ggfs. auch nur teilweise (teilw.)):

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Riesbriek	4	41 (teilw.)
Riesbriek	4	42
Riesbriek	4	43
Riesbriek	4	44
Riesbriek	4	45/1
Riesbriek	4	45/2 (teilw.)
Riesbriek	4	46 (teilw.)

Riesbriek	4	47
Riesbriek	4	48 (teilw.)
Riesbriek	4	49 (teilw.)
Riesbriek	4	50 (teilw.)
Riesbriek	4	54/4 (teilw.)
Riesbriek	4	54/5 (teilw.)
Riesbriek	4	55 (teilw.)
Riesbriek	4	56 (teilw.)

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich (§ 2) der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis auf § 215 Abs. 2 BauGB

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Amtsverwaltung [Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zi. 20] eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2. Satz 2 und 3 BauGB und über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Folgende Verletzungen sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich bei der Gemeinde Lindewitt [über das Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zi. 20] geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Ist eine Bebauungsplansatzung oder eine sonstige städtebauliche Satzung nach dem Baugesetzbuch oder nach dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

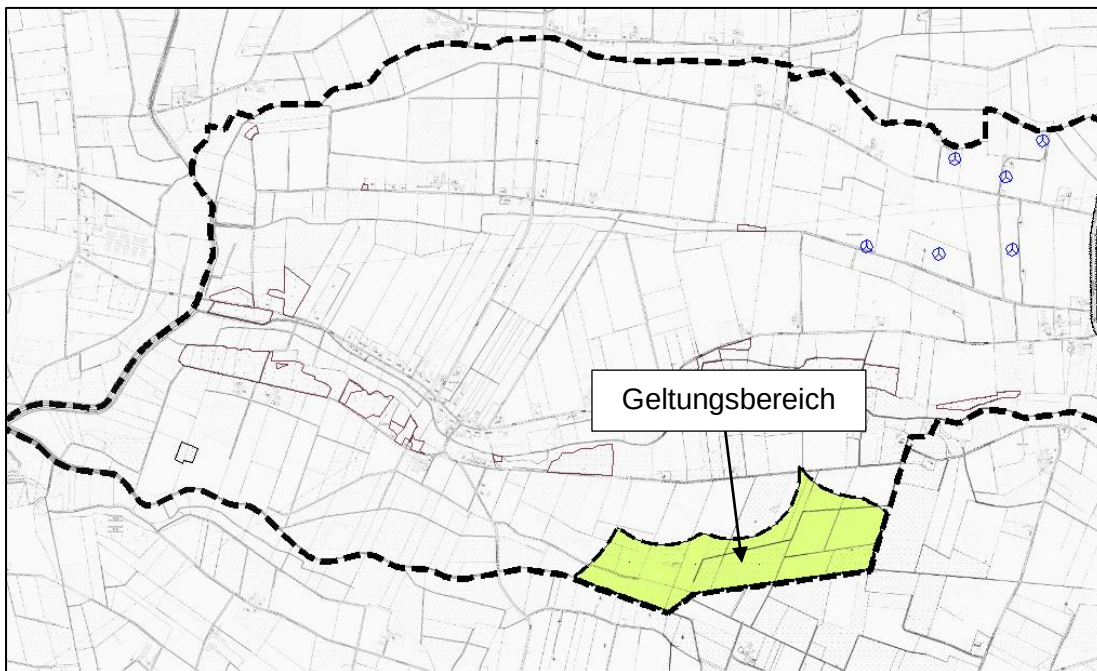
Lindewitt, den 12.12.2024

gez.

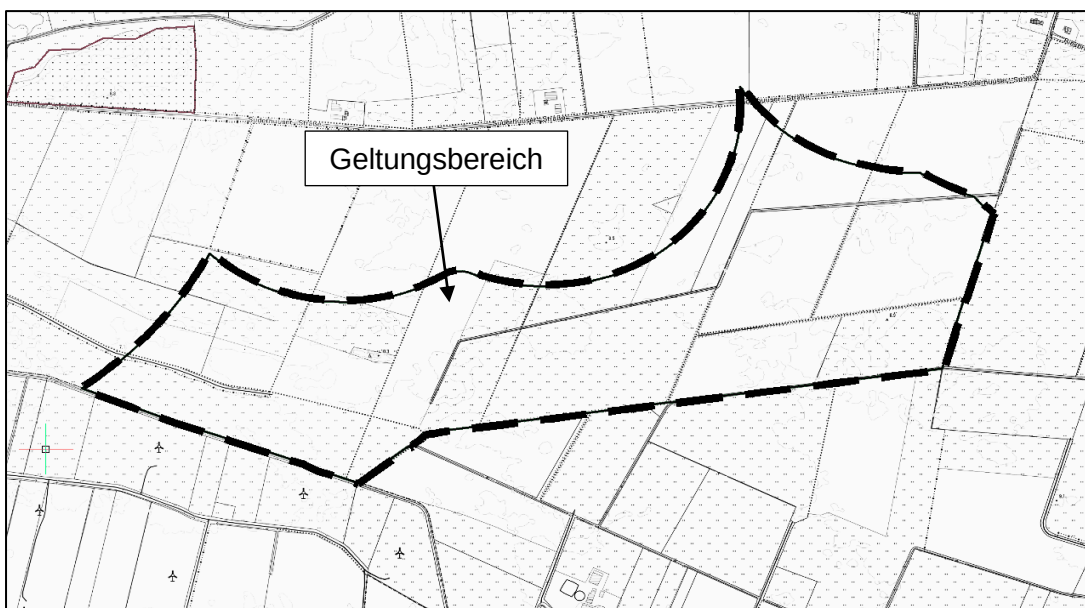
Wilhelm Krumbügel

Bürgermeister

**Anlage zur Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“**



Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Lageplan (ohne Maßstab)

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Großenwiehe für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2024

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	734.600	20.900	8.473.000	9.186.700
Gesamtbetrag der Aufwendungen	464.500	29.200	8.731.600	9.166.900
Jahresüberschuss	270.100	-8.300	-258.600	19.800
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	270.100	-8.300	-258.600	19.800
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	300.000	20.900	8.251.600	8.530.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	464.500	29.200	8.131.300	8.566.600
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	997.400	0	2.369.600	3.367.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	445.400	0	827.200	1.272.600

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	11,05 auf	11,05

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	380%	auf nunmehr	380%
Grundsteuer B	gegenüber bisher	425%	auf nunmehr	425%
Gewerbesteuer	gegenüber bisher	400%	auf nunmehr	400%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Großenwiehe, 12.12.2024
Ort, Datum

gez. Keno Jaspers
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 16.12.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Medelby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2024

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	721.900	8.400	2.721.000	3.434.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen	538.600	13.000	3.022.800	3.548.400
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	-183.300	4.600	301.800	113.900
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 28 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	183.300	-4.600	-301.800	-113.900
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	567.000	8.400	2.689.000	3.247.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	538.600	13.000	2.951.700	3.477.300
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	157.800	0	759.100	916.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	97.300	0	1.026.200	1.123.500

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0,08	auf	0,08

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	425%	auf nunmehr	425%
Grundsteuer B	gegenüber bisher	425%	auf nunmehr	425%
Gewerbesteuer	gegenüber bisher	400%	auf nunmehr	400%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Medelby, 13.12.2024

gez. Finn Jensen
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 13.12.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Großenwiehe
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe vom 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Großenwiehe erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 298 %

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 549 %

(2) für die Gewerbesteuer auf 400 %

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 27.01.2011 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 21.06.2022 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Großenwiehe, den 16.12.2024

(LS)

Gemeinde Großenwiehe

gez. Keno Jaspers
Bürgermeister

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Hörup
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup vom 09.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Hörup erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(2) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 324 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 0 % |
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 400 % |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 15.04.2011 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 16.11.2022 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hörup, den 09.12.2024

(LS)

Gemeinde Hörup

gez. Peter Lorenz Greisen
Bürgermeister

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Holt
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Holt vom 27.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Holt erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(3) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 180 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 342 % |
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 400 % |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 10.03.2011 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 05.12.2023 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Holt, den 16.12.2024

Gemeinde Holt (LS)

gez. Christian Hansen
Bürgermeister

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Jardelund
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund vom 11.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Jardelund erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(4) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 138 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 0 % |
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 400 % |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 23.06.2015 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 06.12.2023 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jardelund, den 19.12.2024

(LS)

Gemeinde Jardelund

gez. Stefan Kunz
Bürgermeister

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Medelby
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby vom 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Medelby erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(5) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 285 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 625 % |
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 400 % |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 03.03.2011 in der Fassung der 5. Nachtragssatzung vom 09.03.2022 außer Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Medelby, den 19.12.2024

(LS)

Gemeinde Medelby

gez. Finn Jensen
Bürgermeister

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Nordhackstedt
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt vom 12.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Nordhackstedt erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(6) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 132 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 254 % |
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 380 % |

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nordhackstedt über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 16.02.2011, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 19.12.2023, außer Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nordhackstedt, den 12.12.2024

(LS)

Gemeinde Nordhackstedt

gez. Anja Stoetzel
Bürgermeisterin

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Schafflund
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 10.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Schafflund erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(7) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 255 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 521 % |
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 400 % |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 23.03.2011 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 11.02.2022 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schafflund, den 16.12.2024

(LS)

Gemeinde Schafflund

gez. Constanze Best-Jensen
Bürgermeisterin

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Wallsbüll
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll vom 25.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Wallsbüll erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(8) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 370 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 370 % |
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 370 % |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wallsbüll, den 25.11.2024

(LS)

Gemeinde Wallsbüll

gez. Arno Asmus
Bürgermeister

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Weesby
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby vom 07.11.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Weesby erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(9) Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 0 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 0 % |
| (2) für die Gewerbesteuer auf | 400 % |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 29.12.2022 außer Kraft

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weesby, den 19.12.2024

(LS)

Gemeinde Weesby

gez. Jan Jacobsen
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hörup für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2024
~~- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde -~~ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.231.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.195.000 EUR
einem Jahresüberschuss von	38.400 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 28 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	38.400 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.205.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.109.800 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	847.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 1,12 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Hörup, 09.12.2024
Ort, Datum

gez. Peter-Lorenz Greisen
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 10.12.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Haushaltssatzung der Gemeinde Jardelund für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2024
~~- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde -~~ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.370.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.335.900 EUR
einem Jahresüberschuss von	34.300 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	34.300 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.342.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.243.600 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.198.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 0,13 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Jardelund, 12.12.2024
Ort, Datum

gez. Stefan Kunz
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 12.12.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Haushaltssatzung der Gemeinde Medelby für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2024
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.007.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.101.800 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	94.000 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	94.000 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.975.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.030.800 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 22.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	734.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf
- | | |
|--|--------------|
| | 0 EUR |
| | 0 EUR |
| | 0 EUR |
| | 0,0 Stellen. |

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Medelby, 13.12.2024
Ort, Datum

gez. Finn Jensen
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 13.12.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordhackstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2024
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.255.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.195.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	60.000 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 28 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	60.000 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.235.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.135.700 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	61.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 0,53 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Nordhackstedt, 12.12.2024
Ort, Datum

gez. Anja Stoetzel
Bürgermeisterin

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 16.12.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Haushaltssatzung der Gemeinde Schafflund für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **10.12.2024**
~~- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde -~~ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	8.899.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	10.464.400 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	1.564.900 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	1.564.900 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.519.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.691.200 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 1.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.131.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen 7,34 Stellen.
Stellen auf

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Schafflund, 11.12.2024
Ort, Datum

gez. Constanze Best-Jensen
Bürgermeisterin

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 11.12.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Maar

AMT SCHAFFLUND
-Der Amtsvorsteher-

B E K A N N T M A C H U N G

des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 14.11.2024 beschlossen, für das ca. 66 ha große, in der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindewitt im Teilbereich 5 als Fläche für die Landwirtschaft mit Zusatznutzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen dargestellte Gebiet im Westen des Gemeindegebietes, zwischen Kreisstraße K70 und den Gemeindegrenzen zu Goldebek und Goldelund, den Bebauungsplan Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“ aufzustellen.

Die Lage des vorläufigen Plangebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan. Folgende Flurstücke (ggfs. auch nur teilweise (teilw.)) sollen nach derzeitigen Planungsstand überplant werden:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Riesbriek	4	41 (teilw.)
Riesbriek	4	42
Riesbriek	4	43
Riesbriek	4	44
Riesbriek	4	45/1
Riesbriek	4	45/2 (teilw.)
Riesbriek	4	46 (teilw.)
Riesbriek	4	47
Riesbriek	4	48 (teilw.)
Riesbriek	4	49 (teilw.)
Riesbriek	4	50 (teilw.)
Riesbriek	4	54/4 (teilw.)
Riesbriek	4	54/5 (teilw.)

Riesbriek	4	55 (teilw.)
Riesbriek	4	56 (teilw.)

Es wird folgendes Planungsziel verfolgt:

Innerhalb des Plangebiets soll das Repowering von heute außerhalb des Plangebietes liegenden Windenergieanlagen ermöglicht werden. Im Rahmen der Planung wird darauf Wert gelegt, dass große, moderne und leistungsstarke Windenergieanlagen so innerhalb des Plangebietes angeordnet werden, dass durch entsprechende Abstände eine möglichst ungestörte Windanströmung ermöglicht wird, sodass für den Betrieb jeder einzelnen Windenergieanlage ein möglichst hoher Ertrag und damit eine gute Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

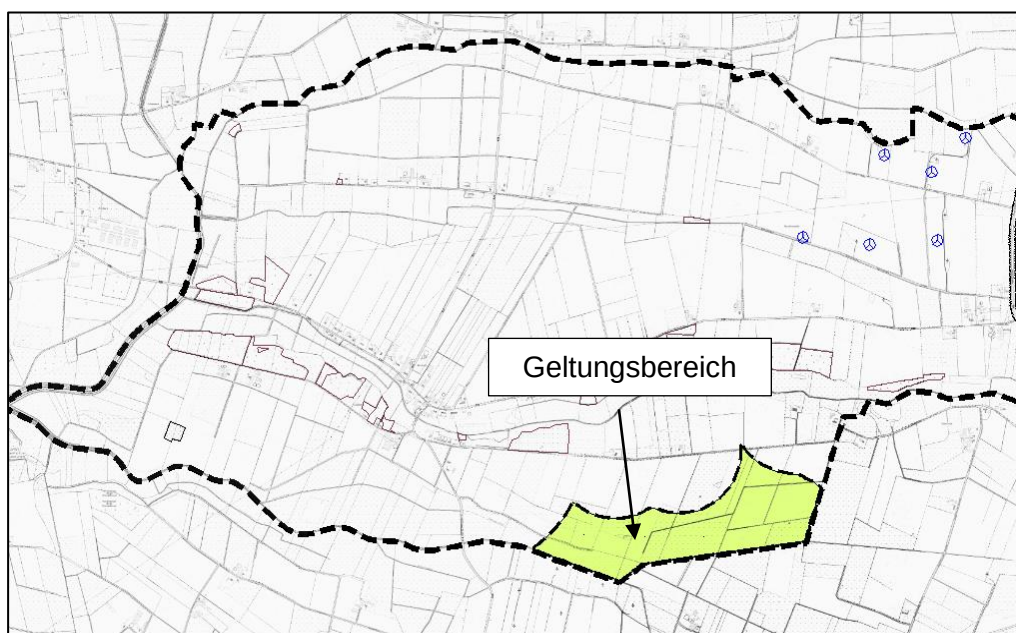
Um dies zu erreichen, sollen Festsetzung von Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen, ggfs. von Mindestanlagenhöhen und zum Abbau von Alt-Anlagen (Repowering) erfolgen. Hintergrund für die Planung ist zudem der Regelungsbedarf, der sich durch die Unwirksamkeitserklärung des Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgerichts mit Urteil vom 22. März 2023 (Az. 5 KN 53/21) hinsichtlich der Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein, Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) und durch bereits gestellte Genehmigungsanträge im Plangebiet ergeben hat.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Schafflund, 19.12.2024

Im Auftrag
gez. Wöhl

Lageplan



AMT SCHAFFLUND
Der Amtsvorsteher
Bau und Serviceabteilung

B E K A N N T M A C H U N G

Allgemeinverfügung

Anordnung des Abbrennverbots für Feuerwerkskörper

Das Jahr 2024 neigt sich dem Ende zu. Für viele von uns ist es selbstverständlich, das alte Jahr mit einem kleinen Feuerwerk zu verabschieden und das neue Jahr zu begrüßen. Aber denken Sie dabei bitte an folgende Bestimmungen und allgemeine Regeln:

- in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Altersheimen (auch Altenwohnanlagen) dürfen Feuerwerkskörper nicht abgebrannt werden;
- zu brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen ist ein ausreichender Abstand (200 m) einzuhalten;
- Kinder und Jugendliche dürfen nicht mit Feuerwerkskörpern hantieren;
- Abfälle wirft man nicht einfach auf die Straße oder lässt sie dort liegen!

Obwohl dies jeder weiß, kommt es Jahr für Jahr wieder zu unnötigen Unfällen und Sachschäden, die einfach aus Nachlässigkeit entstehen können. Daher ist folgende Anordnung meinerseits notwendig:

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05.08.1977 (GVObI. Schleswig-Holstein S. 211) wird das

V e r b o t

angeordnet,

am 31. Dezember 2024 und am 01. Januar 2025

in der Nähe von reetgedeckten Gebäuden pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 (Kleinfeuerwerke, z. B. Raketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Knallkörper usw.) abzubrennen. Beim Abbrennen von Leitstab-Raketen ist ein **Abstand** von **200 m** und von anderen Kleinfeuerwerk-Gegenständen von **50 m** zu reetgedeckten Gebäuden einzuhalten.

An den übrigen Tagen des Jahres besteht das Verbot bereits aufgrund des § 23 Abs.1 der 1. SprengV.

Gemäß § 46 Ziffer 9 der 1. SprengV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs.1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

Beherzigen Sie bitte die Schutzvorschriften. Sie dienen nicht dazu, uns den Spaß zu verderben, sondern uns vor den Gefahren, die von diesen Feuerwerkskörpern ausgehen, zu schützen. Die Feuerwehrleute, Ärzte, Krankenschwestern, Helfer im Rettungsdienst, Ihre Nachbarn und viele Tiere werden es Ihnen danken. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein gutes und gesundes neues Jahr 2025!

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I Seite 686) in der zurzeit geltenden Fassung ordne ich im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung an. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, um die Menschen (Allgemeinheit) vor möglichen materiellen oder gesundheitlichen Schäden zu bewahren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form beim Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzulegen.

Ein Widerspruch in elektronischer Form ist nur zulässig

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz –SigG- vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876; dort insbesondere § 2 Nr. 3 SigG) in der jeweils gültigen Fassung an folgende E-Mail Adresse: info@amt-schafflund.de,
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 (BGBl. I S. 666; dort insbesondere § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung an: info@amt-schafflund.de-mail.de.

Da der Sofortvollzug angeordnet wurde, hat ein eventuell eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches kann beim schleswig-holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Schafflund, den 17.12.2024

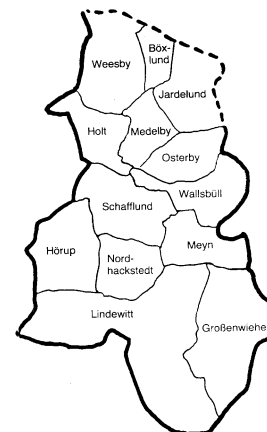
Im Auftrag

gez.
(Petersen)

Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jarde Lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 44

Schafflund, 13.12.2024

54. Jahrgang

Satzungen

Seite 319	Haushaltssatzung der Gemeinde Böxlund für das Haushaltsjahr 2025
Seite 321	3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holt für das Haushaltsjahr 2024
Seite 323	Haushaltssatzung der Gemeinde Holt für das Haushaltsjahr 2025
Seite 325	Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hörup für das Haushaltsjahr 2024
Seite 327	Satzung der Gemeinde Lindewitt vom 14.11.2024 über die Veränderung für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“
Seite 331	2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Osterby für das Haushaltsjahr 2024
Seite 333	Haushaltssatzung der Gemeinde Osterby für das Haushaltsjahr 2025
Seite 335	Haushaltssatzung der Gemeinde Weesby für das Haushaltsjahr 2025

Sitzungen

Seite 338	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn
Seite 337	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll

Bekanntmachungen

Seite 339	Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt
Seite 341	Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 18 „Allgemeines Wohngebiet-Nordhackstedter Straße, OT Kleinwiehe“ der Gemeinde Lindewitt
Seite 343	Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung des Entwurfes der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt nach § 3 Abs. 2 BauGB
Seite 348	Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 21 „Feuerwehrhaus Sillerup“ der Gemeinde Lindewitt nach § 3 Abs. 2 BauGB
Seite 353	Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt „Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet“

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Haushaltssatzung der Gemeinde Böxlund für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.11.2024
- ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	377.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	429.000 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	51.500 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	51.500 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	376.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	419.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	297.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	680.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf
- | | |
|--|---------------|
| | 0 EUR |
| | 0 EUR |
| | 0 EUR |
| | 0,00 Stellen. |

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Böxlund, 27.11.2024
Ort, Datum

gez. Michael Brodal
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 27.11.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

3. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Holt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2024

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	238.500	0	941.200	1.179.700
Gesamtbetrag der Aufwendungen	42.000	3.700	1.009.200	1.047.500
Jahresüberschuss	196.500	-3.700	-68.000	132.200
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	196.500	-3.700	-68.000	132.200
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	238.500	0	940.100	1.178.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.000	3.700	983.200	1.021.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	700	0	515.400	516.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	515.400	515.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	515.400	EUR	auf	515.400	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0		auf	0	

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	280%	auf nunmehr	280%
Grundsteuer B	gegenüber bisher	280%	auf nunmehr	280%
Gewerbesteuer	gegenüber bisher	400%	auf nunmehr	400%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Holt, 28.11.2024

Gez. Christian Hansen
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende 3. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 28.11.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Haushaltssatzung der Gemeinde Holt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.11.2024
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	971.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	878.600 EUR
einem Jahresüberschuss von	92.400 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	92.400 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	969.900 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	848.400 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 5.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	27.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 0,00 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Holt, 28.11.2024
Ort, Datum

gez. Christian Hansen
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 28.11.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hörup für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2024

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR nunmehr festgesetzt auf EUR	
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	100.000	100	2.028.600	2.128.500
Gesamtbetrag der Aufwendungen	258.100	7.300	1.838.200	2.089.000
Jahresüberschuss	-158.100	-7.200	190.400	39.500
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-158.100	-7.200	190.400	39.500
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	100.000	100	2.001.500	2.101.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	258.100	7.300	1.756.000	2.006.800
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.500	0	0	1.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	3.900	0	1.027.600	1.031.500

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	1,12	auf	1,12

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	270%	auf nunmehr	270%
Grundsteuer B	gegenüber bisher	0%	auf nunmehr	0%
Gewerbesteuer	gegenüber bisher	400%	auf nunmehr	400%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Hörup, 09.12.2024

gez. Peter Lorenz Greisen
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 10.12.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Maar

**Satzung der Gemeinde Lindewitt vom 14.11 2024
über die Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 14.11.2024 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 14.11. 2024 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete ca. 66 ha große, in der Beschlussfassung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindewitt im Teilbereich 5 als Fläche für die Landwirtschaft mit Zusatznutzung Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen dargestellte, Gebiet im Westen des Gemeindegebietes, zwischen Kreisstraße K70 und den Gemeindegrenzen zu Goldebek und Goldelund den Bebauungsplan Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan und erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke (ggfs. auch nur teilweise (teilw.)):

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Riesbriek	4	41 (teilw.)
Riesbriek	4	42
Riesbriek	4	43
Riesbriek	4	44
Riesbriek	4	45/1
Riesbriek	4	45/2 (teilw.)
Riesbriek	4	46 (teilw.)
Riesbriek	4	47

Riesbriek	4	48 (teilw.)
Riesbriek	4	49 (teilw.)
Riesbriek	4	50 (teilw.)
Riesbriek	4	54/4 (teilw.)
Riesbriek	4	54/5 (teilw.)
Riesbriek	4	55 (teilw.)
Riesbriek	4	56 (teilw.)

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich (§ 2) der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt

in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweis auf § 215 Abs. 2 BauGB

Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Amtsverwaltung [Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zi. 20] eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2. Satz 2 und 3 BauGB und über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gem. § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Folgende Verletzungen sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich bei der Gemeinde Lindewitt [über das Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zi. 20] geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Ist eine Bebauungsplansatzung oder eine sonstige städtebauliche Satzung nach dem Baugesetzbuch oder nach dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

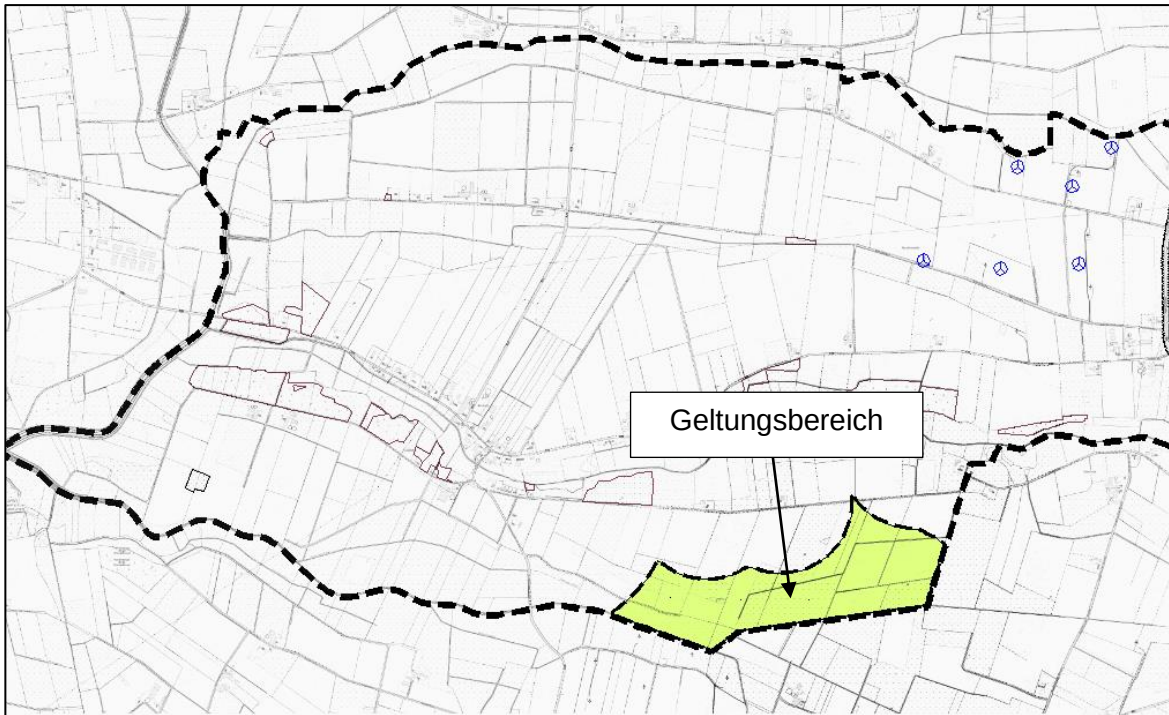
Lindewitt, den 12.12.2024

gez.

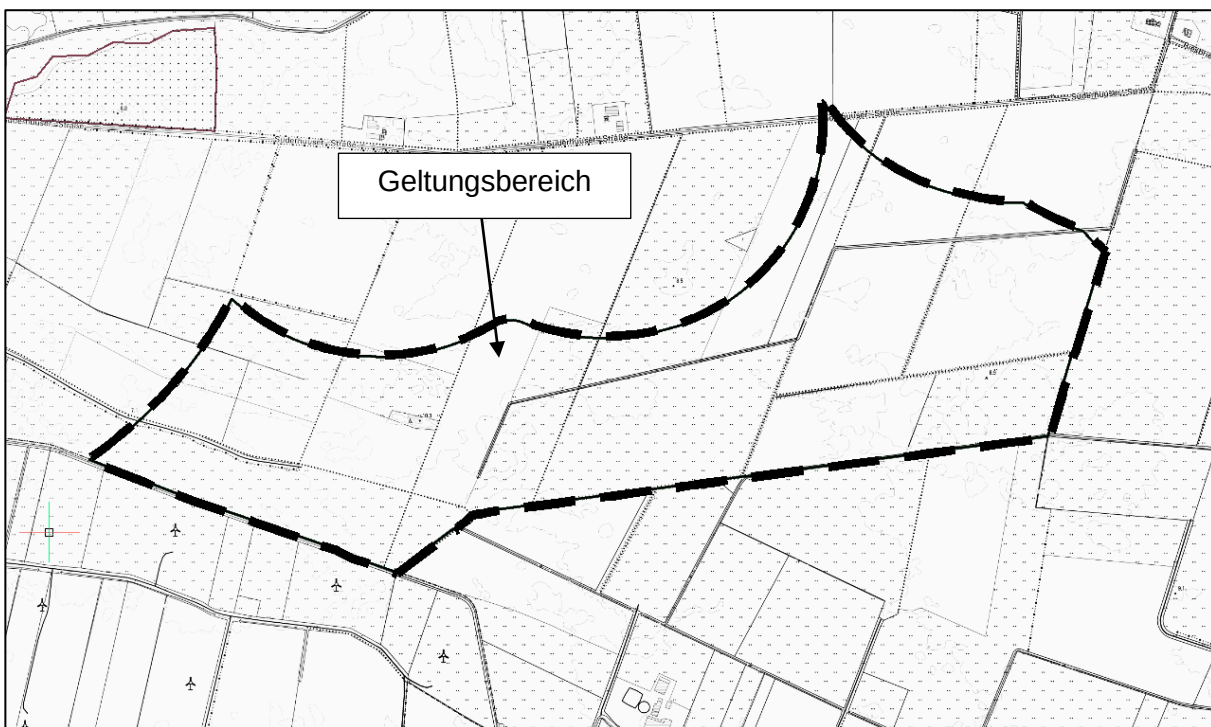
Wilhelm Krumbügel

Bürgermeister

**Anlage zur Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes Nr. 23 „Windenergienutzung Riesbriek“**



Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Lageplan (ohne Maßstab)

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Osterby für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2024

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	206.400	5.900	1.004.300	1.204.800
Gesamtbetrag der Aufwendungen	122.900	4.100	1.131.300	1.250.100
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	-83.500	-1.800	127.000	45.300
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	83.500	1.800	-127.000	-45.300
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	206.400	5.900	950.700	1.151.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	122.900	4.100	1.016.900	1.135.700
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	36.700	0	1.011.800	1.048.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	500	0	1.261.900	1.262.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	796.800	EUR	auf	796.800	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0,0		auf	0,0	

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	320%	auf nunmehr	320%
Grundsteuer B	gegenüber bisher	320%	auf nunmehr	320%
Gewerbesteuer	gegenüber bisher	380%	auf nunmehr	380%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Osterby, 05.12.2024

gez. Thomas Jessen
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 05.12.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Haushaltssatzung der Gemeinde Osterby für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.12.2024
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	998.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.189.500 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	190.800 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	190.800 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	944.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.071.700 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 140.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	28.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 0,00 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Osterby, 05.12.2024
Ort, Datum

gez. Thomas Jessen
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 05.12.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Haushaltssatzung der Gemeinde Weesby für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2024
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.301.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.637.200 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	335.600 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	335.600 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.280.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.559.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	70.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	70.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf
 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf
 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf
 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf
- | | |
|--|---------------|
| | 0 EUR |
| | 0 EUR |
| | 0 EUR |
| | 0,05 Stellen. |

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Weesby, 11.12.2024
Ort, Datum

gez. Jan Jacobsen
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 11.12.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, den 18.12.2024 – 19:30 Uhr –

Ort der Sitzung:

Gemeindehaus Meyn

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 08.10.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 08.10.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

- Einwohnerfragestunde -

8. Kenntnisnahme Ein- und Ausgaberechnung 2023 der Freiwilligen Feuerwehr Meyn
9. Beratung und Beschlussfassung über die Ein- und Ausgabepflege 2024 der freiwilligen Feuerwehr Meyn
10. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze (Hebesatzsatzung) zum 01.01.2025
11. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
12. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Meyn für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Meyn
13. Beratung und Beschlussfassung zur Auftragsvergabe von Baumpflegearbeiten Bereich Dorfstraße und Nordertoft
14. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

15. Grundstücksangelegenheiten
16. Vertragsangelegenheiten

Meyn, den 04.12.2024

Gemeinde Meyn
- Der Bürgermeister -
gez. Rüdiger Glaubitz

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Wallsbüll

Zeitpunkt der Sitzung

Dienstag, den 17.12.2024, um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung

**Dorfgemeinschaftshaus
Hooge Ackern 2, 24980 Wallsbüll**

Hinweis: Vor der Sitzung findet um 18:00 Uhr ein gemeinsames Essen statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zur Niederschrift vom 25.11.2024
3. Ggfs. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.11.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde –

8. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Kanalbauarbeiten im Mischgebiet Hansetoft
9. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Zimmererarbeiten zum Umbau der Gaststätte
10. Sachstandsbericht zum Thema Fernwärme
11. Verschiedenes

Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten:

12. Vertragsangelegenheiten, Verpachtung des Hotelbetriebes

Wallsbüll, den 02.12.2024

Gemeinde Wallsbüll
Der Bürgermeister
gez. Arno Asmus

AMT SCHAFFLUND
-Der Amtsvorsteher-

B E K A N N T M A C H U N G

Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 30.05.2024 beschlossene 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt für das Gebiet nördlich der Nordhackstedter Straße, zwischen Reuterweg und Brandteichweg im Ortsteil Kleinwiehe mit Bescheid vom 06.11.2024, Az.: IV 526-49075/2024 nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der genehmigten Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der **Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr** einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden die Dokumente unter der Adresse www.amt-schafflund.de ins Internet eingestellt.

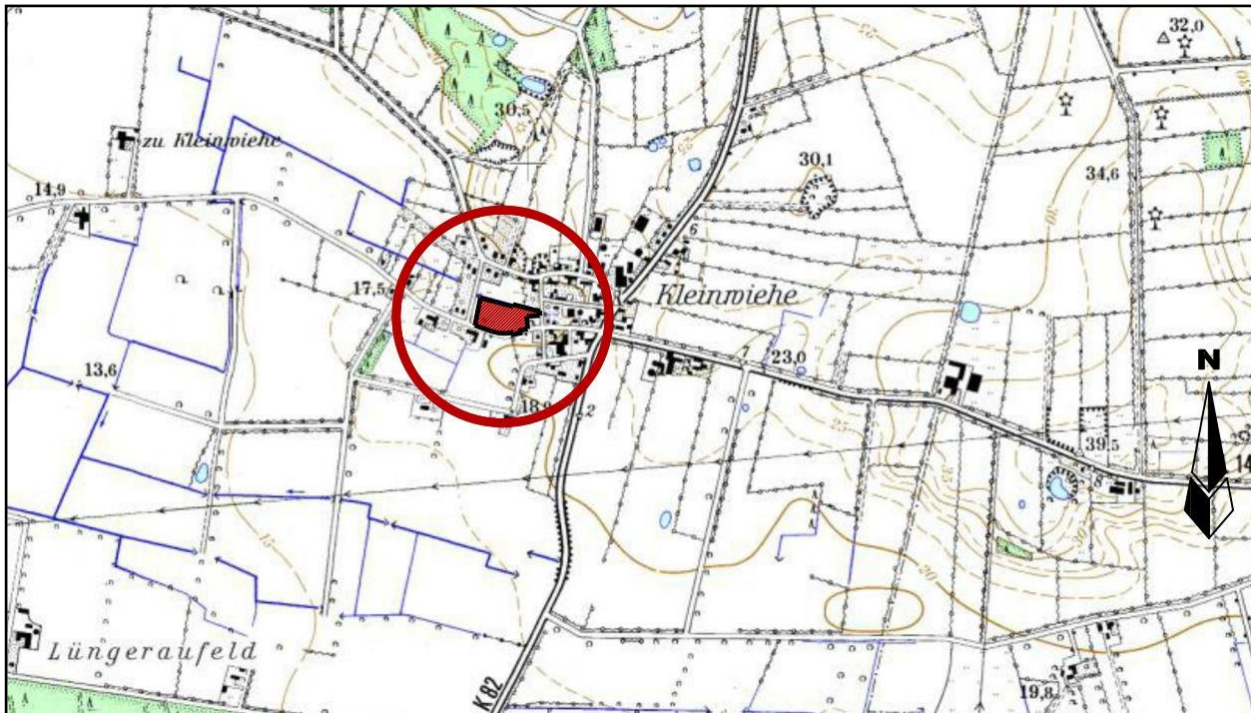
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Schafflund, den 12.12.2024

Im Auftrage

gez.
Wöhl

**Anlage zur Bekanntmachung: Übersichtsplan mit Lage des Geltungsbereiches der 21.
Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt**



AMT SCHAFFLUND
-Der Amtsvorsteher-

B E K A N N T M A C H U N G

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 18 „Allgemeines Wohngebiet-Nordhackstedter Straße, OT Kleinwiehe“ der Gemeinde Lindewitt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindewitt hat in ihrer Sitzung am 30.05.2024 den Bebauungsplan Nr. 18 „Allgemeines Wohngebiet-Nordhackstedter Straße, OT Kleinwiehe“ der Gemeinde Lindewitt für das Gebiet nördlich der Nordhackstedter Straße, zwischen Reuterweg und Brandteichweg im Ortsteil Kleinwiehe bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem anliegenden Übersichtplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 14.12.2024 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, 24980 Schafflund, Tannenweg 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung unter der Adresse www.amt-schafflund.de ins Internet eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges, Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

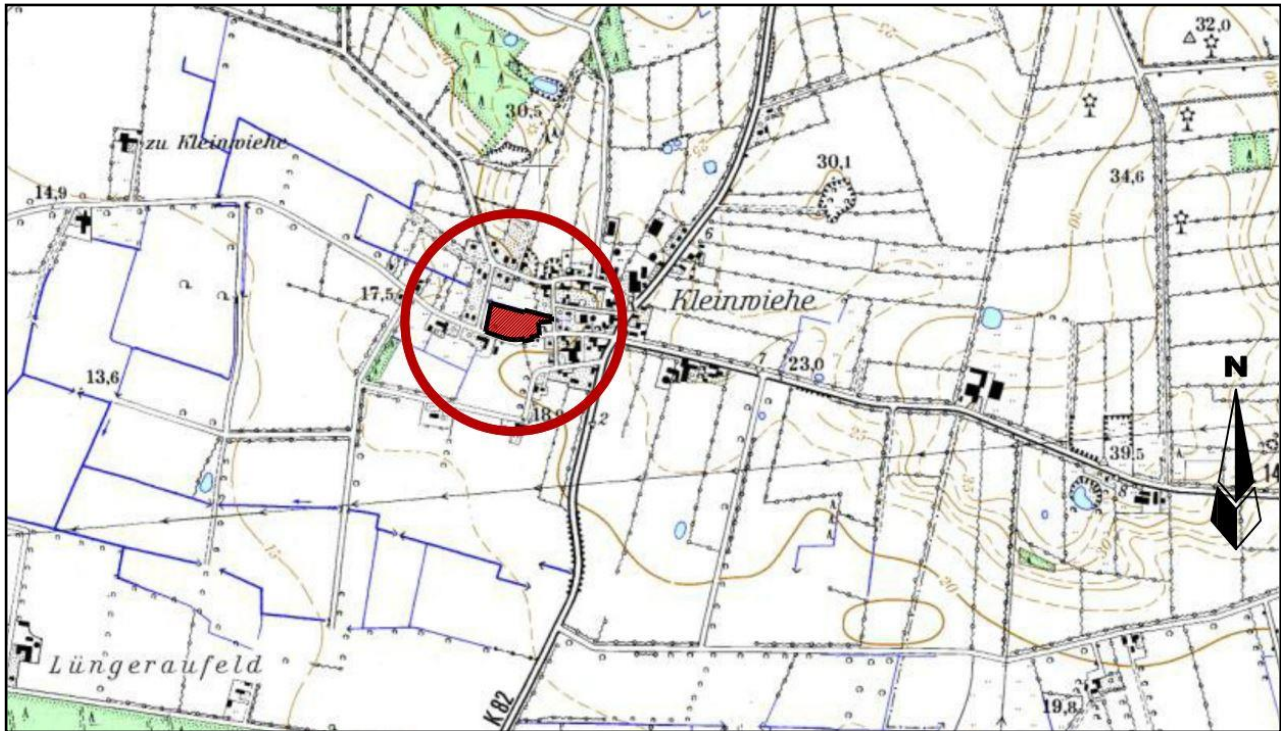
Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schafflund, 12.12.2024
Im Auftrage

gez.

Wöhl

**Anlage zur Bekanntmachung: Übersichtsplan mit Lage des Geltungsbereiches des
Bebauungsplans Nr. 18 der Gemeinde Lindewitt**



AMT SCHAFFLUND
-Der Amtsvorsteher-

B E K A N N T M A C H U N G

Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung des Entwurfes der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.11.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet nördlich des Verkehrsweges „Toftweg“, westlich der „Seelander Straße“ (L 269), östlich des Verkehrsweges „Naesweg“ in südlicher Ortslage des Ortsteils Sillerup der Gemeinde Lindewitt und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom **06.01.2025** bis **07.02.2025** im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden: www.amt-schafflund.de

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- (1) Biologen im Arbeitsverbund (Oktober 2024): Begründung zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans, Teil II: Umweltbericht. Embsen.
- (2) Holt & Nicolaisen GmbH & Co. KG (13.11.2024): Entwässerungskonzept. Flensburg.
- (3) T&H Ingenieure (29.05.2024): Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Feuerwehrgerätehaus in Lindewitt. Bremen.
- (4) Stellungnahme Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanungsbehörde vom 14.06.2024.
- (5) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 31.05.2024.
- (6) Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 08.05.2024.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu potentiellen bau-, anlagen, und betriebsbedingten Auswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut getroffen. Dabei werden insbesondere Aussagen zu den potentiellen Emissionen durch die geplante Feuerwehr unter Bezugnahme auf (3) getroffen.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu den zu erwartenden Geräuschemissionen, verursacht durch die geplante Feuerwehr, an den umliegenden, schutzbedürftigen Bebauungen. Zudem werden Aussagen getroffen zu gewerblichen Vorbelastungen durch vorhandene Windenergieanlagen in ca. 1 km Entfernung zum Plangebiet.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu potentiellen Lärmimmissionen sowie zu bestehende Windparks südlich des Plangebiets.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen:

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Insgesamt sind für das Schutzgut Minimierungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung für die Baufeldräumung und Knickrodungen erforderlich. Darüber hinaus sind für den Eingriff in das Knicksystem sowie für die potentielle Versiegelung im Plangebiet Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen mit einer mittleren Intensität bewertet.
- In (5) werden Aussagen getroffen zu gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen an die Planung sowie zu vorhandenen Knickstrukturen und zu Vorgaben zur insektenfreundlichen Beleuchtung innerhalb des Plangebiets.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodentypen innerhalb des Plangebietes und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Unter Einhaltung von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird eine mittlere Erheblichkeit der Auswirkung auf das Schutzgut Boden prognostiziert. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das Planvorhaben wird als gering bis mäßig erheblich beurteilt.
- In (2) werden Aussagen getroffen zur geplanten Niederschlagswasserbewirtschaftung innerhalb des Plangebiets.
- In (5) werden Aussagen getroffen zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zu der geplanten Niederschlagswasserbewirtschaftung innerhalb des Plangebiets.
-

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft. Insgesamt wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes als gering eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild. Für den Betrachter wird sich die Baufläche weitgehend störungsfrei an das vorhandene Ortsbild anschließen, so dass für das Schutzgut eine nur geringe bis mittlere Beeinträchtigung prognostiziert werden kann.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter und zur Lage des Plangebietes teilweise innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.
- In (6) werden Aussagen getroffen zur anteiligen Lage des Plangebietes innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist beispielweise wie folgt möglich:

Per E-Mail an info@amt-schafflund.de oder schriftlich (Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund). Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen beispielweise folgende Möglichkeiten: **schriftlich oder zur Niederschrift in der Amtsverwaltung Schafflund während folgender Zeiten:** (Mo. 8:30- 12:00 Uhr u. 14:00 - 18:00 Uhr, Di. 08:30-12:00, Mi. geschlossen, Do.-Fr. 08:30-12:00).

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 23. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 23. Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung ist.
- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, **Zimmer 20** während folgender Zeiten (Mo. 8:30- 12:00 Uhr u. 14:00 -18:00 Uhr, Di. 08:30-12:00, Mi. geschlossen, Do.-Fr. 08:30-12:00) öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:

www.amt-schafflund.de

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

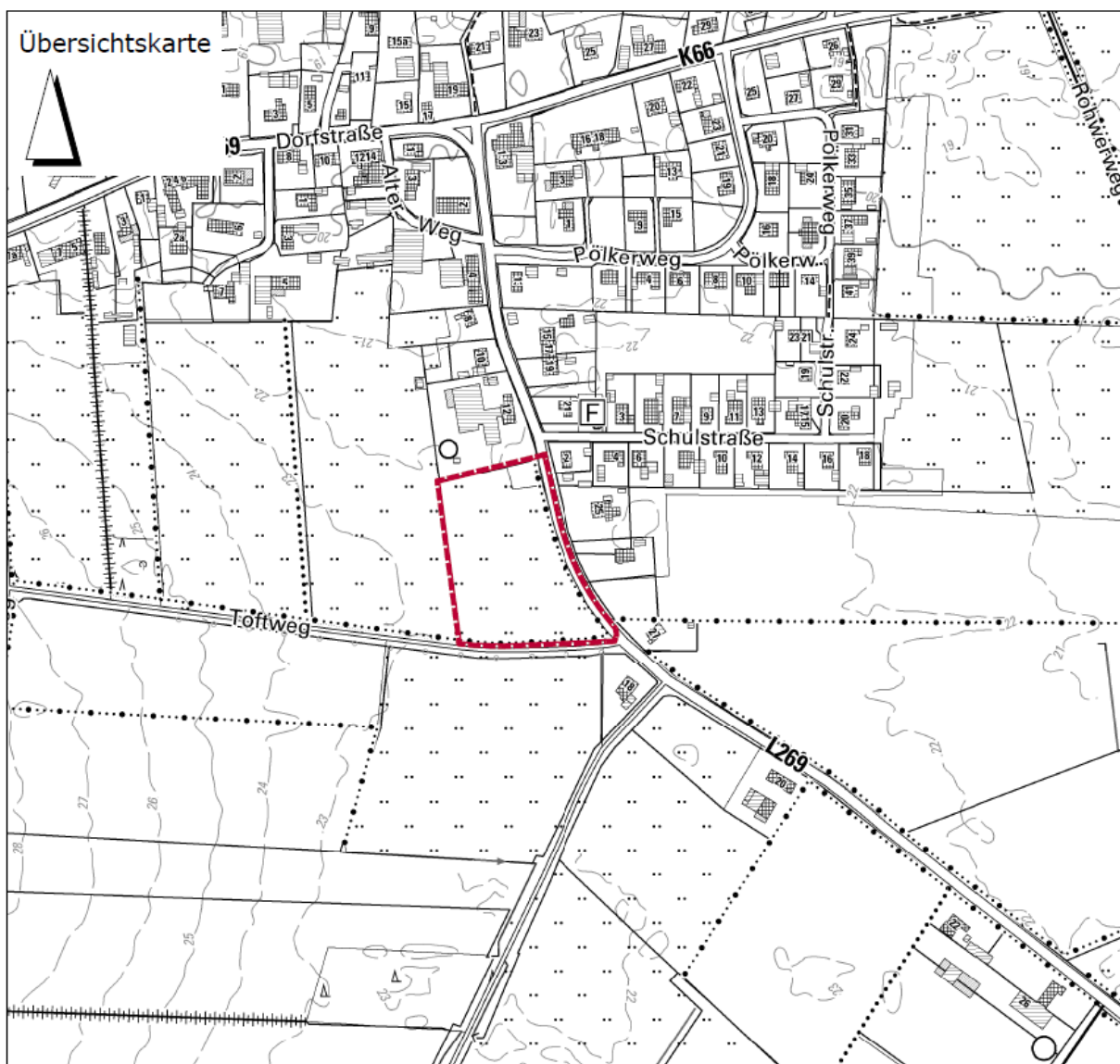
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Schafflund, den 12.12.2024

Im Auftrag

gez. Arne Wöhl

ANLAGE: Übersichtskarte 23. Änderung des Flächennutzungsplanes Lindewitt



AMT SCHAFFLUND
-Der Amtsvorsteher-

B E K A N N T M A C H U N G

Veröffentlichung im Internet sowie öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 21 „Feuerwehrhaus Sillerup“ der Gemeinde Lindewitt nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.11.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 21 „Feuerwehrhaus Sillerup“ für das Gebiet nördlich des Verkehrsweges „Toftweg“, westlich der „Seelander Straße“ (L 269), östlich des Verkehrsweges „Naesweg“ in südlicher Ortslage des Ortsteils Sillerup der Gemeinde Lindewitt und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom **06.01.2025** bis **07.02.2025** im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingesehen werden:
www.amt-schafflund.de.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- (7) Biologen im Arbeitsverbund (November 2024): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 21 „Feuerwehrhaus Sillerup“, Teil II: Umweltbericht, Embsen.
- (8) Holt & Nicolaisen GmbH & Co. KG (13.11.2024): Entwässerungskonzept. Flensburg.
- (9) T&H Ingenieure (29.05.2024): Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Feuerwehrgerätehaus in Lindewitt. Bremen.
- (10) Stellungnahme Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport – Landesplanungsbehörde vom 14.06.2024.
- (11) Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 31.05.2024.
- (12) Stellungnahme Archäologisches Landesamt vom 08.05.2024.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu potentiellen bau-, anlagen, und betriebsbedingten Auswirkungen durch die Planung auf das Schutzgut getroffen. Dabei werden insbesondere Aussagen zu den potentiellen Emissionen durch die geplante Feuerwehr unter Bezugnahme auf (3) getroffen.
- In (3) werden Aussagen getroffen zu den zu erwartenden Geräuschemissionen, verursacht durch die geplante Feuerwehr, an den umliegenden, schutzbedürftigen Bebauungen. Zudem werden Aussagen getroffen zu gewerblichen Vorbelastungen durch vorhandene Windenergieanlagen in ca. 1 km Entfernung zum Plangebiet.
- In (4) werden Aussagen getroffen zu potentiellen Lärmimmissionen sowie zu bestehende Windparks südlich des Plangebiets.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen:

- In (1) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Insgesamt sind für das Schutzgut Minimierungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung für die Baufeldräumung und Knickrodungen erforderlich. Darüber hinaus sind für den Eingriff in das Knicksystem sowie für die potentielle Versiegelung im Plangebiet Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen mit einer mittleren Intensität bewertet.
- In (5) werden Aussagen getroffen zu gesetzlichen Bestimmungen und Anforderungen an die Planung sowie zu vorhandenen Knickstrukturen und zu Vorgaben zur insektenfreundlichen Beleuchtung innerhalb des Plangebiets.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Wasser:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodentypen innerhalb des Plangebietes und zu möglichen Auswirkungen durch die Planung. Unter Einhaltung von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird eine mittlere Erheblichkeit der Auswirkung auf das Schutzgut Boden prognostiziert. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch das Planvorhaben wird als gering bis mäßig erheblich beurteilt.
- In (2) werden Aussagen getroffen zur geplanten Niederschlagswasserbewirtschaftung innerhalb des Plangebiets.
- In (5) werden Aussagen getroffen zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zu der geplanten Niederschlagswasserbewirtschaftung innerhalb des Plangebiets.
-

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft. Insgesamt wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes als gering eingestuft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild. Für den Betrachter wird sich die Baufläche weitgehend störungsfrei an das vorhandene Ortsbild anschließen, so dass für das Schutzgut eine nur geringe bis mittlere Beeinträchtigung prognostiziert werden kann.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen der Planung auf Kultur- und Sachgüter und zur Lage des Plangebietes teilweise innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.
- In (6) werden Aussagen getroffen zur anteiligen Lage des Plangebietes innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist beispielweise wie folgt möglich:

Per E-Mail an info@amt-schafflund.de oder schriftlich (Amt Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund). Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen beispielweise folgende Möglichkeiten: **schriftlich oder zur Niederschrift in der Amtsverwaltung Schafflund während folgender Zeiten:** (Mo. 8:30- 12:00 Uhr u. 14:00 - 18:00 Uhr, Di. 08:30-12:00, Mi. geschlossen, Do.-Fr. 08:30-12:00).

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig

abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 21 unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans Nr. 21 nicht von Bedeutung ist.

- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung des Amtes Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, **Zimmer 20** während folgender Zeiten (Mo. 8:30- 12:00 Uhr u. 14:00 -18:00 Uhr, Di. 08:30-12:00, Mi. geschlossen, Do.-Fr. 08:30-12:00) öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite oder Internetadresse eingestellt:
www.amt-schafflund.de.

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

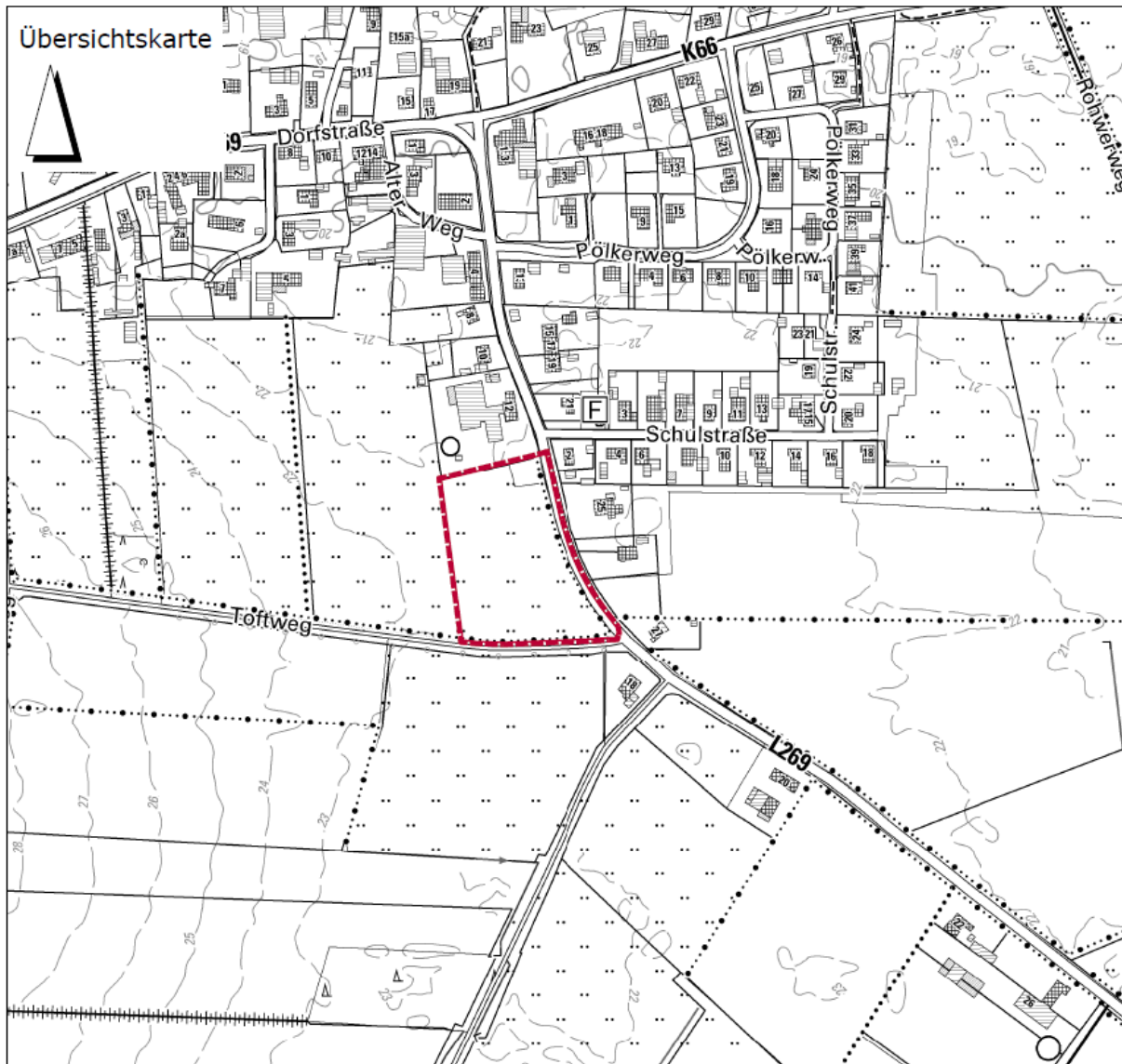
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Schafflund, den 12.12.2024

Im Auftrag

gez. Arne Wöhl

ANLAGE: Übersichtskarte des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Lindewitt



AMT SCHAFFLUND

-Der Amtsvorsteher-

B E K A N N T M A C H U N G

Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt „Neuordnung der Windenergie im Gemeindegebiet“

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 18.07.2024 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt für das Gebiet

Teilbereich 1 im Westen des Gemeindegebietes, zwischen Kreisstraße K70 und den Gemeindegrenzen zu Hörup und Nordhackstedt;

Teilbereich 2 im Norden des Gemeindegebietes, zwischen Lindewitter Holz und Gemeindegrenze zu Nordhackstedt;

Teilbereich 3 im Norden des Gemeindegebietes, zwischen Kleinwiehe und den Gemeindegrenzen zu Meyn und Nordhackstedt;

Teilbereich 4 im Süden des Gemeindegebietes, westlich und südlich von Sillerup, bis an die Gemeindegrenzen zu Großenwiehe, Jörl, Löwenstedt, Joldelund und Goldebek;

Teilbereich 5 im Westen des Gemeindegebietes, zwischen Kreisstraße K70 und den Gemeindegrenzen zu Goldebek und Goldelund;

Teilbereich 6 im Westen des Gemeindegebietes, südwestlich der Ortslage Riesbriek und bis an die Gemeindegrenzen zu Goldelund, Lütjenholm und Enge-Sande

mit Bescheid vom 06.11.2024, Az.: IV 526-58055/2024 nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der genehmigten Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der **Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr** einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden die Dokumente unter der Adresse www.amt-schafflund.de ins Internet eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

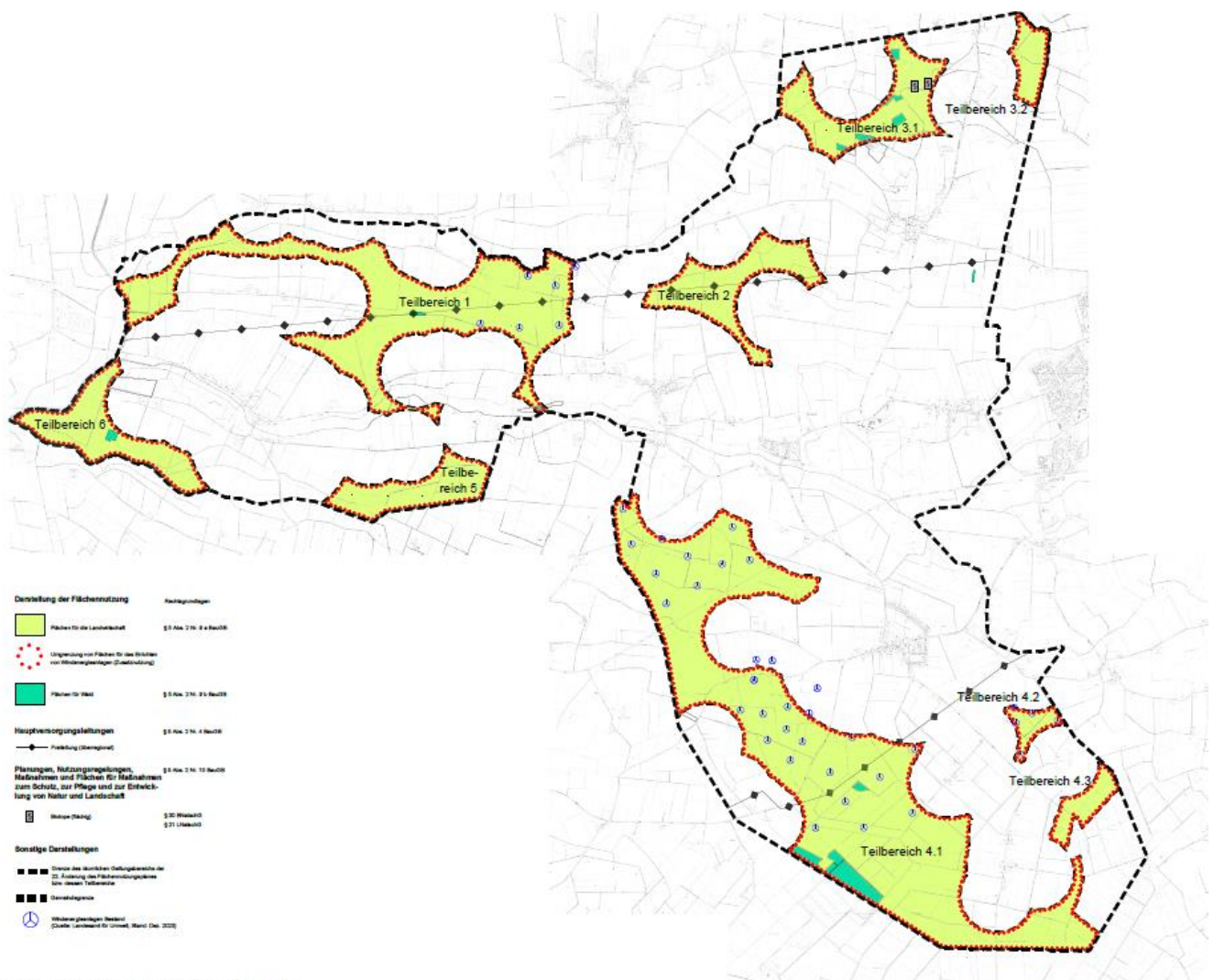
Schafflund, den 12.12.2024

Im Auftrage

gez.

Wöhl

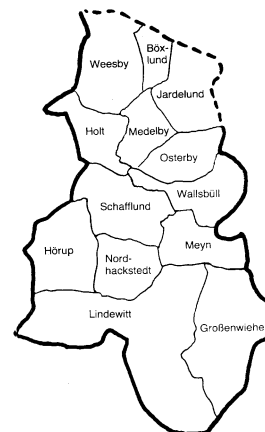
Übersichtsplan zur Bekanntmachung der Veröffentlichung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindewitt



Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.



Nr. 43

Schafflund, 06.12.2024

54. Jahrgang

Satzungen

Seite 291	Haushaltssatzung der Gemeinde/ Stadt Amt Schafflund für das Haushaltsjahr 2025
Seite 293	2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Böxlund für das Haushaltsjahr 2024
Seite 295	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meyn für das Haushaltsjahr 2024
Seite 297	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordhackstedt für das Haushaltsjahr 2024
Seite 299	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schafflund für das Haushaltsjahr 2024
Seite 301	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wallsbüll für das Haushaltsjahr 2024
Seite 303	Haushaltssatzung der Gemeinde Wallsbüll für das Haushaltsjahr 2025

Sitzungen

Seite 305	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe
Seite 307	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup
Seite 308	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund
Seite 309	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby
Seite 311	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt
Seite 313	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund

Bekanntmachungen

Seite 315	Bekanntmachung Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ortskern Wiehekrug“ der Gemeinde Großenwiehe
Seite 317	Bekanntmachung Lärmaktionsplan der Gemeinde Meyn zur Umsetzung der Stufe vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR)
Seite 318	Bekanntmachung über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Haushaltssatzung der Gemeinde/Stadt Amt Schafflund für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit den § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 02.12.2024 - ~~und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde~~ - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.088.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.088.600 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.897.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.817.500 EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 398.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	67.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 27,32 Stellen.

§ 3

Der Umlagesatz für die Amtsumlage wird auf 8,41 % der Umlagegrundlage festgesetzt.

Der Umlagesatz für die Sonderamtsumlage „12 Gemeinden“ wird auf 0,37 % der Umlagegrundlage festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Schafflund, 02.12.2024
Ort, Datum

Siegel

gez. Wilhelm Krumbügel
Amtsvorsteher

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 02.12.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Böxlund für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2024

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	30.000	0	358.800	388.800
Gesamtbetrag der Aufwendungen	61.100	1.500	324.300	383.900
Jahresüberschuss	-31.100	-1.500	34.500	4.900
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-31.100	-1.500	34.500	4.900
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.000	0	357.300	387.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.100	1.500	314.800	389.400
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	12.400	0	0	12.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.500	0	347.900	349.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0	auf	0

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	220%	auf nunmehr	220%
Grundsteuer B	gegenüber bisher	220%	auf nunmehr	220%
Gewerbesteuer	gegenüber bisher	400%	auf nunmehr	400%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Böxlund, 27.11.2024

Gez. Michael Brodal
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 27.11.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Mallasch

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Meyn für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.10.2024

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	194.300	0	1.573.500	1.767.800
Gesamtbetrag der Aufwendungen	287.000	7.500	1.519.200	1.798.700
Jahresüberschuss	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	92.700	7.500	-54.300	30.900
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-92.700	-7.500	54.300	-30.900
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	194.300	0	1.507.100	1.701.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	287.000	7.500	1.431.000	1.710.500
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	6.900	0	86.500	93.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0	0	330.800	330.800

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0,18	auf	0,18

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	380%	auf nunmehr	380%
Grundsteuer B	gegenüber bisher	425%	auf nunmehr	425%
Gewerbesteuer	gegenüber bisher	400%	auf nunmehr	400%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Meyn, 09.10.2024

gez. Rüdiger Glaubitz
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 26.11.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Maar

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nordhackstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.09.2024

- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	200.000	30.800	1.618.800	1.788.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	231.200	6.200	1.650.100	1.775.100
Jahresüberschuss	-31.200	24.600	68.700	12.900
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-31.200	24.600	68.700	12.900
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	200.000	30.800	1.598.700	1.767.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	231.200	6.200	1.490.600	1.715.600
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	238.500	0	0	238.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	391.400	0	277.600	669.000

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	0,53	auf	0,53

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	150%	auf nunmehr	150%
Grundsteuer B	gegenüber bisher	150%	auf nunmehr	150%
Gewerbesteuer	gegenüber bisher	380%	auf nunmehr	380%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Nordhackstedt, 27.09.2024

gez. Anja Stoetzel
Bürgermeisterin

Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 26.11.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Maar

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schafflund für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.10.2024

~~- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde -~~ folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR		nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der					
Gesamtbetrag der Erträge	217.800	42.000	9.755.600		9.931.400
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.393.800	24.400	9.461.800		10.831.200
Jahresüberschuss	0	0	0		0
Jahresfehlbetrag	1.176.000	-17.600	-293.800		899.800
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0		0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	-1.176.000	17.600	293.800		-899.800
2. im Finanzplan der					
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	217.800	42.000	9.383.600		9.559.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.393.800	24.400	8.702.500		10.071.900
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	531.100	0	1.987.100		2.518.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	1.036.000	0	3.298.400		4.334.400

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	7,72		auf	7,04	

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	380%	auf nunmehr	380%
Grundsteuer B	gegenüber bisher	380%	auf nunmehr	380%
Gewerbesteuer	gegenüber bisher	400%	auf nunmehr	400%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Schafflund, 09.10.2024

Gez. Constanze Best-Jensen
Bürgermeisterin

Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 24, aus.

Schafflund, den 26.11.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Maar

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wallsbüll für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2024
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	211.300	80.800	2.110.900	2.241.400
Gesamtbetrag der Aufwendungen	134.200	7.500	1.996.500	2.123.200
Jahresüberschuss	77.100	73.300	114.400	118.200
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	0	0	0	0
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	77.100	73.300	114.400	118.200
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	79.700	40.000	1.908.100	1.947.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.200	7.500	1.814.500	1.941.200
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	623.800	613.100	1.570.200	1.580.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	105.800	506.100	2.189.000	1.788.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	von bisher	600.000	EUR	auf	600.000	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	0	EUR	auf	0	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	von bisher	1,11		auf	1,11	

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher	370%	auf nunmehr	370%
Grundsteuer B	gegenüber bisher	370%	auf nunmehr	370%
Gewerbesteuer	gegenüber bisher	370%	auf nunmehr	370%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Wallsbüll, den 26.11.2024

gez. Arno Asmus
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 26.11.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

**Haushaltssatzung der Gemeinde Wallsbüll
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.11.2024
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.400.700	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.366.500	EUR
einem Jahresüberschuss von	34.200	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushalts- ausgleich	0	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	34.200	EUR
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.203.500	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.159.200	EUR
 einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	 953.000	 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.076.700	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 800.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 1,24 Stellen.

§ 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Wallsbüll, 26.11.2024
Ort, Datum

gez. Arno Asmus
Bürgermeister

Siegel

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiemit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 26, aus.

Schafflund, den 26.11.2024

Amt Schafflund
Im Auftrag
gez. Renger

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Großenwiehe

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, den 12.12.2024 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Dörpshuus Großenwiehe,
Alte Bredstedter Straße 1 a, 24969 Großenwiehe**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 26.09.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.09.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
 - **Einwohnerfragestunde –**
8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Großenwiehe
 - Straßenreinigungssatzung –
hier. Beratung- und Beschlussfassung
9. Förderung dänisches Kita-Wesen
 - hier: Beratung- und Beschlussfassung
10. Dacharbeiten Grundschule Großenwiehe
 - hier: Beratung- und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe
11. Anschaffung einer weiteren Drohne für die Feuerwehr
 - hier: Beratung- und Beschlussfassung
12. Projekt Neubau Schule
 - a. Sachstandsbericht
 - b. Billigung der Auftragsvergabe – Wirtschaftlichkeitsberechnung -
13. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023
14. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
15. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
16. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge von Vereinen und Verbänden

17. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
18. Beratung- und Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgabeplanung 2024 der freiwilligen Feuerwehr Großenwiehe
19. Beratung- und Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgabeplanung 2024 der freiwilligen Feuerwehr Schobüll
20. Kenntnisnahme Einnahme- und Ausgaberechnung 2023 der freiwilligen Feuerwehr Großenwiehe
21. Kenntnisnahme Einnahme- und Ausgaberechnung 2023 der freiwilligen Feuerwehr Schobüll
22. Beratung und Beschlussfassung über einen Gestattungsvertrag für ein Kabelleitungsrecht
hier: PV-Anlagen an den Standorten Gewerbegebiet Schobüllhuus 18 und 29
(Mietgaragen u. Halle 1)
23. Sachstandsberichte
 - a. Quartierslösungen
 - b. Dorfkernerneuerung
 - c. Ortskern Wiehekrug
24. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

25. Personalangelegenheiten
(Stundenerhöhungen und Vertragsverlängerungen OGS)
26. Grundstücksangelegenheiten
(Grundstücksverkauf, sozialer Wohnungsbau)

Im Anschluss an die Sitzung erfolgt „ein soziales Beisammensein -Vorweihnachtszeit“.

Großenwiehe, den 04.12.2024

Gemeinde Großenwiehe
-Bürgermeister-
gez. Keno Jaspers

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Hörup

Zeitpunkt der Sitzung:

Montag, den 09.12.2024, um 18:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Sportlerheim (Jugendraum)
Osterstraße 2b, 24980 Hörup**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 02.09.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 02.09.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden

-Einwohnerfragestunde-

8. Jahresabschluss 2023
hier: Beratung und Beschlussfassung
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1.
Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
10. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die
Festsetzung der Hebesätze (Hebesatzsatzung) zum 01.01.2025
11. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2025
12. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“
hier: Satzungsbeschluss
13. Verschiedenes

Hörup, den 29.11.2024

Gemeinde Hörup
- Der Bürgermeister -
gez. Peter Lorenz Greisen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Jardelund

Zeitpunkt der Sitzung:

Mittwoch, den 11.12.2024, um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

Feuerwehrhaus, 24994 Jardelund

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu dem Protokoll vom 25.09.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
der Gemeindevertretung vom 25.09.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von
Tagesordnungspunkten
7. Bericht des Bürgermeisters
8. Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

- Einwohnerfragestunde-

9. Beratung und Beschlussfassung über Zuwendungen an Vereine und Institutionen
10. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2025
11. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses über den
Erlass der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und
Gewerbesteuer (Hebesatzung) vom 25.09.2024
12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die
Festsetzung der Hebesätze (Hebesatzsatzung) zum 01.01.2025
13. Gemeindliche Stellungnahme zum vorgesehenen Energiepark DK
14. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer weiteren
Verkehrsmessanlage im Rahmen der Gehwegerneuerung
15. Verschiedenes

Jardelund, den 02.12.2024

Gemeinde Jardelund
Der Bürgermeister
gez. Stefan Kunz

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Medelby

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag den, 12.12.2024 um 19:00 Uhr

Ort der Sitzung

**Bildungscampus Medelby,
Hauptstraße 4, 24994 Medelby**

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines neuen Mitglieds in der Gemeindevertretung
3. Wahlen zu den Ausschüssen
 - 3.1 Wahl eines Mitglieds für den Umwelt-, Begrünungs- und Wegeausschuss
 - 3.2 Wahl einer/eines Vorsitzenden für den Umwelt-, Begrünungs- und Wegeausschuss
 - 3.3 Wahl eines Mitglieds für den Rechnungsprüfungsausschuss
 - 3.4 Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden für den Rechnungsprüfungsausschuss
 - 3.5 Wahl eines Mitglieds für den Sport-, Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss
 - 3.6 Wahl einer/eines Vorsitzenden für den Sport-, Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss
 - 3.7 Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für den Wasserverband Nord
 - 3.8 Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für das Klimaschutzmanagement Region Flensburg
 - 3.9 Wahl eines Mitglieds für die Arbeitsgruppe Standortkonzept Photovoltaikanlage - Freiflächen
4. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zu den Niederschriften vom 04.07.2024 und 24.07.2024
5. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzungen vom 04.07.2024 und 24.07.2024
6. Eingaben und Anfragen
7. Änderungsanträge
8. Beratung und Beschlussfähigkeit über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
9. Berichte des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

- *Einwohnerfragestunde* -

10. Kenntnisnahme Ein- und Ausgaberechnung 2023 der freiwilligen Feuerwehr Medelby-Holt
11. Beratung und Beschlussfassung über die Ein- und Ausgabepfanung 2024 der freiwilligen Feuerwehr Medelby-Holt
12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)
14. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
15. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Medelby „Windenergienutzung“
hier: Beratung und Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss
16. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Medelby „Windenergienutzung“
hier: Beratung und Beschlussfassung zum Aufstellungsbeschluss
17. Verschiedenes

Medelby, den 02.12.2024

Gemeinde Medelby
Der Bürgermeister
gez. Finn Jensen

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Nordhackstedt

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, den 12.12.2024, um 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Gaststätte Nordhackstedt
Ortsstraße 36, 24980 Nordhackstedt**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verabschiedung eines ausgeschiedenen Gemeindevertreters
3. Verpflichtung eines neuen Mitglieds in der Gemeindevertretung
4. Wahl der/des 2. Stellv. der Bürgermeisterin mit anschließender Verpflichtung/ Ernennung
5. Wahlen zu den Ausschüssen
 - 5.1 Wahl eines Mitglieds für den Bau- und Wegeausschuss
 - 5.2 Wahl einer/eines Vorsitzenden für den Bau- und Wegeausschuss
 - 5.3 Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für den Haupt- und Wirtschaftsausschuss
 - 5.4 Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für den Wahlprüfungsausschuss
 - 5.5 Wahl eines Mitglieds für den Wasserverband Nord
 - 5.6 Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters für das Klimaschutzmanagement Region Flensburg
6. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 26.09.2024
7. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 26.09.2024
8. Eingaben und Anfragen
9. Änderungsanträge
10. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
11. Berichte der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten

-Einwohnerfragestunde –

12. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses über den Erlass der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzung) vom 26.09.2024
13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze (Hebesatzsatzung) zum 01.01.2025
14. Beratung und Beschlussfassung über einen Förderantrag zur Umsetzung des Projektes der Biologischen Methanisierung
15. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

16. Kenntnisnahme Ein- und Ausgaberechnung 2023 der freiwilligen Feuerwehr

Nordhackstedt

17. Verschiedenes

Der nachstehende Tagesordnungspunkt wird nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

18. Grundstücksangelegenheiten (Flächenankauf)

Nordhackstedt, den 02.12.2024

Gemeinde Nordhackstedt
Die Bürgermeisterin
gez. Anja Stoetzel

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, den 10.12.2024 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Amtsverwaltung Schafflund
Tannenweg 1, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 12.11.2024
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.11.2024
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte der Bürgermeisterin, Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde-**
8. Beratung und Beschlussfassung über den Zuschussantrag des SSW 2025 – Öffentlichkeitsarbeit –
9. Beratung und Beschlussfassung über den Zuschuss der dänischen Zentralbibliothek 2025
10. Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen zum Thema Lichthof
11. Beratung und Beschlussfassung über die Gewässervertiefung des Mühlenteiches hier: Auftragserteilung
12. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Finanzierungsvereinbarung mit dem dänischen Schulverein zur dänischen Kita Schafflund
13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze (Hebesatzsatzung) zum 01.01.2025
14. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
15. Verschiedenes

Die nachstehenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

16. Grundstücksangelegenheiten

Erwerb einer Fläche im Bereich Meyner Straße/ Nordhackstedter Straße

Erwerb einer Teilfläche im Bereich LIDL/Osterfeld

17. Personalangelegenheiten

(Vertragsverlängerungen Jugendclub und Raumpflege Mühlenscheune)

Schafflund, den 02.12.2024

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
Constanze Best-Jensen

AMT SCHAFFLUND
-Der Amtsvorsteher-

B E K A N N T M A C H U N G

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ortskern Wiehekrug“ der Gemeinde Großenwiehe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe hat in ihrer Sitzung am 26.09.2024 den Bebauungsplan Nr. 23 „Ortskern Wiehekrug“ für das Gebiet südöstlich der Hauptstraße, zwischen Ringweg und Drosselweg, umfassend die Flurstücke 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221 der Flur 5 in der der Gemarkung Großenwiehe sowie Teile des Flurstücks 73/8 der Flur 6 in der Gemarkung Großenwiehe, als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem anliegenden Übersichtplan geltend gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 07.12.2024 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, 24980 Schafflund, Tannenweg 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung unter der Adresse www.amt-schafflund.de ins Internet eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges, Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Schafflund, 05.12.2024

Im Auftrage

gez. Wöhl

Übersichtsplan des GeltungsbereichsBebauungsplanes Nr. 23 „Ortskern Wiehekrug“ der
Gemeinde Großenwiehe



AMT SCHAFFLUND
-Der Amtsvorsteher-

B E K A N N T M A C H U N G

Lärmaktionsplan der Gemeinde Meyn zur Umsetzung der Stufe vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR)

Zur Umsetzung des Umgebungslärmrichtlinie (ULR) sind gemäß §§ 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden, u. a. für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr

Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Die letzte Runde erfolgte im Jahre 2018/2019. Die Ergebnisse bzw. der Lärmaktionsplan der 3. und 4. Runde sind auf der Internetseite des Amtes Schafflund www.amt-schafflund.de abrufbar.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holsteins hat die Gemeinden nun darauf hingewiesen, dass es Aufgabe der Gemeinden sei, auf Grundlage der neuen Lärmkarten den Lärmaktionsplan der letzten Runde zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Über die Lärmaktionsplanung der Gemeinde ist der EU zu berichten, wobei die neuen Vorgaben der EU-Kommission ein neues Format und auch neue Inhalte verlangen.

Die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen zur aktuellen 4. Runde der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie wurde erneut vom Land Schleswig-Holstein erarbeitet.

Die Gemeinde Meyn ist vom Lärm der Hauptverkehrsstraße B 199 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegt. In Meyn werden jedoch dadurch keine Personen mit Lärm belastet.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 08.10.2024 den Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Meyn zur Umsetzung der Runde vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR) gebilligt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes hat vom 14.10.2024 bis 31.10.2024 in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt und war auf der Internetseite www.amt-schafflund.de abrufbar. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Der LAP der Gemeinde Meyn tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Schafflund, Bau- und Serviceabteilung, Zimmer 20, 24980 Schafflund, Tannenweg 1, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Der LAP wird unter der Adresse www.amt-schafflund.de in der Rubrik Gemeinde Meyn ins Internet eingestellt.

Schafflund, 05.12.2024

Im Auftrage

gez. Wöhl

Amt Schafflund
Die Gemeindewahlleiterin

B e k a n n t m a c h u n g

über das Nachrücken eines Gemeindevertreters in die Gemeindevertretung der Gemeinde
Nordhackstedt

Der Gemeindevertreter Bernd Nissen – Kommunale Wählergemeinschaft Nordhackstedt – hat den Verzicht auf sein Mandat in der Gemeindevertretung Nordhackstedt erklärt.

Gemäß § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung stelle ich das Nachrücken des Listenbewerbers der Kommunalen Wählergemeinschaft Nordhackstedt,

Frank Jacobsen, Höruper Str. 54, 24980 Nordhackstedt,

als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt fest.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte der Gemeinde Nordhackstedt innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindewahlleiterin, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, einzureichen.

Schafflund, den 06.12.2024

Im Auftrage

gez. Hansen